

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr. 3847

1. TS 3/69 (RSP)

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

Beschädigtenordner

Boshammer

(orange)

1

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

1066

1
a

Bophammer

Personalordner (PO) 1

(DC - Unterlagen pp)

PP Bln

I A -KI 3 / 1 -

57/65

(Natus)

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO, U.S. Forces, 09742

Date: 23.2.1966

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

1384477

Name: Friedrich B o s s h a m m e r
Place of birth: Opladen/Rhld.
Date of birth: 20.12.1906
Occupation: RR u. SS-O'Stabaf.
Present address:
Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

23 26 130 v. 1.5.33

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	✓	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	✓	—	11. Kulturkommer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	✓	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

s. Anlage Pol - Liste SD/RF44, Seite 28 ①

s. Tel Buch RSHA 1743, S. 3

s. Bef. Bl. SD # 3/42 (Stapo) ②

18/43 (RSHA) ③

33/42 (---) ④

52/43 ⑤

44/41 (Stapo) ⑥

Unterlagen ausgewertet
Fotokopien angefordert
16/3 1/4

(Date Request Received)

(Date Answer Transmitted)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse- und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returness)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

① = *belanglos*

① + ② = *von Kassel zum RSHA versetzt*

③ = *zum RR ernannt*

④ = *zum R Ass - " -*

⑤ = *zum Stübef - " -*

⑥ = *von Darmstadt nach Kassel versetzt*

Name: *Böfhammer Fritz*

Geb.-Datum: *20. 12. 06* Geb.-Ort:

Mitgl.-Nr.: *2326130* Aufnahme:

Aufnahme bezahlt am:

Wiederaufn. beantragt am:

Austritt:

Geldsch.: *ERSATZKarte*

Anschluß:

Aufheben:

Gestrichen wegen:

ERSATZKarte

Zahlungsmittel:

Wohnung:

Ortsgr.:

Monatsmeldg. Gau:

La. RL/

Wohnung:

Ortsgr.:

Wohnung: *Niesbaden*

Ortsgr.: *Stadtwald* Gau: *R. L.*

Monatsmeldg. Gau: Mi. Bl.

La. RL/ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mi. Bl.

La. RL/ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mi. Bl.

La. RL/ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mi. Bl.

La. RL/ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Dienstgrad		Bel-Dat		Dienststellung		von bis		H. und	
II Stuf.		F. I. SP. H. Rmt		20.4.40 -		307 435		20.12.06	
0 Stuf.		20.4.40							
1. Stuf.		7.3.41		9.11.43					
Stuf.									
0 Stuf.									
Stof.									
Oberf.									
Beil.									
erul.									
0 erul.									
Stollstellen:		Familienstand: KH.		10.10.36		Beul: Richtig wirtsonst.		47 - FHM.	
Parteienoffiz.		Gefessan: Richtig Fink 31.8.17. Ditz - Rittow.		Geburtsort und -ort		Arbeitgeber:		lebt Reg - Rat	
Tätigkeit in Partei:		N.S.V.		Volksliste H.M.		höhere Schule Hb.		Technikum	
Religion: gottgl.		A. R. 5.3.36		Handelsliste		Fach- od. Gew.-Schule		Handelsliste	
H-Stellen:		Nationalpolit. Erziehungsanstalt für Kinder:		Kinder: 1. 24.4.37, 4. 1.13.41, 5. 2.12.44, 6. 3. 6. 3. 6.		Sprachen:		3 Jahre: 11. 4.	
Lebensborn:		Rhennadweis:		Stellung im Staat (Gemeinde, Bezirk, Partei, sonstige):					

Wehrkorps: von bis Stahlhelm: Jungbo: NJ: 8.35 - 1.10.37 SA: 4.33 - 9.34. SA-Ref.: NSAA: NSJA: Ordensburgen: Arbeitsdienst:	Alte Aemter: Front: Dienstgrad: Gefangenschaft: Orden und Ehrenzeichen: K.K. E.H. (44) Verw.-Abzeichen: Kriegsbeschädigt %:	Ausländstätigkeit: Deutsche Kolonien: Besond. sportl. Leistungen:
H-Schulen: von bis Takt: Braunkohlwein: Bery: Jorg: Bernat: Bachan:	Reichswehr: Polizei: Dienstgrad: Reichsheer: 14.10.36 - 13.12.36 E.A.R. 6. 22.7.38 - 16.1.38. Dienstgrad: Gefr.	Aufmärsche: Sonstiges:

Mitglieds Nr. 2326130 Vor- und Zuname

Geburtsort 12.06.06 Ort

Beruf Kaufmann Ledig, verheiratet, verw.

Eingetret. 1.5.33

Ausgetr.

Wiedereingetr.

Wohnung 1. Mühlhaustr.

Ortsgr. Erbachen Gau Duffeldorf

Dusseldorf 36/54y.

Wohnung 2. Blumhaustr. 29

Ortsgr. Duffeldorf Gau Duffeldorf

Duss. 10/34/37

Böschhammer

Wohnung 1. Bismarckstr. 6

Ortsgr. Wiesbaden Gau K. A.

Wohnung 2. 13.49/1

Wohnung 3. Angellufer 68

Ortsgr. Wiesbaden Gau Hess. Nass.

Braunes Haus 3.41/3

Wohnung Wiesbaden Kapellenstr. 21

Ortsgr. Braunes Haus Gau R. A.

Wohnung

Ortsgr. Gau

Dienstlaufbahn des

Kopfgewinn Fritz
geboren: *20. 12. 1913*

zu: *Glaben/Rft.*
H-Nr. *302 435*

1.	2. Datum			3.	4.
G.Nr.	Jahr	Tag	Monat	Dienstgrad	
	1937	1	Oktd.	Aufnahme	
	1940	20	April	44-O. Stuf	2. v. h. d. d. d.
	1941	4	Jan.	44-O. Stuf	

Reichsführer-SS

Aachen

den 7. 9. 1938.

Stabs- und Siedlungshauptamt

72579

Ich bitte um Übermittlung der Bordrucke zu einem Verlobungs- und Heiratsgesuch.

1) **B o s h a m m e r, Fritz**, Aachen, Bismarckstraße 120.
(Zu- und Vorname) (Wohnort) (Straße u. Hausnummer)
Staffel-Scharführer, SS-Nr.: 307.435 SD UA Aachen (1. SS-GA West)
(SS-Dienstgrad) (SS-Nummer) (SS-Einheit) (Geburtsdatum)
geb.: 20.12.1906

- a) Allgemeine SS
b) SS-Wachmann, Hauptamtlich, SS-BS, SS-ZB
c) SS-Sammelstelle
d) Ordensburgführer auf der Ordensburg
(Zusätzliches unterzeichnen)

2) **SS-Obersturmf. Wilhelm N ö l l e**, Aachen, Bismarckstr. 61.
(Name und genaue Anschrift des Vorgesetzten (Sturmführers))

B o s h a m m e r, Anita
geb. **F i n k e** Aachen, Bismarckstraße 120 31.8.1911
(Zu- und Vorname) (Wohnort) (Straße u. Hausnummer) (Geburtsdatum)

deutsch
(Parteiangehörigkeit) (Staatsangehörigkeit) (zusätzliche Ortsgruppe)
der zukünftigen Ehefrau

4) a) **L a w a c z e c k, Paul, Dr. med., Ob. Arzt, SS-Scharf.** Aachen, Nizzaallee 39
(Name, SS-Dienstgrad u. genaue Anschrift des SS-Arztes für den Antragsteller)

b) **wie zu 4 a).**
(Name, SS-Dienstgrad u. genaue Anschrift des SS-Arztes für die zukünftige Ehefrau)
(Untersuchungen dürfen grundsätzlich nur von SS-Arzten durchgeführt werden)

5) a) **Pg. Alfred P e i s e r**, Opladen (Rhld.), Reuschenbergerstr. 20.

b) **SS-Unterscharf. Heinrich K n ö B**, Leverkusen-Wiesdorf, Kölnerstr. 120.
(Name und genaue Postanschrift von 2 Bürgen für die zukünftige Ehefrau)

6) Ich bin bereits verlobt, nein / ja seit: -

Ich bin bereits verheiratet, ~~nein~~ / ja seit: 10.10.1936

Ich bin bereits nachstehender Konfession an: **keiner (ggl.)**

Meine zukünftige Ehefrau gehört nachstehender Konfession an: **keiner (ggl.)**

Ich beabsichtige kirchliche Trauung, nein / ja, nach nachstehender Konfession:

Kirchliche Trauung ist erfolgt, nein / ja, nach nachstehender Konfession:

Wenden!

8.) Ich habe mit dem Aus bereits einmal in Verbindung gestanden, nein / ja
in nachstehender Angelegenheit: _____
unter folgendem Kennzeichen: _____

9.) Nachstehend aufgeführte Blutsverwandte von mir bzw. meiner zukünftigen Ehefrau sind
ff-Angehörige / mit ff-Angehörigen verlobt bzw. verheiratet:

(Genau Angaben über Zu- und Vornamen, Anschrift, ff-Einheit, Verwandtschaftsgrad, bei weiblichen Anverwandten außerdem mit welchem ff-Angehörigen verlobt oder verheiratet, dessen Vor- und Zuname, Anschrift, ff-Einheit)

Fritz B o s h a m m e r
(Unterschrift des Antragstellers)

Staffel-Scharf., SD-UA Aachen.
(ff-Dienstgrad und Einheit)

10.) Anträge von Angehörigen der ff-Sammelstelle, ff-BS, ff-UB, Wach- und GrenzEinheiten und hauptamtlichen ff-Angehörigen können nur bearbeitet werden, wenn nachstehende Vorlagegenehmigung ausgefüllt und vom zuständigen Führer unterschrieben wurde:

Stagerzeugdienst des Reichsführers ff

SD-Unterschlusss Aachen
(Einheit)

A a c h e n , den 7.9.1938.

Vorlagegenehmigung

Ich bin damit einverstanden, daß der ff-Angehörige

Staffel-Scharführer Fritz B o s h a m m e r

(ff-Dienstgrad u. Name des Antragstellers)

ein Verlobungs- und Heiratsgesuch beim Rasse- und Siedlungshauptamt-ff
vorlegt.

L. H. W.
(Unterschrift)

SS-Obersturmführer.

(ff-Dienstgrad)

475

Name der zukünftigen Braut: Ehefrau: Anita Boßhammer geb. Finke

1.) Sind Sie mit der ^{zukünftigen Braut} verwandt oder verschwägert? *nein*2.) Waren Sie ihr Lehrer, Lehrherr oder Arbeitgeber? *nein*3.) Seit wann ist sie Ihnen persönlich bekannt? *seiner 14 Jahre*4.) Ist sie zuverlässig oder unzuverlässig? *zuverlässig*5.) Kinderlieb oder nicht kinderlieb? *Kinderlieb, sie war sehr*6.) Kameradschaftlich oder herrschsüchtig? *mit ihrem Mann bei jedem tod auf dem Kinder (falls sie nicht in der Zukunft in der Ehe sein wird) sehr kameradschaftlich*7.) Sparsam oder verschwenderisch? *sparsam; nicht kläglich*8.) Häuslich oder flatterhaft, putzsüchtig? *fröhlich, lustig, war sehr sauber, ist mit meinen Mitbewohnern gut zu klären*9.) Ist die Familie wirtschaftlich oder unwirtschaftlich? *sehr mäßig mäßig. sehr sparsam, wirtschaftlich, Mutter abwesend. Eltern haben nicht in einem Geschäft da Vater hat eine kleine Werkstatt in der Familie in der Werkstatt in der Werkstatt in der Werkstatt*10.) Sind Ihnen in der Familie und bei den weiteren Vorfahren Geisteskrankheiten, Nervenleiden, Tuberkulose oder sonstige schwere Erkrankungen bekannt? *nein**meine Mutter hat eine kleine Werkstatt in der Werkstatt*11.) Sind Selbstmorde oder Selbstmordversuche vorgekommen? *nein**bekannt*

Name der zukünftigen Braut: Ehefrau: Anita Boßhammer geb. Finke

1.) Sind Sie mit der zukünftigen Braut verwandt oder verschwägert? Nein

2.) Waren Sie ihr Lehrer, Lehrherr oder Arbeitgeber?

Nein

3.) Seit wann ist sie Ihnen persönlich bekannt?

Seit 1919, von 1924 - 1936 lebte sie in meinem Haushalt

4.) Ist sie zuverlässig oder unzuverlässig?

In jeder Weise zuverlässig, wahrheitsliebend und von sauberer Denkart

5.) Kinderlieb oder nicht kinderlieb? Kinderlieb

6.) Kameradschaftlich oder herrschsüchtig? Kameradschaftlich, war bei ihren

Altersgenossinnen stets sehr beliebt und wegen ihrer guten Veranlagungen auch geschätzt

7.) Sparsam oder verschwenderisch? Sparsam und sehr wirtschaftlich

8.) Häuslich oder flatterhaft, putzsüchtig? Häuslich, vornehmer Charakter

9.) Ist die Familie wirtschaftlich oder unwirtschaftlich? Die Familie lebt sehr wirtschaftlich und in geordneten Verhältnissen

10.) Sind Ihnen in der Familie und bei den weiteren Vorfahren Geisteskrankheiten, Nervenleiden, Tuberkulose oder sonstige schwere Erkrankungen bekannt?

Vater der Frau Anita B. ist in der Provinzial-Heil-u. Pflege-Anstalt Grafenberg b./Düsseldorf, Kriegsleiden, Herr Ernst Finke war vordem Zollbeamter und davor Ulanenwachtmeister mit E.K.I und II.

11.) Sind Selbstmorde oder Selbstmordversuche vorgekommen? Nein

- 12.) Hat die zukünftige Braut und Ihre Familie sich für die national-sozialistische Erhebung eingesetzt oder sind sie heute zuverlässige Verteidiger der nationalsozialistischen Weltanschauung ?

Es ist mir persönlich bekannt, dass Anita B. schon vor der Machtergreifung die Liste der NSDAP gewählt hat. Die Familie ist zuverlässig, Anita B. war selbst im BDM und ist weltanschaulich überzeugte Nationalsozialistin.

- 13.) Halten Sie die zukünftige Braut als Frau eines $\frac{1}{2}$ -Angehörigen geeignet? .

Frau A. Bosshammer erscheint unbedingt würdig, die Ehefrau eines SS-Angehörigen zu sein.

- 14.) Sind Ihnen sonstige hervortretende gute oder auffallend schlechte Eigenschaften der Braut bekannt? .. Sehr gute Bildung, dabei bescheiden, mit bestimmten Wollen und guter Geschmacksrichtung .

Opladen (Rhld.)

(Wohnort)

den 27. September 1938.

(Datum)

Pg. Mitgl. Nr. 2 219 029

Kurt Feisger
(Unterschrift)

Falls Sie Parteigenosse sind, wird um Angabe der Mitgliedsnummer gebeten. /.

7 10a

R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen hingegen auszufüllen.)

Name und Vorname des H. Anzeigeren, der für sich oder seine Frau oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Dr. Johannes V. V.
Geburtsort: *Wahl-Wahl* Nr. *307435*
72579

Eintr.

Name (leierlich schreiben)

in H seit *15. 7. 1938* Dienstgrade *Wahl-Wahl* H. Eintr. *15. 12. 1938, H. 02. 1939*

in EA von *April 1933* bis *Sept. 1934* in H von *Aug. 1935* bis *15. 12. 1938*

Mitgliedsnummer in Partei *2326. 130* in H *307435*

geb. am *20. 12. 1906* in *Wahl-Wahl* Kreis *Wahl-Wahl*

Land *Wahl-Wahl* Alter *32 Jahre* Standesbezeichnung *Wahl-Wahl*

jetziger Wohnort *Wahl-Wahl* Wohnung *Wahl-Wahl*

Beruf und Berufstellung: *Wahl-Wahl*

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? *nein*

Ist Berufswechsel vor? *ja*

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsheine (A. B. Audreischein, Exertabzeichen, Exortauszeichnung)

Wahl-Wahl

Staatsangehörigkeit: *Wahl-Wahl*

Ehrenamtliche Tätigkeit: *Wahl-Wahl*

Dienst im alten Heer: Truppe *Wahl-Wahl* von *Wahl-Wahl* bis *Wahl-Wahl*

Freikorps *Wahl-Wahl* von *Wahl-Wahl* bis *Wahl-Wahl*

Reichwehr *Wahl-Wahl* von *Wahl-Wahl* bis *Wahl-Wahl*

Schneepolizei *Wahl-Wahl* von *Wahl-Wahl* bis *Wahl-Wahl*

Neue Wehrmacht *Wahl-Wahl* von *Wahl-Wahl* bis *Wahl-Wahl*

Letzter Dienstgrad: *Wahl-Wahl* von *Wahl-Wahl* bis *Wahl-Wahl*

Frontkämpfer: *Wahl-Wahl* bis *Wahl-Wahl* vermerkt: *Wahl-Wahl*

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: *Wahl-Wahl*

Personenstand (ledig, verheiratet, geschieden - seit wann): *Wahl-Wahl*

Welcher Konfession ist der Antragsteller? *Wahl-Wahl* die zukünftige Frau (Ehefrau)? *Wahl-Wahl*

(Als Konfession wird auch außer dem verkömmlichen jeden andere gottläubige Bekenntnis angegeben.)

Ist neben der Standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgelesen? *ja* - *nein*

Hat neben der Standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? *ja* - *nein*

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? *ja* - *nein*

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? *ja* - *nein*

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? *ja* - *nein*

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Die 1. Ehefrau vaterl. Name: *Loßkorn* Vorname: *Fräulein*
Geburtsname der Mutter: *Loßkorn* Sterbealter: *60 Jahre*
Lebensjahre: *60 Jahre*
Ueberstandene Krankheiten: *keine*

Die 2. Ehefrau vaterl. Name: *Loßkorn* Vorname: *Fräulein*
Geburtsname der Mutter: *Loßkorn* Sterbealter: *60 Jahre*
Lebensjahre: *60 Jahre*
Ueberstandene Krankheiten: *keine*

Die 3. Ehefrau vaterl. Name: *Loßkorn* Vorname: *Fräulein*
Geburtsname der Mutter: *Loßkorn* Sterbealter: *48 Jahre*
Lebensjahre: *48 Jahre*
Ueberstandene Krankheiten: *keine*

Die 4. Ehefrau vaterl. Name: *Loßkorn* Vorname: *Fräulein*
Geburtsname der Mutter: *Loßkorn* Sterbealter: *71 Jahre*
Lebensjahre: *71 Jahre*
Ueberstandene Krankheiten: *keine*

Die 5. Ehefrau vaterl. Name: *Loßkorn* Vorname: *Fräulein*
Geburtsname der Mutter: *Loßkorn* Sterbealter: *71 Jahre*
Lebensjahre: *71 Jahre*
Ueberstandene Krankheiten: *keine*

Die 6. Ehefrau vaterl. Name: *Loßkorn* Vorname: *Fräulein*
Geburtsname der Mutter: *Loßkorn* Sterbealter: *81 Jahre*
Lebensjahre: *81 Jahre*
Ueberstandene Krankheiten: *keine*

Die 7. Ehefrau vaterl. Name: *Loßkorn* Vorname: *Fräulein*
Geburtsname der Mutter: *Loßkorn* Sterbealter: *81 Jahre*
Lebensjahre: *81 Jahre*
Ueberstandene Krankheiten: *keine*

Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschuß aus der H. noch sich ziehen.
Ort: *Loßkorn* , den *22 April* 193 *7*
(Ort) (Datum)

Loßkorn
(Unterschrift)
Die Unterschrift der aufzufindenden
Mutter steht hier auf Wunsch
432

Rasse- und Siedlungs-Hauptamt-44**44-Erbgesundheitsbogen**

des (der) Loßmann, Lutz
 (Name) (Vorname)

Der Erbgesundheitsbogen muß sehr gewissenhaft ausgefüllt werden! Kein Bewerber braucht sich Sorge zu machen, wenn der eine oder der andere Verwandte als „belastet“ angegeben werden muß. Die Angaben dienen nur zur Feststellung der größten Erbschäden. Eine entscheidende Beurteilung erfolgt erst nach genauer Nachprüfung der Angaben. Der Erbgesundheitsbogen soll auch dem 44-Angehörigen selbst dienen und ihn bei Gründung einer Familie davor bewahren, daß ungünstige Erbanlagen zusammenkommen und zu einer Erkrankung des Nachwuchses führen.

Anweisung zum Ausfüllen der Seiten 2, 3 und 4.

Für jeden Verwandten genau prüfen, ob eine der angeführten Fragen mit „ja“ zu beantworten ist. Nur in diesem Falle in entsprechender Spalte ein X einsetzen, sonst bleibt das Feld frei.

In Zweifelsfällen bei Verwandten oder anderen Personen, die Auskunft geben können, genaue Unterlagen einholen. Bleibt trotzdem ein Zweifel, wie die Frage zu beantworten ist, so ist ein ? einzusetzen.

In denjenigen Spalten, in denen mehrere Verwandte vorkommen (5, 6 usw.), ist für jeden Verwandten, den mit „ja“ (X oder ?) bezeichnet werden muß, ein eigenes X (?) einzusetzen. Die Zeichen sind dann nebeneinander zu setzen.

Die Angaben sind nur für die leiblichen Eltern und Blutsverwandten zu machen. Nicht für Stiefeltern und Stiefgeschwister.

In dem Abschnitt „Ergänzungen des 44-Angehörigen“ (siehe Absatz 4) sind unklare Fälle näher zu erläutern. Es ist dann die laufende Nummer des Verwandten (siehe erste senkrechte Spalte) und dessen Name voranzusetzen. Also z. B.: „12. Karl Meyer Krampfanfall nach einem Sturz mit Motorrad.“

Für die zukünftige Ehefrau ist ein besonderer Erbgesundheitsbogen auszufüllen.

Vom 44-Angehörigen bzw. seiner zukünftigen Ehefrau auszufüllen:

Verlobt oder verheiratet mit: Linka Quinn 31.8.1911 Hf. Ardicourt, Lo
 (Name) (Vorname) (Geburtsdag) (Geburtsort)

Seit wann verlobt: offiziell: 13. Sept. 1934 Seit wann verheiratet: 10. Okt. 1938
 (Datum) (Datum)

Kinderzahl (einschließlich der verstorbenen und außerehelichen): 1 Davon gestorben: —

Bei außerehelichen Kindern werden noch folgende Angaben benötigt:

Kindesname und Vorname: — Geburtsort: — Tag: —

Name des Kindesvaters bzw. der Kindesmutter: —

Wohnort: — Straße: —

Ergänzungen des 44-Angehörigen bzw. seiner zukünftigen Ehefrau zu Seite 1, 2, 3 und 4:

(Vorher zuerst die Fragen auf Seite 1, 2, 3 und 4 beantworten!)

	Hierunter sind in den Spalten 1-4 und 7-9 die Zunamen der leiblichen Vorfahren genau einzutragen. Unter 4, 7 und 9 die Geburtsnamen.	Hilfsschule besucht oder Ziel der Volksschule nicht erreicht?	Fürsorge-Erziehung? **	Freiheitsstrafen? ** ***	Selbstmord (-versuch)? ** ***	Mit- misch- (Entzie- lung)
1.	H-Angehöriger (Bräut): <i>Löffmanns Sohn</i>					
2.	Water: <i>Löffmann</i>					
3.	Waters Water: <i>Löffmann</i>					
4.	Waters Mutter: <i>Kainigspil</i>					
5.	Waters Geschwister: * Gesamtzahl: <i>2</i> gestorb. im 1. Lebensjahr: <i>/</i>					
6.	Waters Geschwisterkinder: * Gesamtzahl: <i>6</i> gestorb. im 1. Lebensjahr: <i>/</i>					
7.	Mutter: <i>Mumm</i>					
8.	Mutters Water: <i>Mumm</i>					
9.	Mutters Mutter: <i>Mastus</i>					
10.	Mutters Geschwister: * Gesamtzahl: <i>17</i> gestorb. im 1. Lebensjahr: <i>/</i>					
11.	Mutters Geschwisterkinder: * Gesamtzahl: <i>30</i> gestorb. im 1. Lebensjahr: <i>/</i>					
12.	Geschwister des H-Angehörigen (Bräut): * Gesamtzahl: <i>3</i> gestorb. im 1. Lebensjahr: <i>/</i>					
13.	Kinder der Geschwister des H-Angehörigen * (Bräut): * Gesamtzahl: <i>2</i> gestorb. im 1. Lebensjahr: <i>/</i>					

* einschließlich der verstorbenen.

** alle Fragen gelten für Vergangenheit und Gegenwart.

*** Ursachen unter „Ergänzungen des H-Angehörigen“ (Seite 1) angeben.

*** Anschrift unter „Ergänzungen des H-Angehörigen“ (Seite 1) angeben.

Vom untersuchenden Arzt auszufüllen:Ergänzungen des untersuchenden Arztes zum Erbgesundheitsbogen:

1. Nachprüfung der Angaben des Bewerbers. 2. Erfragen von Psychopathien, Schwachsinn und Tbc. in der Familie.
3. Genauere Diagnosenstellung. 4. Beurteilung der Erbgesundheit.

Nach den mir gemachten Angaben habe ich keine Bedenken in erbbiolog. Hinsicht.

"Geprüft." Köln, den 8. XI. 39 Der 44 = Arzt der 44 = Pflegestelle 58: i. V. <i>Fr. med. H. Weber</i> 44 = Untersturmführer.
--

Schlussurteil des untersuchenden Arztes über die Erbgesundheit:

Der (die) Bewerber(in) ist geeignet / ~~nicht geeignet~~

Fr. med. H. Weber

(Unterschrift des Arztes)

(Stempel)

Dienstgrad 44.

U.-Führer

Dienststellung:

Arzt in der 44-Lau.-Stelle IV 158

Wohnort:

Aachen, Wilhelm -

Straße

45

Datum:

24. 4. 39

Vom RuS auszufüllen:

1. Musterungsergebnis:

(Formel)

2. Erbgesundheit:

geeignet

/ nicht

geeignet

3. Ahnennachweis:

geeignet

/ nicht

geeignet

Bemerkungen:

Vom RuG. auszufüllen!

72579

Sip. Nr.

Vom Antragsteller bzw. seiner zukünftigen Ehefrau deutlich und leserlich auszufüllen!

- 1) Name: *Löffelmann*
- 2) Vorname: *Ernst*
- 3) Beruf: *Offizier, Reserve im I. u. II. R. 44*
- 4) Wohnort: *Außen*
- 5) Straße und Hausnummer: *Liebmachtstr. 120*
- 6) Geburtsort: *Opladen*
- 7) Dienstgrad: *Ruffel-Oberfeld.*
- 8) H.Einheit: *I. u. II. 44 Oberabschnitt Ruffel (I. u. II. Außen)*
- 9) H.Nr. *307.435*

(Punkte 7-9 sind von der zukünftigen Ehefrau nicht auszufüllen!)

a) Ich versichere an Eidesstatt, daß ich alle Angaben in diesem Erbgesundheitsbogen (Seite 1, 2, 3, 4 und 6) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche oder unvollständige Angaben den Ausschluß aus der H. nach sich ziehen.

Außen , den *22. 4.* 193*9*
(Ort) (Datum)

Die Unterschrift der zukünftigen
Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

Ernst Löffelmann
(Unterschrift des Antragstellers bzw. seiner zukünftigen Ehefrau)

Abfender:

Lutz Löffmann
(Vor- und Zuname)

Aufen
(Wohnort)

den *27. 4. 1939*
(Datum)

Liebmarchstr. 120
(Straße und Hausnummer)

HH-Einheit:

HH-Nr.:

Gip. Nr.: **7 2 5 7 9**

Betr.: Verlobungs- und Heiratsgesuch

Anlage:

A

An das

Rasse- und Siedlungshauptamt=HH

HH-Pflegestelle

HH-Pflegestelle 58			
Eingang: 2. 5. 39.			
an	an	an	an
Leiter	Ref.	Matr.-B.	SS-Arzt

Einschreiben

nachträgl.
Ich bitte um Erteilung der Verlobungs- und Heiratsgenehmigung mit
Erwähnen Frau *Anita Löffmann, geb. Fischer*
und übersende anliegend die umseitig angeführten Unterlagen.

Aus unten angeführten Gründen möchte ich meine Eheschließung bis spätestens
vollziehen. Ich bitte daher um bevorzugte Bearbeitung meines Antrages:

Gründe:

*Die Eheschließung wurde am 10. Okt. 1936, bevor der
Antragsteller der Rassepflege ausgesetzt war, vollzogen.*

Gilt-, Sofortbermerk.

Vom RuS auszufüllen

Nach Erteilung der Verlobungs- und Heiratsgenehmigung bitte ich um Ausstellung des
Ehefähigkeitszeugnisses für das Ehestandsdarlehen.

Ehestandsdarlehen ist beantragt,
wird beantragt,
~~ist~~ nicht beantragt.

(Nicht zutreffendes streichen)

Vom RuS auszufüllen

Unterlagen:

Stück	von mir	Stück	meiner zukünftigen Ehefrau
1	RuG-Fragebogen	1	RuG-Fragebogen
1	Familienbilder	1	Familienbilder
1	44-Erbgesundheitsbogen	1	44-Erbgesundheitsbogen
1	44-Sippenbogen (Frage- u. Erbgesundheitsbogen zusammengefaßt)	1	44-Sippenbogen (Frage- u. Erbgesundheitsbogen zusammengefaßt)
1	44-Untersuchungsbogen	1	44-Untersuchungsbogen
1	ärztliche Zeugnisse zum AB	1	ärztliche Zeugnisse zum AB
1	Scheidungsurteil (wenn geschieden)	1	Scheidungsurteil (wenn geschieden)
1	44-Ahnentafel	1	44-Ahnentafel
1	Umschlag mit 84 Urkunden Ahnepässen 65 Familienstammbüchern Schriftwechsel zum Ahnennachweis	1	Umschlag mit 88 Urkunden Ahnepässen Familienstammbüchern Schriftwechsel zum Ahnennachweis
1	1	1	Bescheinigung über Mütterchulungslehrgang
1	1	1	Bescheinigung über Reichsport- oder BDM-Leistungsabzeichen
1	Antrag auf Ausstellung des Ehe- eignungszeugnisses für das Ehestands- darlehen (B&D)	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1

Als Angehöriger der ~~44-BS~~ / ~~44-SS~~ / ~~44-Wach~~ und Grenzeinheiten / hauptamtlicher
44-Angehöriger (Nicht zutreffendes streichen)

füge ich noch bei:

Stück	von mir	Stück	meiner zukünftigen Ehefrau
1	Ehrentwörtliche Erklärung über Vermögen und Schulden	1	Ehrentwörtliche Erklärung über Vermögen und Schulden
1	Stellungnahme des Führers <i>St. u. A. Rapp</i> (Einheit) <i>St. u. A. Rapp</i>	1	1

Vorbedingungen

Ich darf als

a) ~~Wachmann~~ / hauptamtlicher Angehöriger
(nicht zutreffendes streichen)
erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres
heiraten und bin 32 Jahre alt.

b) ~~Angehöriger der SS / SA~~
(nicht zutreffendes streichen)
erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres
oder nach Beförderung zum SS-Oberscharführer / SS-Obersturmführer
(6. Führern)
heiraten und bin
..... Jahre alt und im Dienstgrad

c) aus den SS-Junkerschulen hervorgegangener SS-Führer
erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres
und nach zweijähriger Dienstzeit als SS-Führer
heiraten
bin Jahre alt und wurde am
zum SS-Untersturmführer befördert.

Die Vorbedingungen zur Heirat sind also nicht erfüllt.
(wenn erfüllt, „nicht“ streichen.)

a) Vorerst will ich mich nur verloben.

b) Aus nachstehenden Gründen ist
vorzeitige Heirat
notwendig:

Begründung:

*Heirat erfolgt bereits am 10. 10. 1936, als
Antragsteller der Frau Kappel auf mich zu-
gesprochen.*

Ich bin Schüler der **O r d e n s b u r g**
und bitte, nach Erteilung der Verlobungs- und Heiratsgenehmigung an die Reichsleitung
der NSDAP — Hauptpersonalamt — Amt Führernachwuchs Nachricht zu geben.

Raum für sonstige Bemerkungen:

Nicht zutreffendes streichen

zutreffendes unterstreichen

stark umrahmte Felder gelten nur für:

SS-OB, SS-BO, SS-Sammelstelle, Wachmänner,
Hauptamtliche und Ordensburgschüler.

Doppelt umrahmte Felder

werden nur vom RuS ausgefüllt.

W. L. Hoffmann
(Unterschrift)
Haupt-Oberrichter.

Anmerkungen des RuS

Stellungnahme des Einheitsführers

B1

Betr.: Sip. 72 579 (H-Oberscharf.Boßhammer)

Die Erteilung der Verlobungs- und Heiratsgenehmigung wird — ~~nicht~~ — befürwortet,
weil:

1

Es wird vorgeschlagen, die vorzeitige Heirat — nicht — zu genehmigen,
weil:

2

Die vorzeitige Heirat erscheint wirtschaftlich — nicht — gesichert,
weil:

3

Der Antragsteller besitzt — nicht — die für die vorzeitige Heirat erforderliche Reife,
weil:

4

Die Eltern oder andere nahe Verwandte wurden — nicht — befragt, ob sie bereit sind,
die junge Ehefrau bei sich aufzunehmen, oder für ihren Unterhalt zu sorgen, bis der
H-Angehörige in der Lage ist, einen eigenen Hausstand zu gründen.

5

Die Anverwandten (.....) haben in meiner Gegenwart die Verpflichtung nach Pkt. 5 schriftlich übernommen (Anlage) — nicht übernommen, weil:

Die zukünftige Ehefrau hat sich — nicht — verpflichtet, nach Abstillung des Kindes wieder in Stellung zu gehen und das Kind einem ~~SS~~-Kinderheim zur Pflege zu übergeben, bis der ~~SS~~-Angehörige in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. (Antrag an Verein „Lebensborn“ liegt — nicht — bei. (Anlage

Der ~~SS~~-Angehörige hat sich — nicht — verpflichtet, bis zur Erfüllung der Sonderbestimmungen (25 Jahre alt oder ~~SS~~-Oberscharführer) in der Kaserne wohnen zu bleiben und keine andere Behandlung zu beanspruchen, als sie ihm als Ledigen zuteil wurde (Anlage

Sonstige Bemerkungen zu Pkt. 1—8

~~SS~~-Einheit: **SD-Unterabschnitt Rachen**

Führer:

(MCHX)

(Unterschrift)

Dienstgrad:

SS-Oberscharführer

Rachen

den

2. Mai 1939

Erläuterungen:

Pkt. 1 wird beantwortet, ob Genehmigung überhaupt befürwortet oder nicht befürwortet wird. Wird nur die vorzeitige Heirat nicht befürwortet (vor Erfüllung der Sonderbestimmungen) werden Pkt. 2—8 beantwortet.

Stark umrahmte Felder haben nur für Angehörige der ~~SS~~-WS und ~~SS~~-SB Gültigkeit.

Die Stellungnahme wird bei Weiterleitung des Gesuches von der Dienststelle beigelegt oder dem Antragsteller in verschlossenem, mit Dienstsiegel versehenem Umschlag zur Weiterleitung ausgehändigt.

Nicht zutreffendes streichen, zutreffendes unterstreichen.

Vermögens- und Schuldenstand

B2

des *Haupt-Professors Fritz Löffsammer*

Ich erkläre unter Ehrenwort, daß ich nachstehende Vermögenswerte und Schulden besitze:

Barvermögen RM 250.- *Alt*

Sachwerte wie Wohnungseinrichtung u. ä. im Anschaffungswerte von *neu* RM 1500.- *4*

Schulden RM 28.- *4*

Bemerkungen: 28.- sind Beiträge *später* für den NTKK- *nezu* *Versteigerung* *von* *z. 3. 3. auf Grund und Boden* *gegenwärtig* *Freiburg* *Fortsetzung* *des* *Verkaufs* *Altes* *Stadthaus* *Gemeinde*, *Altverpflichtung* *Wirt. u. Gemeinde* *Verpflichtungen* *zur* *Kläranlage* *sind* *Regelung* *der* *Beitrags* *ausgeklügelt* *worden*.
Ich bin mir bewußt, daß eine falsche ehrenwörtliche Erklärung Ausschluß aus der *4* nach sich zieht.

Aachen, den 22. 4. 1939. *Fritz Löffsammer*
(Unterschrift)

Vermögens- und Schuldenstand

von Fräulein/Frau *Anita Löffsammer*
geb. Fink

Ich erkläre unter Ehrenwort, daß ich nachstehende Vermögenswerte und Schulden besitze:

Barvermögen RM *—*

Sachwerte wie Wohnungseinrichtung u. ä. im Anschaffungswerte von *neu* RM 6500.- *Alt*

Schulden RM *—*

Bemerkungen:

Der Bedeutung einer ehrenwörtlichen Erklärung bin ich mir voll bewußt.

Aachen, den 22. 4. 1939. *Anita Löffsammer geb. Fink*
(Unterschrift)

Hilfsstelle 53			
2. 5. 39.			
an	W	an	an
Geleit	Ref.	Intorb.	SS-Art

Außen, am 30. 4. 1939

Einladung

Die Hellingungsperson Nr. 44-Führer
des 7. Unterabteilung Außen wird
in Kürze nachgezogen.

Die Außen in den in Hellingungspersonen
Körper, aufstehen. Ruff- und
Verlängerungsbereich werden nicht folgt
gezogen:

Außen der Hellingungsperson der Mutter von
Antragsteller 44-Haupt Hellingungsperson: 13
Außen der Kinder der Hellingungsperson: 30
von 1 Hellingungsperson abgelehnt: nicht.

44-Haupt Hellingungsperson
Außen, Hellingungsperson Nr. 44

Abgelehnt wird, an Hellingungsperson ist von Hellingungsperson

A b s c h r i f t .

Der Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS
Der SD-Führer des SS-Oberabschnitts West

Düsseldorf, den 1. April 1939

An den
Staffelscharführer Fritz B o s s h a m m e r
SS-Nr. 307 435

B e f ö r d e r u n g

1. Ich befördere Sie zum Staffel-Oberscharführer
2. Tag der Beförderung ist der 20. April 1939

Der SD-Führer des SS-Oberabschnitts West

Freiherr von Schade
SS-Brigadeführer

1a (2)

Gilt

W-Pflegestelle 58

Az. Boshammer Friedrich
NVH-Sip.: 72 579

Betr.: Verlobungs- und Heiratsgesuch eines W-Angehörigen.

An den
leitenden Arzt der
Heil und Pflegeanstalt

Düsseldorf-Grafenwerth

Zwecks Erhebung der Erbgesundheit eines W-Angehörigen bittet die W-Pflegestelle 58 des Rasse- und Siedlungshauptamtes-W um einen Befundbericht über die Krankheit des in Ihrer Anstalt befindlichen Patienten Ernst Gustav Richard Finke, geb. 11.6.1881 in Dreileben, namentlich um Mitteilung, ob es sich in vorliegendem Falle um eine Erbkrankheit handelt.

Die W-Pflegestelle 58 wäre für umgehende Erledigung dankbar, weil es sich um einen dringenden Vorgang handelt. Die Auskunft ist nur für die W-Ärzte des Rasse- und Siedlungshauptamtes-W bestimmt und wird streng vertraulich behandelt.

Der W-Arzt der Pflegestelle 58
i.V.

F. Finke

W-Untersturmführer.

Köln-Braunsfeld, den 17.10.39.

Str.: Nachträgliches VH-Gesuch Sip.: 72 579

An den
Hauptmann-Oberscharführer
Friedrich Bosshammer

A a c h e n

Bismarckstr. 120

Die eingereichte Sammelurkunde für den Ahn Nr. 14 erhalten Sie an-
liegend wieder zurück. Hierzu sind die einzelnen Geburtsurkunden 4, 8,
9, 17 und 18 einzureichen. Ausserdem sind die Geburtsurkunden 21, 24,
25, 31 und die Heiratsurkunde 16/17 nachzureichen. Den eingesandten
Schriftwechsel erhalten Sie in der Anlage zurück. Sie haben denselben,
sofern er als Beleg für schwer zu findende Urkunden gilt (1800 Grenze),
mit der Nummer des betreffenden Ahns versehen ^{und} einzureichen.

Zum Abstammungsnachweis Ihrer Ehefrau geb. Finke kann auf die Beibringung
der Heiratsurkunde 12/13 nicht verzichtet werden. In der Geburtsurkun-
de 6 ist die Mutter Nr. 13 mit Deutsch Emilie, in der ^{Sterbe} ~~Heirats~~urkunde
Nr. 12 ist die Ehefrau mit ^{Taufname} ~~Tellischheim~~ Karoline Emilie angegeben. Es
wird Ihnen empfohlen gegebenenfalls den Heiratsort 12/13 durch Umlauf-
Rückfrage festzustellen. Ausserdem sind nachzureichen die Geburtsurkun-
den 46, 47, 50, 51, 54, und Heiratsurkunde 46/47 da diese nicht belegt
ist. ^{ist} ~~ist~~

Der Leiter der Haupt-Pflegestelle 58
i.A.

Mui
Haupt-Untersturmführer

3.5.39 am 64 1/10

St. 58 f. 23/40.

Der Direktor
der
**Rheinischen Provinzial
Heil- und Pflegeanstalt**

Fernruf 69 19 86—88

Tagebuch-Nr. I

Düsseldorf-Grafenberg, den
Bergische Landstraße 2

20. 10. 1939.

An den
Reichsführer der Schutzstaffeln der NSDAP
Rasse- und Siedlungshauptamt ..
Berlin SW 68
Hedemannstr. 24

44-Pflegestelle 59			
Eingang: 27. 10. 39.			
an	an	an	an
Dir.	Ref.	Med.	SS-Arzt

Betr.: Verlobungs- und Heiratsgesuch eines SS-Angehörigen.

Bei unserem Patienten Ernst Finke, geb. am 11. 6. 1881,
wohnhaft Düsseldorf-Benrath, handelt es sich nicht um eine
Erbkrankheit, sondern um progressive Paralyse.

Heil Hitler!

I.A.

Dr. Mappes

(Dr. Mappes)
Oberarzt.

Az. Bosshammer Friedrich
NVH-Sip.: 72 579
Rasse- u. Siedlungs-Hauptamt 44

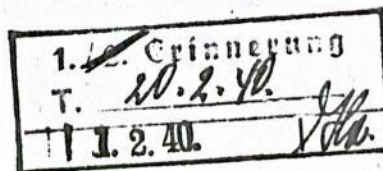
Rasse- u. Siedlungs-Hauptamt 44				
Nr. 23 X 1939				

Betr.: Nachträgliches Verlobungs- und Heiratsgesuch Sip.: 72 579
Bzug: Unser Schreiben vom 17.10.39.

An den
H-Unterscharführer
Friedrich Bosshammer

A a c h e n

Bismarckstr. 120



Auf unser Schreiben vom 17.10.39. ist noch keine Antwort eingegangen.
Da der Termin zur Einreichung Ihrer Unterlagen längst überfällig ist
werden Sie nunmehr aufgefordert die noch fehlenden Unterlagen umgehend
der Pflegestelle einzureichen bzw. eine diesbezügliche Mitteilung zu
machen.
Termin: 30.1.40.

Der Leiter der H-Pflegestelle 58
i.A.

H-Untersturmführer.

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes- SS

Berlin SS 68, den 27. 10. 1939.
Sedemannstr. 23/24

Sip.III/Sip.-Nr. 72 579 Pa/GI

Betr.:

SS-Angehörigen Friedrich Bosshammer
SS-Nr. SS-Einheit: unbek.
Wohnort: unbekannt

Bzug:---

An die
SS-Pflegestelle 58.



A ö l n

Anliegend werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen zu
dem bereits übersandten Antrag des obengenannten SS-Ange-
hörigen zur weiteren Bearbeitung übersandt:

.....1. Schreiben.....

Abgabenausschicht wurde dem Antragsteller nicht erteilt.

Der Chef des Sippenamtes
im RAS-Hauptamt-SS
i.A.

Abdruck an Reg.

SS-Hauptsturmführer

Absender: *Off. Loppsummer, Mpf.-*
Obpf. Aachen
 Wohnort, Postamt oder Leitpostamt
Ribbentropstr. 14
 Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postfach

Der Auslagezeit befristet
bin.

Zeitgeber!
Fris Loppsummer
Mpf.-Obpf. Aachen
Refer.: Kaiserlich Kriegsm.
RV 44, RV-Abpf. Aachen

44-Pflegestelle 58			
Eingang: 20. 2. 40.			
an	an	an	an
Letter	Ref.	Mitgl.	GG-Prs

Postkarte
 Das Deutsche
 Rote Kreuz
 Helfer in
 Krieg und Frieden.
 Hilf mit!
 Aachen



Russ.-u. Ostgls. Hauptamt 44
44-Magdeburg 58

Röhr-Laminat pW

Julius-Nipkowplatz
 Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postfach

1994

Erhebungs- und Verf. 20.12.05

falls außerhalb der deutschen Staatsgrenzen geboren, welche Staatsangehörigkeit bezeugen zu

Einbürgerungsdatum in Deutschland lt. Urkunde: _____ Sind Sie bayerischer?

H. Dienstgrad: St. O'scharf H-Nr. 307435 Dienststellung und Einheit

Partei-Nummer mit Eintrittsdatum lt. Parteibuch: 2326730

Waren oder sind Sie politischer Leiter: Blockleiter - 1934-1935

(Bitte Angabe des Hst. 1-25. Durchschnittswert: 100.000,00 €)

Confidential Angaben: unter Bezug auf Selbstmordgefährdung in 42.1.1983

26 JUL 93 0000Z

General Notes

In der Gemeinschaft, Selbstverpflichtung, Überd. etc.

Zeichensystem der Bewegung:

1910-1911

Träger des Winkels für alle Kämpfer

Körpergröße: 1,65 m

Vor dem Feinde ermorbene Auszeichnungen (101) 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 1038

1. Pour le mérite: _____

2. Goldene Kreuz. Militär-Verdienstorden

3 Ex 1

488 II

5. ex II am weißen Bande

Oltropia Ehrenleiden

(18 months per child)

Kuwaitische Orden

Opertabuliden; ex. bronze Nello

(Shapiro v. Brown, 111 Fed. 2d 841, 846)

Besondere sportliche Leistungen:

Im Besitz des Jul.-Leubnitzers:

Mitglied des Vereins Lebensborn

Familienblatt

Volks- oder Volkshochschule einschließlich welcher Klasse:

Mittel- oder Höhere Schule einschließlich welcher Klasse:

Fachschule einschließlich welcher Klasse:

Technikum, Staatshochschule:

Hochschule:

Fachrichtung:

Heutiger Beruf mit Angabe der Stellung am Werke:

Arbeitgeber mit Angabe der Arbeitsstelle und des Ortes:

Welche Fremdsprachen beherrschen Sie in Wort und Schrift:

In welchen Fremdsprachen legen Sie die Dolmetschprüfung ab:

Kraftfahrzeugführer- und Fahrerbescheinigung:

Flugzeugführerschein:

Familienblatt

Verheiratet am:

Mädchenname (Vor- und Zuname) der Verheirateten bzw. der Frau:

Datum Geburtsort:

Parteigenossin:

Geburtsdaten der Söhne:

Geburtsdaten der Töchter:

Besuchen Ihre Söhne eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt:

Konfession:

Konfession:

Konfession:

1. Name:

2. Geburtsort:

3. Beruf:

4. Kriegsdienst:

5. Erreichter Dienstgrad:

b) Von Kriegsdienst zu Kriegsdienst:

6. Wehrdienst:

vom

bis

Truppenteil:

7. Wehrdienst:

vom

bis

Truppenteil:

8. Wehrdienst:

vom

bis

Truppenteil:

9. Wehrdienst:

vom

bis

Truppenteil:

10. Wehrdienst:

vom

bis

erreichter Dienstgrad:

c) nach Wiedereinstellung der Wehrpflicht (16.3.35):

11. Zeit: vom 1.1.36

bis

12.12.36

Truppenteil: 10. Pz Bz

erreichter Dienstgrad:

Kanonier

13.1.37

bis

1.12.38

Truppenteil: 1. Pz Bz

Schreiber

14. Sind Sie im Besitze einer Kriegsbefreiung?

nein

15. Dienstzeit im Arbeitsdienst:

16. Zugehörigkeit zum:

Heimatschutz:

vom

bis

17. Wehrdienst:

vom

bis

18. Wehrdienst:

vom

bis

19. Wehrdienst:

vom

bis

20. Wehrdienst:

vom

bis

21. Wehrdienst:

vom

bis

22. Wehrdienst:

vom

bis

Waren Sie im Inlande, wo?

In welcher Eigenschaft (Kaufmann, Angestellter, Beamter, etc.)

Tätigkeit in den ehemaligen deutschen Kolonien mit

von bis

Besondere Bemerkungen:

Vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben bestätige

Hachen - 11.3.1940
(Ort und Datum)

Off. Fritz R. ...
Stellvertreter

Genaue Privatanschrift: Hachen, Bismarck-Str. 120

Durchlaufvermerk:

Standort, M. bzw. Pl.-Sturmabteil	Oberabteilung	Personalkartei I 83 29.5.40 I 82 15.11.15 I 81 11.7.
Datum und Unterschrift:	Datum und Unterschrift:	

Zy wurde am 20. 10. 1906 in Vgladen als Sohn
des Klappsteinhofsport-jetzt-leben. Klappstein im
Spektrum. Fritz Klappstein geboren zu
unserem Geburtsort. Befugte ist 4 Jahre die Volksschule
und 9 Jahre das Realgymnasium. Nach
der Maturprüfung 1925 studierte er in Heidelberg und
Königsberg in Potsdam. Nach seiner Rückkehr
1928 bestand er am Realgymnasium in Düsseldorf
die erste und auch die zweite Klasse. Carl Adolph in
Düsseldorf ging in das Düsseldorf in August 1935
in Berlin die zweite, große erste und zweite Klasse
Maturprüfung.

Bei der damaligen Beförderung im Kaiserreich
wurde er auch der folgenden im Kaiserreich
1935 nicht in den Realgymnasium übernommen.
Zu jener Zeit wurde er auch zum ersten Mal in
Düsseldorf der ersten - als Student der 1. Klasse
und später der 44. Klasse.

In der 1. Klasse war er von 1935 bis Herbst 1936 Lehrer.
bzw. Realgymnasium, eines Monats für das Amt
für Volksschule (Gly. Düsseldorf) und dann für
die 1. Klasse und auch die 1. Klasse in Potsdam.
Freiwillig wurde er nach 2 Jahren. Freiwillig wurde
er in der 1. Klasse in Düsseldorf. Er ist
in der 1. Klasse der 1. Klasse und auch die 1. Klasse
Maturprüfung und später in Düsseldorf (1. Klasse).
Im Herbst 1937 kam er zum Realgymnasium der
1. Klasse, und wurde zum Realgymnasium. Er ist
3. Klasse und als Realgymnasium. und später in
Düsseldorf.

Zu jener Zeit 1937 der 1. Klasse in Potsdam.

Aachen

, den 11.3.

1934

An den

Betreff:

Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

Beförderungsvorschlagin Düsseldorf

- Anlagen:
1. Stammtrollen-Auszug
 2. Personalbericht und Beurteilung
 3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
 4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptsturmführer
 5. Vorschlagsprotokoll
 6. Zwei Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des SS-Oberscharführers Fritz Bosshammer

i. St. Referent III/II/22 beim SD-Abschnitt Aachen zum

SS-Untersturmführer

SS-Nr. 307 435, letzte Beförderung: 20.4.1939

erwirken zu wollen.

Ich erbitte gleichzeitig

Ernennung zum Führer -.-

Beauftragung mit der Führung -.-

Beauftragung m. d. W. d. G. -.-

Privatanschrift: Fritz Bosshammer, Aachen, Bismarckstr. 120.-

Hauptamtlich tätig, Planstelle SS-Hauptsturmführer

Der Führer des SD-Abschnitts Aachen
m.d.W.d.G.b.

SS-Obersturmführer und Stabsführer

Aachen

, den 11.3.

1934

Anmerkung: 1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.

2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.

3. Die Anlagen 1, 2, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.

4. Für etwaige zur Beförderung notwendig ersetzte Begründung und Weitergabevermerke ist die Rückseite zu benutzen.

Musselдорfer

15.11.1940

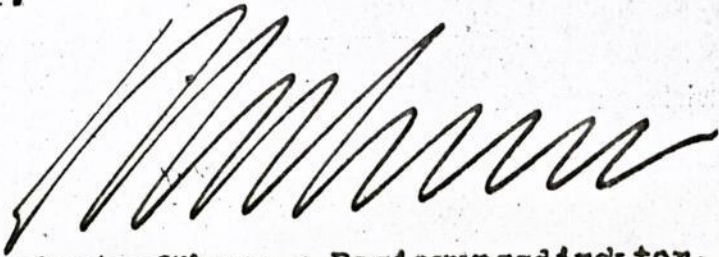
I/I 211 - AZ: 7071
St.

An das

Reichssicherheitshauptamt,
- Amt I - IO (b) 3

B e r l i n SW 68.

Ich schliesse mich dem Beförderungsvorschlag des Führers
des SD-Abschnitts Aachen an und befürworte die Beförderung
des ~~44~~-Oberscharführer Fritz B o s s h a m m e r zum
~~44~~-Untersturmführer.


~~44~~-Standartenführer u. Regierungsdirektor. 

Personal-Bericht

SS-Oberscharführer Fritz Bosshammer SD-Abschnitt Aachen
(Dienstgrad) (Vor- und Zuname) (Dienststelle und Einheit)

Mitgl.-Nr. der Partei: 2 326 130 H.-Ausweis-Nr. 307 435

Seit wann in der Dienststellung: 1.10.1937 Beförderungsdatum zum letzten Dienstgrad: 20.4.1939

Geburtstag, Geburtsort (Kreis): 20.12.1906, Dpladen/Rhld.

Beruf: 1. erlernter: Jurist (Assessor) 2. jetziger: Referent im SD-RFSS

Wohnort: Aachen Straße: Bismarckstr. 120

Verheiratet: ja Mädchenname der Frau: Anita F i n k e Kinder: 1 Konf.: gottgl.

Hauptamtlich seit: 1.10.1937

Vorstrafen: keine

Verletzungen, Verfolgungen und Strafen im Kampfe für die Bewegung: keine

Beurteilung

I. Allgemeine äußere Beurteilung:

1. rassistisches Gesamtbild: gut, vorwiegend nordisch
2. persönliche Haltung: straff und soldatisch
3. Auftreten und Benehmen in und außer Dienst: korrekt und einwandfrei
4. geldliche Verhältnisse: geordnet
5. Familienverhältnisse: geordnet

II. Charaktereigenschaften:

1. allgemeine Charaktereigenschaften: Ehrlichkeit, Pflichtbewusstsein, Kameradschaftlichkeit
2. geistige Frische: überdurchschnittliche Regsamkeit
3. Auffassungsvermögen: gut
4. Willenskraft und persönliche Härte: energisch und unnachgiebig gegenüber Schwierigkeiten
5. Wissen und Bildung: höhere Schule, juristisches Studium
6. Lebensauffassung und Urteilsvermögen: Verantwortungsvolle Lebensauffassung, überlegtes Urteil
7. besondere Vorzüge und Fähigkeiten: besonderes Pflichtbewusstsein
8. besondere Mängel und Schwächen: keine

III. Ausbildungsgang (alte Armee, RW., Wehrmacht, Polizei, Sonderkurse 44); innegehabte Dienststellung in der 44:

2. Übungen bei der Wehrmacht; Gefreiter d.B.

IV. Grad und Fertigkeit der Ausbildung:

1. im Ordnungsdienst:

1. praktische Kenntnisse: gut

2. theoretische: gut

2. im Geländedienst:

1. praktische: gut

2. theoretische: gut

3. im Sport:

1. praktische: durchschnittlich

2. theoretische: gut

3. besitzt Sportabzeichen: SA-Sportabzeichen, Reichssportabzeichen (silber)
Grundschein der DLRG.

4. Weltanschauung:

1. eigenes Wissen: überdurchschnittlich

2. Fähigkeit des Vortragens: gut

3. Einstellung zur nat.-soz. Weltanschauung: gefestigt

5. Fähigkeiten und Kenntnisse im Innendienst, Disziplinarwesen und Verwaltung:

entsprechend dem juristischen Ausbildungsgang überdurchschnittlich

Gesamtbeurteilung: Bosshammer ist ein SS-Mann mit einer sehr ernsten Lebens-
und Berufsauffassung, den ein besonderes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein auszeichnet.

Eignung:

1. geeignet für jetzige Dienststellung ohne Aussicht auf höhere: ---

2. geeignet für andere Dienststellungen (welche): über seine Verwendung im SD hinaus ist
B. für das Amt eines SS-Justizführers geeignet.

Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen:

Düsseldorf, den 15. März 1940

Einverstanden:

44-Standartenführer u. Regierungsdirektor.

W-Pflegestelle 58
Az.: 72 579
Sip. ~~Friedr. Bosshammer~~

Köln-Braunsfeld, den 24.4.40.
Julius Schreck Platz 1

An das
Rasse- und Siedlungshauptamt-W
B e r l i n SW 68

Hedemannstr. 23/24

Rasse- u. Siedlungshauptamt				
27. / 30. IV. 1940				
1	2	3	4	5
6	7	8	9	10

Anliegende Akte wird zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Friedrich Bosshammer VH/~~Friedr. Bosshammer~~/Sip.Nr.: 72 579
(Vor- und Zuname des Antragstellers)

Anschrift: Aachen, Bismarckstr. 120

Dienstgrad: Oschal W-Nr.: 307 435 W-Einh.: SD Aachen

- a) Zur Entscheidung.
b) zurückgezogen.
c) entlassen, gestorben, W-zugehörig
d)

Besondere Bemerkungen:

F.d.R.
Lager
.....

Der Leiter der W-Pflegestelle 58
i.V. *Wunder*

W-Untersturmführer und Referent.

1a

DDR 5



Reproduktion einer Fotografie des
BOBHAMMER, Fritz
geb. am 20. 12. 1906 in Opladen/Rhld.

Quelle: Bewerbung um Verwendung in der Sicherheits-
polizei und im SD. Für die Kolonien.

BEWERBUNG UM VERWENDUNG IN DER SICHERHEITSPOLIZEI UND IM SD. FÜR DIE KOLONIEN.

Name: B o b h a m m e r

Vorname: Fritz

geboren am: 20.12.1906 in Opladen, Rhld

SS-Dienststrang: SS-Obersturmführer

Pol.-Dienststellung: -

Dienststelle: Sicherheitsdienst des RF SS,
SD-Abschnitt A a c h e n

Bei Abordnung auch Heimatdienst-
stelle: -

Wohnung (Ort, Straße): A a c h e n ,
Bismarckstrasse 120



Familienstand (led., verh., geschw. verw.): verheiratet

Kinder (Zahl, Alter): 2 Söhne, 3 Jahre, bzw. 3 Monate alt *im Juni 1948*

Schulbildung (Abschlußprüfung): 1925 Reifeprüfung

Berufsausbildung (vor Eintritt in ~~Polizei~~ SD):
Rechtswissenschaftl. Studium, Referendar 1931
u. prakt. Ausbildung, Assessor 1935

Polizeiliche Prüfungen: (auch Sonderausbildung)

vgl. unter Berufsausbildung

Sprachkenntnisse (~~schulmäßig~~ *schulmäßig*): franz. u. engl.
(bes. franz. noch gute schulm. Kenntnisse)

Technische Kenntnisse (Führerschein, Zeichnen,
funktechn. Kenntn.): Führerschein 4 b (Krafttrad)

Etwaige frühere Auslands- oder Kolonialtätigkeit
(Ort und Zeit): -

Damalige Berufsstellung: -

Kenntnisse in Eingeborensprachen: -

Frühere Bewerbungen für den Kolonialdienst: -

(wann und bei welcher Stelle vorgelegt): -

Sind bei Familienangehörigen gesundheitliche Schäden
bekannt, die deren Übersiedlung in die Kolonien aus-
schließen? (ggf. welche?): nein

Besondere Bemerkungen: *Ich bitte, in vorliegenden Fällen
von dem Zeitpunkt der letzten Verpflichtung eine Auf-
nahme zu machen.*

Ich bewerbe mich hiermit um Verwendung im Kolonialdienst und
versichere dienstlich, daß ich die vorstehenden Fragen wahr-
heitsgemäß beantwortet habe. Die endgültige Verpflichtungs-
erklärung behalte ich mir bis nach der Bekanntgabe näherer
Bedingungen, insbesondere bis nach Bekanntgabe der Art meine
Verwendung, ausdrücklich vor.

A. L. P. ...
(Eigenhändige Unterschrift)
44. ...

Berlin SW 68, den 13. Juni 1940.
Hedemannstr. 24.

Sip I A. Sip Nr. 72579
Ms/Ja. Boshammer, Fritz

E i n s c h r e i b e n !

Betr.: Nachträgliches Heiratsgesuch.
Bezug: - - -

An den

SS-Oberscharführer Fritz B o s s h a m m e r
SS-Nr. 307 435. SS-Einheit: SD Aachen,

A a c h e n

Bismarckstr. 120.

Beiliegend erhalten Sie sämtliche zu Ihrem nachträglichen Heiratsgesuch eingereichten Urkunden zurück.

Zu Ihrer Ahnentafel haben Sie noch den Trauschein 16/17 zu beschaffen. Mit dieser Urkunde haben Sie Ihre eigene Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde Ihres Kindes einzusenden.

Der Chef des Sippenamtes
im RuS-Hauptamt SS

i.A.

SS-Obersturmführer
und Referent.

Ein. 19. 6.

Außen, am 23. 6. 1940

An die

Kassen- und Vermögensprüfstelle 44

Leolin

Sehr:

Sip I A. Sip Nr. 72579

Ms/Ja. Boshammer, Fritz

Rasse- u. Siedlungs-Hauptamt 44

auswärt. Privatgutachten.

Morg.: Gut. d. d. T. v. vom 13. 6. 1940.

Ant.: 3 Personen.

Alle Angaben über die auf meine Privatbesitzung
und Gebietsbesitzung meiner Person (s. Sp. 1
in der ersten Spalte 2).

Die weitere Angabe in d. d. T. v. vom 13. 6. 1940, die
Personen 16/17 auf der ersten Spalte, kann
nicht erfüllt werden, da die 17, die Eltern
von 8, nicht existieren. 8 wurde einmal
in der ersten Spalte geboren und auf der ersten Spalte (nicht aber auf
unserer ersten Spalte) geboren. § 1719 ff. L. G. B., wonach
Mutter auf der ersten Spalte mit der ersten Spalte § 1723 ff.
L. G. B.) legitimiert.

Die persönliche Lebensgeschichte für die in der ersten Spalte
Personen 8 und 17 angegeben.

Es steht nämlich in der ersten Spalte von der ersten Spalte
meiner zweiten Spalte Person 8:

„Mutter, Adam leg. L. G. B. 1940“; das
heißt, daß Adam Mutter (8) nicht all die
die erste Spalte L. G. B. und die erste Spalte
von Mutter, die all die 8 in der ersten

Verlobungs- und Heiratsgesuch

Antragsteller: *Woskammer Fritz*
 Braut/Chefrau: *Finke Anita*
 44-Pflegestelle: *SD* 44-Nr.: *307 435* Sip. Nr.: *72579*

Besondere Verwendung	Stab <i>H. A.</i> , Pers. Stab / Hauptamtl. Allgem. 44, Wachmann / 44-BS, 44-SB / 44-Sammelfstelle / 44-Zunterschule / Ordensburgschüler /
Sonderbestimmungen	Vorbedingungen — nicht — erfüllt: Alter: Dienstgr.: Vorzeitige Heirat beantragt wegen: (Bl.) Vorges. Führer befürwortet — nicht wegen: (Bl.)
Antr.: vollst.:	Ohne Genehm. verlobt (Bl.) verheiratet (Bl.) Bestrafungsmeldung (Bl.) bestraft (Bl.)

Antragsteller:	Abstammung	Braut/Chefrau:
<i>Kein Einwand</i>		<i>Freigabe</i>
nicht festzustellen: schwer " :	nicht festzustellen: schwer " :	
(Ausland) nachzureichen:	(Ausland) nachzureichen:	
unbekannt:	unbekannt: <i>24. 11.</i>	
Gesamturteil: <i>Freigabe</i>	<i>27. 6. 40.</i> Datum	<i>Reiseg.</i> 44-Obersturmführer

Erbgesundheits

Keine wesentlichen Bedenken.

1. JUL 1940
Datum

L. Koelke 44-Untersturmführer

Der Stabsführer des Sippenamtes

RG 44 zur pers. Entscheidung, weil:	Bürgen-Auskünfte:
1. Antragsteller a) 44-Führer b) Stab <i>H. A.</i> / Pers. Stab c) Hauptamtl. Allgem. 44 / Wachmann / 44-BS / 44-SB /, Vorbedingungen nicht erfüllt und vom Einheitsführer nicht befürwortet	Keine Bedenken / verzichtet weil f. Bl. <i>/</i>
2. Braut Ausländerin (.....) 3. Bedenken:	Sonstige Bedenken:
Abschluß <i>2. 7. 1940.</i> Datum	a) Genehmigung b) Freigabe c) Verantwortl. A-B d) Vorläufige Freigabe e) abgelehnt
Formbl. Diff.	Zusätze
Unterschrift: <i>[Signature]</i> <i>Ar m f n</i> Dienstgrad	

Ehestands- darlehen beantragt (Bl.)	Geeignungszeugnis am, an Gesundheitsamt:	nicht ausgestellt Genehmigungsurkunde: nicht — zuständig, ab (Bl.)
--	--	--

Dieses Blatt ist stets dem Gesamtorgang vorzulegen
 Zutreffendes rot unterstreichen
 Nichtzutreffendes streichen

Geheim!

1060 ✓

Betr.: Verlobungs- und Heiratsgesuch des

W- Obersturmführers Fritz Boßhammer

W-Nr. 307 435

W-Einheit: SS-UNA Wachen

Wohnort und Straße: Wachen, Bismarckstr. 120

Bezug: Befehl NSGS Lgb.Nr. 101 / 1363 v. 14.5.1936

Anlg.: 1 Vorgang

An den

Reichsführer #
Persönlicher Stab

Berlin SW. 11

Prinz Albrechtstr.8

Jan. ✓
5. VII. 40
J. J. Hirsch

Es wird gebeten, anliegendes Verlobungs- und Heiratsgesuch des oben-
genannten W-Angehörigen dem Reichsführer # zur persönlichen Entschei-
dung vorzulegen.

Gegen die Erteilung der Verlobungs- und Heiratsgenehmigung bestehen
seitens der zuständigen Sachbearbeiter im R.u.S.-Hauptamt #
keine Bedenken./.

Es handelt sich um ein nachträgliches Heiratsgesuch.

V 117

Der Chef des Sippenamtes
im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS

[Signature]
SS-Brigadeführer.

4. Juli 1940

ARIK

Rev. 4. 6. 2. 40

[Signature]
4. VII. 1940

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-SS
Sip. III / Sip.-Nr.

Berlin SW 68, den
Sedemannstr. 23/24

10.7.1940

12. Juli 1940

W. 62
W. 62
W. 62

Angestuf. Fritz Boghammer

G

SS-Nr.

SS-Einheit:

~~Unterschieden~~ ~~bevorstehen~~ Ihrem ~~Gefüge~~ beigefügten

..... Urkunden

..... Familienlichtbilder

..... Befcheinigung (en) über Mütter-
Schulungskurse (Vollbefcheinigung)

zurückgesandt.

Der Chef des Sippenamtes
im Aus-Hauptamt-SS

i. V.
SS-Hauptsturmführer
und Abteilungsleiter.

B. 30

A k e n b e r m e r k

Betr.: Zweitschrift für den Lebensborn eV

Laut Anruf hat der SS-Stubai. Fritz B o g h a m m e r
Sippen-Nr. 72 579

um direkte Überendung einer Zweitschrift an den Lebensborn.

ml. 10/44

2. 11. / 12

g. 30 / 11. 12

III B. B. Nr. 72 579 Zh./Zh.

Berlin, am 10.7.1940

12. Juli 1940

Betr.: Nachträgliche Heiratsgenehmigung

Begru: Entscheidung des Reichsführers-SS v. 6.7.40

An den

SS-Obersturmführer Fritz Hoffhammer

SS-Nr. 307 435 SS-Einheit: SS-WK Haguen

H a g u e n

Bismarckstr. 120

Nach Vorlage Ihres Gesuches beim Reichsführer-SS wird Ihnen die Heirat mit

Frau Anita Hoffhammer, geb. Finko, Haguen,
nachträglich genehmigt.

Abstammungsmäßig ist kein Einwand zu erheben. Der Nachweis
ist jedoch nicht vollständig bis zum 1.1.1930 erbracht worden.

Mit einer Eintragung in das Sippenbuch der SS können Sie vor-
ausichtlich nicht rechnen.

Der Chef des Sippenamtes
im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS
i. B.

SS-Hauptsturmführer
und Abteilungsleiter.

Der Reichsführer //

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes

Referat: A • Blücher 5251

Berlin SID 63, den 10.7.1940
Gedemianstr. 21

12. Juli 1940

Sip. 111 B. B.D.Nr. 72 579 16./31.

Nachträgliche

Betr.: ~~Verlobungs-~~ und Heiratsgenehmigung des

SS-Obersturmführers Fritz Bockhammer

W-Nr.: 307 435 W-Einheit: SS-UN Nagen

Wohnort: Nagen, Bismarckstr. 120

An das Reichsführerhauptamt
a.d.D.

Die ~~Verlobung~~ und Heirat mit

Frau Anita Bockhammer, geb. Finke, Nagen,

wurde dem obengenannten W-Angehörigen heute **nachträglich**
~~soeben~~ genehmigt.

Der Chef des Sippenamtes
im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS
i.B.

SS-Hauptsturmführer
und Abteilungsleiter.

Sip 1112/11.37

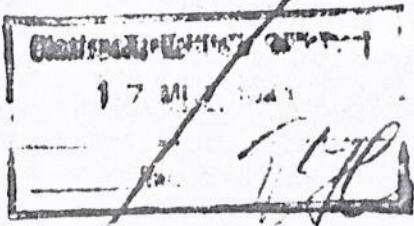
Durchlaufvermerke:

	W-OA.	W-Ab.	W-Stand.	W-Stb.	W-St.
An/ab					
Az.					
Handz.					

HA Delf Gdago 49 778

3

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 16. März 1941 * 15 durch <i>W</i>		Raum für Eingangsstempel 	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch	
Nr. 3217		Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk	

+ + INSP. WIESBADEN BLITZ - KONF. FS NR. 774 16.3.41 1415 ==
AN ALLE STAPO-LEIT-STELLEN - AUSSENDIENSTSTELLEN U.
GRENZPOLIZEIKOMMISSARIATE, SOWIE AN ALLE AN DAS FS-NETZ
ANGESCHLOSSENEN NST. DER SIPO U.D.SD .===

G E H E I M . ===

DRINGEND - SOFORT VORLEGEN. ZU ENTSPRECHENDEN WEITEREN
VERANLASSUNG, BESONDERS AN DEN GRENZEN IM WESTEN. ===

BETR.: SS-O.STUF. F I S C H E R, FRITZ, SD-AUSSENSTELLE
TRIER. SS-NR. 30 420, PG.NR. 1 073 904, GEB. 19.5.08 IN
FRANKFURT/M., GGL., VERH., 2 KINDER, WOHNH. ZULETZT AUF
DIENSTSTELLE SD-A.STELLE TRIER, MARTINERFELD 61.-

VORGENANNTER IST SEIT 28.2.41 UNERLAUBT VON DIENSTSTELLE
TRIER SD-AUSSENSTELLE, ENTFERNT, WEIL ER ENTDECKUNG VON
VERFEHLUNGEN BEFUECHTET. ZULETZT AM 13.3.41 IN FRANKFURT/M.

Heftend

ANGEBLICH IN ZIVIL UND OHNE GEPÄCK, BEI VERWANDTEN GESICHTET.
VON DORT AUS ANGEBLICH WEISUNGSGEMÄSS ZUM UNTERSUCHUNGSFÜHRER
NACH WIESBADEN AUFGEBOCHEN, DORT ABER NICHT EINGETROFFEN.
FISCHER HAT SELBSTMORDABSICHTEN GEÄUSSERT. FLUCHT JEDOCH AUCH
NICHT AUSGESCHLOSSEN. DAHER UNVERZÜGLICH FAHNDUNG MIT ALLEN DORT
JEWEILS ZWECKMÄSSIG ERSCHEINENDEN MITTELEN ERFORDERLICH.
FISCHER BESITZT SS-UNIFORM IN FELDGRAU, AUSWEISE DER SS, DES SD,
DER ORG. T O D T (SICHERUNGSSTAB). PERSONENBESCHREIBUNG:
1,75 M. GROSS, SCHLANK, DUNKELBLOND, AUGEN BLAU, GESICHT OVAL.
BESONDERE KENNZEICHEN: GROSSE SCHMAL NASE MIT ETWAS GEWÖLBTEM
NASENRÜCKEN, NASE IN DER FARBE DUNKLER ALS GESICHTSFARBE.
AUSSERDEM: STÖSST ETWAS MIT DER ZUNGE AN, BESONDERS BEIM
" S " (LISPelt). BEIM ERGREIFEN EVTL. WAFFE ABNEHMEN UND
SOFORT BERICHT NACH HIER (MIT FS ODER TELEFON: WIESBADEN 28034).

ZUSATZ FÜR STAPO FRANKFURT/M.: SOFORT BEKANNTGABE DIESES FS
AN KK. W I L T S.-

ZUSATZ FÜR STAPO T R I E R: SD-A-STELLE TRIER IST SOFORT I
UEBER FS-INHALT ZU UNTERRICHTEN. DURCH SD ODER STAPO (EVTL.
GEMEINSAM) IST DIE SD-AUSSENSTELLE ZU UEBERWACHEN FÜR DEN
FALL, DASS FISCHER - EVTL. ZUR FLUCHT UND MITNAHME VON SACHEN -
DORT NOCHMALS AUFTAUCHT. FALLS MÖGLICH, FESTSTELLEN, WELCHE

6

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

SACHEN , ZIVIL, UNIFORM, USW., FISCHER MITSICH HAT.-- Befördert
von ...
ZUSATZ FUER BRUESSEL: SS-STUBAF. K O B E R WIRD UM SCHNELLE
UNVERZUEGLICHE UEBERSENDUNG DES LETZTEN BRIEFS FISCHERS ,
EINES KURZEN BERICHTS SOWIE EINES DIENSTLEISTUNGSZEUGNISSES
UEBER F. AN INSP. WIESBADEN, UNTERSUCHUNGSFUEHRER , GEBETEN.-
ZUSATZ FUER BERLIN: INHALT DIESES FS SOFORT BEKANNT GEBEN AN
AA-STUBAF. DR. H A E N S C H, RSHA ROEM.1 D 2 MIT ZUSATZ,
DASS ICH IHM LAUFEND UEBER STAND BERICHTEN WERDE. INSBESONDERE
WERDE ICH BEI EINTRITT ODER BESTAETIGUNG VON SELBSTMORD BLITZODS
AN IHN ZUR WEITERLEITUNG AN GRUPPENFUEHRER GEBEN. BEI SELBSTMORD
BITTE ICH DANACH AUCH UM WEITERE WEISUNGEN.-

DER INSP.D.SIPO U.D.SD WIESBADEN - ROEM.1 D 2 - I.A.
GEZ. B O S S H A M M E R, SS-H.STUF. - RICHTSOFFIZIER.-

DER INSP.D.SIPO U.D.SD WIESBADEN - ROEM.1 D 2 -
I.A. GEZ. BOSCH M E R, SS-H.STUF.U.OTENJUNGSFUEHRER

5

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Monat Jahr Zeit 17. März 1941 * 09			Raum für Eingangsstempel			Befördert Tag Monat Jahr Zeit		
durch <i>He</i>			<i>nummeriert + Kaldenhausen sofort benachrichtigt. V. III</i>			durch <i>G. Hauer</i>		
Nr. <i>3228</i>			<i>TH 1006/41</i>			<i>17.3.1941</i>		
			Kartei			Verzögerungsvermerk		
			Telegramm — Funkpruch — Fernschreiber			Fernschreiber III		

+B L I T Z - INSP. WIESBADEN KONF. FS NR.779 17.3.41 0900
AN ALLE STAPO- LEIT - STELLEN, AUSSENDIENSTSTELLEN ,
GRENZPOLIZEIKOMMISSARIATE, AN ALLE AN DAS FS-NETZ,
ANGESCHLOSSENEN NST. DER SIPO. U.D.SD.===
G E H E I M.===
BETR.:SS-O.STUF. FRITZ F I S C H E R.- TRIER.---
VORG.:HIES.BLITZ-FS V.16.3.41 MIT FAHNDUNGSAUFFORDERUNG.-
DAS VORGENANNT BLITZ-FS HAT SICH INZWISCHEN UEBERHOLT UND
KANN ALS ERLEDIGT BETRACHTET WERDEN.-
ZUSATZ FUER BERLIN: SS-STUBAF. DR. H A E N S C H -RSA
I D 2 - IST MITZUTEILEN,DASS SICH FISCHER DIESE NACHT
FREIWILLIG AUF DER HIES. DIENSTSTELLE GESTELLT HAT.
BERICHT ERFOLGT NACH VERNEHMUNG.-
ZUSATZ FUER BRUESSEL (SS-STUBAF.KOBER) UND PARIS
DIENSTSTELLE SS-BRIGAF.DR.THOMAS) : WIE OBEN.-

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 1. April 1941

~~IXGXX(h)XX~~ AZ: 6 052

I A 5 b (neu)

An den

Reichsführer-~~W~~
~~W~~-Personalhauptamt

B e r l i n

Betr.: ~~W~~-Hauptsturmführer Fritz B o s s h a m m e r ,

Vorg.: ~~W~~-Nr. 307 435.

Anl.: ---

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
hat den Obengenannten mit Wirkung vom 7.3.1941
vom ~~W~~-O'Stuf. zum ~~W~~-H'Stuf. ~~gemäß RdF Nr. 12/38~~
~~gemäß RdF Nr. 12/38~~ befördert.

~~In der Anlage werden die erforderlichen Beförderungssachen~~
förmlich überreicht. Es wird um Ausstellung
und Hergabe einer entsprechenden Beförderungsurkunde
gebeten.

Im Auftrage:

[Signature]
-Sturmabführer.

W-Personalhauptamt		- 4. APR. 1941	
		Anlagen.	

Berlin, den 10. April 1941

An den
Hauptmann

Bosshammer, Fritz

(H-Nr. 307 435 - SD-Hauptamt)

4-Hauptsturmführer

7. März 1941

J. V. Russell

K. Nr. 3

Side.	Date	Name
Side.	Date	Name
	1874.	M.H.

19233

20. 4. 1940.

An den
SS-Oberscharführer

B o s s h a m m e r , Fritz
(SS-Nr. 307.435 - SD-Hauptamt)

SS-Obersturmführer

20. April 1940

[Handwritten signature]

2046

	Abt.	Datum	Se.		Abt.	Datum	Handg.
1 A 1	Perf. Abt.						
	St. u. P.						
1 B 2	Depot.	24.6.40	<i>[initials]</i>				
1 B 3	Stehge. I.			1 B 1			
1 B 1	Stat.	12.4	<i>[initials]</i>	1 B 2			
1 B 2	D. u. K.	29.5	<i>[initials]</i>				
1 B 3	Einchr.	28.5	<i>[initials]</i>	ZK	G. m. H. ang.		
1/FSch	Führersd.				1		
1/O	Ausz.						

zum Akt Nr. 19233

29.9.41

Meldung

An die
H-Personalkartei.

Wiesbaden 16841
den

Der H- *H. Huf. Fritz Paschhammer* H-Nr. *307 435*
(Dienstgrad, Name und Vorname)
Einheit *Hapo Darmstadt* Beruf *Assessor*

*meldet, da am 13.9.41 erfolgte Geburt einer
Tochter, Name: Heidrun, Bertha*

I/B i. M. 26. 9. 41



Repper, H-Offizier
(Unterschrift, Dienstgrad)

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Donnerstag. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweispaltiger Druck), Ausgabe B (einspaltiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preussische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nr. 22

Berlin, den 1. August 1942

2. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Martin Dittmann, Kriminalsekretär, Kriminalabteilung Eibing, im Februar 1942

Eberhardt Schultze, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Schneidemühl, im Februar 1942

Franz Handschuch, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Februar 1942

Kurt Renner, SS-Anwärter, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Breslau, im Februar 1942

Anton Gritsch, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Innsbruck, im Februar 1942

Karl Kokorsch, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Troppau, im Februar 1942

Albert Betz, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im Februar 1942

Rolf Schober, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Februar 1942

Dr. Adolf Liepelt, SS-Sturmmann, SD-Leitabschnitt Breslau, im Februar 1942

Fritz Moewus, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Berlin, im Februar 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Dr. Walter Stahlecker, SS-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga, im März 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Verschiedenes

vom 1. 10. 1941 (2. Nachtrag)

Personalmittelungen

Rhnentafelamt

Bez.

6. Februar 1943.

Der ~~SS~~-Obersturmführer Fritz B o ß h a m m e r ,
~~SS~~-Nr. 307 435, geboren am 20.12.1906 zu Opladen/Rhld.,
hat bei dem Rasse-und Sieblungshauptamt-~~SS~~ den Abstammungs-
nachweis für sich bis zur 1800-Grenze, und für seine Ehefrau
Anita Elisabeth Bertha geb. Zinke, geboren am 31.8.1911
zu Deutsch-Rudicourt/Lothringen, bis einschließlich sämtlicher
Urgroßeltern durch Vorlage der Urkunden erbracht.

Darüber hinaus wurde im Abstammungsnachweis der Ehefrau
in fast allen Linien die 1800-Grenze erreicht.-

Der Chef des Rhnentafelamtes
im Rasse-und Sieblungshauptamt-~~SS~~
i. A.

g/2
~~SS~~-Untersturmführer (3)

er Reichsminister des Innern

ol. S I A 2 a Nr.: 1027/43

(Vorschlagsberechtigzte Stelle)

Präsidentenkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Reg. : 15482/1943

Vorschlag zur Ernennung RP 2980/43

des

Reg. Assessors B. o. s. s. h. a. m. m. e. r. zum Regierungsrat
(Amtsbezeichnung, Name) (Amtsbezeichnung)

der Reichsbefoldungsgruppe A2c2 oder der ihr entsprechenden Landesbefoldungsgruppe

Inlage: 1 mitgezeichnete Urkunde

Die Parteikanzlei hat Einwendungen
gegen die Ernennung nicht erhoben.

Berlin, den 10. März 1943 161

An den

ernn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

In Vertretung

Berlin W 8

Boßstraße 4

H. Himmler

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorbehalten)

3007, 45 verfügt
hierzu ist bei RP.

Im Namen des Deutschen Volkes
ernenne ich

den obengenannten Beamten.

Die Ernennungsurkunde ist unter dem heutigen
Tage mit meiner faksimilierten Unterschrift auszu-
fertigen.

Führer-Hauptquartier den 12. März 1943

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Präsidialkanzlei Berlin, den 16. März 1943

1. Die unter obenstehender Orts- und Datums-
angabe mit der faksimilierten Unterschrift
des Führers und Reichskanzlers ausgefer-
tigte Urkunde geht mit Einschreiben an
die antragstellende Stelle zu.

Zu 1.

2. Zu den Akten.

gez. Dr. Meissner

1 a) Familienname b) Vor- (Ruf-) Name c) Geburtstag d) Geburtsort	2 Beamtenstellung a) jetzt b) künftig	3 a) Dienstlicher Wohnsitz b) Wohnungen seit 1. Januar 1932	4 a) Glaubensrichtung b) Familienstand c) Kinder
a) B o s s h a m m e r b) Fritz c) 20.12.1906 d) Opladen, Krs.Solingen (Ehefrau geb. am 31.8.1911)	a) Reg.Assessor b) Reg.Rat	a) Berlin b) bis 31.12.35 Opladen, Wilhelmstr. 40, bis 30.9.37 Düsseldorf-Oberkassel, Columbusstr. 29, bis 30.9.40 Aachen, Bis-marckstr. 120, ab 1.10.40 Wiesbaden, Paulinenstr. 9 und Kapellenstr. 68	a) gottgl. b) verh. seit 10.10.36 c) 3 Kinder <i>Elisabeth, geb. 11.4.37 Fritz, geb. 1.7.38 Gertrud, geb. 1.11.41</i>

5 Bildungsgang oder Nachweis der sonstigen Eignung	6 Tag des Eintritts in den Reichs- oder Landesdienst	7 Bisherige dienstliche Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt und Art der ersten planmäßigen Anstellung sowie der letzten Beförderung)	8 a) Bietet der Vorgesetzte nach seinem Verhalten die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den national- sozialistischen Staat eintritt? b) Wodurch ist seine und seiner Chefrau deutschblütige Ab- stammung nachgewiesen?
Die erste juristische Staatsprüfung am 12.1.31 mit der Note "ausreichend" und Die grosse Staatsprüfung am 22.8.35 ebenfalls mit der Note "ausreichend" bestanden.	23.1.31	Vom 23.1.31 bis 25.3.35 juristischer Vorbereitungsdienst im Bezirk d. Oberlandesgerichts Düsseldorf. Vom 23.8.35 bis 30.9.37 hauptamtlicher Referent und Mitarbeiter in der HJ. Vom 1.10.37 bis 30.4.41 hauptamtlicher Referent und Untersuchungsführer im SD des RF/H. Am 2.5.41 zur probeweisen Beschäftigung beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wiesbaden einberufen. Am 27.10.41 zur Staatspolizeistelle in Kassel versetzt. Am 9.1.1942 zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin zur Dienstleistung beim Referat IV B 4 versetzt. Am 1.5.1942 unter Ernennung zum Reg.Assessor endgültig in den Dienst der Geheimen Staatspolizei übernommen.	a) ja b) durch Urkunden

9	10	11	12	13	14	15
Bei Abweichung von den Reichs- grundsätzen: 3) die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen eingeholt?	Militärverhältnis a) früher (Frontkämpfer? Kriegesbeschädigter?) b) jetzt	a) Mitglied der NSDAP? b) Seit wann? c) Mitglieds-Nr. d) Amt in der Partei? e) Dienstgrad und Führer- stelle in SA, SS, NSKK, NSKK, SS usw. (An- gabe des Sturms usw.)	Welchen politischen Parteien und Verbänden hat der Beamte früher angehört und wie lange? (Amt?)	Hat der Beamte a) Voten b) vor dem 30. Januar 1933 staatsfeindlichen Beam- tenorganisationen angehört? Zu a) und b): Von wann bis wann? Votengrad oder führende Stelle?	Strafen a) der ordentlichen Gerichte b) der Parteigerichte	Bemerkungen
---	a) --- b) Gefr. d. Res.	a) ja b) 1.5.33 c) 2326130 d) --- e) 1/4-H' Stufe. im SD des RF 1/4	---	---	---	Der Erlass des General- bevollmäch- tigten für d. Reichsverwal- tung v. 20. 1934 - GBV 2300 III/40 512 - ist beachtet (B. ist uk gestellt)

Die Übereinstimmung des Textes der Kopie
mit dem Originaldokument wird richterlich be-
stätigt und beglaubigt.

Richter am Obersten Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik

- 5. Juni 1970

Berlin, den



Berlin

Ma 1000

Betreff:

Beförderungsvorschlag

Beleg: 1. Stammbaum-Akte

2. Personalbericht vom Dienst

3. Selbstverständliche Lebenslauf

4. Dienstzeugnis der Beförderung zum Hauptsturmführer

5. Dienstzeugnis vom 1. 1. 1941

6. Zwei Führer

Ich bitte, die Beförderung des H. Hauptsturmführers Fritz Schrammer

1. 31. Reichssicherheitshauptamt - Amt IV -

zum

H. Sturmbannführer

erwiesen zu werden.

~~Ich bitte gleichzeitig~~

Ernennung zum Führer

Beauftragung mit der Führung

Beauftragung mit d. B. d. B.

Ernennung zum

geb. am: 20.12.1906

M-Nr.: 307 435

Parteiangehörigkeit: 2 326 130

Konfession: gottgl.

verheiratet seit: 10.10.1936 mit

Anita Fink, geb. 12.8.1911

Kinder: 2 männl., 1 weibl.

24.4.37 u. 7.4.40 15.9.41

Dienststellung: Reg.-Bat. seit: 15.3.41

befördert zum H.-B. Stab: 7.3.1941

Sportabz. 1. Bz-Sportabz. in Bronze

Reichssportabz. in Bronze u. Silber

Verdienstverhältnis: u. St. UK

Stellung für die Dienstleistung

und des St.

Im Auftrag

H. Gruppenführer

Berlin

den

20

April

1941

1. Originalausfertigung und Kopie des Aktes

2. Originalausfertigung, Kopie des Aktes

3. Die Beförderung ist zu beantragen, wenn die Beförderung zum Hauptführer erfolgt

4. Die Beförderung ist zu beantragen, wenn die Beförderung zum Hauptführer erfolgt

5. Die Beförderung ist zu beantragen, wenn die Beförderung zum Hauptführer erfolgt

Begründung:

Auf Grund des Befehls des Reichsführers-SS vom 1.7.1941 - I A 1 2 Nr. 12, der die Weisung enthält, dass Fritz Rothhammer zum 1. September 1941 zum 1. Gruppenführer ernannt wird.

Bemerkungen:

1. Hauptsturmführer Regierungsrat FRIEDRICH ROTHHAMMER gehört dem Referat IV B 4 seit dem 15.1.1942 an und bearbeitet das Aufgabengebiet "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht". Er hat als solcher die organisatorischen Vorbereitungen in politischer Hinsicht auf diesem Gebiet durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen zu treffen und dahin bestrebt zu sein, daß die Planung in den einzelnen Ländern auch verwirklicht wird. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung der vom Reichsführer-SS befohlenen Gegenpropaganda gegen die verstärkte Gräueltat der Feindstaaten über die Endlösung der europäischen Judenfrage.

Die Bearbeitung seines Aufgabengebietes erfordert ein besonderes Maß an Fleiß, Ausdauer und Kenntnissen, sowie vor allem Dingen auch Einfühlungsvermögen und Entschlußkraft. Rothhammer ist bestrebt, diese Voraussetzungen in vollen Umfang zu erfüllen; auf Grund seiner guten Allgemeinkenntnisse und seines Fleißes ist es ihm möglich gewesen, immer tiefer in das an sich schwierige Aufgabengebiet einzudringen.

Fritz Rothhammer

1-Obersturmbannführer

Gesehen:

1-Gruppenführer.

Reichssicherheitsdienst

Berlin, den

T 1 5 a Az. 6 052

Gruppenleiter: O'Stebaf. vom Felde

Referent: Sturmbannführer Schwinge

H'Referent: Sturmbannführer Müller

Betr.: Beförderung des Sturmbannführers Fritz B o s s h a m m e r
Nr. 3 7 435, zum Sturmbannführer.

I. Vermerk: Das Amt IV im RSMA bittet, Sturmbannführer Bosshammer mit Wirkung vom 9.11.1943 zum Sturmbannführer zu befördern.

Pg. seit: 1.5.33 Pg-Nr.: 2 326 130

H. seit: 11.8.37 H-Nr.: 307 435

HJ seit: Aug. 35 bis Übertritt zur SA

SA von Apr. 33 bis Sept. 34 (anschl. P.L.)

Alter: 36 Jahre - ggl mit Fam. - vern. s. 10.10.36

Alter der Ehefrau: 32 Jahre - Kinder: 3

m. 24. 4. 37

Fritz-Henning 7.4.40

Heidrun 13. 9.41

Sportabzeichen: SA-Wehr- und Reichsport-Abzeichen

Wehrverhältnis: Gediect vom 14.10.36 - 13.12.36

22. 7.38 - 16. 8.38

Dienstgr.: Gefr.d.R.

Letzte Beförderung: 7.3.1941

Dienststellung: Reg.-Rat im RSMA - Amt IV -

Schulbildung: Realgymnasium bis Reifeprüfung, Studium d. Staats- und Rechts-wissenschaften, gr.jur. Staatsprüfung Aug. 35.

Nach Zuerkennung der Richterbefähigung konnte B. wegen Überfüllung im Richterberuf nicht in den Staatsdienst übernommen werden. Er war von September 35 bis Herbst 36 in der HJ als Lager- bzw. Kursus-Leiter und dann von der IG Farben-Industrie ~~am~~ im KdF-Jungarbeiter-Freizeitlager als Leiter eingesetzt. Anschl. trat er in die Dienste des Landesverbandes Rheinland für deutsche Jugendherbergen in Düsseldorf. Im September 37 wurde B. hauptsächlich im SD-RM eingestellt und dem SD-Abschnitt in Aachen als Referent zugeteilt. Am 1.10.40 wurde B. als Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer zum IdS in Wiesbaden versetzt.

Mit

436

Mit Wirkung vom 1.5.1941 erfolgte unter Beibehaltung seiner Dienststellung beim Inspekteur in Wiesbaden seine Übernahme in das Dienstverhältnis. Am 27.10.1941 erfolgte die Versetzung zur Stabsstelle Wessel und am 9.1.42 die zum RSHA - Amt IV -. Am 15.3.1943 wurde B. zum Regierungsrat ernannt.

Hauptsturmführer Bosshammer wird als charakterlich einwandfreier, offener und gerader Mensch geschildert. Er verfügt über gute Allgemein-Kenntnisse. Weltanschaulich wird er als gefestigt bezeichnet.

Es wird vorgeschlagen, Hauptsturmführer Bosshammer mit Wirkung vom 9.11.1943 zum Sturmbannführer zu befördern.

II. Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.

III. An das Personalhauptamt zwecks Vorlage A 1.

IV. Zurück an das RSHA - I A 5 - .

W. bei I A 5 a.

I.V.

I A

I A 5

I A 5 a

Fr/Gor

3. November 1943

Personalangaben	
1. Name	
2. Geburtsdatum	
3. Geburtsort	
4. Dienstgrad	
5. Dienststelle	
6. Dienstzeit	
7. Dienstverhältnis	
8. Dienstzeit	
9. Dienstzeit	
10. Dienstzeit	

In den
Hauptstabsführer

Fritz B o s h a m m e r

(Hr.-Nr.: 307.435 - Reichsicherheitshauptamt)

Hauptstabsführer

3. November 1943

Gen.-H. B. B. B. B.

P. A. B.

Hauptstabsführer
Generalkommando der Wehrmacht

YO 4

12.10.1943
Hof
1461

677

2007 Akt Nr. 6754
14.11.1944

Müncheberg/Mark, den 5.9.1944

Benotiz.

Herrn Dr. Fritz Frohhammer

Nr.: 307 435

an den Stellvertreter des Chefs der Sicherheitspolizei u.d.SD

St. IV A 4 b

vom: 25.5.1944

um folgende Anschrift zu erreichen:

Wohnanschrift:

geb. Familien

Wohnanschrift:

Lesbaden, Kapellenstraße 68

.....
-O-.....

438



AN DER VON 2

Meldung

24. 3. 44.

An die
SS-Personalkartei.

2154

Moskau, den 7. 3. 44.

Der SS-Stabschef, Hauptmann, Fritz Dienstgrad, Name und Vorname SS- Nr. 307 435

Heinrich Hauptmann

Einheit Rmt IV - Gr. - SD - Beruf Png - Rat

meldet die am 12. 1. 44 erfolgte Geburt
seiner Tochter M. Frischke

1206



Fischer.

Unterschrift, Dienstgrad

SS-Untersturmführer

6. März 1944

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei u. des L.
in Italien

Vorschlagende Einheit

1317 R 70 Italien 112 115

124 105

Vorschlagsliste Nr.
für die
Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes
II. Klasse
mit (ohne) Schwertern

Verona 31. Juli 44
(Ort), den 19



H - BRIGADEFÜHRER
GENERALMAJOR DER POL.
(Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

An

a. d. D.
(Verleihende Dienststelle)

Gfde. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts-		Dienstgrad	Truppenteil
			Ort	Tag		
1	2	3	4		5	6
1	Bosshammer	Frätz	Opladen	20.12.06	44-Stubaf.	BdS Verona
2	Schöffmann	Hans	Kleinbaum- garten	19.10.10	44-Hscha.	AK Mailand
3	Schaberl	Josef	Mühldorf	13.2.12	44-Hscha.	AK Turin
4	Mang	Karl	Wien	12.9.06	44-Stuscha.	AK Turin
5	Heisnar	Wilhelm	Wien	27.1.06	44-Stuscha.	AK Mailand
6	Hölzl	Anton	Lehen	4.1.07	44-Hscha.	Grenzbefehls- stelle West
7	Koch	Otto	Halle /Saale	29.9.08	44-Hscha.	AK Mailand
8	Donner	Roman	Neupolla	22.6.07	44-Hscha.	AK Mailand
9	Wartha	Georg	St.Margare- then	12.6.07	44-Stuscha.	AK Turin

Bosshammer leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahlreichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet. Bereits vor seinem Einsatz in Italien hat er sich als Führer eines Löschkommandos anlässlich der Terrorangriffe auf Berlin besonders hervorgetan.

Schöffmann hat an den harten Kämpfen um den Monte S. Martino unter Einsatz seines Lebens teilgenommen. Trotz mehrfacher Ausfälle ist er immer mit dem Kampftrupp, dem er sich freiwillig angeschlossen hatte, vorgegangen. Ferner hat er sich durch besonderen Schneid bei der Festnahme mehrerer Führer und der Rebellen vom S. Martino sowie der Mörder an Polizeiangehörigen und Hauptsturmführer Voigt besonders ausgezeichnet. Im Einzeleinsatz hat er unter Lebensgefahr eine Terrorgruppe ausgehoben und festgenommen. Bei Bekämpfung der politischen Gegner war seine Kaltblütigkeit anspornend für alle.

Schaberl hat an verschiedenen Gefechtshandlungen gegen Partisanen im piemontesischen Raum teilgenommen, bei denen er sich ebenso einsatzbereit und überlegt gezeigt hat, wie bei der Durchführung seiner sonst ihm übertragenen Aufgaben. Mit persönlichem Mut und Unererschrockenheit waren seine Einsätze immer von besonderem Erfolg begleitet. Gerade in der letzten Zeit hat er mit grossem Erfolg unter Einsatz seines Lebens an den verschiedenen Aktionen zur Aufrollung versch. Partisanengruppen erneut teilgenommen.

Mang war als selbständiger Leiter kleinerer Einsatzgruppen im Kampf gegen Banden tätig. Bei der Durchführung dieser Aufgaben hat er sich besonders einsatzbereit gezeigt und durch persönliches Vorbild die ihm unterstellten Männer mitgerissen. Er besitzt ausgesprochene Führereigenschaften, die ihn in den Stand versetzen, vorbildlich die ihm unterstellten Männer zu führen. Seine persönliche Kaltblütigkeit und Entschlussfreudigkeit auch im heftigsten Feuer war beispielgebend für die ganze Einsatzgruppe.

Heisnar hat wesentliche Erfolge in der Zerschlagung von feindlichen Agentengruppen. Mit grosser Kaltblütigkeit und unter Einsatz seines Lebens hat er die Festnahmen von feindlichen Agenten durchgeführt. Ferner ist er bei der Aufrollung und Aushebung von Terrorgruppen massgeblich beteiligt gewesen.

Heizl hat sich bei Bandenermittlungs-, Aufklärungs- und kleinen Bekämpfungsaaktionen sowie bei ausgedehnten Judengreifaktionen an der Grenze, wo es des öfteren zu Schusswechsel und Handgemengen kam, durch sein umsichtiges Verhalten und unter Einsatz seines Lebens besonders ausgezeichnet.

Koch hat sich für die Bereinigung des Judenproblems im ital. Raum eingesetzt. Ausserdem hat er am Kampf gegen Partisanen und bei der Aushebung von feindl. Agentengruppen aktiv unter Einsatz seines Lebens teilgenommen.

Donner hat an mehreren Kampfhandlungen, bes. beim Monte S. Martino unter vollstem Einsatz seines Lebens an der Partisanenbekämpfung teilgenommen. Er hat trotz zahlreicher Verluste auf deutscher Seite seine eigene Kaltblütigkeit und Entschlossenheit immer wieder unter Beweis gestellt und sich besonders in schwierigen Situationen als überlegener und einsatzbereiter Unterführer gezeigt. Bei der späteren Ergreifung der Rebellenführer und mehrerer Angehöriger der Rebellengruppe, die verschiedene Morde auf dem Gewissen hatten, hat er mit viel Erfolg teilgenommen.

Wartha war vornehmlich in der Bandenerkundung eingesetzt. Seiner Initiative als Postenführer Asti ist es zu danken, dass unzählige Bandenaktionen erfolgreich durchgeführt wurden. Er hat bei diesen Aktionen, bei denen es in den meisten Fällen zu Gefechtsberührung gekommen ist, persönlich mit bes. Einsatzfreudigkeit teilgenommen.

Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten

126 107

Etzmannsdorfer hat sich unter vollem persönlichen Einsatz in den versch. Fällen bei der Ermittl. u. Aufrollung v. Terrorgruppen i.d. Lombardei bes. hervorgetan. Durch sein rücksichtsloses Draufgängertum hat er sich als Einzelgänger in der Zerschlagung von Gegnergruppen bewährt.

Haider ist durch bes. aktiven Eins. b.d. Vernichtung v. komm. Terrorgruppen hervorgetreten. In der Bekämpfung politischer Gegner hat er sich durch seine Zähigkeit und Unerschrockenheit unter Einsatz seines Lebens in versch. Fällen ausgezeichnet.

Brückner hat trotz seines Alters an Bandenkampfhandlungen teilgenommen und unter Einsatz seines Lebens zum Erfolg der Einsätze beigetragen. Er stellt die Erfahrung seiner 25-jähr. Dienstzeit als Kriminalbeamter voll und ganz in den Dienst der Sache und schont sich selbst nicht. B. ist Weltkriegsteilnehmer und ist hierbei für bes. Tapferkeit vor dem Feind wiederholt ausgezeichnet worden. Sein ruhiges und pflichtbewusstes Auftreten ist ein Ansporn für alle seine Kameraden.

von Call wurde häufig wegen seiner Sprachkenntnisse im Erkundungsdienst gegen Banden und Terrorgruppen eingesetzt und hat durch seine pers. Unerschrockenheit unter Einsatz seines Lebens an den Erfolgen des AK hervorragenden Anteil. Demetz hat Verdienste an der Partisanenerkundung und in vielen Fällen freiwillig an bes. Bandeneinsätzen teilgenommen, bei denen es jeweils zu Kampfhandlungen kam. Bei einer Aktion am 8., 9. 3. 44 im Lanzotal hat er während der Gefechtshandlungen seine Ruhe und Einsatzbereitschaft bes. unter Beweis gestellt.

Kroll hat sich als Kraftfahrer beim Einsatz im Bandengebiet durch sein Draufgängertum und seine Unerschrockenheit unter Einsatz seines Lebens hervorragend bewährt. Im aktiven Kampf gegen die Rebellen und bei Festnahmeaktionen von Agentengruppen hat er mit besonderer Einsatzfreudigkeit teilgenommen.

Konieczny war Angehöriger der Waffen-SS und wurde nach völliger Zerschlagung seines Truppenteils der Stabskompanie des RSHA zugeteilt. Im Osten hatte er sich als tapferer Soldat in einer Nachschubkolonne grosse Verdienste erworben, die aber wegen der Auflösung seines Truppenteils nicht belohnt werden konnten. Seit seiner Verwendung beim BdS Italien arbeitet er fleissig und ermüdlich am organisatorischen Aufbau der Dienststelle.

Koller hat in Rom ausgezeichnete Arbeit geleistet und auch durch seine Findigkeit und Wendigkeit viele Werte für das Reich sicherstellen können. Bei diesen Aktionen musste er häufig auch mit der Waffe in der Hand vorgehen und hatte mehrfach Schusswechsel. Ausserdem war er versch. im Einsatz an der Front, wo er seine Feuertaufe erhielt und hierbei eine ausgez. Haltung zeigte.

Wittenzellner hatte als Führer des Schutzdienstkommandos Duce beim Aufbau der Sicherung des Duce Umsicht und Tatkraft sowie Verantwortungsbewusstsein und Entschlussfreudigkeit gezeigt. Er hat die Aufgabe als Führer des Schutzdienstkommandos, die Person des Duce vor Angriffen seitens der versch. Gegnerkreise zu schützen, vorbildlich gelöst.

Rotter ist bei versch. Aktionen gegen Widerstandskreise und Banditen tätig gewesen. Anlässl. von Sonderaufgaben, die z.T. unter Feindeinwirkung zu lösen waren, hat er wiederholt auf seine Kameraden beispielgebend gewirkt und dadurch wesentlich zum Erfolg beigetragen.

Schipferling hat als Führer des Schutzdienstkommandos Duce beim weiteren Ausbau der Sicherungsmassnahmen Umsicht und Tatkraft sowie Verantwortungsbewusstsein und Entschlussfreudigkeit gezeigt. Als Führer des Schutzdienstkommandos hat er die Aufgabe, die Person des Duce vor Angriffen seitens der versch. Gegnerkreise zu schützen, vorbildlich gelöst.

Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten

Walch hat anlässlich des Luftangriffes am 27.2.1944 in Verona, als das Bahnhofsgelände schwer getroffen wurde, massgeblich an der Errettung von Brennstoff-Transportzügen durch Einsatz seines Lebens mitgewirkt. Er hat gemeinsam mit 44-Hscha. Gehrcke unter Heranziehung weniger deutscher Eisenbahner und Italiener - während in unmittelbarer Nähe noch Zeitzünderbomben krepiereten und Treibstoffwaggons brannten - noch heil gebliebene Waggons unter eigener Lebensgefahr abgekoppelt und aus dem Bahnhof schleppen lassen. Schott war wiederholt bei der Aufrollung von Banden unter Einsatz seines Lebens massgeblich beteiligt. Mammey hat an der Aufrollung versch. Widerstandsorganisationen und einer sehr wichtigen Nachrichtenzentrale wesentlichen Anteil. Hopfgartner hat sich in Padua durch unermüdlchen Einsatz bes. hervorgetan. Alle grösseren Sabotagefälle hat er selbständig bearbeitet und Erfolg gehabt. An der Bandenbekämpfung hat er sich mit der Wehrmacht und der ital. Polizei aktiv beteiligt. Sein Einsatz stand unter Lebensgefahr. Pfanzelter hat Verdienste bei der Aufklärung von kriminellen Verbrechen im Operationsgebiet Alpenvorland unter bes. Hervorhebung seiner steten Einsatzbereitschaft und Einsatz seines Lebens. Völker hat unter Einsatz seines Lebens bei der Aufklärung von Brandstiftungen und Kapitalverbrechen hervorragendes geleistet. Ebert hat an versch. Bandenunternehmungen teilgenommen, ist in der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen ausserordentlich erfolgreich, wobei er Umsicht und eigene Initiative zeigt. Kryza hat an versch. Bandenunternehmungen teilgenommen. In der Bekämpfung der Widerstandsbewegungen zeigt er sich ausserordentlich erfolgreich. Bei der Bekämpfung der zahlreichen Sabotageakte zeigt er sich besonders vorbildlich. Hennrich hat besondere Verdienste bei der Bekämpfung der Gegnerkreise. In den letzten Monaten hat er unter Einsatz seines Lebens bei Bandenunternehmungen teilgenommen. Agostini und Dapra haben beim AK Rom bei besonders geheimzuhaltenden Spezialeufträgen in unmittelbarer Frontnähe Mut, Entschlossenheit und Einsatzbereitschaft gezeigt. Essner hat sich bei Aktionen gegen kommunistische Zellen und badogliohörigen Organisationen und bei der Bekämpfung des Judentums hervorragende Verdienste erworben. Grüb und Schlemm haben bei sämtlichen Aktionen des AK Rom gegen kommunistische und badogliohörige Organisationen Mut, Tatkraft und Entschlussfreudigkeit bewiesen und unter Einsatz ihres Lebens wesentlich zum Gelingen beigetragen. König hat sich im 4-jährigen Einsatz ausgezeichnet bewährt. In den ersten 3 Jahren hat er sich zunächst als Kraftfahrer und später als selbständiger Fahrbereitschaftsleiter durch seine dauernde Einsatzbereitschaft mit dem Ziel, den Kraftfahrzeugpark für Aktionen ständig bereitzuhalten, grosse Verdienste erworben. In letzter Zeit versieht er mit wenigen anderen Deutschen zusammen die schwere Bewachungsaufgabe in einem KZ, das bis zu 3000 Häftlinge aus allen Gegnerkreisen fasst. Haage ist Schutzhaftlagerleiter im KZ Carpi. Nur seinem unermüdlchen Einsatz ist es zu verdanken, dass die schwierigen Bewachungsaufgaben mit so wenig deutschen Aufsichtsbeamten belöst werden konnten.

Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten

37-42 haben mit noch wenigen Männern des Aussenkommandos Florenz bis zu dessen Auflösung die Arbeit mit äusserster Kraftanstrengung gemeistert. Im Zuge der Aufrollung und Zerschlagung von Terror- und Sabotagegruppen der kommunistischen Widerstandsbewegung war für die Männer stets eine Gefahr gegeben, da die festgenommenen Kommunisten bei ihrer Festnahme Widerstand leisteten und grösstenteils bewaffnet waren, um rücksichtslos davon Gebrauch zu machen.

Vorschlagende Einheit

122 103

Vorschlagsliste Nr.
für die
Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes
II . Klasse
mit ~~(ohne)~~ Schwertern

Verona , den 31. Juli 19 44
(Ort)

H. Gander

H - BRIGADEFÜHRER
GENERALMAJOR DER POL.

(Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

An

a. d. D.

(Verleihende Dienststelle)

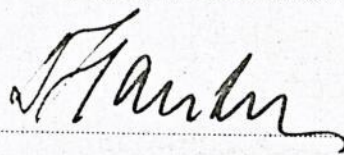
Lfd. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts-		Dienstgrad	Truppenteil
			Ort	Tag		
1	2	3	4		5	6
21	Walch	Hermann	Toblach	28.1.86	44-Hscha.	BdS Verona
22	Schott	Martin	Dittersbach	25.1.00	44-Unterstuf.	AK Perugia
23	Mammey	Walter	Buer-Resse	13.8.10	44-Stuscha.	AK Florenz
24	Hopfgartner	Franz	Steyr	8.11.09	44-Hscha.	AK Venedig
25	Pfanzelter	Josef	Innsbruck	24.6.05	44-Stuscha.	KdS Bozen
26	Völker	Willy	Mittelfelde	22.9.04	44-Stuscha.	KdS Bozen
27	Ebert	Paul	Rathenow	7.3.11	44-Oscha.	AK Bologna
28	Kryza	Franz	Karlsbad	31.10.11	44-Scha.	AK Bologna
29	Hennrich	Adolf	Durlach	5.7.01	44-Scha.	AK Bologna
30	Agostini	Manfred	Wien	25.9.13	44-Hscha.	AK Parma
31	Dapra	Hugo	Bozen	28.2.12	44-Uscha.	AK Parma
32	Gassner	Hans	Upfingen	16.5.01	44-Stuscha.	AK Forli
33	Grüb	Hermann	Heilbronn	6.5.02	44-Hscha.	AK Forli
34	Schlemm	Wilhelm	Bad Soden	30.6.10	44-Stuscha.	AK Forli
35	König	Josef	Neumarkt	10.5.06	44-Oberschar.	PDL Carpi
36	Haage	Hans	Mähr.Schönberg	1.6.05	44-Oscha.	PDL Carpi

123

104

Vorschlagsliste Nr.
für die
Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes
II. Klasse
mit ~~(ohne)~~ Schwertern

Verona, den 31. Juli 1944
(Ort)



II - BRIGADEFÜHRER
GENERALMAJOR DER POL.
(Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

211

..... a. d. D.
(Verleihende Dienststelle)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname (Kufname)	Geburts-		Dienstgrad	Truppenteil
			Ort	Tag		
1	2	3	4		5	6
✓ 10	Etzmanssdorfer	Franz	Oberthern	30.9.12	44-Hscha.	AK Mailand
✓ 11	Haider	Josef	Linz	11.8.12	44-Hscha.	AK Mailand
✓ 12	Brückner	Anton	Eidlitz	31.12.92	44-Stuscha.	AK Turin
✓ 13	von Call	Otto	Meran	30.10.12	44-Oscha.	AK Mailand
✓ 14	Demetz	Martin	St.Ullrich	7.2.14	44-Oscha.	AK Turin
✓ 15	Kroll	Max	Waldtubonen	30.12.01	44-Uscha.	AK Mailand
✓ 16	Konieczny	Johann	Görnsdorf	15.6.09	44-Rottenf.	BdS Verona
✓ 17	Kofler	Wilhelm	Bruneck	30.4.14	44-Sonderf.	BdS Verona
✓ 18	Wittenzellner	Wolfgang	Grünwald	29.12.01	44-Unterstuf.	Gargnano
✓ 19	Rotter	Karl	Bozen	28.9.09	44-Scharf.	BdS Verona
✓ 20	Schipferling	Georg	Filke	23.6.00	44-Stuscha.	Gargnano

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei u. des SD
in Italien

Vorschlagende Einheit

BA R 70 Mailin/12¹¹⁰

Ma 159

121102

Vorschlagsliste Nr.

für die

Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes

II. Klasse

mit ~~(ohne)~~ Schwertern

Verona, den 31. Juli 1944.
(Ort)

Hansen
II - BRIGADEFÜHRER
GENERALMAJOR DER POL.

(Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

2/n

a. d. D.

(Verleihende Dienststelle)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts-		Dienstgrad	Truppenteil
			Ort	Tag		
1	2	3	4		5	6
✓ 37	Laubichler	Josef	Hütttau	21.1.98	44-Oberstuf.	AK Florenz
✓ 38	Möller	Ernst	Hamburg	20.12.12	44-Unterstuf.	"
✓ 39	Gagel	Ludwig	Michelau	2.4.04	44-Stuscha.	"
✓ 40	Schmitz	Ewald	Bardenbach	7.12.15	44-Oscha.	"
✓ 41	Meister	Walter	Meran	26.3.05	44-Oscha.	"
✓ 42	Niedermayr	Eduard	Bozen	20.10.13	44-Oscha.	"

DOK 1

264
107

Mit dem Namen R 70 / Italien
des Bundeswirts

Vorschlagsliste Nr.

für die
Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes
II. Klasse
mit (ohne) Schwertern

Verona

31. Juli

1944

(Ort)

[Handwritten Signature]

II - BRIGADEFÜHRER

GENERALMAJOR DER POL.

(Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

2In

a. d. D.

(Verleihende Dienststelle)

Nr.	Zuname	Vorname (Kufname)	Geburts-		Dienstgrad	Truppenteil
			Ort	Tag		
1	Bosshammer ✓	Frätz	Opladen	20.12.06	44-Stubaf.	Bd3 Verona
2	Schöffmann ✓	Hans	Kleinbaum- garten	19.10.10	44-Hscha.	AK Mailand
3	Schaberl ✓	Josef	Mühldorf	13.2.12	44-Hscha.	AK Turin
4	Mang ✓	Karl	Wien	12.9.06	44-Stuscha.	AK Turin
5	Heisnar ✓	Wilhelm	Wien	27.1.06	44-Stuscha.	AK Mailand
6	Hölzl ✓	Anton	Lehen	4.1.07	44-Hscha.	Grenzbefehls- stelle West
7	Koch ✓	Otto	Halle /Saale	29.9.08	44-Hscha.	AK Mailand
8	Donner ✓	Roman	Neupolla	22.6.07	44-Hscha.	AK Mailand
9	Wartha ✓	Georg	St.Margare- then	12.6.07	44-Stuscha.	AK Turin

DDK 5

266

106

Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten

Bosshammer leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahlreichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet. Bereits vor seinem Einsatz in Italien hat er sich als Führer eines Löschkommandos anlässlich der Terrorangriffe auf Berlin besonders hervorgetan.

Schöffmann hat an den harten Kämpfen um den Monte S. Martino unter Einsatz seines Lebens teilgenommen. Trotz mehrfacher Ausfälle ist er immer mit dem Kampftrupp, dem er sich freiwillig angeschlossen hatte, vorgegangen. Ferner hat er sich durch besonderen Schneid bei der Festnahme mehrerer Führer und der Rebellen vom S. Martino sowie der Mörder an Polizeiangehörigen und 44-Hauptsturmführer Voigt besonders ausgezeichnet. Im Einzeleinsatz hat er unter Lebensgefahr eine Terrorgruppe ausgehoben und festgenommen. Bei Bekämpfung der politischen Gegner war seine Kaltblütigkeit anspornend.

Schöberl hat an verschiedenen Gefechtshandlungen gegen Partisanen im piemontesischen Raum teilgenommen, bei denen er sich ebenso einsatzbereit und überlegt gezeigt hat, wie bei der Durchführung seiner sonst ihm übertragenen Aufgaben. Mit persönlichem Mut und Unerschrockenheit waren seine Einsätze immer von besonderem Erfolg begleitet. Gerade in der letzten Zeit hat er mit grossem Erfolg unter Einsatz seines Lebens an den verschiedenen Aktionen zur Aufrollung versch. Partisanengruppen erneut teilgenommen.

Mang war als selbständiger Leiter kleinerer Einsatzgruppen im Kampf gegen Banden tätig. Bei der Durchführung dieser Aufgaben hat er sich besonders einsatzbereit gezeigt und durch persönliches Vorbild die ihm unterstellten Männer mitgerissen. Er besitzt ausgesprochene Führereigenschaften, die ihn in den Stand versetzen, vorbildlich die ihm unterstellten Männer zu führen. Seine persönliche Kaltblütigkeit und Entschlussfreudigkeit auch im heftigsten Feuer war beispielgebend für die ganze Einsatzgruppe. Weisnar hat wesentliche Erfolge in der Zerschlagung von feindlichen Agentengruppen. Mit grosser Kaltblütigkeit und unter Einsatz seines Lebens hat er die Festnahmen von feindlichen Agenten durchgeführt. Ferner ist er bei der Aufrollung und Aushebung von Terrorgruppen massgeblich beteiligt gewesen.

Hölzl hat sich bei Bandenermittlungs-, Aufklärungs- und kleinen Bekämpfungsfunktionen sowie bei ausgedehnten Judengreifaktionen an der Grenze, wo es des Öfteren zu Schusswechsel und Handgemengen kam, durch sein umsichtiges Verhalten und unter Einsatz seines Lebens besonders ausgezeichnet. Koch hat sich für die Bereinigung des Judenproblems im ital. Raum eingesetzt. Ausserdem hat er am Kampf gegen Partisanen und bei der Aushebung von feindl. Agentengruppen aktiv unter Einsatz seines Lebens teilgenommen.

Donner hat an mehreren Kampfhandlungen, bes. beim Monte S. Martino unter vollstem Einsatz seines Lebens an der Partisanenbekämpfung teilgenommen. Er hat trotz zahlreicher Verluste auf deutscher Seite seine eigene Kaltblütigkeit und Entschlossenheit immer wieder unter Beweis gestellt und sich besonders in schwierigen Situationen als Überlegener und einsatzbereiter Unterführer gezeigt. Bei der späteren Ergreifung der Rebellenführer und mehrerer Angehöriger der Rebellengruppe, die verschiedene Morde auf dem Gewissen hatten, hat er mit viel Erfolg teilgenommen. Wartha war vornehmlich in der Bandenerkundung eingesetzt. Seiner Initiative als Postenführer Asti ist es zu danken, dass unzählige Bandenaktionen erfolgreich durchgeführt wurden. Er hat bei diesen Aktionen, bei denen es in den meisten Fällen zu Gefechtsberührung gekommen ist, persönlich mit bes. Einsatzfreudigkeit teilgenommen.

Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten

tzmannsdorfer hat sich unter vollem persönlichen Einsatz in den versch. Fällen bei der Ermittl. u. Aufrollung v. Terrorgruppen i.d. Lombardei bes. hervorgetan. Durch sein rücksichtsloses Draufgängertum hat er sich als Einzelgänger in der Zerschlagung von Gegnergruppen bewährt. aider ist durch bes. aktiven Eins. b.d. Vernichtung v. komm. Terrorgruppen hervorgetreten. In der Bekämpfung politischer Gegner hat er sich durch seine Fähigkeit und Unerschrockenheit unter Einsatz seines Lebens in versch. Fällen ausgezeichnet.

rückner hat trotz seines Alters an Bandenkampfhandlungen teilgenommen und unter Einsatz seines Lebens zum Erfolg der Einsätze beigetragen. Er stellt die Erfahrung seiner 25-jähr. Dienstzeit als Kriminalbeamter voll und ganz in den Dienst der Sache und schont sich selbst nicht. B. ist Weltkriegsteilnehmer und ist hierbei für bes. Tapferkeit vor dem Feind wiederholt ausgezeichnet worden. Sein rühmliches und pflichtbewusstes Auftreten ist ein Ansporn für alle seiner Kollegen.

... wurde häufig wegen seiner Sprachkenntnisse im Erkundungsdienst gegen Banden und Terrorgruppen eingesetzt und hat durch seine pers. Unerschrockenheit unter Einsatz seines Lebens an den Erfolgen des AK hervorragenden Anteil. Demetz hat Verdienste an der Partisanenerkundung und in vielen Fällen freiwillig an bes. Bandeneinsätzen teilgenommen, bei denen es jeweils zu Kampfhandlungen kam. Bei einer Aktion am 8., 9.3.44 im Lanzotal hat er während der Gefechtshandlungen seine Ruhe und Einsatzbereitschaft bes. unter Beweis gestellt.

roll hat sich als Kraftfahrer beim Einsatz im Bandengebiet durch sein Draufgängertum und seine Unerschrockenheit unter Einsatz seines Lebens hervorragend bewährt. Im aktiven Kampf gegen die Rebellen und bei Festnahmeaktionen von Agentengruppen hat er mit besonderer Einsatzfreudigkeit teilgenommen.

Konieczny war Angehöriger der Waffen-SS und wurde nach völliger Zerschlagung seines Truppenteils der Stabskompanie des RSHA zugeteilt. Im Osten hatte er sich als tapferer Soldat in einer Nachschubkolonne grosse Verdienste erworben, die aber wegen der Auflösung seines Truppenteils nicht belohnt werden konnten. Seit seiner Verwendung beim BdS Italien arbeitet er fleissig und eifrig am organisatorischen Aufbau der Dienststelle.

Koller hat in Rom ausgezeichnete Arbeit geleistet und auch durch seine Findigkeit und Wendigkeit viele Werte für das Reich sicherstellen können. Bei diesen Aktionen musste er häufig auch mit der Waffe in der Hand vorgehen und hatte mehrfach Schusswechsel. Ausserdem war er versch. im Einsatz an der Front, wo er seine Feuertaufe erhielt und hierbei eine ausgez. Haltung zeigte.

Wittenzellner hatte als Führer des Schutzdienstkommandos Duce beim Aufbau der Sicherung des Duce Umsicht und Tatkraft sowie Verantwortungsbewusstsein und Entschlussfreudigkeit gezeigt. Er hat die Aufgabe als Führer des Schutzdienstkommandos, die Person des Duce vor Angriffen seitens der versch. Gegnerkreise zu schützen, vorbildlich gelöst.

Lotter ist bei versch. Aktionen gegen Widerstandskreise und Banditen tätig gewesen. Anlässl. von Sonderaufgaben, die z.T. unter Feindeinwirkung zu lösen waren, hat er wiederholt auf seine Kameraden beispielgebend gewirkt und dadurch wesentlich zum Erfolg beigetragen.

Schipferling hat als Führer des Schutzdienstkommandos Duce beim weiteren Ausbau der Sicherungsmassnahmen Umsicht und Tatkraft sowie Verantwortungsbewusstsein und Entschlussfreudigkeit gezeigt. Als Führer des Schutzdienstkommandos hat er die Aufgabe, die Person des Duce vor Angriffen seitens der versch. Gegnerkreise zu schützen, vorbildlich gelöst.

Walch hat anlässlich des Luftangriffes am 27.2.1944 in Verona, als das Bahnhofsgelände schwer getroffen wurde, massgeblich an der Errettung von Brennstoff-Transportzügen durch Einsatz seines Lebens mitgewirkt. Er hat gemeinsam mit Hscha. Gehrcke unter Heranziehung weniger deutscher Eisenbahner und Italiener - während in unmittelbarer Nähe noch Zeitzünderbomben krepitierten und Treibstoffwaggonen brannten - noch heil gebliebene Waggonen unter eigener Lebensgefahr abgekoppelt und aus dem Bahnhof schleppen lassen. Schott war wiederholt bei der Aufrollung von Banden unter Einsatz seines Lebens massgeblich beteiligt.

Mammey hat an der Aufrollung versch. Widerstandsorganisationen und einer sehr wichtigen Nachrichtenzentrale wesentlichen Anteil.

Hopfgartner hat sich in Padua durch unermüdlichen Einsatz bes. hervorgetan. Die grösseren Sabotagefälle hat er selbständig bearbeitet und Erfolg gehabt. An der Bandenbekämpfung hat er sich mit der Wehrmacht und der ital. Polizei aktiv beteiligt. Sein Einsatz stand unter Lebensgefahr.

Wölzeler hat Verdienste bei der Aufklärung von kriminellen Verbrechen im Operationsgebiet Alpenvorland unter bes. Hervorhebung seiner steten Einsatzbereitschaft und Einsatz seines Lebens.

Völker hat unter Einsatz seines Lebens bei der Aufklärung von Brandstiftungen und Kapitalverbrechen hervorragendes geleistet.

Ebert hat an versch. Bandenunternehmungen teilgenommen, ist in der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen ausserordentlich erfolgreich, wobei er Umsicht und eigene Initiative zeigt.

Kryza hat an versch. Bandenunternehmungen teilgenommen. In der Bekämpfung der Widerstandsbewegungen zeigt er sich ausserordentlich erfolgreich.

Bei der Bekämpfung der zahlreichen Sabotageakte zeigt er sich besonders vorbildlich.

Hennrich hat besondere Verdienste bei der Bekämpfung der Gegnerkreise.

In den letzten Monaten hat er unter Einsatz seines Lebens bei Bandenunternehmungen teilgenommen.

Agostini und Dapra haben beim AK Rom bei besonders geheimzuhaltenden Spezialaufträgen in unmittelbarer Frontnähe Mut, Entschlossenheit und Einsatzbereitschaft gezeigt.

Günther hat sich bei Aktionen gegen kommunistische Zellen und badogliohörigen Organisationen und bei der Bekämpfung des Judentums hervorragende Verdienste erworben.

Grüb und Schlemm haben bei sämtlichen Aktionen des AK Rom gegen kommunistische und badogliohörige Organisationen Mut, Tatkraft und Entschlussfreudigkeit bewiesen und unter Einsatz ihres Lebens wesentlich zum Gelingen beigetragen.

König hat sich im 4-jährigen Einsatz ausgezeichnet bewährt. In den ersten 3 Jahren hat er sich zunächst als Kraftfahrer und später als selbständiger Fahrbereitschaftsleiter durch seine dauernde Einsatzbereitschaft mit dem Ziel, den Kraftfahrzeugpark für Aktionen ständig bereitzuhalten, grosse Verdienste erworben. In letzter Zeit versieht er mit wenigen anderen Deutschen zusammen die schwere Bewachungsaufgabe in einem KZ, das bis zu 3000 Häftlinge aus allen Gegnerkreisen fasst.

Maage ist Schutzhaftlagerleiter im KZ Carpi. Nur seinem unermüdlichen Einsatz ist es zu verdanken, dass die schwierigen Bewachungsaufgaben mit so wenig deutschen Aufsichtsbeamten belöst werden konnten.

Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten

37-42 haben mit noch wenigen Männern des Aussenkommandos Florenz bis zu dessen Auflösung die Arbeit mit äusserster Kraftanstrengung gemeistert. Im Zuge der Aufrollung und Zerschlagung von Terror- und Sabotagegruppen der kommunistischen Widerstandsbewegung war für die Männer stets eine Gefahr gegeben, da die festgenommenen Kommunisten bei ihrer Festnahme Widerstand leisteten und grösstenteils bewaffnet waren, um rücksichtslos davon Gebrauch zu machen.

O.U., den 10. Aug. 1944.

Tgb.Nr. 7079 Az. 5.16. - 159/44

I. Betrifft: Verleihung von Kriegsauszeichnungen an
Stabsangehörige.

An den
Persönlichen Stab Reichsführer-//

B e r l i n

In der Anlage übersende ich

5 Vorschläge für KVK. II.Kl. mit Schw.

für Angehörige von Stäben.

Von der Entscheidung des Reichsführers-// bitte ich mich
zu unterrichten.

a.B.

Anlagen:

1 Vorschlagsliste
(zweifach)

(Wenner)

//-Sturmbannführer und Adjutant

II. Wv. bei Einschr.

O.U. den 20. August 1944

Tgb-Nr. 7238 Az. 5.16 - 159/44 De

96

- ob
2. 4.
- I. Betrifft: Verleihung von Kriegsauszeichnungen
Bezug: Dort. Vorschlagsliste v. 31. 7. 44.
Anlagen: 36 KVK. II. Kl. mit Schw.
 36 Besitzurkunden.

An den
 Befehlshaber der Sicherheitspolizei u. d. SD
 in Italien

V e r o n a

Der Höchste ~~SS~~ und Polizeiführer in Italien hat 36 Angehörigen des BdS. mit Wirkung vom 1.9.44 das

KVK.II.Klasse mit Schw.

verliehen.

In der Anlage übersende ich die Auszeichnungen und Besitzurkunden mit der Bitte um Aushändigung an die Beliehenen.

Die Beleihung des ~~SS~~-Ustuf. S c h o t t wurde infolge unzureichender Begründung abgelehnt.

Die Vorschläge für die Stabsangehörigen

SS -Stubaf.	Boosshammer
SS -Rottf.	Konieczny
SS -Sonderf.	Kofler
SS -Scharf.	Rotter
SS -Hscha.	Walch

sind dem Reichsführer-~~SS~~ zur Verleihung vorgelegt worden. Mit der Entscheidung ist in diesen Tagen zu rechnen.

Den Anträgen auf Verleihung des KVK.II.Kl. ohne Schw. konnte nicht stattgegeben werden, da mir für den Verleihungstermin 1.9.44 vom Reichsführer-~~SS~~ für das Einsatzgebiet Italien und den Gau Tirol/Vorarlberg nur ein Kontingent von insgesamt 20 Stück zur Verfügung gestellt wurde. Sollte noch auf meinen Antrag eine Kontingenterhöhung erfolgen, behalte ich mir vor, die Vorgesprochenen, so weit als möglich, nachträglich zu beleihen.

1/9 d. II. Bestandskartei

III. Meldung an RF-~~SS~~ (1.9.)

IV. Zda.

a.B.

(Venner)

~~SS~~-Sturmabführer und Adjutant

Der Reichsführer-

Adjutantur

Tgb.-Nr. AuO.I/46.D/3243/44

Bei Antwortschreiben bitte Tagebuch-Nummer angeben

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8

8.1944.

132

5.16

137 R 70 Italien/12

Ha.

Betr.: Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Stabsangehörige.

Bezug: Dort.Schrb.v.lo.8.44 - 7079 Az. 5.16. - 159/44.

Anlg.: 5 KVK.II.Kl.m.Schw., 5 Besitzurkunden.

An den
Höchsten - und Polizeiführer
in I t a l i e n .

Der Reichsführer- 	Polizei- 
Eingang: 4/Sep 1944 7647	
Zur Beacht an:	

Der Reichsführer- hat mit Wirkung vom 1. September 1944
das KVK.II.Kl.m.Schw. dem

-Sturmabannführer Fritz B o s s h a m m e r
geb. 20.12.06 in Opladen
beim BdS. Verona

-Rottenführer Johann K o n i e c n y
geb. 15.6.09 in Görnsdorf
beim BdS. Verona

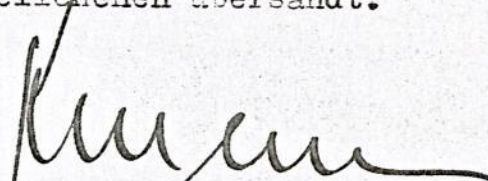
-Sonderführer Wilhelm K o f l e r
geb. 20.4.14 in Bruneck
beim BdS. Verona

-Scharführer Karl R o t t e r
geb. 28.9.09 in Bozen
beim BdS. Verona

-Hauptscharführer Hermann W a l c h
geb. 28.1.86 in Toblach
beim BdS. Verona

verliehen.

Anliegend werden die Auszeichnungen und Besitzurkunden mit
der Bitte um Aushändigung an die Beliehenen übersandt.


-Sturmabannführer. 

131 98

O.U., den 5. September 1944

E i n s c h r e i b e n

Tab.Nr.7647 Az. 5.16 - 159/44 De

1. Betrifft: Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Stabsangeh.
Bezug: Dort. Vorschlagsliste vom 31.7.44
Anlagen: 5 KVK. II. Kl. m.Schw., 5 Besitzurkunden.

An den
 Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD. in Italien
V e r o n a

Der Reichsführer-~~SS~~ hat mit Wirkung vom 1. September 1944
 das KVK. II. Kl. m.Schw. dem

~~SS~~-Sturmbannführer Fritz B o s s h a m m e r
 beim BdS. Verona

~~SS~~-Rottenführer Johann K o n i e c z n y
 beim BdS. Verona

~~SS~~-Sonderführer Wilhelm K o f l e r
 beim BdS. Verona

~~SS~~-Scharführer Karl R o t t e r
 beim BdS. Verona

~~SS~~-Hauptscharführer Hermann W a l c h
 beim BdS. Verona

verliehen.

In der Anlage übersende ich die Auszeichnungen und Besitzurkunden mit der Bitte um Aushandigung an die Beliehenen.

a.B.

(Wenner)

~~SS~~-Sturmbannführer und Adjutant

II. Bestandskartei

III. ZGA.

Egb.Nr. 7647 Az. 5.16 - 159/44 A

von 5.9.44

EmpfangsbescheinigungIch bestätige hiermit, von Höchste ~~W~~ und Polizeiführer in Italien

.... EK. II. Kl.	 Besitzurkunden
.... Spange z. EK. II. Kl.	 Besitzurkunden
.... KVK. II. Kl. m. Schw.	 Besitzurkunden
.... KVK. II. Kl. o. Schw.	 Besitzurkunden
.... KVM.	 Besitzurkunden
.... Verwundeten-Abz. - Schwarz	 Besitzurkunden
.... Verwundeten-Abz. - Silber	 Besitzurkunden
.... Verwundeten-Abz. - Gold	 Besitzurkunden

erhalten zu haben.

München, den 12. 9. 44



9.8.
E. Walsenborg
 (Unterschrift)

134

99

166

zum Akt Nr. 2754				

Meldung

an die
H-Personalkartei.

Berlin, den 28.9.44

Der H- Stübf. Truppmann, Fritz H-Nr. 307 435
(Dienstgrad, Name und Vorname)

Einheit: Reichssicherheitshauptamt Beruf: Reg.-Rat
amt IV - GSt. - SD -

macht die von 1.9.44 abfolgende
Wohnung des Kommandanten
H. Kl. mit Schwestern.

30.1.3. Jan. 1945



Abt. II B1b

15. MRZ. 1945

(Unterschrift, Dienstgrad)
H-Untersturmführer

Der Reichsführer...
-Personalhauptamt
I 2 a - K/Mü.

Akt für 2154
74.11.44 B
Berlin, den 11.10.1944

A k t e n n o t i z .

Der Stabaf. B o s s h a m m e r , Fritz Nr. 20.12.1906
~~ist wird eingesetzt kommandiert werden und ist in der Lage~~
m.W.v.l.9.1944 gem.Schr.b.v. 31.8.1944 Az.: AuO.I/46D/3243/44
des Reichsführer-#, Adjutantur
vom Reichsführer-# das KVK II.Kl.m.Schw. verliehen.
zum
als

Re.
.....
-Obersturmführer

Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Berlin

Gau-Personalamt

Berlin W 9, den 25.9.1944.

Politische Leiter

Hermann-Göring-Str.15.

H-307 435

15.11.44

Vorläufige

Besitzurkunde.

2154

Ich bescheinige hiermit dem

#-Sturmbannführer

Fritz Boßhammer

dass ihm am

31. März 1944

das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse
mit Schwertern verliehen wurde

Diese Bescheinigung gilt bis zur
Aushändigung der Originalurkunde

(S.)

I.A.

gez. Unterschrift

Abschnittsleiter.

F.d.R.d.A.

#-Obersturmführer.

21. NOV 1944

22. NOV 1944

Landgericht Wiesbaden,
2. Zivilkammer.
2a R 278/49

Verkündet
am 14. J u l i 1949.
Back, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Die mit Ablauf des 5. Dezember 1949
eingetretene Rechtskraft dieses Ur-
teils wird bescheinigt.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1949

L.S. Unterschrift, Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

I m N a m e n d e s G e s e t z e s !
=====

In dem Rechtsstreit
der Ehefrau Anita Elisabeth Hertha B o s s h a m m e r geb.
Finke in Wiesbaden, Klopstockstraße 13

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Spieß in Wiesbaden - ,
g e g e n

ihren Ehemann Friedrich Robert B o s s h a m m e r in Wermels-
kirchen, Eich 34,

Beklagten,

- im Rechtsstreit nicht vertreten - ,
wegen Ehescheidung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1949
durch den Landgerichtsrat Dr. R a m d o h r
für Recht erkannt:

I. Auf Klage hin wird die am 10. Oktober 1936 vor
dem Standesbeamten in Opladen geschlossene Ehe
der Parteien - Reg.Nr. 157/1936 - geschieden.

II. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander
aufgehoben.

Tatbestand

Die Parteien haben, wie in der Formel vermerkt, die Ehe mitein-
ander geschlossen. Sie sind Deutsche und gehören keiner Religions-

gemeinschaft an. Die Klägerin ist 37, der Beklagte 42 Jahre alt. Seit Einstellung der Kriegshandlungen leben sie getrennt; der letzte eheliche Verkehr hatte im Frühjahr 1944 stattgefunden. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen.

Mit der Behauptung, die Ehe sei völlig zerrüttet, die Ehegatten einander gänzlich entfremdet, und es bestehe keine Aussicht auf Wiedervereinigung, hat die Klägerin beantragt, wie erkannt ist.

Der Beklagte ist im Rechtsstreit selbst unvertreten geblieben.

In der Zuschrift eines von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalts werden die tatsächlichen Angaben hinsichtlich der persönlichen Beziehungen der Ehegatten als zutreffend bezeichnet und Einverständnis mit einer Scheidung aus § 48 des Kontrollratsgesetzes zum Ausdruck gebracht.

Bezüglich der Einzelheiten der Parteierklärungen wird auf die Schriftsätze verwiesen.

Gemäß Beweisbeschluß vom 14. Juli 1949 ist Beweis erhoben worden. Auf diesen Beschluß (Bl. 15 der Akten) und das vorgetragene Beweisergebnis wird hiermit Bezug genommen. Vgl. Protokoll vom gleichen Tage.

Entscheidungsgründe.

Der auf § 48 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 gestützte Klageanspruch erweist sich als begründet.

Nach den glaubhaften übereinstimmenden Angaben der Parteien, der Klägerin bei ihrer Vernehmung und des Beklagten in der Zuschrift seines Bevollmächtigten ist die Ehe der wesensverschiedenen Parteien völlig zerrüttet. Die Parteien haben sich im Laufe der Jahre ihrer Trennung auseinandergeliebt. Ihre nach Kriegsende völlig veränderten Lebensverhältnisse mögen zu der Entfremdung entscheidend mitgewirkt haben. Jedenfalls ist die häusliche Gemeinschaft länger als

drei Jahre aufgehoben, und es haben sich keine Anhaltspunkte dafür gezeigt, daß die Ehegatten wieder eine Lebensgemeinschaft aufbauen werden, wie sie dem Wesen der Ehe entspricht.

Die Tatsache, daß vier Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, hat die Kluft, die sich zwischen den Ehegatten gebildet hat, nicht zu überbrücken vermocht. Es war indessen zu prüfen, ob nicht das Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert. Das Gericht glaubt, ^{dies} ~~das~~ verneinen zu müssen. Nach Angabe der Klägerin wissen die Kinder noch nichts von den Differenzen der Ehegatten. Werden aber die Ehegatten entgegen ihren Willen und Bestreben in der Ehe zwangsweise mit Rücksicht auf die Kinder zusammengehalten, so muß dies vorliegend nach den Lebenserfahrungen unweigerlich zu einer noch weiteren Verschärfung der Gegensätze und zu Reibungen führen, die vom ^{erzieherischen} Standpunkt aus dem wohlverstandenen Interesse der Kinder besonders abträglich sein würden. Dann wird die Aufwerfung einer Schuldfrage unausbleiblich sein. Alles dies widerspricht dem Wohl der Kinder; zudem wird bei dem gegenwärtigen Scheidungsausspruch kein Elternteil mit Schuld belastet. Die Voraussetzungen des § 48 sind somit gegeben und es war daher mit Kostenfolge aus § 93a ZPO., wie geschehen, zu erkennen.

Unterschrift

PC 2

Justice - Personal -
akten

6

Boßhammer

Personalordner (PO) 2

(Justiz - Personalakten)

Personen *Beiläufige Fotokopie*
General-Akten

des
Land =
Amtsgerichts

zu

1941
~~Dresden~~

~~Wuppertal~~

Kulturanwalt betreffend:

Offizier
Gen. Ruffenau *Triz. Bopfhammer*
Telefon: 35788

I B 207

Angefangen: *1931*

Weggelegt: *1942*

Aufzubewahren bis: *1973*

Von der Vernichtung sind auszuschließen die auf der Innenseite bezeichneten Blätter.

1	Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	B o s h a m m e r		Lichtbild mit eigenhändiger Unterschrift und Angabe des Aufnahmejahres
	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	<u>Friedrich</u> Robert		
	Akademischer Grad			
2	Geburtstag und -ort	20.12.1906 Opladen		
3	Glaubensbekenntnis *)	egl.		
4	Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer, Fernsprecher)	W.-Elberfeld, Platzhoffstr. 2, Ruf: 33418 (b.Dr.med. H. Specht)		Blatt
5	Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden (Nichtzutreffendes mit Bleistift durchstreichen)			
	a) Tag der Eheschließung: 10.9.1936 — gesch. Juli 1949 —			
	b) Vor- und Geburtsname des Ehegatten: Anita Finke wiederverh. Spieß			
5	c) des Kindes **)			
	Vorname		Geburtstag	Blatt
5	1) Ulrich Ekkehard		24. 4. 1937	
	2) Fritz-Henning		7. 4. 1940	
	3) Heidrun		13. 9. 1941	
5	4) Ute Friederike		12. 1. 1944	
	5)			
5	6)			
6	Schul Ausbildung (Schulart, Ort, Zeitdauer, erreichte Ziele, Ergebnis der Abschlußprüfung)		1913 - 1917 Volksschule Opladen 1917 - 1926 Realgymn. "	
7	Berufliche Tätigkeit außerhalb des Justizdienstes (mit Zeitangaben)		1935 - 1939 kfm. Angest.; Gesch. Führer 1940 - 1945 als Beamter (Untersuch. Gefängn. u. Fürsorge- u. Gerichtsoffz. der Sipo- R. Innenmin.)	
8	a) Erste Verteidigung im Staatsdienst		1931 (als Rfd.)	
	b) Verteidigung nach Art. 80 LV. NW.		4. 9. 1952 (als RAw.)	

*) Beantwortung dieser Frage ist freigestellt.

**) Todesfälle sind durch † zu kennzeichnen.

Vordruck Nr. 188 (Personalbogen für die Akten eines Beamten, Notars oder Rechtsanwalts)

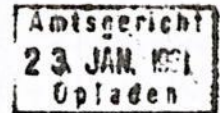
Zuchthaus Rheinbach — 6. 54.

9	Bestandene Prüfungen (Ergebnis, Tag und Ort) a) Prüfung f. d. einfachen Dienst b) Prüfung f. d. mittleren Dienst c) Prüfung f. d. gehobenen Dienst d) Erste jur. Staatsprüfung e) Große jur. Staatsprüfung f) Sonstige Prüfungen g) Promotionen	 am in am in am in ausreichend am 12. 1.1931 in Düsseldorf ausreichend n.W. am 22. 8.1935 in Berlin am in	
10	Dienstlaufbahn (Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen)	1931 Referendar 22. 8.1935 Assessor 1940 Assessor a.Pr. b.Sipo (R.Innenmin.) 1941 / 1942 Reg. Ass. " " 1943 Reg. Rat " " 27. 3.1952 Anw.Assessor 1. 9.1952 als RANw.b.AG.u.LG. W'tal. zugelasser (eingetr.RAListen 4.9.1952)	
11	Dienstaufträge bei höheren Justiz- behörden und Abordnungen zu anderen Verwaltungen		
12	a) Allgemeines Dienstalter b) Besoldungsdienstalter	als <u>Regierungsrat</u> vom als vom als vom in der Besoldungsgruppe <u>A 2 c 2</u> vom " " " " vom " " " " vom	
13	Ehrungen a) für 25 jährige Dienstzeit b) für 40 jährige Dienstzeit c) Sonstige Ehrungen	am am	

Der Oberlandesgerichtspräsident.

N.R.S. 225/1

Düsseldorf, den 21. Januar 1931



An den

Herrn aufsichtführenden Richter beim
Amtsgericht

in O p l a d e n .

Den Referendar **Fritz Bosshammer in Opladen, Wilhelmstr. 40**
welcher am **12. Januar 1931** die erste juristische Prüfung
in Düsseldorf " a u s r e i c h e n d "
bestanden hat und heute ernannt ist, habe ich dem dortigen
Amtsgericht auf sechs Monate überwiesen.

Ich ersuche, den Referendar bei seiner Meldung auf
die Reichs- und Staatsverfassung zu vereidigen und gemäss der
Ausbildungsordnung vom 11. August 1923 - JMBL.S. 589 - und
ihren Ergänzungsbestimmungen in der durch die A.V. des J.M.
vom 19. und 20. 6. 1929 - JMBL.S. 182 ff. - abgeänderten
Form das Erforderliche zu veranlassen.

Das Vereidigungsprotokoll ist mir alsbald urschrift-
lich einzureichen.

Hinsichtlich der Ausbildung des Referendars verweise
ich insbesondere auf die R.V. des J.M. vom 22. VI. 1929,
wonach sich der Referendar auch mit dem Dienst der Geschäfts-
stelle gründlich vertraut machen, ihm ferner auch eine Vor-
stellung von den Geschäften der Justizverwaltung und der
Gerichtskasse, sowie von dem technischen Betriebe im Kanz-
leidienst und im Gerichtsvollzieherbüro vermittelt werden
soll.

Etwaige

O.L.G. Nr. 138c.

Nachricht an den aufsichtführenden
Richter von der Überweisung eines
Referendars - Ausfertigung -.

Etwaige Dienstunterbrechungen und ihre Gründe sind mir alsbald mitzuteilen. Eine Anrechnung auf den Ausbildungsabschnitt findet nur bis zur Dauer von 15 Tagen und auch nur dann statt, wenn es sich um eine Erkrankung oder Erholungsurlaub handelt.

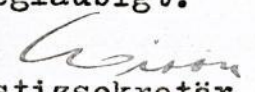
Ungefähr 14 Tage vor Ablauf der vorgesehenen Ausbildungszeit ist mir unter Angabe der Art und Zeit der Beschäftigung zu berichten, bis wann das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht sein wird, was voraussetzt, dass die Leistungen des Referendars dann uneingeschränkt als ausreichend werden bezeichnet werden können. ~~Die Dienstakten sind beizufügen.~~

Der Referendar hat die Beschäftigung fortzusetzen, bis er in den nächsten Dienstabschnitt überwiesen ist.

Nach Beendigung der Beschäftigung ist das in § 35 A.O. vorgeschriebene Schlusszeugnis einzusenden, das sich insbesondere über die Befähigung, die Leistungen, das Mass der erlangten Ausbildung und über die Führung des Referendars, sowie über seine Entwicklung und Eigenart auszusprechen hat.

gez.Dr.Schollen.

Beglaubigt.


Justizsekretär.

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Rößmann

Es erschien der am 20. Dez. 1906 in Opladen
geborene Referendar Fritz Boßhammer
(Dienststellung, Vor-u. Zuname)
wohnhaft in Opladen

Der Erschienene leistete gemäss Art. 176 der Verfassung des
Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und der Verordnung vom
14. August 1919 (RGBl. S. 1419) folgenden Eid:

"Ich schwöre Treue der Reichsverfassung"

Sodann ist er gemäss Art. 78 der Verfassung des Freistaats
Preussen vom 30. November 1920 und der Allg. Verfügung vom
28. Januar 1921 (JMBL. S. 89) in Verbindung mit dem RdErl.
vom 26. November 1927 (Pr. BesBl. 21 S. 156), wie folgt, be-
eidigt worden:

Es wurde ihm die Eidesformel

" Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt
unparteiisch nach bestem Wissen und Können
verwalten und die Verfassung gewissenhaft be-
obachten will "

vorgelesen, worauf er die Worte sprach:

"Ich schwöre es"

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Fritz Boßhammer

(Vor-u. Zuname)

gez. Rößmann, Amtsgerichtsrat.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Justizoberinspektor.



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

I E

Nr.

in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Düsseldorf 10, den 5. April 1941
Prinz-Georg-Str. 98
Fernsprecher: Nr. 36391

5. APR. 1941

An das Oberlandesgericht
in Düsseldorf

Der W-Hauptsturmführer, Assessor Fritz Bosshammer, der die grosse Staatsprüfung am 22.8.1935 bestanden hat, ist für eine Verwendung im höheren Dienste der Geheimen Staatspolizei vorgesehen. Das Reichssicherheitshauptamt in Berlin hat mit Erlass vom heutigen Tage - I A 2 (neu) 1399/40 - die Personal- und Prüfungsakten des Genannten angefordert. Ich bitte diese Akten dem Überbringer zu übergeben, damit ich sie nach Berlin weiterleiten kann.

Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Empfangsbescheinigung.

Im Auftrage:

gez. K i n z e l,

beglaubigt:

Pol.-Inspektor.



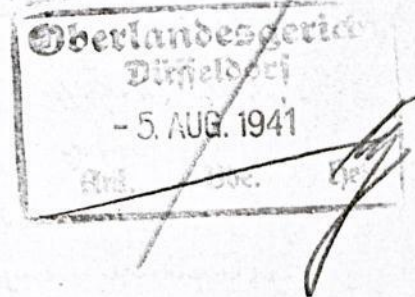
I 3487:

**Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den 31. Juli 1941.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

I A 2 a Nr. 1248/41.

der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben



Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Düsseldorf.

Zum Schreiben vom 12.7.1941 - I B 487 -.

Der Assessor Fritz B o b h a m m e r ist am 2.5.1941
zur probeweisen Beschäftigung bei der Geheimen Staatspoli-
zei einberufen worden.

Ich bitte daher, mir die Personal- und Prüfungsakten
des Genannten weiterhin zu überlassen.

Im Auftrage:

gez. K r a c k .

V.

1 Vermerkten:

2 im Mr. Vermerkungen (No 49)

3 .. Dem. Regide

4 ~~Mannungsführer~~ H. 6 Monats

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109

1) Zu schreiben an den Herrn Chef der Disziplinarpolizei und der
S.I. in Berlin S H 11, Prinz-Albrechtstrasse 8:

Betreff: Appeler Fritz Boshannuier.

Begut: Notizal Boshannuier vom 31.7.1941. = I A 2 a St. 1248749.

Es wird nun begut. Mitteilung gegeben, ob der vor-
genannte Angeklagte endgültig in den folgenden Sinne der
Disziplinär- und Staatspolizei übernommen worden ist.

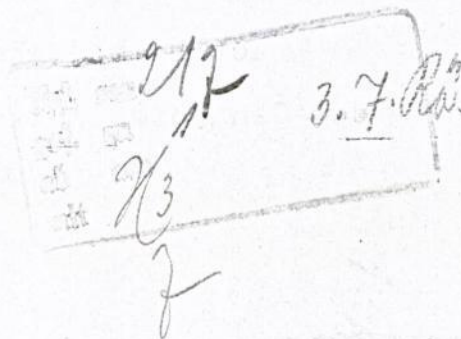
2. May 1 Monat.

Hf., den 2. 7. 42.

L. Stg. - Insp.

Fli.

leg



**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den 27. Juli 1942.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernverkehr 126421

I A 2 a Nr. 1025/42.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

1 An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in D ü s s e l d o r f.

Zum Schreiben vom 2.7.1942 - I B 487 -.

Der Assessor Fritz B o s h a m m e r wurde mit Wirkung vom 1.5.1942 unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der Sicherheitspolizei übernommen.

Im Auftrage:

gez. K r a c k .

Beglaubigt:



Leipold
Büroangestellte.

Lp.

27.7.
1. *Bestandteile umgelenkt
mit Einflüssen
bis 1923.*

2. *Personen im Inst. Buziffer, verurteilt H.*

3. *Einige der Vp. vom 2. 7. 42 ist ist. ✓*

*27 30/7-42.
zu orig. Kop.
20.
B.*

I B 487

Der Oberlandesgerichtspräsident Düsseldorf, den 27. März 1952

I B 487

Beglaubigte-Abschrift

An den Regierungsrat a.D.

Herrn Friedrich B o s h a m m e r

in Wuppertal - Elberfeld

Platzhoff Strasse 2.

Auf Ihren Antrag vom 2. November 1950 werden Sie hiermit in den anwaltlichen Anwärterdienst übernommen und zu seiner Ableistung dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zugewiesen.

Für die Dauer des Anwärterdienstes führen Sie die Bezeichnung "Anwaltsassessor". Der Präsident der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf wird wegen Ihrer Inpflichtnahme und der Ableistung des Anwärterdienstes weitere Verfügungen treffen.

Ihre spätere Zulassung als Rechtsanwalt bei den Gerichten des Ortes, an dem Sie als Anwaltsassessor tätig waren, ist in der Regel ausgeschlossen, sofern nicht der Rechtsanwalt, dem Sie zur Ableistung des Anwärterdienstes überwiesen waren, seine Zustimmung erteilt.

Namens des Justizministers des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Oberlandesgerichtspräsident

In Vertretung:

gez. Klompen

Beglaubigt:



Justizobersekretär

Vorstand
der
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

70

Düsseldorf, den 8. August 1952.
 Cecilienallee 3
 Fernsprecher 16788
 Bankkonto: Rhein-Ruhr-Bank, Düsseldorf Nr. 32020/2 Wi.
 Städtische Sparkasse, Zweigstelle 6, Düsseldorf,
 Konto 366
 Postfachkonto: Köln Nr. 75020
 Telegrammkurzanschrift: Rechtskammer Düsseldorf

Herrn
 Anwaltsassessor Bosshammer
Wuppertal-Elberfeld
 Platzhoffstrasse 2.

Betr.: Reg.Nr. 560.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Auf Grund des hier vorliegenden Zeugnisses Ihres Ausbildungsanwalts, des Rechtsanwalts Dellenbusch in Wuppertal-Elberfeld, wird Ihnen gemäss § 8 Abs. 3 RAO die Bescheinigung erteilt, dass Sie am 31. August 1952 den anwaltlichen Anwärterdienst mit Erfolg abgeleistet haben.

Kollegialiter !

gez. Dr. Cüppers

Abschriftlich

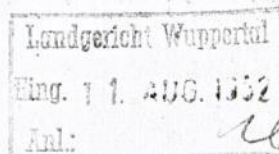
1. an den Präsident.
 Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
H i e r

2. an den
 Herrn Landgerichtspräsidenten
Wuppertal

3. Herrn
 Rechtsanwalt Dellenbusch
Wuppertal-Elberfeld
 Kerstenplatz 4

zur gefl. Kenntnisnahme.

u
Feldt
 11. Aug. 1952
u



Dr. Cüppers
 Präsident.

Der Landgerichtspräsident.

4.9.1952. *71*

317 E 2 - 203

An den
Herrn Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf

Betr.: Rechtsanwalt Friedrich Boßhammer in Wuppertal.

Der zufolge Verfügung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vom 28.8.1952 - I B 487 - zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Wuppertal und dem Landgericht in Wuppertal zugelassene Anwaltsassessor Friedrich Boßhammer in Wuppertal ist heute in die beim hiesigen Landgericht geführte Rechtsanwaltsliste eingetragen worden, nachdem zuvor seine Eintragung in die liste des Amtsgerichts stattgefunden hat.

J.V.

gez. Dabringhaus

Landgerichtsdirektor

jd. P. A.

Beglaubigt

Pine

Justizengestellte

PO 3

Sprachgerichts-
akten

C

Boßhammer

Personalordner (70) 3

(Spruchgerichtsakten)

Karteikarte abgesandt
Zahlung abgesandt 04/5
~~Einstellungssache abgesandt~~

Der öffentliche Ankläger

bei dem Spruchgericht

Recklinghausen

Ermittlungssache

gegen

Friedrich Posshammer

Verteidiger:

RA.

Dr. Linderke

Vollmacht:

Bl.

6

Fristen:

Weggelegt 19 *48*

Aufzubewahren: — bis 1957

Js

464/47

3 Sp. L. 464/47

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht

Erste verantwortliche Vernehmung durch Staatsanwalt

Sanders

3 St. Js 451/47

Recklinghausen den 18.6.47

1947

1. a) Familienname (auch Beinamen)
b) Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

a) Boßhammer
b) Friedrich, Robert

2. a) Beruf
(Genaue Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Titel erworben und bei welcher Hochschule)
b) Einkommensverhältnisse
c) Erwerbslos
d) Vermögen

a) Reg. Rat (Jurist)
b) —
c) erwerbslos
d) —

3. Geboren

am 20. 12. 1906 in Opladen
Verwaltungsbezirk Düsseldorf
Landgerichtsbezirk —
Land Nordrhein-Westf.

4. Wohnung bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von Jan. 1933 bis Okt. 1936 : Opladen
von Okt. 1936 " 1938 : Düsseldorf-OberKorn
von 1938 bis April 1940 : Aachen
von Apr. 1940 bis " 1942 : Wiesbaden
von " 1942 " Okt. 1943 : Berlin
von Okt. 1943 " April 1945 : Italien (Vergul, Padua)
von Apr. 1945 " Sept. 1945 : am. Kriegsgefang. Enns
in Okt. 1945 " Jan. 1947 : Remscheid

5. Staatsangehörigkeit

Deutsch

6. Religion (auch frühere)

ggk. (f. u. et.)

7. a) Familienstand (led., verh., verw., gesch.)
b) Vor-, Familien- u. Geburtsname des Ehegatten
c) Wohnung des Ehegatten

a) verh.
b) Anita Finke, verheiratet Boßhammer
c) Wiesbaden, Klopstockstr. 13

8. Kinder

ehelich: a) Anzahl 4
b) Alter 10, 7, 5 u. 3 Jahre
unehelich: a) Anzahl —
b) Alter —

9. a) des Vaters Vor- und Zunamen
b) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)
c) der Mutter Vor- und Geburtsnamen
d) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

a) Fritz Boßhammer
b) techn. Reichsbahn-O-Sekret., Wermolskirchen
c) Paula, geb. Stamm "
d) Hausfrau "

10. Des Vormundes oder Pflegers
Vor- u. Zunamen, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft:

a) vom gerichtet in
wegen mit
b) vom gerichtet in
wegen mit

| | Amt, Rang | von | bis | in |
|--|--|-----------|--------|--|
| 12. a) Amt als Gauleiter
" " Kreisleiter
" " Ortsgruppenleiter
" " Hauptamtsleiter
" " Amtsleiter
b) Angeh. der Gestapo
c) " des SD
d) 1. " der Allgem. SS
2. " der Waffen-SS
3. " der Totenkopfverbände | Referent
Staffel-Rechaff 1938 - Sep. 1940: Aachen
Reg. Ass. - Untergruppenführer
46. Hstuf. Der Sipok. des SD 1940-42 Wiesbaden | | | |
| 13. Angestellter im
a) VWHA
b) RSHA I
c) VOMI
d) RUSHA
e) Lebensborn e. V.
f) RKFDV
g) sämtl. Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats
h) b. d. Fa. Friedr. Flick
i) b. d. Fa. IG Farben
j) b. d. Fa. Krupp
k) Dresdner Bank
l) Hermann-Göring-Werke | Untersuchungsführer
Reg. Rzt
46. Stabstf.
BDS Berlin | 1942-1943 | Berlin | 1943-1945 Italien (Befehlshaber
des Sipok. d. S.S.) |
| 14. a) Internierungszeit
b) Internierungsnummer
c) Kriegsgef.-Zeit
d) Militär-Dienstzeit
e) Verwundungen | ab 25. i. 1947
413188
von Auf Mai 1945 - Sept. 1945
Sept. 1936 (1 Monat) in Straubing 1938 (1 Monat) | | | |

2

V e r n e h m u n g

des Zivilinternierten Friedrich Bosshammer.

Zur Sache:

Ich bin 1933 , anlässlich der Machtergreifung Hitlers, in die Partei eingetreten, um in der von mir gewählten juristischen Laufbahn vorwärts zu kommen. Es gelang mir jedoch nicht, bei der Justiz eine Anstellung zu finden, und ich habe nach vielen Bemühungen durch Vermittlung eines Schulkameraden 1938 eine Anstellung beim SD in Aachen gefunden. Da mir diese Tätigkeit jedoch nicht zusagte, und auch meinen wirtschaftlichen Erwartungen nicht entsprach, versuchte ich aus dem SD auszuschcheiden, was mir jedoch wegen des bereits ausgebrochenen Krieges nicht gelang. Im Verlaufe dieser Bemühungen eine Tätigkeit juristischer Art zu erhalten, wurde ich als Untersuchungsführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wiesbaden angestellt. 1/2 Jahr später wurde ich von der Sicherheitspolizei in das Beamtenverhältnis aufgenommen und zum Regierungsassessor ernannt. Gleichzeitig erhielt ich im Wege der Dienstgradangleichung den Rang eines SS-Hauptsturmführers. Als Untersuchungsführer vertrat ich gleichzeitig die Anklage von dem in Metz tagenden SS- und Polizeigericht. Ausserdem bearbeitete ich in Wiesbaden die Fürsorgeangelegenheiten für Sicherheitspolizei und SD. Meine Tätigkeit in Wiesbaden habe ich etwa im April 1940 angetreten. Sie dauerte bis etwa Frühjahr 1942. Ich wurde dann zum Amt I des RSHA in Berlin zuerst kommandiert und dann versetzt. Meine Tätigkeit blieb dort die gleiche wie in Wiesbaden, und dauerte bis etwa Herbst 1943. Ich erhielt den Befehl mich bei dem Befehlshaber der Sipo des SD in Verona zu melden. Meine Tätigkeit dort war zunächst eine

informativische, bis ich etwa Mitte 1944 die Leitung der Aussenstelle in Padua der Sicherheitspolizei und des SD erhielt. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Aussenstelle lag in der Erstattung der Lageberichte. Aufgabe der Kriminalpolizei war die Bekämpfung des Schwarzhandels und der Korruption, soweit deutsche Interessen berührt wurden. Die politischen Aufgaben, die der Gestapo oblagen, wurden von einer, dem Befehlshaber in Verona unmittelbar unterstellten italienischen Abteilung ^{Bei} ~~der~~ wahrgenommen. ~~Gegen~~ Angriffender Widerstandsbewegung, hatten meist die Alarmeinheiten der Wehrmacht und die Ordnungspolizeistellen, den ersten Zugriff. Bei überörtlichen Zusammenhängen setzte ich die deutschen Gestapobeamten zu weiteren Ermittlungen ein. Grundaufgabe der Aussenstelle war die Sicherung des Hinterlandes. Diese Tätigkeit dauerte bis Ende April 1945. Ich schloss mich im Rückmarsch der 10. Armee an und geriet etwa am 7. Mai 1945 bei Enns Oberdonau in amerikanische Gefangenschaft. ^{Wegen} der zu Tage tretenden Gegensätze zwischen Wehrmacht und SS und der Ungewissheit über meine Familie, auf jeden Fall die Freiheit wieder zu gewinnen, habe ich mich mit dem ^{Personalien} ~~Wehrmann~~ meines Vetzters als Wehrmachtsangehöriger ausgegeben und als solcher auch aus der amerikanischen Gefangenschaft entlassen lassen. Um den ~~den~~ für meine Familie ^{die} aus meiner Zugehörigkeit zum SD zu erwartenden Schwierigkeiten zu ersparen, habe ich mich anlässlich eines Zusammentreffens mit meiner Frau entschlossen, vorerst nicht zurückzukehren und habe bis zu meiner Verhaftung im Jan. 1947 als Arbeiter in Remscheid in der Hobelfabrik Emmerich gearbeitet. Da mein amerikanischer Entlassungsschein auf den Namen meines Vetzters lautete, musste ich auch weiterhin unter diesem Namen auftreten. Auf andere Weise wäre ich nicht in den Besitz von Lebensmittelmarken gekommen. Für die Ursache meiner Entdeckung, die zu meiner Verhaftung führte, habe ich keine festen Anhaltspunkte.

Hinsichtlich des Judenproblems habe ich folgendes zu erklären:
Nachdem durch die Nürnberger Gesetze und die darauf folgende
Ausschaltung der Juden aus dem wirtschaftlichen und kulturellen
Leben und insbesondere durch die Vorgänge im Nov. 1938 die Juden
in eine Oppositionsstellung gegenüber dem Staate gedrängt worden
waren, habe ich ihre Sicherstellung durch den Abtransport und die
Ansiedlung in unbevölkerte Gebiete des Reichs oder ausserhalb
des Reiches für einen kriegsbedingten Staatsnotstand gehalten.
Von den Vorgängen des 8. Nov. 1938 in Aachen habe ich erst nach-
träglich erfahren und bin erst in Berlin auf der Wohnungssuche
wieder auf das Judenproblem gestossen, indem ich auf die Möglichkeit
hingewiesen wurde, eine Wohnung ausquartierter Juden zu erhalten.
Es war mir nicht bekannt, dass Juden in Konzentrationslagern fest-
gehalten worden sind, wenn nicht staatspolizeiliche Gründe dazu
vorlagen.

Von der zwangsweisen Einfuhr ausländischer Arbeitskräfte in das
Reich, von der Möglichkeit, verschärfte Vernehmungen durchzuführen,
habe ich erst hier im Lager erfahren. Während meiner praktischen
Tätigkeit als Untersuchungsführer und als Leiter der Aussenstelle
des SD in Italien, habe ich von verschärften Vernehmungen nichts
gehört und habe auch solche nicht durchgeführt. Ich glaube nicht,
dass ^{man} ~~meine~~ meine Tätigkeit in Italien in dieser Hinsicht beanstanden
kann, andernfalls würde ich nicht von dem Bischof von Padua ein
günstiges Leumundszeugnis, dass ich noch zu den Akten reichen werde,
erhalten haben.

y.g.u.

Löffelmann

geschlossen.

Gerung

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht

Akt.: 3 Sp. Js. 44/47

Zweite
Erste verantwortliche Vernehmung

durch Staatsanwalt Dr. Hense

Protokollführer: Just. Ang. Bujanowski

Recklinghausen, den 20. Nov. 1947

1. a) Familienname (auch Beinamen)

a) Bophammer

b) Vornamen (Rufn. unterstreichen)

b) Friedrich, Robert

2. a) Beruf

(Genauere Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Tit. erworben und bei welch. Hochschule)

a) Reg.-Rat (Jurist)

b) Einkommensverhältnisse

b) ohne Eink.
c) ohne Erwerb u.
d) Vermögen.

c) Erwerbslos

d) Vermögen

3. Geboren

am 20. 12. 1906 in Opladen

Verwalt. Bez.: Düsseldorf

Landgerichtsbez.: "

Land: Nord-Rheinl.-Westf.

4. Wohnung, bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

* (in Kriegsgefangenschaft u. in
" Remscheid
unter dem falschen Namen
Max Fritz Müller.

Von Jan. 1933 bis Okt. 1936 in Opladen
" Okt. 1936 " 1938 " Düsseldorf-Oberkassel
" " 1938 " Apr. 1940 " Aachen
" Apr. 1940 " Apr. 1942 " Wiesbaden
" Apr. 1942 " Okt. 1943 " Berlin
" Okt. 1943 " Apr. 1945 " Italien
" Apr. 1945 " Aug. 1945 " in Kriegsgefangenschaft in Enns*
" Sept. 1945 " Jan. 1947 in Remscheid*
Seit Jan. 1947 in Recklinghausen 4C7C.

5. Staatsangehörigkeit

Deutsch

6. Religion (auch frühere)

gottgläubig, fr. evangel.

7. a) Fam.-Stand (led. verh. verw. gesch.)

a) verheiratet

b) Vor- und Fam.- und Geb.-Namen d. Eheg.

b) Fritz Bophammer, geb. Fünke

c) Wohnung d. Ehegatten

c) Wiesbaden, Kloppstockstr. 13.

8. Kinder

ehel.: a) Anzahl: vier

b) Alter: 10, 7, 6 bzw. 3 Jahre

unehel.: a) Anzahl: —

b) Alter: —

9. a) d. Vaters Vor- und Zunamen

a) Fritz Bophammer, techn. Reichsbahn-
Obersekret.

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

b) Paula, geb. Stamm } in Wormelskirchen
Eich 34

c) d. Mutter Vor- und Geb.-Namen

c) Hausfrau

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

10. Des Vormundes oder Pflegers

Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft:

a) vom _____ gericht in _____

wegen _____ mit _____

b) vom _____ gericht in _____

wegen _____ mit _____

12. a) Amt als Gauleiter

~~Kreisleiter~~~~Ortsgruppenleiter~~~~Amtsleiter~~

b) Angeh. der Gestapo

~~" des SD~~~~" der Allg. SS~~~~" " Waffen-SS~~~~" " Totenkopfverb.~~

Amt. Rang

von

bis

in

als Referent, Staffelführer:

1938 - Apr. 1940 in Aachen

Seit April 1940:

Untersuchungsführer, Gerichts- u. Türsorgeoffizier

als Reg. Assessor mit Angelegenheitsdienststränge als 44-Hauptstuf. später
als Reg. Rat " " 44-Stabkap.

von April 1940 bis Apr. 1942

beim Inspektor der Sipo und des SD in Wiesbaden

vom Apr. 1942 bis Okt. 1943

beim RSHA (ID 2 u. ID 5) in Berlin

vom Okt. 1943 bis Apr. 1945

beim Prefekthaber der Sipo und des SD in Italien
(Verona, Padua)

13. Angestellter im

a) VWHA

b) RSHA

c) VOMI

d) HUSHA

e) Lebensborn e. V.

f) RKFDV

g) sämtliche Ministerien

b. z. Rang eines
Ministerialrats

h) b. d. Fa. Friedr. Flick

i) b. d. Fa. I. G. Farben

j) b. d. Fa. Krupp

k) Dresdner Bank

l) Hermann Göring Werke

14. a) Internierungszeit

b) " nummer

c) Kriegsgefangenenzeit

d) Militär-Dienstzeit

e) Verwundungen

seit Jan. 1942

413.188

April - Ende Aug 1945

2 kurzfristige Verlesungs-Lösungen

464

29. 9. 47.

93

An die N.h.

Zu 3 Sp Fe 451/47.

him Sprüßgruß.

Cat. I 286/22. 9. 44

Recklinghausen

Zu finden ist

22. 9. 44

R

von Hausbesitzer Klaus.

Mit den Anlagen istropende ist das in der
Merkung am 18. Juni bezogen
Laien und jüngere als Lippst von
Jahren und 3 weitere Forderungen von
mir pflichtgemäß rufen und per
Forderungen.

Fritz Lippst.

4030 Recklinghausen

geb. 20. 12. 06

Reg. Nr. 413 188

4 Anlagen

A b s c h r i f t .
= = = = =

(Wappen)

IL VESCOVO DI PADOVA

Padova, 27 Maggio 1947

19

ALL'Ill.mo Signore
Dott. LUDECKE
Rechtsanwalte
Alte Freiheit 21

WUPPERTAL - ELBERFELD

(Germania)

In risposta alla pregiata Sua del 18 maggio corr., posso dire che mi incontrai col Sig. Bosshammer, Comandante nel 1944-45 della S.D. di Padova, due o tre volte. Trovai un ufficiale ligio al suo dovere, ma rispettoso, ed ebbi da lui prova di deferenza, perchè mi mise in libertà due Sacerdoti che erano stati arrestati sotto accusa di essersi implicati in quei momenti difficili. Realmente non riscontrai in lui un facioso anticlericale.

Con distinti ossequi,

dev.mo

(gez.) † Carlo Agostini, Vecovo

Ü b e r s e t z u n g .

= = = = =

Der Bischof von Padua

Padua, 27. Mai 1947.

Herr Dr. Lüdecke, Rechtsanwalt
Alte Freiheit 21, Wuppertal-Elberfeld
(Deutschland)

In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 18. Mai d.J. kann ich sagen, daß ich mit Herrn Bosshammer, im Jahre 1944-45 Kommandant des S.D. von Padua, zwei oder dreimal zusammenkam. Ich fand in ihm einen Offizier, der pflichttreu, aber ehrerbietig war, und ich erhielt von ihm Beweise seines Entgegenkommens, da er mir zwei Priester freiließ, die verhaftet worden waren unter der Anschuldigung politischer Verwicklungen in jenen schwierigen Zeiten. In keiner Weise traf ich in ihm einen kirchenfeindlichen Parteigänger an.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

ergebenst

(gez.) Karl Agostini, Bischof

T r a n s l a t i o n .

= = = = =

THE BISHOP OF PADOVA

Padova, 27th May, 1947.

To Dr. Lüdecke, Lawyer,
Alte Freiheit 21, Wuppertal-Elberfeld
(Germany)

In reply to your letter dated 18th May, 1947, I can state that I have met on two or three occasions Mr. Bosshammer who was C/O of the S.D. of Padova in 1944-45. I found him to be an officer who was loyal to his duties, but respectful, and he gave me proofs of his deference by letting free two priests who had been arrested

under the charge of having been implicated in difficult & instances. Really, I did not find him to be an anti-clerical partisan of the Nazis.

Most respectfully

yours sincerely

(sig.) Carlo Agostini,

Bishop.

Für die Richtigkeit der Abschrift und Übersetzung:
For **correct** copy and translation:



(Dr. Lüdecke)
Rechtsanwalt

21

Gegenwärtig:

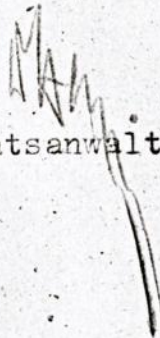
Staatsanwalt Dr. Hense
als Vernehmender,
Justizangestellter Bujanowski
als Protokollführer.

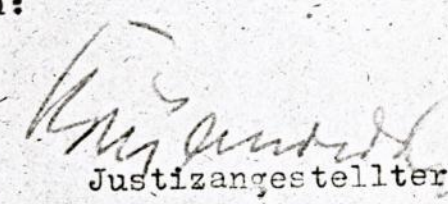
2. Vernehmung.

Es erschien der Internierte Friedrich Boßhammer
und erklärte:
Ich bin am 18.6.1947 verantwortlich vernommen worden.
Hinsichtlich meiner Personalien zu meiner Person beziehe ich
mich auf den von mir inzwischen zu den Akten eingereichten
Personalbogen. Zur Sache verweise ich auf den von mir zu den
Akten überreichten Lebenslauf, datiert Recklinghausen 8.11.1947.
Diese Unterlagen sind richtig. Ich beziehe mich auf ihren Inhalt
und mache ihn zum Gegenstand meiner Bekundung.
Weitere Erklärungen habe ich heute nicht abzugeben.

v. g. u.

Geschlossen:


Staatsanwalt


Justizangestellter

Fritz Löffelmann, 20.12.1906
Reg. Nr. 413 188 - 4C7C
A.Z.: 3 Sp 464/47.

Lebenslauf.

22

- 20.12.1906 im Opladen geboren
1913 - 1917 des. Volksschule in Opladen
1917 - 1926 Realgymnasium in Opladen / Abitur.
1926 - 1931 Rechtsstudium in Köln u. Gießen (Matrikulation).
Rechtsanwaltskammer am OLG Düsseldorf
1931 - 1935 praktische Ausbildung, im OLG-Distrikt Düsseldorf.
Aug. 1935 Appellprocurator; Auftrag auf Ehrenamt
in der Rechtsanw. (als Richter); bis zur Ablegung
dieses Auftrags "wegen Überfüllung" von
Sept.- Dez. 1935 Betreuung von Kindern in Jugendherbergen, und zwar
für die Jugendabteilung Düsseldorf der NSDAP im Rahmen der
Kinderlandverschickung.
Aufgabe: freie Verpflegung und Unterbringung in der Jugendherberge.
Dez. 1935 - Okt. 1936 Betreuung von Jungarbeitern der IG-Farbenwerke Hülse,
Hüggel u. Hunsbüschen abwechselnd in der Jugendherberge
in Hülse im Rahmen der Ferien- u. Freizeitgestaltung
dieser Arbeiter für ihre Jungarbeiter. Kostenträger: IG-
Farben (Ferienabte.).
Aufgabe: freie Verpflegung u. Unterkunft in der Jugendherberge als Freizeitkammer u. 80 RM Taschengeld monatlich.
Okt. 1936 - 1938 Angefallener des Landesverbandes Rheinland der deut.
Jugendfarbigen in Düsseldorf, Aufgabe: Aufsicht-
führung des Landesverbandes Düsseldorf
Tätigkeit: Führung der Mitgliedsliste, Mitgl. Werbemaßnahmen,
Ausstellung der Jugendfarbigen auswärts, Freizeitmäßigkeiten
regelmäßiges Ausbringen von Monats- über 1000 Zeitungen
des DJF-Werkes
Einkauf: 150.-, später bei 1 Punkt 180.- RM monatlich.
Nachdem die darin alle meine unzulässigen Dienstleistungen, in An-
erkennung an meine Arbeitsleistung und juristische Kenntnisse eine
neue und bessere Stellung gefunden habe für meine neu gewonnene
Familie selbst zuletzt bei allen möglichen Schwierigkeiten zu

1938 - April 19 40 Aufgeföhrigro' des NS-Roffnichts. Aufser, und zwar
zuletzt als Kapitan in. Paffel - Unteroffizier.

Fähigkeit: Trostspaltung aus der Gefahr der Jugend.
und der Liebe, Zerstörung, Macht und Macht, Kraft und
Moralität.

Geldsatz: 180.- und Gehalt bei 2 Kindern 250.- An
monat.

[illegible]

ausgesprochen aus des 75-Jubiläum
mit der Begründung und Fortsetzung zum Regierungs-
Jubiläum mit. Aufbruch zum 44-Jubiläum (44 Jahre)
auf mein

proportional Aufpreis auf dem DV
zu Folge.

Eutypa: von unten ab. nach Rumpf-Turman-Abbildungsgg.

der 'Untersuchungsleiter und Gerichtsoffizier' war nur mit der Ein-
weisung der 44- und Polizei-Garisten für alle Taten der Polizei und 23
44-Untersuchungsleiter, gewöhnlich waren Verurteilungen aufgetragen der
Untersuchungsleiter und Gerichtsoffizier der übrigen, Alt-Ge-
richte. Diese Garisten bestanden der Hauptmacht (vgl. Kriegsfah-
rensbefehl, vom 3. 8. auf die Untersuchungs- und Verurteilung
der 44- Klasse der Jungmänner) unterworfen sein müssen, was
bei den neuen Untersuchungsleitern der Ordnungspolizei, der Tz. u.
i. d. T. der 44- und der Tz. u. i. d. T. die Notwendigkeit
einer Rang-Änderung zum Zweck der 44- Jungmänner-
erz. (jedenfalls nach dem Verurteilungsbefehl. Kriegsfah-
rensbefehl. daher in Wien best. zu sein auf alle Fälle ist ein mal
nein vorläufiger Ausweis mit der Befreiung zum Tz. u. i. d. T.
44-Staff-Uniform. Mit der Formierung zum Reg.-Apparat und
Erhebung in der Tz. u. i. d. T. war darauf auf der all-gemeinen
und übrigen Angehörigen des Tz. u. i. d. T. die Rang-Änderung
zum 44-Staff für sich gegeben; die einzelnen Daten sind wie
unser. sehr günstig).

Friedezeit und Aufgaben (jedenfalls nicht schon auf Vorangeführtem er-
gibt): Untersuchungsleiter von Disziplinär- und Waffensachen der Aug.
für den der Hauptpolizei. der Provinzialpolizei u. d. T. im Bereich
der Hauptstadt der Tz. u. i. d. T. Wien best., mit Befreiung
an R. d. G. A. Amt I, (IDz) und bei Waffensachen an den Garisten,
für: der 44- und pol.-Leiter in Wien best., jüdische Verur-
teilung von Affen Fußstapfen u. d. T. u. i. d. T. falls Anklage war:
Wahrung beim 44- und polizeirecht.

Zusatz waren die Untersuchungsleiter und Gerichtsoffizier der
44- und polizeirecht auf Führungsoffizier; daher weitere Aufgaben:
z. B. Notstandsbeihilfen, Untersuchungen materieller und ideeller
Art, Bekämpfung von Propaganda-Blättern und der Angehörigen von
im Gegensatz Befürchtungen u. d. T. u. i. d. T. hier war R. d. G. A. Amt I,
IDz, übergeordnetes System.

April 1942 - Okt. 1943: Kommando- und Wächter beauftragt zum R. d. G. A. I,
IDz, Friedezeit: einzuweisen (jedenfalls ohne Führungsoffizier).

Anfang 1943: Formierung zum Reg.-Rat mit Angehörigen 44-Verur-
teilung.

Okt. 1943 - April 1945 auf Grund Verurteilung in Italien beim
Lepoldt-Verurteilung der Tz. u. i. d. T. u. d. T. u. i. d. T. in Verona;

Der öffentliche Ankläger

Recklinghausen, den 6. Jan. 1948

Aktenzeichen 3 Sp. Js. 464/47
3 Sp. Ls. 464/47

Wohnen in Recklinghausen 2-230

An die Spruchkammer in Recklinghausen

Anklageschrift

Ich erhebe Anklage gegen den Zivilinternierten

Friedrich, Robert B o s s h a m m e r

geb. 20.12. 1906, in Opladen, wohnhaft Wiesbaden, Klopstock-
str. 13, z.Zt. Camp 4, Recklinghausen, auf Grund des Nürnberger Urteils.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939

~~dem politischen Führerkorps~~

der Gestapo / dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS / ~~der SS~~ der SS

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wußte, daß die vorgenannte Organisation für Be-
gehung von Handlungen benutzt wurde, die durch Artikel VI der Satzung des Internationalen
Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden und wie sie auf der Rückseite dieser Anklage-
schrift im einzelnen beschrieben worden sind (strafbar nach Ordinance 69 in Verbindung mit
dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10).

Wesentliche Verdachtsgründe:

Der Angeklagte war nach dem 1. September 1939 Mitglied einer der im Nürnberger Urteil für
verbrecherisch erklärten Organisationen, und zwar der Gestapo und des SD und der S
Er hat gewußt, daß diese Organisation für Begehung von verbrecherischen Handlungen im
Sinne des Nürnberger Urteils benutzt wurde, ~~denn~~

siehe Anlage

Beweismittel: 1. Eigene Angaben des Angeschuldigten,
~~2. Zeugen.~~

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Verhandlung ~~des beschleunigten Verfahrens~~

Im Auftrage

Hense

Durch Artikel VI der Errichtungsurkunde des Internationalen Militärgerichts sind folgende Handlungen als verbrecherisch bezeichnet worden:

a) Verbrechen gegen den Frieden:

Planung, Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen, oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan, oder Verschwörung zur Durchführung eines der vorgenannten Unternehmen;

b) Kriegsverbrechen:

Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges. Zu diesen Verletzungen gehören folgende Handlungen, auf die der Begriff jedoch nicht beschränkt sein soll, nämlich: Ermordung oder Mißhandlung von Mitgliedern der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes oder in einem besetzten Gebiet und Verschleppung dieser Zivilbevölkerung zu Sklavenarbeit oder sonstigen Zwecken, Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder von Personen auf See, Tötung von Geißeln, Plünderung von privaten oder öffentlichen Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Ortschaften und Dörfern, oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind;

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder sonstige unmenschliche Handlungen, die vor oder während des Krieges gegen irgendeine Zivilbevölkerung begangen worden sind, oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen bei Begehung eines zur Zuständigkeit des Gerichts gehörigen Verbrechens oder in sonstiger Verbindung mit einem solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Tat eine Verletzung des Rechts des Landes darstellt, in welchem sie begangen ist.

Verfg.

1.) Begl. Abschrift der Anklageschrift dem Angeklagten gem. § 19 der Verfahrensordnung zustellen. Frist zur Erklärung 1 Woche

2.) Abschr. der Anklage dem Verteidiger. 46 6 1. 0

3.) Nach 1 Woche .

Recklinghausen, den 1. Juni 1948

Der von d. Spruchkammer VIII

Styl: 9/1.48

2. 12/1.48 Brü. 7

1. ab zur Zustellung durch J. W. ...

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Spruchgerichts.

19. 1. 48 im ...
i. d. A.

Anlage zur Anklageschrift ./.. Friedrich Bohhammer, geb. am 20.12.06.
Akzenzeichen: 3 Sp. Js. 464/47

Der Angeschuldigte stand ursprünglich im Justizdienst (Referendar 1931; Assessor 1935). Anschliessend betätigte er sich als Angestellter im Jugendherbergswesen bis 1938. Anschliessend kam er zum SD und zur SS. Zuletzt: SS-Hauptsturmführer im Angl. -Rang; uniformiert. Beim SD-Abschnitt Aachen oblag ihm als Referent und SS-Staffelunterführer die Berichterstattung betr. Jugend- und Leibeserziehung, Partei und Staat, Recht und Verwaltung, und zwar hauptamtlich (1938/40 sachliche und persönliche Bespitzelung, Berichterstattung, politisch gewertet). Von 1940 bis 1942 beim Inspekteur der Sipo und des SD in Wiesbaden betätigte er sich, jetzt Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer, als "Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier" (betr. Disziplinar- und Strafsachen von Angehörigen der Staatspolizei, der Kriminalpolizei und des SD; Berichterstattung an das RSHA, Amt I (I D2) und dem Höheren SS- und Polizeiführer; Anklageverfertigung von SS- und Polizeigericht) sowie als Fürsorgeoffizier (Betreuung von Angehörigen der im Einsatz Befindlichen usw.). Von 1942 - 1943 zum RSHA abgestellt, beschäftigte er sich entsprechend (ohne Fürsorgetätigkeit) als Regierungsrat und SS-Sturmbannführer. Anschliessend zum Befehlshaber der Sipo und des SD in Verona (Italien) versetzt, leitete er die Aussenstelle Padua, wo er u.a. "die Gestapo einsetzte". Der Angeschuldigte hatte Kenntnis: von der Judenverfolgung (Schikanen bzw. Quälereien; Ausquartierung; Abtransport zum Osten; Verbringung in KZ), - von Unterdrückung politischer Gegner ("Zugriff" der Gestapo), - von der Überwachung bzw. Verfolgung religiös Andersgesinnter (Verhaftung wegen angeblich politischer Betätigung; btr. z.B. zwei Geistliche in Padua oder die Bekenntniskirche bzw. dem Pfarrernotbund in Walsdorf/Taunus, u.a.). Offenbar wusste er mehr, insbesondere auch von Übergriffen der SS und der Gestapo sowie des SD sonstwie in besetzten Gebieten. Im Verlaufe seiner dienstlichen Beschäftigung hatte er sich mehr und mehr mit dem System und der Tendenz vertraut gemacht, zumal er doch auch zweifellos NS-Zeitungen las und Radio hörte. Die Mitgliedschaft und die Kenntnis des Angeschuldigten stellen einen bewussten Tatbeitrag dar, wodurch er somit schuldhaft eine Belingung zu dem eingetretenen Erfolg setzte.

Öffentliche Sitzung des Spruchgerichts

8. Spruchkammer

Recklinghausen, den 9. Februar 1948

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat F l i e s

als Vorsitzender,

Büroangestellter F r a n z M i e l e k

Schweisser W i l h e l m P e t e r

als Beisitzer: Schöffen,

Staatsanwalt P u r u c k h e r r

als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter W e b e r

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Spruchgerichtsverfahren

gegen den Zivilinternierten

fr. Regierungsrat F r i e d r i c h, Robert
B o s s h a m m e r, geb. am 20.12.06

in Opladen, zuletzt wohnhaft in Rem-
scheid,

Deutscher, verheiratet, ggl.fr.evgl.,
interniert seit dem 26.1.1947,

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo, SD u.
SS

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

— vorgeführt aus der Internierungshaft —

und als Verteidiger R.A. Dr. L ü d e c k e
aus W.-Elberfeld (Vollmacht Bl. 6 d.A.)

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache

Zeug — und Sachverständigen — Es meldete

sich: —

3 Sp. Ls. 464/47 (2-236)

~~D~~ ~~Zeug~~ ~~wurde~~ ~~mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person der~~
Angeklagten bekannt gemacht. Er ~~Sie~~ ~~wurde~~ sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hin-
gewiesen, daß er ~~sie~~ ~~seine~~ ~~ihre~~ ~~Aussage zu beeidigen habe~~ ~~hätten~~, wenn keine im Gesetz
bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D ~~Zeug~~ wurde ferner auf die Bedeutung des
Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid
sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die de ~~Zeug~~ über seine ~~ihre~~ ~~Person~~
und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

~~D~~ ~~Zeug~~ ~~entfernte~~ ~~sich darauf aus dem Sitzungssaal~~

D ~~er~~ Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab ~~dasselbe~~ an
wie Bl. 1 d. A.

Der öffentliche Ankläger verlas die Anklage v. 6.1.48, Bl. 28 d. A.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung
erwidern wolle, er erklärte im Allgemeinen dasselbe, wie in seinem
Lebenslauf v. 8.11.47, Bl. 22 d. A.

Beschlossen und verkündet:

Die Sache wird vertagt auf den 18.3.1948, 09.15-Uhr.

Zum neuen Termin sind noch zu laden:

1.) Fr. Dr. ^{med.} Klausmann. Hösel bei Düsseldorf.

2.) der fr. Krim.-Kommissar Fritz Callies, Godesberg

3.) Die Schwester des Angeklagten, die anwesend war, wurde
mündlich zum neuen Termin geladen.

Handchriftl.

der Anklagebehörde

~~D~~ Angeklagte wurde befragt, ob etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle
erklärte:

für gef. weiteren Verlauf

Rudolphhausen, d. 18. 2. 1948

Dr. Hermann Springer

80
Fritz BoBhammer

3 SP Js 464 / 47

3 SP Ls 464 / 47

An

2 - 230

den Herrn Vorsitzenden
der 8. Kammer des

Spruchgerichts in

Recklinghausen

Recklinghausen, den 27. 2. 1948
4 CIO (Rev.)

Lat I
531/48 Jc.

27.2.48.

27. II 48
H

Mit den Anlagen überreiche ich 3 eidesstattliche Erklärungen zum
Beweis dafür,

3. Aufg.
daß es im RSHA nicht nur im allgemeinen üblich war,
Angehörige eines Amtes gelegentlich aus rein haushalts-
technischen Gründen aus Planstellen eines anderen Amtes
zu beanton und zu besolden, (Anl. 1),
daß vielmehr die "Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier
der Sipo u. des SD" grundsätzlich auf Planstellen der Sipo
und zwar auf solchen des Geheime-Staatapolizei-Haushal-
tes liefen. (Anl. 2),
(Anl. 3)

Perman 18/3.48
H. G. B. B. B.

L. J. J. J. J.

Aut. 41

Eidesstattliche Erklärung.

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung versichere ich zur Vorlage am Gericht folgendes an Eides statt:

Ich war Personal-Sachbearbeiter des Amtes I im RSHA von 1936 bis Ende 1941. Als solchem ist mir die Verwaltungspraxis des RSHA bekannt, gelegentlich Angehörige eines Amtes aus rein haushaltstechnischen Gründen auf einer Planstelle des Haushaltes eines anderen Amtes laufen zu lassen.

Solche Planstelleneinhaber hätten dann mit dem Amt und Referat, dessen Haushalt diese Planstelle entliehen war, sachlich nichts zu tun.

Eine solche Übung kam auch bei Angehörigen des Amtes I vor.

Recklinghausen, den 13. Februar 1948

Rudolf Seidel
(Rudolf Seidel)

| | |
|---|----------------------------|
| Reg. Nr.
385/48
<small>1. Ausf. v. 3. Ausf.</small> | |
| Vorstehende - umseitige - Unterschrift des
<u>Seidel Rudolf</u> geb. <u>4.4.08</u> | |
| Reg. Nr. <u>444 111</u> | Camp Pass Nr. <u>V/658</u> |
| wird hierdurch bescheinigt. | |
| Recklinghausen, den <u>13. II. 48.</u> | |
| <i>Kirchmann</i>
<small>beauftragt als Urkundsbeamt
des Geschäftsstelle des Landgerichts</small> | |

Sein

Eidesstattliche Erklärung.

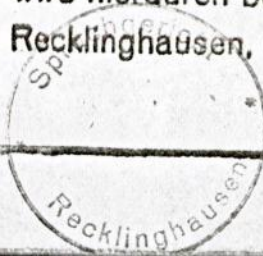
Mit der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung vertraut versichere ich zur Vorlage am Gericht folgendes an Eidesstatt:

Aus meiner Tätigkeit beim SS - und Polizeigericht XIV in Metz von 1941 - 1943 als Untersuchungsführer und aus meiner Tätigkeit als Adjutant beim Inspekteur der Sipo und des SD in Kassel von 1943 - 1945 ist mir bekannt, daß die SS-Untersuchungsführer und Gerichtsoffiziere der Sipo und des SD Reg.Assessor - bzw. Reg. Rat-Planstellen der Sipo innehatten.

Recklinghausen, den 12.2.48

Karl Schmidt
(Karl Schmidt)

| | |
|---|-------------------------|
| Reg. Nr. | |
| 398/48 | |
| A. d. v. d. S. d. S. | |
| Vorstehende - unseitige - Unterschrift des | |
| <u>Schmidt Karl</u> | geb. 26.11.06 |
| Reg. Nr. 414/134 | Camp Pas. Nr. VIII / 85 |
| wird hierdurch bescheinigt. | |
| Recklinghausen, den 12.2.48. | |
| <i>Heinrich</i> | |
| A. d. v. d. S. d. S. | |



Eidesstattliche Erklärung.

Aut. 3

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung versichere ich zur Vorlage beim Gericht folgendes an Eides statt:

Aus meiner Tätigkeit als Personalsachbearbeiter beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Dresden von 1941 - 1944 ist mir bekannt, daß der SS-Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier beim Inspekteur in Dresden eine Regierungsrat-Planstelle erhielt, die der Staatspolizei-Leitstelle Dresden zu diesem Zweck von Amt I RSHA zugewiesen wurde.

Recklinghausen, den 13. Februar 1948

Kurt Egmout
(Kurt Egmout D a m m)

| | |
|--|--------------------|
| Reg. Nr. | |
| 384/48 | |
| 4. Inst. v. 3. Inst. | |
| Vorstehende - umseitige - Unterschrift des | |
| <i>Egmout Kurt Egmout</i> geb. 8.12.08 | |
| Reg. Nr. 414 549 | Camp Paß Nr. I/171 |
| wird hierdurch bescheinigt. | |
| Recklinghausen, den 13. II. 48. | |
| <i>Kurt Egmout</i> | |
| Staatsgerichtsrat als Vollstreckungsleiter der
Geschäftsstelle des Staatsgerichtsrates. | |

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts

8. Spruchkammer

Recklinghausen, den 18. März 1948

49

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Pries

als Vorsitzender,

Austreicher Hugo Kerschels,

Austreicher August Kerschels

Klopfer,

als-Beisitzer

Staatsanwalt Liergen

als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Buegler

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Spruchgerichtsverfahren

gegen

den R. Regierungsrat

Friedrich Bopshammer,

geb. 20.12.06 in Opladen, Kreis-

Waldorf,

wohnhaft in Wiesbaden, Klop-

stockstraße 13,

seit dem 26.1.47 in Freiheits-

strafe, wegen Feindschaft mit Polen,

zum SO und zum SS.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

— vorgeführt aus der Internierungshaft —

und Rechtsanwalt Dr. Lin-

cke aus Düsseldorf-Köln als

als Verteidiger.

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der

Zeug ~~er~~ und Sachverständigen —. — Es meldete

sich: —

1.) Gerhard Gallis,

2.) Dr. Dr. und. Klausmann

3. H. L. 464/47

(2-230)

Die Zeugen wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er — sie — seine — ihre — Aussage zu beeidigen habe — hätten —, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Die Zeugen wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer ^{vorstellig} falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die den Zeugen über seine — ihre — Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

Die Zeugen entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

derselbe an, wie Platz 1 und 10 der Akten.
Der Staatsanwalt legte die Aktenbogen vom 6. Januar 1948, Platz 28 der Akten.
Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung wider seinen Lebenslauf des Angeklagten vom 8.11.47, Platz 22 u. 23 der Akten wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Er erklärte:
Hierauf wurde der Zeuge Gallis herbeigeholt und die Folge vernommen.
Ich helfe: Gerhard Gallis, Kaufmann,
bei 41 Jahren alt, in Bad Godesberg wohnhaft,
mit dem Angeklagten weder verwandt noch verwandt.

Zur Sache:
Es ist nicht bekannt, ob der Angeklagte in der stb. u. Entscheidung der Justizbeurteilung geurteilt hat.
Auf die Beschuldigung des Zeugen wurde ein alleiniges Einverständnis vorstellt.

Der Zeuge habe gemäß § 58 HGO. nicht bezeugt.
Der Zeuge wurde ein alleiniges Einverständnis vorstellt.

Der Angeklagte erklärte weiter:

Zusammenfassungen:
Dem Zeugen habe ich bekannt. Ich habe keine Vorbeurteilung. Von dem Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung.

Der Angeklagte wurde befragt, ob etwas auf die Beschuldigung erwidern wollte

erklärte:
Konsultationsverträge
Der Zeuge hat keine Vorbeurteilung. Ich habe keine Vorbeurteilung. Von dem Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung.

Die Konsultationsverträge durch die Zeugen hat keine Vorbeurteilung. Ich habe keine Vorbeurteilung. Von dem Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung.

Der Zeuge hat keine Vorbeurteilung. Ich habe keine Vorbeurteilung. Von dem Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung. Von der Vorbeurteilung der Zeugen habe ich keine Vorbeurteilung.

- 1.) Zitierte Erklärung des Zeugen, Zeuge, Beschuldigung vom 4.2.48,
- 2.) Zitierte Erklärung des Zeugen, Zeuge, Beschuldigung vom 28.2.48,

- 50
- 3.) Zionskallische Erklärung des Kurt Egenolf f. v. v. aus Rastlinghausen vom 13. 2. 48,
 - 4.) Zionskallische Erklärung des Rudolf Fiedel aus Rastlinghausen vom 13. 2. 48,
 - 5.) Zionskallische Erklärung des Karl Klumke aus Rastlinghausen vom 12. 2. 48,
 - 6.) Bescheinigung der Frau J. G. Kummerich, Rastlinghausen vom 12. 8. 47,
 - 7.) Schreiben der Josefa Kott, Oppenheim/Rhein vom 19. 8. 47,
 - 8.) Schreiben des Einlefs von Padua vom 16. 10. 47
 - 9.) Schreiben der Abtei von S. M. von Ragla, Padua vom 1. 10. 47.
- Platz 16, 18 der Abtei wurden verloren und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Hierauf wurde die Fräulein Th. fr. med. Kleinmann vorgelesen und wie folgt beantwortet:

Ich heiße fr. med. Thora Kleinmann, Großhans-Prälin
 bin 32 Jahre alt, in Ködel b/ Hirschdorf
 wohnhaft,

mit dem Augsthegen weder verwandt noch verwandt.

Zur Sache:

Die Fräulein erklärte im Verhör dasselbe, wie in Form der-
 mündlichen vom 1. 7. 47, Platz 17 der Abtei und f. f. h. h. h.
 Ich habe die Forderung nicht mit dem Augsthegen nicht gemacht. Ich habe
 unbedingt den Wunsch, dass er sich in einem Zeitpunkt nicht vollzieht.
 dass die Besichtigung der Fräulein wird in allen Umständen
 stattfinden.

B. u. v.

Die Fräulein bleibt nach § 58 St. G. unberührt.

- Die Prozessaufnahme wurde geschlossen -

— Nach der Vernehmung eines jeden — Zeugen — ~~Sachverständigen~~ — und Mitangeklagten — sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde d. ☒ Angeklagte befragt, ob ☒ etwas zu erklären habe . —

Der öffentliche Ankläger und sodann d. ~~Angeklagte~~ — und d. ☒ Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen — ~~und zu der Frage der Haftfortdauer~~ — das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

*1 Jahr, 6 Monate Gefängnis unter der
Bedingung der stillen Zuchthaushaft.*

~~— D. Angeklagte — ☒ Verteidiger —~~

beantragte : *Um Geldstrafe ab durch die V. Haft
verfügt.*

~~— D. Angeklagte — ☒ Verteidiger — hatte das letzte Wort.~~

— D. ☒ Angeklagte wurde befragt, ob ☒ selbst noch etwas zu *meiner*
Verteidigung anzuführen habe *2* erklärte : — *Nein.*

Der Vorsitzende verkündete*)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

zur 2./SS.

Die Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit
zur 2./SS nach Art. II, 1 d. des Reichsstatutenbuches
Nr. 10 und Art. 7 der Verordnung Nr. 69 die
britische Militärregierung zu einer Gefängnis-
strafe von einem Jahr verurteilt.
Die bekannte Strafe gilt als durch die obige
Zuschmückungsstrafe ab ersetzt.
Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten
auferlegt.

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.

Die Angeklagte verzichtete auf Einlegung des Rechtsmittels.
Der Staatsanwalt gab keine Erklärung ab.

Min.

Dr. Meier

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Anlage zum Protokoll vom 18.11.48

Recklinghausen, den 4.2.48

Eidesstattliche Erklärung. *König H.* 52

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung erkläre ich zur Vorlage beim Spruchgericht folgendes an Eides statt:

Als ehemaligem Angestellten der Verwaltung des SD-Abschnitts Aachen ist mir bekannt, daß das monatliche Nettogehalt des Fritz B o ß = h a m m e r (verheiratet, 1 Kind) unter RM 200,-- lag. Mir ist ferner bekannt, daß B. als Assessor schon seit vor Kriegsausbruch ernsthaft und nachhaltig seine Entlassung aus dem SD betrieb. Seine Bemühungen hatten jedoch lediglich zur Folge, daß die vorgesetzte Dienststelle nach Kriegsausbruch und nach vorheriger Kriegsdienstverpflichtung und Einarbeitung eines Ersatzmannes die Ernennung des B. zum Untersuchungsführer, Gerichts- und Fürsorgeoffizier zum Inspekteur nach Wiesbaden bewirkte.

Reg. Nr.

349/48.

Vorstehende - ~~umseitige~~ - Unterschrift des

König Fritz

geb. 2. 11. 11.

Reg. Nr. 414914 Camp Par. Nr. III / 828

wird hierdurch bescheinigt.

Recklinghausen, den *7. II 1948*

König Hermann
Kontrollrat als Inkundabegleiter
der Geschäftsstelle des Spruchgerichts.

König König

Ulage im Protokoll vom 18/3.48 53
Erste Ausfertigung!

Urk.-Rolle 1948. Nr. 50.

Quetting F.

Verhandelt zu Bielefeld, am 28. Februar 1948

Vor mir, dem unterzeichneten Notar,
Justizrat Dr. Wilhelm Meyer zu Bielefeld,
erschien:

Herr Regierungsrat Hermann Quetting aus Dortmund, Osten-
hellweg Nr. 58.

Der Erschienene war dem Notar nicht persönlich bekannt, wies sich
aber durch den Personalausweis AL 926.695 OPM aus, sodass der
Notar über die Persönlichkeit volle Gewissheit erlangte. Der Er-
schieenene erklärte, ich will heute vor dem Notar eine eides-
stattliche Versicherung abgeben, über deren Bedeutung ich be-
lehrt bin. Demgemäss versichere ich an Eidesstatt das Folgende:

Ich war bis zum Zusammenbruch Regierungsrat im Amt IV des
RSHH Berlin. Aus dieser Tätigkeit sind mir die leitenden Beamten
des IV RSHH bis herunter zum Referenten ab 1941 bekannt. Herr
Regierungsrat Fritz Boßhammer gehörte nicht hierzu, denn ich
hätte ihn sonst bei Referentenbesprechungen und dergleichen
kennen lernen müssen.

Diese Verhandlung wurde dem Erschienenen vorgelesen, von
ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Hermann Quetting

gez. Dr. Wilhelm Meyer, Notar

Kostenberechnung:

Wert: 3.000.- RM.

| | |
|--|-----------|
| a) Geb. §§ 144, 26, 43 (1) RM. 15/10 = | 16.00 RM. |
| b) Schreibgebühren | 0.50 RM. |
| c) Portoauslagen | 0.50 RM. |
| d) Umsatzsteuer | 0.50 RM. |
| zus: | 17.50 RM. |

Der Notar:

Dr. Wilhelm Meyer

Die vorseitige, unter Nummer 50 meiner Urkundenrolle
für das Jahr 1948 eingetragene Verhandlung, wird hiermit
zum ersten Male ausgefertigt.

Bielefeld, den 5. März 1948



Dr. Wilhelm Meber
Justizrat - Notar

Auftrag vom Protokoll vom 18.2.48

Eidesstattliche Erklärung.

Recklingh. 24.

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung
versichere ich zur Vorlage beim Gericht folgendes an Eides statt.

Aus meiner Tätigkeit als Personalsachbearbeiter beim Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD in Dresden von 1941 - 1944 ist mir
bekannt, daß der SS-Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier beim
Inspekteur in Dresden eine Regierungsrat-Planstelle erhielt, die der
Staatspolizei-Leitstelle Dresden zu diesem Zweck von Amt I RSHA
zugewiesen wurde.

Recklinghausen, den 13 Februar 1948

Kurt Egmont Damm
(Kurt Egmont Damm)

| | |
|---|------------|
| Reg. Nr. | 384/48 |
| 2. Aufst. v. 3. Aufst. | |
| Vorstehende - umseitige - Unterschrift des | |
| Damm Kurt Egmont geb. 8.12.08 | |
| Reg. Nr. | 414549 |
| Camp Pass Nr. | T/171 |
| wird hierdurch bescheinigt. | |
| Recklinghausen, den | 13. II. 48 |
| Kurt Egmont Damm | |
| Kurt Egmont als Pfandbesitzer
der Leibesbesitzstelle des Spruchgerichts. | |

Recklinghausen

Anlage | *Protokoll vom 12.2.48* *Seidel*

Eidesstattliche Erklärung.

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung versichere ich zur Vorlage am Gericht folgendes an Eides statt:

Ich war Personal-Sachbearbeiter des Amtes I im RSHA von 1936 bis Ende 1941. Als solchem ist mir die Verwaltungspraxis des RSHA bekannt, gelegentlich Angehörige eines Amtes aus rein haushaltstechnischen Gründen auf einer Planstelle des Haushaltes eines anderen Amtes laufen zu lassen.

Solche Planstelleneinhaber hatten dann mit dem Amt und Referat, dessen Haushalt diese Planstelle entliehen war, gänzlich nichts zu tun.

Eine solche Übung kam auch bei Angehörigen des Amtes I vor.

Recklinghausen, den 13. Februar 1948

Seidel
(Rudolf Seidel)

| | |
|---|---------------------|
| Reg. Nr. 385/48 | |
| 2. Inst. u. 3. Inst. | |
| Vorstehende - unseitige - Unterschrift des | |
| <i>Seidel Rudolf</i> geb. 4. 4. 08 | |
| Reg. Nr. 414111 | Camp Pass Nr. V/658 |
| wird hierdurch bescheinigt. | |
| Recklinghausen, den 13. II. 48. | |
| <i>Seidel</i> | |
| Ausgegeben als Unterschrift
der Geschäftsstelle des Landgerichts | |

Recklinghausen

Anlage zum Protokoll vom 18/3.48

Eidesstattliche Erklärung.

Heck, H.

Mit der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung vertraut versichere ich zur Vorlage am Gericht folgendes an Eidesstatt:

Aus meiner Tätigkeit beim SS - und Polizeigericht XIV in Metz von 1941 - 1943 als Untersuchungsführer und aus meiner Tätigkeit als Adjutant beim Inspekteur der Sipo und des SD in Kassel von 1943 - 1945 ist mir bekannt, daß die SS-Untersuchungsführer und Gerichtsoffiziere der Sipo und des SD Reg.Assessor - bzw. Reg. Rat-Ämtern der Sipo innehaben.

Recklinghausen, den 12.2.48

Karl Schmidt
(Karl Schmidt)

| | |
|--|-----------------------|
| Reg. Nr. | 399/48 |
| 3. Inst. v. 3. Inst. | |
| Vorstehende - unseitige - Unterschrift des | |
| <i>Schmidt Karl</i> | geb. 26.11.06 |
| Reg. Nr. 4/4-134 | Camp Pan Nr. VII / 85 |
| wird hierdurch bescheinigt. | |
| Recklinghausen, den 13. II. 48. | |
| <i>Krischmann</i> | |
| Unterschiedsamt als Urkundebeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts | |



Das Spruchgericht

8. Spruchkammer

Az. 3 Sp Ls 464/47

(2 - 230)



Dieses Urteil/Strafbescheid ist rechtskräftig.

Recklinghausen, den 13. April 1948

Urteil

Justiz-ober-inspektor

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Spruchgerichts

Im Namen des Rechts

In dem Spruchgerichtsverfahren gegen

den fr. Regierungsrat Friedrich B o s h a m m e r, geb. 20.12.06 in Opladen/Düsseldorf, wohnhaft in Wiesbaden, Klopstockstr. 13, seit dem 26.1.47 in Internierungshaft, wegen Zugehörigkeit zur Gestapo, zum SD und zur SS, hat die 8. Spruchkammer des Spruchgerichts Recklinghausen in der Sitzung vom 18. März 1948, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat F l i e s
als Vorsitzender,

Anstreicher Hugo H e i n r i c h s,
Angestellter August H e i n b a c h
als Schöffen,

Staatsanwalt L i n g e n s
als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter E n g l e r
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur A/SS nach Art. II, 1 a) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und Art. V der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

Die erkannte Strafe gilt als durch die erlittene Internierungshaft verbüsst.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte, dessen Vater im Reichsbahnausbesserungswerk Handwerker war, jetzt dort als techn. Reichsbahnobersekretär tätig ist, besuchte von 1917 bis 1926 die Volksschule und das Realgymnasium in Opladen, studierte nach abgelegter Reifeprüfung an den Universitäten Köln und Heidelberg Rechtswissenschaft. Nach Bestehen des Referendar-

Examens unterzog er sich der Ausbildung als Referendar bei den Ausbildungsstellen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und bestand dort 1935 bei der Wiederholung die große Staatsprüfung. Mit Rücksicht darauf, daß er die große Staatsprüfung das erstemal nicht bestanden hatte, wurde er im Staatsdienst nicht ~~angestellt~~. Er fand auch sonst keine Arbeit in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf und widmete sich deshalb 1935 und 1936 der Betreuung der Jungarbeiter der J.G. Farben gegen ein Taschengeld. Bis 1938 war er als Angestellter des Landesverbandes für die deutschen Jugendherbergen gegen ein Gehalt von 150,-- RM monatlich tätig. 1938 riet ihm ein früherer Schulkamerad, als Angestellter beim SD, Außenstelle Aachen, die dieser Schulkamerad leitete, einzutreten. Er wurde dort Referent für Jugendfragen und ~~Vermittler~~^{Rap.}angelegenheiten mit dem Dienstgrad eines Staffelnunterscharführers.

1933 war er der NSDAP als Mitglied beigetreten. Der SA hat er 1933 bis 1934 angehört und war dann aus ~~einer~~ ihr ausgeschieden. Da die Bezahlung im SD zu gering war, sein Schulkamerad außerdem nicht mehr in der Außenstelle Aachen tätig war, suchte er um seine Entlassung aus dem SD nach. Die Entscheidung auf dieses Gesuch zog sich bis 1940 hin. 1940 wurde er als Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD in Wiesbaden ernannt. Er wurde Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer. Aus dem SD schied er aus. In dieser Stellung bearbeitete er die Strafverfolgung von Angehörigen der Sicherheitspolizei des SD, soweit das SS-Polizeigericht zuständig war und war an den von ihnen bearbeiteten Sachen der Anklagevertreter vor diesem Gericht. 1942 wurde er in gleicher Eigenschaft zum Reichssicherheitshauptamt berufen, und 1943 wurde er Regierungsrat und SS-Sturmabführer. Im gleichen Jahr wurde er als Untersuchungsführer zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei des SD in Verona abgestellt und Mitte 1944 mit der Leitung der Außenstelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei des SD in Padua betraut.

Er ist ^{seit} 1936 verheiratet und hat 4 Kinder. Er ist aus der Kirche ausgetreten.

Er wußte, dass die politischen Gegner des Nationalsozialismus durch Verwaltungsanordnung der Gestapo außerhalb eines geordneten Verfahrens ohne Anspruch auf rechtliches Gehör und ohne Beschwerdemöglichkeit ^{im SS-Polizeigericht} in Konzentrationslager eingewiesen wurden, wo sie mindestens wie ^{hier} Gefangene behandelt wurden.

Er wußte auch, dass die Juden nach dem 1.9.1939 aus Deutschland unter Aufhebung ihres bisherigen Wohnsitzes nach dem Osten

04

zwangsweise abtransportiert worden sind. Diesen Sachverhalt gibt der Angeklagte zu. Er macht geltend, von den weiteren Maßnahmen gegen die Juden während des Krieges habe er nichts gewußt. Auch die Vorgänge auf dem Gebiet der Fremdarbeiterfragen seien ihm unbekannt gewesen. Das konnte dem Angeklagten nicht widerlegt werden. Der Angeklagte hat jedoch Vorgänge gekannt, die als Verbrechen durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes festgestellt worden sind.

Die SS führte neben dem politischen Führerkorps den Kampf gegen das Judentum. Sie war in diesem Kampf führend. Mit dem politischen Führerkorps bereitete sie durch ihre Propaganda den Boden für die staatlichen Massnahmen gegen die Juden, schläferte das Gewissen der Bevölkerung ein oder schreckte Widerspenstige durch Drohung. Etwa auftretenden Widerspruch erstickte sie durch eigenen Einsatz oder durch Herbeiführung des Eingreifens der staatlichen Polizei. Sie brachte planmäßig in die Schlüsselstellungen des staatl. Apparates ihre Mitglieder mit dem Auftrag, auf diesen Posten im Sinne der SS tätig zu sein, insbesondere den staatlichen Apparat ihrem Gedankengut entsprechend zu lenken oder wenigstens zu beeinflussen und von dieser Stellung aus den Kampf gegen das Judentum zu führen. Das war dem Angeklagten bekannt.

Der Angeklagte war daher nach Art. II, 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und Art. V der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung wurde folgendes erwogen:

Der Angeklagte hat in seinem Rang und in seiner Dienststellung, besonders zuletzt für seine Organisation, der Allgemeinen SS, erhebliche Bedeutung gehabt. Er ist nach der Dokumentenauskunft sogar beim Reichssicherheitshauptamt im Referat B IV "Vorbereitung der Lösung der europäischen Judenfrage in politischer Hinsicht" tätig gewesen. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung hat jedoch der Angeklagte in dieser Abteilung nicht gearbeitet. Die Auskunft erklärt sich daraus, daß der Angeklagte im Etat des Reichssicherheitshauptamtes eine Stelle in diesem Referat erhalten hat, ohne dort tätig zu sein, weil für die Untersuchungsführer noch keine besonderen Stellen im Etat vorgesehen waren und in diesem Referat eine Stelle im Etat frei war. Aus seiner Tätigkeit in Padua können ihm Verfehlungen nicht zur Last gelegt werden, vielmehr bescheinigt ihm der Bischof von Padua ein menschliches Verhalten und Entgegenkommen den Wünschen des Bischofs gegenüber. Das Gericht hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom Angeklagten einen recht guten Eindruck gewonnen. Er war geständig. Sein anständiges männliches Verhalten zeigt, dass ihn sein schweres persönliches Erleben nach dem Zusammenbruch des Reiches geläutert hat. Er sieht seine Vergangenheit jetzt in einem anderen Licht. Trotz seiner

früheren Tätigkeit kann nicht bezweifelt werden, daß er beim Aufbau eines freien Deutschlands seine Kraft einsetzen wird. Seine Tätigkeit nach dem 1.9.1939 für seine Organisation und seine Dienststellung dort konnte jedoch nicht übersehen werden. Deshalb musste auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erkannt werden. Mit Rücksicht auf das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung und mit Rücksicht darauf, dass ihm keine Verfehlungen zur Last gelegt werden können, ist auf die erkannte Strafe die Internierungshaft angerechnet worden (§ 38 Verfo.).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 40 Verfo., 465 StPO.-

Der Leiter der Anklagebehörde
bei dem Spruchgericht in
Recklinghausen.

Recklinghausen, den 24.8. 1948

3. Sp Ls 4641

V e r f ü g u n g :

1.) Schreiben: An R. und I.-Staff CIC IV Recklinghausen.

Der Zivilinternierte Friedrich Boshamm
geboren am 20.12.06 in Oelde
ist durch Strafbescheid - Urteil - der Spruchkammer VIII
in Recklinghausen vom 11.2. 1948
zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden.

Die Strafe ist durch die bisherige Internierungshaft ver-
büßt. Der Strafbescheid - Urteil - ist -noch nicht-
rechtskräftig.

Es wird beantragt, den Verurteilten zu entlassen und gebe-
ten, den Tag der erfolgten Entlassung zu den hiesigen Akten
mitzuteilen.

~~Ich bitte um Entnahme der beigelegten Unterlagen.~~

2.) ~~Dem Schreiben zu 1.) sind die Unterlagen der Mil.-Reg. aus
den Handakten beizufügen.~~

3.) Nach 10 Tagen.

I.A.

Öffentl. Ankläger.

zugswise Abschrift aus Generalakte A 400/11 zu

vom

25.3.48

ivilinternierte

Fritz Boshamm

am

31.3.48

nach

Wuppertal - Uerfeld
Platzhelfer 2

sen.

gez. Unterschrift des R.u.I.-Staff

Beglaubigt

Pina
Justizangestellte

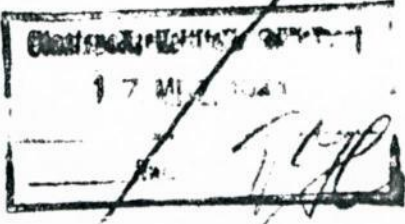


Ende des Abschnitts

HA Delf Gnday 49 778

3

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

| | | |
|---|--|---|
| Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
16. März 1941 * 15
durch <i>W</i> | Raum für Eingangsstempel
 | Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch |
| Nr. 3217 | | Verzögerungsvermerk |
| Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernspruch | | |

+ + INSP. WIESBADEN BLITZ - KONF. FS NR. 774 16.3.41 1415 ==
AN ALLE STAPO-LEIT-STELLEN - AUSSENDIENSTSTELLEN U.
GRENZPOLIZEIKOMMISSARIATE, SOWIE AN ALLE AN DAS FS-NETZ
ANGESCHLOSSENEN NST. DER SIPO U.D.SD .===

G E H E I M. ===

DRINGEND - SOFORT VORLEGEN. ZU ENTSPRECHENDEN WEITEREN
VERANLASSUNG, BESONDERS AN DEN GRENZEN IM WESTEN. ===
BETR.: SS-O.STUF. F I S C H E R, FRITZ, SD-AUSSENSTELLE
TRIER. SS-NR. 30 420, PG.NR. 1 073 904, GEB. 19.5.08 IN
FRANKFURT/M., GGL., VERH., 2 KINDER, WOHNH. ZULETZT AUF
DIENSTSTELLE SD-A.STELLE TRIER, MARTINERFELD 61.-

VORGENANNTER IST SEIT 28.2.41 UNERLAUBT VON DIENSTSTELLE
TRIER SD-AUSSENSTELLE, ENTFERNT, WEIL ER ENTDECKUNG VON
VERFEHLUNGEN BEFUECHTET. ZULETZT AM 13.3.41 IN FRANKFURT/M.

Hefttrand

ANGEBLICH IN ZIVIL UND OHNE GEPACKECK, BEI VERWANDTEN GESICHTET.
VON DORT AUS ANGEBLICH WEISUNGSGEMAESS ZUM UNTERSUCHUNGSFUEHRER
NACH WIESBADEN AUFGEBROCHEN, DORT ABER NICHT EINGETROFFEN.
FISCHER HAT SELBSTMORDABSICHTEN GEAEUSSERT. FLUCHT JEDOCH AUCH
NICHT AUSGESCHLOSSEN. DAHER UNVERZUEGLICH FAHNDUNG MIT ALLEN DORT
JEWEILS ZWECKMAESSIG ERSCHEINENDEN MITTELEN ERFORDERLICH.
FISCHER BESITZT SS-UNIFORM IN FELDGRAU, AUSWEISE DER SS, DES SD,
DER ORG. T O D T (SICHERUNGSSTAB). PERSONENBESCHREIBUNG:
1,75 M. GROSS, SCHLANK, DUNKELBLOND, AUGEN BLAU, GESICHT OVAL.
BESONDERE KENNZEICHEN: GROSSE SCHMAL NASE MIT ETWAS GEWOELBTEM
NASENRUECKEN, NASE IN DER FARBE DUNKLER ALS GESICHTSFARBE.
AUSSERDEM: STOESST ETWAS MIT DER ZUNGE AN, BESONDERS BEIM
" S " (LISPELT). BEIM ERGREIFEN EVTL. WAFFE ABNEHMEN UND
SOFORT BERICHT NACH HIER (MIT FS ODER TELEFON: WIESBADEN 28034).
ZUSATZ FUER STAPO FRANKFURT/M.: SOFORT BEKANNTGABE DIESES FS
AN KK. W I L T S.-

ZUSATZ FUER STAPO T R I E R: SD-A-STELLE TRIER IST SOFORT I
UEBER FS-INHALT ZU UNTERRICHTEN. DURCH SD ODER STAPO (EVTL.
GEMEINSAM) IST DIE SD-AUSSENSTELLE ZU UEBERWACHEN FUER DEN
FALL, DASS FISCHER - EVTL. ZUR FLUCHT UND MITNAHME VON SACHEN -
DORT NOCHMALS AUFTAUCHT. FALLS MOEGLICH, FESTSTELLEN, WELCHE

4

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

SACHEN , ZIVIL, UNIFORM, USW., FISCHER MITSICH HAT.-- Befördert
von 1. 1. 1944 1. 1. 1944 1. 1. 1944
ZUSATZ FUER BRUESSEL: SS-STUBAF. K O B E R WIRD UM SCHNELLE
UNVERZUEGLICHE UEBERSENDUNG DES LETZTEN BRIEFS FISCHERS ,
EINES KURZEN BERICHTS SOWIE EINES DIENSTLEISTUNGSZEUGNISSES
UEBER F. AN INSP. WIESBADEN, UNTERSUCHUNGSFUEHRER , GEBETEN.-
ZUSATZ FUER BERLIN: INHALT DIESES FS SOFORT BEKANNT GEBEN AN
AA-STUBAF. DR. H A E N S C H, RSHA ROEM.1 D 2 MIT ZUSATZ,
DASS ICH IHM LAUFEND UEBER STAND BERICHTEN WERDE. INSBESONDERE
WERDE ICH BEI EINTRITT ODER BESTAETIGUNG VON SELBSTMORD BLITZODS
AN IHN ZUR WEITERLEITUNG AN GRUPPENFUEHRER GEBEN. BEI SELBSTMORD
BITTE ICH DANACH AUCH UM WEITERE WEISUNGEN.-

DER INSP.D.SIPO U.D.SD WIESBADEN - ROEM.1 D 2 - I.A.

GEZ. B O S S H A M M E R, SS-H.STUF. - RICHTSOFFIZIER.-

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

| | | | | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|----------------------------------|--|--|
| Aufgenommen
Monat Jahr Zeit
17. März 1941 * 09 | | | Raum für Eingangsstempel | | | Befördert
Tag Monat Jahr Zeit | | |
| durch <i>Ne</i> | | | Grunerich + Kaldenkirchen
berschichtig. Ver III | | | g. Hüller
durch | | |
| Nr. 3228 | | | H 1006/41 | | | 17. März 1941 | | |
| | | | Kerlei | | | Verögerungsvermerk | | |
| | | | Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernsprechkarte | | | | | |

+B L I T Z - INSP. WIESBADEN KONF. FS NR.779 17.3.41 0900 ==
 AN ALLE STAPO- LEIT - STELLEN, AUSSENDIENSTSTELLEN ,
 GRENZPOLIZEIKOMMISSARIATE, AN ALLE AN DAS FS-NETZ.
 ANGESCHLOSSENEN NST. DER SIPO. U.D.SD.===
 G E H E I M.====
 BETR.:SS-O.STUF. FRITZ F I S C H E R.- TRIER.---
 VORG.:HIES.BLITZ-FS V.16.3.41 MIT FAHNDUNGSAUFFORDERUNG.-
 DAS VORGENANNT E BLITZ-FS HAT SICH INZWISCHEN UEBERHOLT UND
 KANN ALS ERLEDIGT BETRACHTET WERDEN.-
 ZUSATZ FUER BERLIN: SS-STUBAF. DR. H A E N S C H -RSA
 I D 2 - IST MITZUTEILEN,DASS SICH FISCHER DIESE NACHT
 FREIWILLIG AUF DER HIES. DIENSTSTELLE GESTELLT HAT.
 BERICHT ERFOLGT NACH VERNEHMUNG.-
 ZUSATZ FUER BRUESSEL (SS-STUBAF.KOBER) UND PARIS
 DIENSTSTELLE SS-BRIGAF.DR.THOMAS) : WIE OBEN.-

DER INSP.D.SIPO U.D.SD WIESBADEN -ROEM.1 D 2 -
 I.A. GEZ. B O S S O I M M E R, SS-H.STUF.U.U.VERSUCHUNGSFUEHRER

5

PO 4

Cherengrills -
akten

d

Boßhammer

Personalordner (70) 4
(Ehrengerichtsakten)

Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Akten

betreffend

das ehrengerichtliche Verfahren

gegen

Rechtsanwalt

Reg. Rat o. J. Friedrich Busskammer

in

Wuppertal - Elberfeld

Beiakten:

BA 24 EV 3/68

EV 14/51

EV 558/51

1

Der Oberlandesgerichtspräsident

Düsseldorf, den 24. Januar 1951

I B 487

An

den Herrn Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalenin Düsseldorf

Betr.: Gesuch des Regierungsrats a.D. Friedrich Boßhammer
in Wuppertal-Elberfeld vom 2.11.1950 um Übernahme
in den anwaltlichen Anwärterdienst.

Bezug: Dortige Verfügung vom 7.11.1950 (I 4 - 3175 E 9).

Anlagen: 1 Band Personalakten,
1 Heft Spruchgerichtsakten,
1 Heft Entnazifizierungsakten,
1 Anlageheft.

Das vorbezeichnete Gesuch lege ich gem. Abschnitt
I Ziffer 2 der AV. vom 9.12.1949 - JMBL.NRW.1950 S. 2 - mit
der Bitte um Entscheidung vor.

Der Gesuchsteller ist am 20.12.1906 in Opladen
geboren. Er hat die erste juristische Staatsprüfung am
12.1.1934 in Düsseldorf "ausreichend" und die große juristi-
sche Staatsprüfung am 22.8.1935 in Berlin nach Wiederholung
"ausreichend" bestanden. Er konnte zunächst eine ausreichend
bezahlte Tätigkeit nicht finden und trat, nach seiner glaub-
haften Angabe im Spruchgerichtsverfahren, aus diesem Grunde
im Jahre 1938 als Angestellter in den Dienst des Sicherheits-
dienstes. Er wurde dort Referent für Jugendfragen und Richter-
angelegenheiten mit dem Dienstgrad eines Staffelnführers.
Im Jahre 1940 wurde er als Gerichtsoffizier und
Untersuchungsführer zum Inspekteur der Sicherheitspolizei
und des Sicherheitsdienstes in Wiesbaden ernannt. Er wurde
Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer. Aus dem SD. schied
er aus. In dieser Stellung bearbeitete er die Strafverfol-
gung von Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, so-
weit das SS-Polizeigericht zuständig war. Im Jahre 1942
wurde er in gleicher Eigenschaft an das Reichssicherheits-
hauptamt berufen. 1943 wurde er zum Regierungsrat und SS-
Sturmbannführer ernannt. Im gleichen Jahr wurde er als Unter-
suchungsführer zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD. in Verona abgestellt und Mitte 1944 mit der Leitung
der Außenstelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei
und des SD. in Padua betraut.

Der Gesuchsteller war Mitglied der NSDAP seit

Zu den Akten EV 14/51.

Mai 1933. Von 1933 bis 1934 hat er der SA. angehört.

Wegen seiner Tätigkeit in den für verbrecherisch erklärten Organisationen wurde der Gesuchsteller durch Urteil des Spruchgerichts Recklinghausen vom 18.3.1948 (3 Sp.Ls.464/47) zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Die erkannte Strafe galt als durch die erlittene Internierungshaft verbüßt.

Im Entnazifizierungsverfahren ist Boßhammer nach dem in beglaubigter Abschrift beigelegten Bescheid des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10.1.1949 auf seine Berufung in die Kategorie IV mit politischen Sanktionen und Bewegungsbeschränkungen, aber ohne Berufsbeschränkung, eingereiht worden.

Die nach der AV. vom 9.12.1949 - JMBL.NRW. 1950 S. erforderlichen Erklärungen hat der Gesuchsteller abgegeben.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf hat in seiner Stellungnahme vom 18.1.1951 gegen die beantragte Übernahme in den Anwärterdienst Bedenken nicht geltend gemacht.

Auch ich halte einen Versagungsgrund, insbesondere den des § 16 Ziffer 1 oder 2 RAO nicht für gegeben. Aus den beigelegten Spruchgerichts- und Entnazifizierungsakten ergibt sich, daß dem Gesuchsteller persönliche Verfehlungen nicht zur Last gelegt werden können. Die politische Belastung ist aber schon Gegenstand des Entnazifizierungsverfahrens gewesen und hat zu einer Berufsbeschränkung nicht geführt. Die Zulassung des Gesuchstellers wird daher m.E. nicht zu umgehen sein. Trotzdem halte ich mich zu einer Entscheidung in eigener Zuständigkeit nicht für befugt, muß jedoch nach Lage der Sache vorschlagen, den Gesuchsteller in den anwaltlichen Anwärterdienst zu übernehmen und ihn zur Ableistung des Anwärterdienstes dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zuzuweisen, oder mich hierzu zu ermächtigen.

gez. Baerns

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I 4 - 3175 E 9 -

Düsseldorf, den 16. März 1951

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Düsseldorf

Betr.: Gesuch des Reg.Rats a.D. Friedrich Bosshammer
in Wuppertal-Elberfeld um Übernahme in den anwalt-
lichen Anwärterdienst.

Bezug: Dortiger Bericht vom 24. Januar 1951 - I B 487 -

Der Vorgenannte, der bereits im Jahre 1938 in den SD. eingetreten ist, wurde im Jahre 1940 unter Ernennung zum Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer~~x~~ beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Wiesbaden zum Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer bestellt. 1942 erfolgte seine Berufung in das Reichssicherheitshauptamt, wo er 1943 zum Regierungsrat und SS-Sturmbannführer ernannt wurde. Nachdem er im gleichen Jahre zunächst als Untersuchungsführer zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Verona abgestellt war, oblag ihm ab Mitte 1944 bis Kriegsende die Leitung der Aussenstelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. in Padua.

Im spruchgerichtlichen Verfahren ist der Gesuchsteller durch Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 18.3.1948 zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt worden.

Angesichts dieser Umstände bietet der Antragsteller nach seiner bisherigen Tätigkeit keine Gewähr dafür, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufes genügen wird, insbesondere dass er seinen Beruf in vollem Einklang mit den Anforderungen ausüben wird, die im demokratischen Staat an die Rechtspflege zu stellen sind.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10, 16 Ziff. 1 RAO. sehe ich mich daher nicht in der Lage, dem Gesuch zu entsprechen.

gez. Dr. Amelunxen

Der Oberlandesgerichtspräsident

Düsseldorf, den 22. März 1951

I B 487Zustellen mit Zustellungsurkunde.

Herrn

Friedrich B o ß h a m m e r

in Wuppertal-Elberfeld

Kerstenplatz 4,

Büro Rechtsanwalt Dellenbusch

Betr.: Ihren Antrag vom 2.11.1950 auf Übernahme in den
anwaltlichen Anwärtterdienst.

Der Herr Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
hat auf Ihren vorbezeichneten Antrag durch Erlass vom 16.3.
1951 (I 4 - 3175 E 6) wie folgt entschieden:

" Der Vorgenannte, der bereits im Jahre 1938 in den
SD eingetreten ist, wurde im Jahre 1940 unter Er-
nennung zum Regierungsassessor und SS-Hauptsturm-
führer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und
des Sicherheitsdienstes in Wiesbaden zum Gerichts-
offizier und Untersuchungsführer bestellt. 1942
erfolgte seine Berufung in das Reichssicherheitshaupt-
amt, wo er 1943 zum Regierungsrat und SS-Sturm-
bannführer ernannt wurde. Nachdem er im gleichen
Jahre zunächst als Untersuchungsführer zum Be-
fehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in
Verona abgestellt war, oblag ihm ab Mitte 1944
bis Kriegsende die Leitung der Aussenstelle des
Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD.
in Padua.

Im spruchgerichtlichen Verfahren ist der
Gesuchsteller durch Urteil des Spruchgerichts in
Recklinghausen vom 18.3.1948 zu einer Gefängnis-
strafe von 1 Jahr verurteilt worden.

Angesichts dieser Umstände bietet der An-
tragsteller nach seiner bisherigen Tätigkeit keine
Gewähr dafür, dass er den Anforderungen des Rechts-
anwaltsberufes genügen wird, insbesondere dass er
seinen Beruf in vollem Einklang mit den Anforde-
rungen ausüben wird, die im demokratischen Staat
an die Rechtspflege zu stellen sind.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10,
16 Ziff. 1 RAO. sehe ich mich daher nicht in der
Lage, dem Gesuch zu entsprechen."

Im Auftrage des Herrn Ministers setze ich Sie hier-
von in Kenntnis. Nach § 18 Abs. 2 RAO. können Sie verlangen,
dass über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen
Verfahren entschieden wird. Das Verlangen muß innerhalb
eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich
bei mir gestellt werden.

I.A.

gez. Oberg

Zu den Akten 14/51.

Fritz Bosshammer
Regierungsrat a.D.

Wuppertal-E., 6.4.1951

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Düsseldorf

Betr.: Meinen Antrag auf Übernahme in den anwaltlichen
Anwärterdienst vom 2.11.1950

Bezug: Ablehnender Erlass des Herrn Justizministers NW I 4 -
3175 E 6 vom 16.3.1951, mitgeteilt am 30.3.1951 mit
dort. Schr. v.22.3.1951 - I B.487-

Hiermit wird b e a n t r a g t ,

über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen
Verfahren zu entscheiden.

G r ü n d e :

Meine frühere Tätigkeit ist in zwei voneinander un-
abhängigen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren
überprüft und gewürdigt worden.

Das Spruchgerichtsverfahren hat festgestellt, dass
mir "keine Verfehlungen zur Last gelegt werden können";
im Urteil der 8. Spruchkammer 3 Sp Ls 464/47(2-230)
des Spruchgerichts Recklinghausen vom 18.3.1948
heisst es u.a.:

" Trotz seiner früheren Tätigkeit kann nicht be-
zweifelt werden, dass er beim Aufbau eines
freien Deutschlands seine Kraft einsetzen wird."

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen hat mit Einreihungsbe-
scheid Wu 40735/43 am 10.1.1949 rechtskräftig verfügt:

" Beschäftigungsbeschränkungen bestehen n i c h t ."

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

gez. Bosshammer.

Der Oberlandesgerichtspräsident

Düsseldorf, den 26. April 1951.

I B 487

An den
Vorstand der Rechtsanwaltskammer
in Düsseldorf

durch den
Herrn Generalstaatsanwalt
in Düsseldorf.

Rechtsanwalt
Düsseldorf
15. MAI 1951
Anl. ... Fd. ... Hft.

Generalstaatsanwalt
Düsseldorf

28 APR. 1951

*g.p./H. VI.
28/4.51
Wend*

Betr.: Antrag des Regierungsrats a.D. Friedrich Bosshammer in
Wuppertal-Elberfeld auf ehrengerichtliche Entscheidung
gem. § 18 Abs. 2 RAO

Anlagen: 1 Heft hiesiger Vorgänge,
1 Band untergerichtliche Personalakten,
1 Band Spruchgerichtsakten,
1 Heft Entnazifizierungsakten,
1 Schriftstück.

Den vorbezeichneten Antrag vom 6.4.1951, eingegangen am 7.4.1951,
übersende ich unter Beifügung der Vorgänge mit der Bitte um gefl.
weitere Veranlassung gem. § 18 Abs. 3 RAO.

Der Antrag richtet sich gegen den Erlass des Herrn Justizministers
NRW. vom 16.3.1951 (I 4 - 3175 E 9), durch den das Gesuch Bosshammers vom 2.11.1950 um Übernahme in den anwaltlichen Anwärtendienst auf Grund der §§ 10, 16 RAO. abgelehnt worden ist. Der Inhalt des Erlasses ist dem Antragsteller durch mein Schreiben vom 22.3.1951, zugestellt am 30.3.1951, mitgeteilt worden.

I. A.

gez. Oberg

Beglaubigt:

Heim

Justizassistent.



Randschreiben umseitig.

2 V 14/51

G e s e h e n

und weitergereicht.

Ich bitte, die Vorgänge dem Herrn Vorsitzenden des Ehrengerichts bei der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf zuzuleiten. Den Herrn Vorsitzenden bitte ich, gemäß § 18 Abs. 2 RAO. Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

Der Antrag des früheren Regierungsrats Friedrich Boßhammer in W.-Elberfeld vom 6.4.1951 ist am 7.4.1951 bei dem Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf eingegangen. Er richtet sich gegen den den Antragsteller durch Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 22.3.1951 (Bl. 19 R d.V. I B 487) mitgeteilten Erlass des Herrn Justizministers des Landes NRW. vom 16.3.1951 (I 4 - 3175 E - 9), durch den das Gesuch um Übernahme in den anwaltlichen Anwärtterdienst abgelehnt worden ist. Der angeführte Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten ist dem Antragsteller am 30.3.1951 (Bl. 20 aa0) zugestellt worden.

Der Antrag des Gesuchstellers, über den Versagungsgrund im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden, ist gemäß § 18 Abs. 2 RAO. zulässig und fristgerecht angebracht worden. Sachlich halte ich ihn jedoch nicht für begründet.

Der Antragsteller, der bereits im Jahre 1938 in den SD. eingetreten ist, wurde im Jahre 1940 unter Ernennung zum Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführers beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Wiesbaden zum Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer bestellt. 1942 erfolgte seine Berufung in das Reichssicherheitshauptamt, wo er 1943 zum Regierungsrat und SS-Sturmbannführer ernannt wurde. Nachdem er im gleichen Jahre zunächst als Untersuchungsführer zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Verona abgestellt war, oblag ihm ab Mitte 1944 bis Kriegsende die Leitung der Aussenstelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. in Padua.

Im spruchgerichtlichen Verfahren ist der Gesuchsteller durch Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 18.3.1948 zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt worden.

Angesichts dieser Umstände bietet der Antragsteller nach seiner bisherigen Tätigkeit keine Gewähr dafür, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufes genügen wird, insbesondere dass er seinen Beruf in vollem Einklang mit den Anforderungen ausüben wird, die im demokratischen Staat an die Rechtspflege zu stellen sind.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10, 16 Ziff. 1 RAO. ist daher die Übernahme des Antragstellers in den anwaltlichen Anwärtterdienst mit Recht abgelehnt worden.

Düsseldorf, den 8. Mai 1951

Der Generalstaatsanwalt

In Vertretung:

Meyler

Sitzung des Ehrengerichts
der
Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. Mai 1951

E. V. 14/51

Gegenwärtig:

- Rechtsanwalt
1. Dr. Wiedemann, Düsseldorf
als Vorsitzender,
Rechtsanwalt
2. Dr. Imroll, Düsseldorf
Rechtsanwalt
3. Dr. Leineweber, Düsseldorf
4. _____

5. _____
als Beisitzer,
Erster Staatsanwalt Dr. Rebmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Anw. Ass. Dr. Huff, D'dorf
Rechtsanwalt
als Protokollführer

Rechtsanwalt *Dr. Kolb*
als Verteidiger

In der Sache

gegen

des

den Regierungsrats a.D. Friedrich
B o s s h a m m e r
in Wuppertal

wegen ~~Pflichtverletzung~~

erschien bei Aufruf der Sache der Antragsteller
Angeklagte

Es wurde festgestellt, daß der Antragsteller
Angeklagte

am 19. Mai 1951 telefonisch
zum Termin geladen worden war.

Die Verhandlung begann mit dem Aufrufe der
Zeugen und Sachverständigen. Es meldete sich:

1. Der Antragsteller

(wurde von ihm)
Auf die Ladungsschrift nicht erschienen
ausgesprochen.

D. Zeug entfernte sich zunächst aus dem Sitzungssaal, nachdem mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden war

Der ^{Antragsteller} Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

~~Ich habe anfangs keine~~ Ich konnte anfangs keine Anstellung erhalten, weil meine 2. Staatsprüfung mir nicht befriedigend auszufallen war. Es gelang ^{mir} aber nicht, bei der Industrie beschäftigt zu werden. Für das Baurechtsamt habe ich ehrenamtlich Grundensachen bearbeitet. Ich hoffte hierbei, eine ^{solche} Anstellung zu erhalten. Dies gelang mir jedoch nicht. Durch meinen Schulkameraden, der bei der 95. Rheinmilitär-Artillerie war, wurde ich Staffelführer. Später wurde ich Staffelführer. Bei der Gründung der 44. und 45. Pionier-Brigade wurde ich Unterabteilungsführer. 1940 wurde ich 44. Hauptabteilungsführer. Später wurde ich zum 44. Stabschef ernannt. 1943 habe ich den Beauftragten eines Regierungsrats erhalten. In diese Zeit ist auch nach Italien kommunistisch vorst. In Italien als ~~Antragsteller~~ ^{als} Kriegs-ende verblieben. Später habe ich in Remscheid unter dem Namen meines Vaters gelebt. ~~Ich~~ ^{Ich} wurde erkannt. Der ~~Antragsteller~~ ^{Ich} wurde festgenommen und 1 1/2 Jahr in Bielefeld festgehalten. Anschließend wurde ich wegen meiner Tätigkeit mit allg. 44 in 1 Jahr Gefängnis verurteilt. ~~Ich bin~~ ^{Ich bin} über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde verlesen. Der Beschluss vom 1. Juni 1945 ist in Kraft. ~~Ich~~ ^{Ich} wurde am 1. Juni 1945 in Haft 10 Jahre eingestrichen worden.

Der Berichterstatter, Rechtsanwalt Dr. Imroll, Düsseldorf,

hielt das Referat.

Es wurde das Urteil

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

~~Der Angeklagte, Rechtsanwalt~~ in ~~als Rechtsanwalt die ihm~~
ist schuldig, in den Jahren in als Rechtsanwalt die ihm
obliegende Pflicht, durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufes sich der Achtung würdig zu
zeigen, ~~die sein Beruf erfordert, verletzt zu haben, indem er~~

*Der Verurteilungsgrund des § 16/1 liegt nicht vor. Die
bisherigen Mislagen fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last.*

*Hauschke
Dr. Huf*

8

Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf, III. Kammer
EV 14/51

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In der ehrengerichtlichen Zulassungssache
des
Regierungsrats a.D. Friedrich B o s s h a m m e r ,
Wuppertal-Elberfeld, Platzhofstrasse 2,
hat die III. Kammer des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf in der Sitzung vom 23. Mai 1951
unter Mitwirkung von

1. Rechtsanwalt Dr. Wiedemann, Düsseldorf,
als Vorsitzender,
2. Rechtsanwalt Dr. Imroll, Düsseldorf,
3. Rechtsanwalt Dr. Leineweber, Düsseldorf,
als Beisitzer,
4. Erster Staatsanwalt Dr. Rebmann, Düsseldorf,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
5. Anwaltsassessor Dr. Huff, Düsseldorf,
als Protokollführer,

für Recht erkannt:

Der Versagungsgrund des § 16 Nr. 1 der Rechts-
anwaltsordnung liegt nicht vor.
Die baren Auslagen fallen der Rechtsanwalts-
kammer zur Last.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist am 20.12.1906 in Opladen geboren. Sein Vater war damals Handwerker im Reichsbahnausbesserungswerk in Opladen und ist jetzt als technischer Reichsbahnobersekretär tätig. Der Antragsteller besuchte von 1913 - 1926 die Volksschule und das Realgymnasium in Opladen und studierte an den Universitäten Heidelberg und Köln Rechtswissenschaft. Er hat die erste juristische Staatsprüfung am 12.1.1931 in Düsseldorf "ausreichend" und die grosse juristische Staatsprüfung am 22.8.1935 in Berlin nach Wiederholung "ausreichend" bestanden.

Nach seinen Angaben wurde der Antragsteller mit Rücksicht darauf, dass er die grosse Staatsprüfung das erste Mal nicht bestanden hatte, nicht in den Staatsdienst eingestellt. Er fand auch sonst keine Arbeit in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf und widmete sich daher 1935 und 1936 der Betreuung der Jungarbeiter der IG-Farben gegen ein Taschengeld. Danach war er nach seinen Angaben bis 1938 als Angestellter des Landesverbandes für die deutschen Jugendherbergen gegen ein Gehalt von nur 150.- RM monatlich tätig. 1938 riet ihm ein früherer Schulkamerad, als Angestellter beim SD, Aussenstelle Aachen, die dieser Schulkamerad leitete, einzutreten. Er wurde dort Referent für Jugendpflege und Rechtsangelegenheiten mit dem Dienstgrad eines Staffelnunterscharführers. Im Jahre 1940 wurde er zum Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Wiesbaden ernannt. In dieser Stellung bearbeitete der Antragsteller die Strafverfolgungen von Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, soweit das SS-Polizeigericht zuständig war. Im Jahre 1942 wurde er in gleicher Eigenschaft an das Hauptsicherheitsamt berufen. 1943 wurde er zum Regierungsrat und zum SS-Sturmabführer ernannt. Im gleichen Jahr wurde er als Untersuchungsführer zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Verona abgestellt und Mitte 1944 mit der Leitung der Aussenstelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei des SD in Padua betraut.

Der Antragsteller war Mitglied der NSDAP seit Mai 1933. Von 1933 - 1934 hat er der SA angehört. Nach seinen eigenen Angaben hat er der allgemeinen SS nicht angehört, sondern hat seine SS-Dienstbezeichnungen nur im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungen als Jurist erhalten.

Der Antragsteller ist seit 1936 verheiratet und hat 4 Kinder. Er ist aus der Kirche ausgetreten.

Wegen seiner Tätigkeit in den für verbrecherisch erklärten Organisationen wurde der Antragsteller durch Urteil der Spruchkammer in Recklinghausen vom 18.3.1948 zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt. Die erkannte Strafe galt durch die erlittene Internierungshaft als verbüsst.

Das Urteil des Spruchkammergerichts Recklinghausen vom 18.3.1948 hat u.a. zu seinen Gunsten folgendes festgestellt:

"Aus seiner Tätigkeit in Padua können ihm Verfehlungen nicht zur Last gelegt werden. Vielmehr bescheinigt ihm der Bischof von Padua ein menschliches Verhalten und Entgegenkommen den Wünschen des Bischofs gegenüber. Das Gericht hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom Angeklagten einen recht guten Eindruck gewonnen. Er war geständig. Sein anständiges männliches Verhalten zeigt, dass ihn sein schweres persönliches Erleben nach dem Zusammenbruch des Reichs geläutert hat. Er sieht seine Vergangenheit jetzt in einem anderen Licht. Trotz seiner früheren Tätigkeit kann nicht bezweifelt werden, dass er beim Aufbau eines freien Deutschlands seine Kraft einsetzen wird. Seine Tätigkeit nach dem 1.9.1939 für seine Organisation und seine Dienststelle dort konnte jedoch nicht übersehen werden. Mit Rücksicht auf das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung und mit Rücksicht darauf, dass ihm keine Verfehlungen zur Last gelegt werden können, ist auf die erkannte Strafe die Internierungshaft angerechnet worden."

In dem Entnazifizierungsverfahren ist der Antragsteller nach dem Bescheid des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung

im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10.1.1949 auf seine Berufung in die "Kategorie IV ohne Sperre der Konten und des Vermögens" und ohne Berufsbeschränkung, aber mit politischen Sanktionen und Bewegungsbeschränkungen eingereiht worden.

Am 2.11.1950 suchte der Antragsteller um Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst nach. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf hat in seiner Stellungnahme vom 18.1.1951 gegen die beantragte Übernahme in den Anwärterdienst Bedenken nicht geltend gemacht. Der Herr Oberlandesgerichtspräsident hat in seinem Bericht vom 24.1.1951 ausgeführt, dass dem Gesuchsteller persönliche Verfehlungen nicht zur Last gelegt werden können. Die politische Belastung sei aber schon Gegenstand des Entnazifizierungsverfahrens gewesen und habe zu einer Berufsbeschränkung nicht geführt. Die Zulassung des Gesuchstellers sei daher seines Erachtens nicht zu umgehen, trotzdem habe er sich nicht zu einer Entscheidung in eigener Zuständigkeit für befugt gehalten und die Entscheidung des Herrn Justizministers angerufen. Durch Erlass des Herrn Justizministers vom 16.3.1951 hat dieser die Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst mit der Begründung abgelehnt, dass der Antragsteller nach seiner bisherigen Tätigkeit keine Gewähr dafür biete, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufs genügen wird, insbesondere, dass er seinen Beruf in vollem Einklang mit den Anforderungen ausüben wird, die im demokratischen Staat an die Rechtspflege zu stellen sind. Dieser Erlass des Justizministers wurde dem Antragsteller mit Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 22.3.1951 am 30.3.1951 zugestellt. Mit dem beim Oberlandesgerichtspräsidenten vom 7.4.1951 - also rechtzeitig - eingegangenen Gesuch vom 6.4.1951 beantragte der Antragsteller gemäss § 18 RAO über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Die Akten des Spruchgerichts Recklinghausen 3 Sp Js 464/47, die Entnazifizierungsakten WU 40735/43, die Personalakten B I 114 und die Akten des Herrn Oberlandgerichts-

72
präsidenten (Beiheft I B 487) lagen dem Ehrengericht vor und wurden zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Nach § 10 RAO finden die Vorschriften über die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf den Anwärterdienst entsprechende Anwendung. Nach § 16 Nr. 1 RAO "kann" die Zulassung versagt werden, wenn der Antragsteller nach seiner bisherigen Tätigkeit keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufs genügen wird. Das Ehrengericht ist - wie bereits in zwei anderen Fällen grundsätzlich entschieden wurde - der Auffassung, dass die Tatsache der Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Verbänden die Annahme einer derartigen Befürchtung nicht rechtfertigt, da die Versagung der Zulassung zum Rechtsanwalt aus rein politischen Gründen - ohne das Vorliegen von persönlichen Verfehlungen - dem Sinn des Gesetzes, dem Prinzip der politischen Meinungsfreiheit und der Freiheit des Anwaltsberufs widersprechen würde.

verhältnismässig
Im vorliegenden Fall war aber zu prüfen, ob die/kurze führende Tätigkeit im SD (seit Mitte 1944 in Padua) einen Versagungsgrund nach § 16 Nr. 1 RAO darstellt und - zutreffendenfalls - ob von diesem Kann-Versagungsgrund Gebrauch gemacht werden soll. Das Spruchkammergerichtsurteil Recklinghausen hat festgestellt, dass keinerlei persönliche Verfehlungen vorliegen. Es hat insbesondere auch festgestellt, dass hinsichtlich der Tätigkeit in Padua dem Antragsteller nicht nur nichts nachgewiesen werden kann, sondern dass^{er}/dem Bischof in Padua ein menschliches Verhalten und Entgegenkommen den Wünschen des Bischofs gegenüber damals gezeigt hat. In seiner Bescheinigung vom 27.5.1947 hat der Bischof von Padua erklärt, er sei mit Herrn Bosshammer, "Kommandant im Jahre 1944/45 des SD in Padua", zwei- oder dreimal zusammen gekommen. Der Bischof fährt dann fort: "Ich fand in ihm einen Offizier, der ganz seiner Pflicht ergeben, aber ehrerbietig war und ich erhielt von ihm Beweise seines Entgegenkommens, da er mir 2 Priester befreite, die

verhaftet worden waren unter der Anschuldigung politischer Verwicklungen in jenen schwierigen Zeiten. In keiner Weise traf ich in ihm einen antiklerikalen Parteigänger an." - Ausserdem hat der Caplan der Schwarzen Brigade von Padua aus der Abtei von S.M. von Praglia, Padua, mit einer Bescheinigung vom 11.10.1947 folgendes erklärt:

"Als Caplan der Schwarzen Brigade von Padua hatte ich oft Gelegenheit, mich an Herrn Major Bosshammer zu wenden. Ich bemühte mich zu Gunsten der politischen, hauptsächlich der kirchlichen Gefangenen.

Ich darf versichern, dass der genannte Major immer höflich zu mir war. Er war sich über die schwierige Situation klar und wenn er konnte, nahm er meine Empfehlungen entgegen, indem er Gefangenen die Freiheit gab oder meine Bittgesuche weiter leitete. Was die kirchlichen Gefangenen anbelangt - ich erinnere mich namentlich des Monsignore Zamboni und des Don Danese - so war er geneigt, nicht nach den Anweisungen der Gestapo sie zu beurteilen, vielmehr im Einverständnis mit seiner Excellenz des Monsignore Bischof, dessen Beauftragter ich war.

Ich will noch auf ein Vorkommnis hinweisen, das bezeichnend ist: Ich besorgte den Austausch von Gefangenen. Einmal wollte er mich selbst nach Mailand begleiten, um mit dem Comite der Nationalen Befreiung Fühlung zu nehmen.

Es gereichte Padua zum Schaden, dass dann andere deutsche Kommandos kamen, die nicht so nachgiebig waren wie Major Bosshammer."

Auf Grund dieser Zeugnisse und der sonstigen verschiedenen Leumundszeugnisse hat auch der Entnazifizierungsberufungsausschuss den Antragsteller "als Mitläufer in Kategorie IV ohne Sperre der Konten und des Vermögens eingereiht" und es wurde von dem Berufungsausschuss bzw. dem Sonderbeauftragten keine Berufsbeschränkung auferlegt.

14

Auf Grund des gesamten Tatbestandes ist das Ehrengericht zu folgender Überzeugung gelangt: Bei dem üblichen massgeblichen Leiter einer SD-Dienststelle, insbesondere im Ausland, kann wohl im allgemeinen davon ausgegangen werden, dass er schon auf Grund seiner Dienststellung und der ihm als SD-Führer damals obliegenden typischen Aufgaben gegen gesetzliche, insbesondere gegen rechtsstaatliche Bestimmungen, verstossen hat bzw. auf Befehl verstiess (sogenannte verschärfte Vernehmungen; Inhaftierungen, die nach dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung nicht hätten erfolgen dürfen; Verbringung von Menschen ohne Urteil in das Konzentrationslager; Verschleppung von Menschen, insbesondere Juden; evtl. sogar Beteiligung an schweren Misshandlungen und Tötungen bzw. Duldung oder Veranlassung von diesen). Da bei dem SD im Ausland derartige rechtsstaatswidrige Handlungen auf Grund der gerade dem SD obliegenden Aufgaben häufig vorkamen und auch zu ihren speziellen geheimen Dienstaufgaben gehörten, hat das Ehrengericht auf dem Standpunkt gestanden, dass ein massgeblicher SD-Führer, wenn nur die Tatsache seiner massgeblichen SD-Führungsstelle bekannt ist, "nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufes genügen wird" (§ 16 Nr. 1 RAO), insbesondere dass er seinen Beruf in einer Weise ausüben wird, wie es in einem demokratischen Rechtsstaat im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Grundprinzipien der Rechtspflege üblich und erforderlich ist - nachdem er vorher laufend gegen diese rechtsstaatlichen Grundsätze verstossen hat. Der Versagungsgrund kann nur verneint werden, wenn der betreffende SD-Führer einwandfreie Entlastungsbeweise erbringt. Der Antragsteller hat aber den Entkräftungsbeweis dadurch geführt, dass er hinsichtlich seiner SD-Führungsstelle Zeugnisse, darunter eine so überragend massgebliches wie das des Bischofs von Padua, beigebracht hat. Der Bischof von Padua hätte zweifelsohne einem SD-"Kommandanten", wie ihn der Bischof nennt, eine derartige Bescheinigung niemals ausgestellt, wenn ihm Verfehlungen des SD-Kommandanten, Misshandlungen o.ä. bekannt geworden wären. Angesichts dieses Entlastungs-

15
materials konnte aber nicht mehr davon ausgegangen werden - wenn auch zunächst die Dienststellung dafür spricht und trotzdem nicht unerhebliche Bedenken bestehen bleiben - dass der Antragsteller in der verhältnismässig kurzen Zeit seiner SD-Führer-Tätigkeit in Padua gesetzwidrige oder rechtsstaatswidrige Handlungen vorgenommen hat. Es mögen derartige Verfehlungen trotzdem vielleicht vorgekommen sein, die dem Bischof von Padua nur nicht bekannt wurden, sie hätten dem Antragsteller aber bei den vorliegenden Entlastungszeugnissen nachgewiesen werden müssen. Mangels eines solchen Nachweises ~~wird~~ ^{und} im Hinblick auf die Entlastungsweise konnte aber das Vorliegen eines Versagungsgrundes trotz bestehenbleibender, nicht unerheblicher Bedenken nicht festgestellt werden.

Selbst wenn das Vorliegen eines Versagungsgrundes bejaht worden wäre, wäre noch zu prüfen gewesen, ob von diesem "Kann"-Versagungsgrund des § 16 Nr. 1 RAO gerade im vorliegenden Fall Gebrauch hätte gemacht werden sollen. Dabei wären zu Gunsten des Antragstellers noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen gewesen: Der Antragsteller ist nicht als fanatischer Nationalsozialist oder SS-Mann in seine Tätigkeit beim Sicherheitsdienst oder beim SD gelangt, sondern weil er infolge seines erstmalig nicht bestandenen Assessor-Examens nicht im Staatsdienst unterkam und dann nur Stellen hatte, in denen er trotz Assessor-Examens nur mit einem Taschengeld bzw. wie ein ungelernter Arbeiter bezahlt wurde (150.- RM monatlich vor seinem Eintritt 1938 in die Aussenstelle des SD Aachen; er war damals bereits verheiratet und hatte ein Kind). Diese Not hat den Antragsteller offensichtlich veranlasst, die Stellung beim Sicherheitsdienst anzunehmen. Er hat auch beim Sicherheitsdienst keine grosse Karriere gemacht, sondern wurde erst im Jahre 1943 Regierungsrat, obwohl sonst beim Sicherheitsdienst - insbesondere während des Krieges - verhältnismässig schnell befördert wurde. Der Antragsteller hat ausserdem in den Jahren nach 1945 seelisch, körperlich und finanziell Schweres infolge seiner politischen Belastung durchgemacht (Tätigkeit als Arbeiter, heimlicher

Aufenthalt, Internierung usw.). Es ist daher durchaus wohl glaubwürdig, wenn nach all diesen Enttäuschungen der Antragsteller als Familienvater von 4 Kindern erklärt, diese schwere Zeit sei ihm eine ernste Lehre gewesen und er habe den festen Willen, seinen Beruf als Rechtsanwalt in einwandfreier Weise und zur vollen Zufriedenheit für jedermann auszuüben.

Aus allen diesen Gründen war dem Antragsteller eine Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst nicht zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 112 RAO.

H. Mielman A. F. W. H. H. H.

Der Generalstaatsanwalt

Düsseldorf, den 28. Mai 1951
Cecilienallee 3
Fernsprecher: 10131

Geschäftsnummer: EV 14/51

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

An
das Ehrengericht
bei der Rechtsanwaltskammer
in Düsseldorf



Ehrengerichtliches Verfahren über die Zulassung
des früheren Regierungsrats Friedrich Boßhammer
in W.-Elberfeld zum anwaltlichen Anwärterdienst.

Gegen das am 23.5.1951 verkündete Urteil des Ehren-
gerichts bei der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf lege ich
das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

ein.

Geschäftsnummer: EV 14/51

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Berufungsrechtfertigung

in dem ehrengerichtlichen Verfahren über die Zulassung des
früheren Regierungsrats Friedrich Boßhammer in Wuppertal-
Elberfeld in den anwaltlichen Anwärterdienst (EV 14/51).

Die von mir gegen das Urteil des Ehrengerichts bei der Rechtsan-
waltskammer in Düsseldorf vom 23.5.1951 (EV 14/51) mit Schreiben vom 28.5.
1951 (EV 14/51) eingelegte Berufung wird, wie folgt, gerechtfertigt:

Das Ehrengericht bei der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf hat in
dem angefochtenen Urteil zutreffend folgendes ausgeführt:

"Bei dem üblichen massgeblichen Leiter einer SD-Dienststelle, ins-
besondere im Ausland, kann wohl im allgemeinen davon ausgegangen werden,
dass er schon auf Grund seiner Dienststellung und der ihm als SD-Führer
damals obliegenden typischen Aufgaben gegen gesetzliche, insbesondere
gegen rechtsstaatliche Bestimmungen, verstossen hat bzw. auf Befehl ver-
stiess (sogenannte verschärfte Vernehmungen); Inhaftierungen, die nach
dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung nicht hätten erfolgen
dürfen; Verbringung von Menschen ohne Urteil in das Konzentrationslager;
Verschleppung von Menschen, insbesondere Juden; evtl. sogar Beteiligung
an schweren Misshandlungen und Tötungen bzw. Duldung oder Veranlassung
von diesen). Da bei dem SD im Ausland derartige rechtsstaatswidrige
Handlungen auf Grund der gerade dem SD obliegenden Aufgaben häufig vor-
kamen und auch zu ihren speziellen geheimen Dienstaufgaben gehörten, hat
das Ehrengericht auf dem Standpunkt gestanden, dass ein massgeblicher
SD-Führer, wenn nur die Tatsache seiner massgeblichen SD-Führungsstelle
bekannt ist, "nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet,
dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufs genügen wird" (§ 16
Nr.1 RAO), insbesondere dass er seinen Beruf in einer Weise ausüben wird,
wie es in einem demokratischen Rechtsstaat im Hinblick auf die rechts-
staatlichen Grundprinzipien der Rechtspflege üblich und erforderlich ist
- nachdem er vorher laufend gegen diese rechtsstaatlichen Grundsätze
verstossen hat."

Wenn das Ehrengericht gleichwohl zu dem Ergebnis gekommen ist, daß
im vorliegenden Fall der Versagungsgrund des § 16 Ziff.1 RAO. nicht ge-
geben sei, so kann ihm darin nicht gefolgt werden. Wie das Ehrengericht

zu

zutreffend dargelegt hat, waren die Aufgaben des SD., der ein hervorragendes Instrument des nationalsozialistischen Terrorregimes war und dessen Maßnahmen den besonderen Ausdruck einer Gewalt- und Willkürherrschaft darstellten, von solcher Art, dass sie nur unter völliger Mißachtung aller demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze durchgeführt werden konnten. Daraus ergibt sich zwingend die Annahme, daß auch der Antragsteller sich zum Werkzeug dieser Gewaltmethoden gemacht hat, da er andernfalls als Leiter der Außenstelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. in Padua seine Aufgaben nicht hätte erfüllen können. Daß er aber seine Tätigkeit zur vollen Zufriedenheit der maßgeblichen Stellen ausgeübt hat, zeigt eindeutig die Tatsache, daß er von Mitte 1944 bis Kriegsende die Leitung der vorgenannten SD-Dienststelle innegehabt hat.

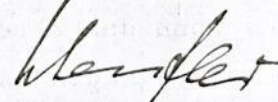
Demgegenüber kann den beigebrachten Entlastungszeugnissen nicht die von dem Ehrengericht beigemessene Bedeutung zukommen. Sie lassen allenfalls die Annahme zu, daß der Antragsteller sich in Einzelfällen Wünschen des Bischofs von Padua zugänglich gezeigt hat, können aber nicht dartun, daß der Bewerber sich in seiner Tätigkeit insgesamt von den typischen Gewaltmethoden des SD. freigehalten hat.

Auch den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil darüber, ob für den Fall, daß das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 16 Ziff.1 RAO. bejaht würde, von ihm auch Gebrauch zu machen sei, kann nicht zugestimmt werden. Denn berufliche Schwierigkeiten können nicht einen Eintritt in den SD. als entschuldbar erscheinen lassen und vermögen es nicht zu rechtfertigen, daß der Antragsteller sich in uneingeschränkter Weise dieser besonderen Einrichtung nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft zur Verfügung gestellt hat.

Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Ehrengerichts bei der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf vom 23.5.1951 (EV 14/51)

- a) festzustellen, dass der Versagungsgrund des § 16 Ziff. 1 RAO. vorliegt und
- b) auszusprechen, dass die Übernahme des Antragstellers in den anwaltlichen Anwärterdienst aus dem angeführten Grunde zu versagen ist

In Vertretung:



Beglaubigt
Pia
Justizangestellte

Ehrengerichtshof

der Rechtsanwaltskammern der britischen Zone

II. Senat

Akten

betreffend

das ehrengerichtliche Verfahren

des
~~gegen~~

Reg. Rats a. h.
~~Rechtsanwalt~~

Friedrich Boshammer

in Wippertal-Elberfeld

Beiakten:

.....

.....

.....

.....

EV. 558/51 B

18
Düsseldorf, den 28. Februar 1952 S.-
Cecilienallee 3
Ruf: 167 83

Anwesend:

als Richter

Kammerpräsident
Dr. Cüppers, Düsseldorf,
als Vorsitzender,

Senatspräsident
Dr. Kleeff, Düsseldorf,

Kammerpräsident
Finck, Köln,

Kammerpräsident
Kieserling, Hamm,

Rechtsanwalt
Dr. Franke, Düsseldorf,
als Beisitzer,

als Vertreter der Staats-
anwaltschaft

~~I. Rechtsanw.~~
Oberstaatsanwalt
~~Dr. Marten, Hamburg,~~
~~Bong - Kunis, Hamburg~~
als Protokollführer

Rechtsanwalt
~~Anwaltsassessor~~
~~Schaefer, Düsseldorf,~~
Dr. Schmalz, Neuss,
als Vertreter

Rechtsanwalt
Dr. Kolk, Wptl.,

Die Verhandlung begann
10 Uhr 30 Minuten

Verhandelt

in nichtöffentlicher Sitzung des
Ehrengerichtshofs
der Rechtsanwaltskammern der brit.
Zone, II. Senat, in Düsseldorf.

In dem ehrengerichtlichen Zulassungs-
verfahren
des Reg.Rats a.D.Friedr.Bosshammer, Wptl.
~~am~~

erschieden zum heutigen Termin zur
Hauptverhandlung
über die Berufung des Generalstaatsanwalts
~~Abmattin~~ gegen das Urteil der RAK.D'dorf
vom 23. Mai 1951
nach

Aufruf der Sache:

Der Antragsteller,
Rechtsanwalt Dr. Kolk, Wuppertal
als Vertreter,

Die nachbenannten Zeugen:

- a) —
- b)
- c)
- d)

D__ Zeuge__ wurde__ auf die Bedeutung der Aussgae und des Eides hingewiesen und entfernte__ sich darauf vorerst wieder aus dem Saal.

Hierauf wurde der Antragsteller über seine persönlichen Verhältnisse vernommen.

Der Berichterstatter, Rechtsanwalt Kieserling, Hamm, erstattete nunmehr Bericht.

Das oben bezeichnete Urteil wurde verlesen.

Ferner wurden verlesen:

Die im festnahmefähigen Gefangenenlager aufgeführten
Urkunden des Hofes in Berlin v. 22.5.1947, die Gefangenen
des Kragan Briga in Berlin v. 10.10.1947, sowie der Pfarrer
Heide in Berlin, ferner die amtliche Kopie des
Urteils v. 12.8.1948

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, die Urkunden
des preussischen Staatsanwalts zu vernichten
Der Vertreter der Antragsteller beantragte, die Urkunden des preussischen
Staatsanwalts zu vernichten.

Kauf Vertrag wird folgendes

Bestand in Kauf der Lohnd

abhandelt

Die Kaufing der Rechtsanwaltskammer gegen die
Bestand der 3. Kammer der Staatsanwaltschaft der Rechts-
anwaltskammer Wittenberg am 23. Mai 1957 wird
als im Kaufvertrag nicht vereinbart

Die oben aufgeführten beiden Kaufing fallen
der Rechtsanwaltskammer Wittenberg für Kauf.

Dr. C. C. C.

M. C.

Dr. jur. Walter Kolk

Rechtsanwalt

Wuppertal - Elberfeld

Böcklinstrasse 22 Tel. 3 34 07

Postscheckkonto: Köln 806 10

Scheckkonto: Sparkasse W.-Elberfeld Nr. 3532

Wuppertal-Elberfeld
Dr. K/W

20

| | | |
|---------------------|----------------|-----------------|
| den 25. Febr. 52 | | |
| Rechtsanwaltskammer | | |
| Düsseldorf | | |
| 26. FEB. 1952 | | |
| Anl. | Bd. | Hft. |

In dem ehrengerichtlichen
Berufungsverfahren

gegen den Reg. Rat a. D. Friedrich
Bosshammer

EV. 558/51 B

Termin zur Hauptverh.: 28. II. 52,
vorm. 10 Uhr, Saal V im OLG.-Geb.
Düsseldorf

An den

Ehrengerichtshof der
Rechtsanwaltskammern
der britischen Zone
2. Senat

D ü s s e l d o r f
Cäcilienallee 3

t. D. A. (Berufungsbescheid) 26/II/52
Quinn

erlaube ich mir als Beauftragter des Antragstellers
in Erwiderung auf die Berufungsrechtfertigungsschrift
des Herrn Generalstaatsanwalts vom 5. Okt. 1951 auf
folgendes hinzuweisen:

Die im Ehrengerichtsurteil vom 23. 5. 1951 aufgestellte
Vermutung, dass bei dem üblichen massgeblichen Leiter
einer SD-Dienststelle im allgemeinen davon ausgegangen
werden könne, dass er schon auf Grund seiner Dienst-
stellung und den ihm als SD-Führer obliegenden typischen
Aufgaben gegen gesetzliche und rechtsstattliche Be-
stimmungen verstossen habe, mag auf den typischen SD-
Führer mit der üblichen Laufbahn zutreffen, kann aber
mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Herrn
Bosshammer schon nicht angewendet werden.

Die typischen SD-Führer waren fanatische Anhänger des
Nationalsozialismus und gingen aus der allgemeinen
SS. hervor.

Beide Voraussetzungen treffen aber auf Herrn Bosshammer
schon nicht zu. Herr Bosshammer hat nie der allgemeinen
SS. angehört. Er ist auch nie fanatischer Anhänger
des Nationalsozialismus gewesen, sondern wie das
Spruchkammerurteil festgestellt hat und wie auch im
Ehrengerichtsurteil hervorgehoben wird, aus wirtschaft-
licher Not und durch Verbindung mit einem Schulkameraden
überhaupt erst zum SD gelangt. Er hat schon vor Kriegs-
ausbruch, wie durch eine eidesstattliche Erklärung
eines ehemaligen Angestellten der Verwaltung des SD-Ab-
schnitts Aachen belegt werden kann, ernsthaft und
nachhaltig seine Entlassung aus dem SD betrieben. Seine
Bemühungen hatten jedoch lediglich zur Folge, dass Herr
Bosshammer nach Kriegsausbruch zum Untersuchungsführer
Gerichts- und Fürsorgeoffizier beim Inspekteur nach
Wiesbaden ernannt wurde. Er ist in dieser Eigenschaft
bis Mitte 1944 tätig geblieben.

21

Als er Mitte 1944 zum Leiter der Aussenstelle der Sicherheitspolizei in Padua kommandiert wurde, geschah dies auch nur aus Verlegenheit der kommandierenden Dienststelle. Der vorherige Leiter dieser Dienststelle war wegen krimineller Verfehlungen abberufen worden. Ein geeigneter Nachfolger, der die übliche Karriere des SD-Führers durchlaufen hatte, stand nicht mehr zur Verfügung. Es darf nicht übersehen werden, dass damals schon Zusammenbruchserscheinungen sich deutlich abzeichneten und die üblichen typischen SD-Führer sich überwiegend ins Reich zurückgezogen hatten.

Diese Überlegungen lassen das Vorliegen der Voraussetzungen für die vom Ehrengericht aufgestellte Vermutung verneinen.

Deshalb muss von der allgemeinen Beweisregel ausgegangen werden, dass das Vorliegen eines Versagungsgrundes dem Antragsteller nachgewiesen werden müsste.

Die Berufungsrechtfertigungsschrift des Herrn Generalstaatsanwalts würdigt aber auch die vorgelegten Zeugnisse des Bischofs und seines Adjutanten nicht zutreffend.

Gerade der Bischof von Padua und sein Adjutant waren die Repräsentanten einer dem SD gegenüber besonders empfindlichen Organisation. Sie residierten am gleichen Ort, an dem sich auch die Sicherheitspolizeidienststelle befand. Zweifellos verfügte auch der Bischof von Padua über ein ausgezeichnetes Nachrichtensystem. Wenn man einmal unterstellt, dass der Bischof von Padua und sein Adjutant nicht unverzüglich von allen Handlungen des Herrn Bosshammer damals Kenntnis erhalten hätten, so hätten sie jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die von ihnen erteilten Zeugnisse (27. 5. 1947) ausgestellt worden sind, alles erfahren, was über die Tätigkeit des Herrn Bosshammer ihnen wissenschaftlich erschiene wäre. Hätten sie aber Verstöße gegen staatsrechtliche Grundsätze nachträglich über Herrn Bosshammer erfahren, so würden sie die Ausstellung der erbetenen Zeugnisse abgelehnt haben.

Die Zeugnisse sind auch umfassend. Das Zeugnis des Bischofs von Padua hebt nicht nur zwei markante Fälle der Freigabe von Priestern hervor, die aus politischen Gründen verhaftet gewesen waren, sondern hebt auch hervor, dass er in Herrn Bosshammer keinen antiklerikalen Parteigänger angetroffen habe. In Ergänzung dieses Zeugnisses hebt der Kaplan der schwarzen Brigade von Padua noch besonders hervor, dass Herr Bosshammer nicht nach den Anweisungen der Gestapo urteilte, sondern vielmehr im Einverständnis mit seiner Exzellenz des Monsignore Bischofs, dessen Beauftragter er war. Bezeichnend ist die Schlussbemerkung in diesem Zeugnis, die Herrn Bosshammer mit anderen deutschen Kommandos und deren Tätigkeit vergleicht, indem

22

hervorgehoben wird:

" Es gereichte Padua zum Schaden, dass dann andere deutsche Kommandos kamen, die nicht so nachgiebig waren, wie Major Bosshammer. "

Die Schlussausführungen der Berufungsrechtfertigungsschrift vom 5. Okt. 1951 werden den Tatsachen, die sowohl das Spruchkammerurteil als auch das Urteil des Ehrengerichts festgestellt haben, nicht gerecht. Es ist nachgewiesen, dass Herr Bosshammer aus wirtschaftlicher Not durch Vermittlung eines Schulkameraden namens Nölle überhaupt zum SD gelangt ist, und es ist weiter beweisbar, dass er sich bereits vor Kriegsausbruch ernsthaft und nachhaltig um seine Entlassung aus dem SD bemüht hat.

Es wird weiter übersehen, dass Herr Bosshammer in den seit 1945 abgelaufenen sieben Jahren durch eine harte Schule des Lebens gegangen ist und dass die dadurch vermittelten Einflüsse und Eindrücke nachhaltig auf ihn gewirkt haben. Schon das Urteil des Spruchkammergerichts Recklinghausen vom 18. 3. 1948 hat die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass nicht bezweifelt werden könne, dass Herr Bosshammer beim Aufbau eines freien Deutschlands seine Kraft einsetzen werde. Die seitdem verflossenen 4 Jahre, die für Herrn Bosshammer neben wirtschaftlichen Sorgen auch seelische Erschütterungen gebracht haben, die ihm einzelnen mündlich darzulegen sein werden, haben seinen Entschluss nur gefestigt, seinen Beruf in einwandfreier Weise und treu dem Gesetze auszuüben.

H. Thury
(Dr. Kolk)
Rechtsanwalt

12.2.48

Eidesstattliche Erklärung.

25

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung erkläre ich zur Vorlage beim Spruchgericht folgendes an Eides statt:

Als ehemaligem Angestellten der Verwaltung des SD-Abschnitts Aachen ist mir bekannt, daß das monatliche Nettogehalt des Fritz B o s = h a m m e r (verheiratet, 1 Kind) unter RM 200,-- lag. Mir ist ferner bekannt, daß B. als Assessor schon seit vor Kriegsausbruch ernsthaft und nachhaltig seine Entlassung aus dem SD betrieb. Seine Bemühungen hatten jedoch lediglich zur Folge, daß die vorgesetzte Dienststelle nach Kriegsausbruch und nach vorheriger Kriegsdienstverpflichtung und Einarbeitung eines Ersatzmannes die Ernennung des B. zum Untersuchungsführer, Gerichts- und Fürsorgeoffizier zum Inspekteur nach Wiesbaden bewirkte.

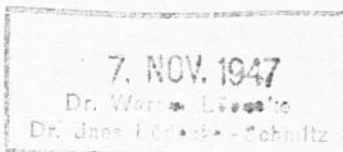
Fritz König



IL VESCOVO DI PADOVA

Padova, 16 Ottobre 1947

Ill.mo Signore,



Trasmetto la dichiarazione del
M.R.P. Germano Lustrissimi della Badia di
S.Maria di Praglia (Padova) da Lei richiesta-
mi a favore del Maggiore Bosshammer.

Non mi fu possibile avere alcuna
dichiarazione da parte del M.R.P. Cornelio
Biondi perchè non si trova qui.

Con distinto ossequio mi confermo

dev.mo

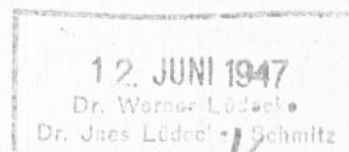
+ Carlo Agostini -
Vescovo



IL VESCOVO DI PADOVA

Padova, 27 Maggio 1947

All'Ill.mo Signore
Dott. LUDECKE
Rechtsanwalte
Alte Freiheit 21



WUPPERTAL - ELBERFELD

(Germania)

In risposta alla pregiata Sua del 18 maggio corr., posso dire che mi incontrai col Sig. Brosshammer, Comandante nel 1944-45 della S.D. di Padova, due o tre volte. Trovai un ufficiale ligio al suo dovere, ma rispettoso, ed ebbi da lui prova di deferenza, perchè mi mise in libertà due Sacerdoti che erano stati arrestati sotto accusa di essersi implicati in quei momenti difficili. Realmente non riscontrai in lui un fazioso anticlericale.

Con distinti ossequi,

dev.mo

+ Carlo Agostini -

Venovo

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In dem ehrengerichtlichen Verfahren betr. Übernahme des Regierungsrats a.D. Friedrich B o ß h a m m e r in Wuppertal-Elberfeld in den anwaltlichen Anwärterdienst hat der II.Senat des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwaltskammern für die britische Zone in der Sitzung vom 28.Februar 1952 in Düsseldorf, an welcher teilgenommen haben:

- 1) Kammerpräsident Rechtsanwalt Dr.Cüppers in Düsseldorf
als Vorsitzender,
- 2) Senatspräsident Dr. Kleeff in Düsseldorf,
- 3) Kammerpräsident Rechtsanwalt Finck in Köln
- 4) Kammerpräsident Rechtsanwalt Kieserling in Hamm (Westf.)
- 5) Rechtsanwalt Dr.Franke in Düsseldorf
als Beisitzer,
- 6) Erster Staatsanwalt Bong-Schmidt in Hamburg
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
- 7) Rechtsanwalt Dr.Schmalz in Neuss
als Protokollführer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der 3.Kammer des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 23.Mai 1951 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die baren Auslagen ^{beider Rechtsanwälte} des Verfahrens fallen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Last.

G r ü n d e :

Die Berufung des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf ist frist- und formgerecht eingelegt. Sie ist aber unbegründet.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht, in welcher die landgerichtlichen und obergerichtlichen Personalakten des Antragstellers, seine Entnazifizierungsakten (Ausschuss Wuppertal) und die ihn betreffenden Spruchgerichtsakten 3 Sp Js 464/47 (3 Sp Ls 464/47) des Spruchgerichts Recklinghausen vorgelegen haben, hat im wesentlichen zu denselben tatsächlichen Feststellungen geführt, welche das angefochtene Ehrengerichtsurteil getroffen hat.

Der am 20.12.1906 in Opladen geborene Antragsteller hat nach Erziehung im Elternhause, Besuch der Volksschule und des Realgymnasiums, Ablegung der Reifeprüfung, Studien der Rechtswissenschaften

27

an den Universitäten Heidelberg und Köln die erste juristische Staatsprüfung am 12.1.31 in Düsseldorf "ausreichend" und die grosse juristische Staatsprüfung nach Wiederholung am 22.8.35 in Berlin bestanden. Er war 1933 (Mai) in die Partei und in die SA eingetreten, aus letzterer aber schon 1934 wieder ausgeschieden. Aus seiner am 10.10.1936 geschlossenen jetzt wieder geschiedenen Ehe sind 4 Kinder hervorgegangen. Aus der evangelischen Landeskirche, der er angehörte, ist der Antragsteller 1934 ausgetreten, er ist nicht wieder eingetreten.

Der Antragsteller fand nach seinen glaubhaften Angaben, weil er die grosse Staatsprüfung erst nach Wiederholung und nur mit der Note ausreichend bestanden hatte, nicht die erstrebte Anstellung im Staatsdienst und auch sonst keine seiner Vorbildung entsprechende und honorierte Anstellung. Da er auf Gelderwerb für seinen eigenen und den seiner 1936 gegründeten Familie Unterhalt angewiesen war, übernahm er von 1935 bis 1936 die Betreuung und Freizeitgestaltung der Jungarbeiter der I.-G. Farben-Fabriken gegen ein Taschengeld. Anschliessend war er bis 1938 Angestellter des Landesverbandes der Deutschen Jugendherbergen gegen ein Gehalt von nur 150,- RM monatlich.

Auf den Rat eines früheren Schulkameraden, welcher Leiter des SD-Abschnitts Aachen war, trat er dort als Angestellter ein. Er wurde dort Referent für Jugendpflege und für Rechtsangelegenheiten. Gleichzeitig wurde er automatisch Bewerber für die SD-Formation der SS. Da die Tätigkeit ihm nicht behagte, die Bezahlung auch unzureichend war, strebte der Antragsteller, zumal der Schulkamerad nicht mehr Leiter der Stelle war, schon längere Zeit vor Kriegsausbruch 1939 von dieser Stellung fort. Er wurde aber nicht freigegeben; der Kriegsausbruch machte diesen Versuchen überhaupt ein Ende.

Mit Kriegsausbruch wurden, wie für die Wehrmacht die Kriegsgerichte, für sämtliche Sparten der Polizei und der SS die sogenannten "SS- und Polizeigerichte" eingerichtet. Gerichtsvorsitzende und Anklagevertreter (Untersuchungsführer) dieser Gerichte mussten, wie bei der Wehrmacht, Volljuristen sein und der "Rangklasse der Hauptleute" angehören. Der Antragsteller wurde 1940 als Regierungsassessor zur Polizei übernommen, in der SS zum Hauptsturmführer (Rang eines Hauptmanns) befördert und als Untersuchungsführer und Fürsorgeoffizier im April 1940 zum Inspekteur

der

der Sipo und des SD in Wiesbaden abgestellt. 1942 wurde er in gleicher Eigenschaft zum Reichssicherheitshauptamt berufen; 1943 wurde er als Regierungsrat etatsmässig übernommen und in der SS zum SS-Sturmbannführer befördert. Noch im gleichen Jahre erfolgte seine Abstellung in gleicher dienstlicher Eigenschaft zum Befehlshaber der Sipo und des SD in Verona.

Die Tätigkeit des Antragstellers bestand bei den genannten Stellen neben der des Fürsorgeoffiziers in der Führung der Untersuchung in Disziplinar- und in Strafsachen und der Erhebung, gegebenenfalls Vertretung, der Anklage vor dem SS und Polizeigericht gegen die zum Bereich gehörigen Polizei- und SS-Angehörigen, nicht gegen irgendwelche Zivilpersonen. Sie entsprach also genau der eines Kriegsgerichtsrats in der Wehrmacht.

Mitte 1944 wurde der Antragsteller mit der Leitung der Aussenstelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Padua betraut. In dieser Stellung blieb er bis Kriegsende, zog dann mit den zurückgehenden deutschen Truppen nach Oesterreich zurück, wo er in amerikanische Kriegsgefangenschaft geriet, aus der er August 1945 entlassen wurde. Nicht in Wiesbaden, seinem letzten Wohnsitz und Aufenthaltsort seiner Familie, sondern in Remscheid hielt er sich unter falschem Namen als Industriearbeiter auf, um der Internierung zu entgehen. Infolge Denunziation wurde er jedoch im Januar 1947 bis April 1948 interniert.

Durch Urteil des Spruchgerichts Recklinghausen vom 18.3.48 ist der Antragsteller wegen Zugehörigkeit zu einer für verbrecherisch erklärten Organisation zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, welche als durch die Internierungshaft verbüsst erklärt ist. Im Entnazifizierungsverfahren ist er durch bestätigten Bescheid des Berufungsausschusses II in Wuppertal vom 19.11.48 als Mitläufer in Kategorie IV ohne Sperre der Konten und des Vermögens eingereiht.

Entgegen der Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und des Oberlandesgerichtspräsidenten hat der Justizminister gegenüber dem Gesuch des Antragstellers um Übernahme in den anwaltlichen Vorbereitungsdienst mit Rücksicht auf seine Tätigkeit im SD den Versagungsgrund des § 16 Zffr.1 i.V. mit § 10 RAO geltend gemacht. Dagegen hat der Antragsteller rechtzeitig Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren beantragt. Das Ehrengericht hat erkannt, dass der Versagungsgrund des § 16 RAO

nicht

29

nicht vorliegt. Dagegen richtet sich die Berufung der Staatsanwaltschaft.

Im Ergebnis war dem Urteil des Ehrengerichts beizutreten. Zu prüfen war auch vom Ehrengerichtshof lediglich, ob ein Versagungsgrund gemäss § 16 Zffr.1 RAO vorliegt, das heisst, ob der Antragsteller nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufs genügen wird. Nach der ständigen Rechtsprechung beider Senate des Ehrengerichtshofs, kann es, wenn aus § 16 Zffr.1 RAO die Zulassung oder die Übernahme in den Anwärterdienst wegen der politischen Vergangenheit des Bewerbers während des Dritten Reiches versagt ist, nicht darauf ankommen, welche Stellungen und Ämter und welchen Dienstrang er bekleidet hat. Es kommt vielmehr darauf an, wie er sich in seinen Stellungen, Ämtern und Diensträngen betätigt hat. Es muss ihm nachgewiesen werden, dass diese Betätigung so gewesen ist, dass daraus zu folgern ist, dass er auch heute noch nicht die für den Rechtsanwaltsberuf erforderlichen Charaktereigenschaften, das unbedingte Pflichtbewusstsein, die Achtung vor dem Gesetz, die Kraft zu strenger Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit besitzt. Das muss dem Bewerber nachgewiesen werden. Dieser Beweis ist gegen den Antragsteller nicht geführt. Der Senat ist vielmehr zu der Überzeugung gelangt, dass der Antragsteller durch seine Betätigung in der NSDAP und ihren Gliederungen in keiner Weise für den Rechtsanwaltsberuf disqualifiziert ist.

Die kurze Zeit der Zugehörigkeit zur SA und die Zugehörigkeit zur Partei allgemein, in der er kein Amt bekleidet hat, bietet keinerlei Anlass zu der Annahme, der Antragsteller habe in seiner Eigenschaft als SA-oder Parteimitglied irgend ein Unrecht begangen. Das Gleiche gilt bezüglich der Zeit, während er als Angestellter des SD-Abschnitts Aachen und als SD-Bewerber oder im niedrigen SD-Grad beschäftigt und tätig war. Als Regierungsassessor und Regierungsrat bei der Sicherheitspolizei und dem SD war der Antragsteller überhaupt nicht tätig, er übte vielmehr in seinem ihm bei der SS zustehenden Range die Tätigkeit aus, die ein Kriegsgerichtsrat und Fürsorgeoffizier bei der Wehrmacht ausübte. Dass der Antragsteller bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit gegen die zu verfolgenden Polizei- und SS-Angehörigen irgendwie Unrecht, Gesetzeswidrigkeiten begangen, dass er unmenschlich hohe Strafen veranlasst hätte und dergl., ist in keiner Weise hervorgetreten. Die

Zeit,

Zeit, während er Leiter der Aussenstelle des Befehlshabers der Sipo des SD in Padua war, also von Mitte 1944 bis Kriegsende, bedurfte allerdings besonderer Prüfung. In dieser Zeit war der Antragsteller in einer leitenden Stellung des gefürchteten SD. Man kann jedoch nun nicht die Vermutung aufstellen, dass jede solche höhere Stelle unter Kenntnis ihres Leiters rechts- und gesetzwidrige Handlungen dauernd vorgenommen hätte, wie unberechtigte Festnahmen, Misshandlungen von Festgenommenen, Vernehmungen unter Tortur, Deportationen u. dergl. Es kommt auf den Einzelfall an. Die Aussenstelle Padua kam mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse für solche Exekutivtätigkeit gar nicht in Betracht. Der Krieg in Italien ging, als die Alliierten dort gelandet waren, seinem Ende entgegen. Die Dienststelle hatte nach den glaubhaften Erklärungen des Antragstellers nur etwa 10 - 12 Beamten mit dem erforderlichen Nebenpersonal (Stenotypistinnen, Fahrer usw.). Ihre wesentliche Tätigkeit bestand in Sammlung von Lageberichten und Berichterstattung. Zur aktiven Bekämpfung der mehr und mehr sich ausbreitenden Partisanentätigkeit waren Alarmeinheiten der Wehrmacht und der SS und andere Einheiten eingesetzt. Im Ergebnis diente die Existenz und die Tätigkeit der Aussenstelle, während der Antragsteller als ihr Leiter tätig war, der Sicherheit der deutschen Truppen. Es lässt also auch diese seine eigentliche kurze Tätigkeit an leitender Stelle des SD nicht erkennen, dass der Antragsteller sich so betätigt hätte, dass Zweifel an seiner Eignetheit für den Rechtsanwaltsberuf entstehen könnten.

Dieses Charakterbild wird auch insofern bestätigt, als er ja nicht die typische Laufbahn eines SD Führers hinter sich hatte, als welche in der Regel nur "bewährte" und überzeugte höhere Führer der Allgemeinen SS in Betracht kamen. Auch eine Laufbahn in der Sipo oder der Stapo hatte der Antragsteller ja nicht hinter sich. Dass er mit der Leitung der Aussenstelle in Padua betraut wurde, hatte offenbar darin seinen Grund, dass man wegen der Zeitverhältnisse keine andere geeignete Persönlichkeit zur Verfügung hatte.

Es hätte hiernach nicht einmal des Zeugnisses des Bischofs von Padua vom 27.5.47 und des Caplans der Schwarzen Brigade von Padua, Lustrissimi, vom 11.10.47, welche beide im ehrengerichtlichen Urteil wiedergegeben sind, bedurft, um den Antragsteller von dem Verdacht reinzuwaschen, er habe in Padua Böses getan.

Dabei

31

Dabei mag aber hervorgehoben werden, dass der Antragsteller nach diesen Zeugnissen nicht etwa nur geistlichen Herren gegenüber konnivent gegen andere aber ein eifernder nationalsozialistischer Unrechttuer gewesen sein kann. Wenn letzteres der Fall gewesen wäre, so wäre es bis 1947 sicherlich bekannt geworden und in den Zeugnissen zur Sprache gebracht.

Nach allem kann nur festgestellt werden, dass der Antragsteller trotz seiner Betätigung im SD, in den er als Stellungs- und Einkommenloser geraten war und aus dem er trotz anfänglicher Bemühungen nicht wieder hinausgelangen konnte, trotz schliesslicher Betätigung in leitender Stellung im SD und trotz seiner äusserlichen Rangstellung in der Polizei-SS die Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufs genügen wird. Seine im Entnazifizierungsverfahren durch zahlreiche Zeugnisse ihn kennender Persönlichkeiten festgestellte einwandfreie Wesensart hat durch seine Betätigung in der Partei und ihren Organisationen nicht gelitten. Das hat auch sein Eindruck in der Hauptverhandlung bestätigt, welcher ihn als gefestigte männliche Persönlichkeit erscheinen liess, derselbe Eindruck, den auch das Spruchgericht von ihm gehabt hat. Der Antragsteller ist schon 1934 aus der Kirche ausgetreten, wie er angibt, aus kirchlich-religiösen Gründen; er will sich mit den Zweifeln an der Organisation der Kirchen schon seit seiner Studentenzeit beschäftigt haben. Jedenfalls zeugt es für seine konsequente charaktervolle Persönlichkeit, dass er nicht durch Wiedereintritt in eine Kirche den Schein eines "Wiedergutmachens" hat erwirken wollen. Er ist auch seiner Zeit nicht der Kirche der "Deutschen Christen" beigetreten.

Nach allem musste in Übereinstimmung mit dem Ehrengericht das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 16 Zffr.1 RAO verneint und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das ehrengerichtliche Urteil zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die baren Auslagen des Verfahrens ergibt sich aus §§ 118, 109 RAO 467, 473 StrPO.

M. C. Wiers

Kleff

[Signature]

[Signature]

Beglaubigt
Pöia
Justizangestellte

VO

e

Boßhammer

Verfahrensordner

Vfg.

1. Vermerk:

Der Beschuldigte B o S h a m m e r gehörte in seiner Eigenschaft als Regierungsassessor bzw. als Regierungsrat mit den Angleichungsdienstgraden eines SS-Hauptsturmführers bzw. SS-Sturmabführers vom 15. Januar 1942 bis Februar 1944 dem von Eichmann geleiteten Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes an, das geschäftsplanmäßig während des gesamten Zeitraumes für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständig war.

Innerhalb dieses Referates war der Beschuldigte B o S h a m m e r für den gesamten Zeitraum seiner Referatszugehörigkeit als Sachbearbeiter unter dem Bearbeitungszeichen IV B 4 b-3 für das Sachgebiet "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" zuständig. Er hatte auf diesem Sachgebiet die organisatorischen Vorbereitungen für die sogenannte "Endlösung der Judenfrage" in politischer Hinsicht durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen zu treffen und für die Verwirklichung der Planung in den einzelnen Ländern zu sorgen. Außerdem oblag ihm die Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen Berichte von Presse und Rundfunk des Auslandes über die "Endlösung der Judenfrage" (= sogenannte "Greuelhetze").

Als Sachbearbeiter für das Sachgebiet IV B 4 b-3 unterstand der Beschuldigte wahrscheinlich zunächst dem Leiter der Unterabteilung IV B 4 b, dem Regierungsrat und SS-Sturmabführer S u h r , und nach dessen Weggang im November 1942 dem Referatsleiter E i c h m a n n direkt.

Es waren ihm zugeteilt bis etwa Februar oder März 1942 die Schreibkraft G i e r s c h , danach für einige Zeit die Schreibkraft von G o d l e w s k i , anschließend bis etwa September oder Oktober 1942 die Schreibkraft P a n t z e r und schließlich von September 1942 bis Februar 1944 die Schreibkraft F i n g e r n a g e l (jetzt ver-

ehelichte Erler). Aus dem Registraturbereich hatten mit ihm mindestens Martin, Krause, Hanke, Rauschmayer und Marks zu tun.

Aus den Bekundungen der vorstehend genannten Personen (blaue Halbhefter), ferner aus den Bekundungen seiner damaligen Kollegen Jänisch (orange Halbhefter), Mannel, Stuschka und Peters (blaue Halbhefter) sowie aus der Aussage des sogenannten "Judenberaters" bei der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest, Richter (grauer Halbhefter) ist Aufschluß über die Art und Weise sowie über den Umfang der von dem Beschuldigten B o s h a m m e r geleisteten Sachbearbeiter-tätigkeit zu gewinnen. Zusätzliche Erkenntnisse folgen aus den rekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA, die Unterschriften B o s h a m m e r s und teilweise Hinweise auf seinen Namen, Beglaubigungsvermerke oder Schreibkraftparaphen seiner vorstehend genannten Schreibkräfte oder im Aktenzeichen sein Bearbeitungszeichen IV B 4 b-3 enthalten; dabei handelt es sich um die Geheimvorgänge

2145/42 g (1090),
3349/42 g (1425),
3564/42 g (1484),
90/43 g (81),
89/43 g,
175/43 g,
268/43 g,
345/43 g,
30/44 g (3), (sämtlich grüne Halbhefter)

3615/43 g (281),
298/43 g, (beide rote Halbhefter)

und um die offenen Vorgänge

767/41,
1017/41,
2032/42,
4204/43,
4315/43,
4326/43,
4474/43, (sämtlich grüne Halbhefter)

und um den nicht nach Aktenzeichen zu erfassenden Sammelvorgang
" B o S h a m m e r " (orange Halbhefter).

Aus den in Bezug genommenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen in Verbindung mit den Urkunden in den aufgeführten Halbheftern ergibt sich, daß der Beschuldigte B o S h a m m e r an der Erordnung von Juden im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zumindest dadurch mitwirkte, daß er als Bearbeiter des Sachgebietes "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht"

- a) die organisatorischen Vorbereitungen in politischer Hinsicht für die Durchführung der "Endlösung" in den im deutschen Machtbereich befindlichen Staaten und Ländern Europas traf, indem er die hierzu erforderlichen Unterlagen (Presse- und Rundfunkberichte, Bücher, Statistiken sowie sonstige Unterlagen zur Judenfrage in den einzelnen europäischen Ländern) beschaffte und auswertete und so die Grundlagen für die Planung der Deportationsmaßnahmen schuf,
- b) für die Verwirklichung der geplanten Deportationsmaßnahmen in den einzelnen Ländern sorgte, indem er unter anderem an Besprechungen im Auswärtigen Amt, der Dienststelle Rosenberg sowie mit über- oder untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD teilnahm und dabei bestrebt war, eine jeweils möglichst frühzeitige, vollständige und reibungslose Abwicklung der geplanten oder bereits angelaufenen Deportationsmaßnahmen gegen die Juden in den einzelnen Ländern im deutschen Machtbereich sicherzustellen,
- c) durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen Berichte von Presse und Rundfunk im Ausland über die Durchführung der "Endlösung" (= sogenannte "Greuelhetze") die Judenmaßnahmen der nationalsozialistischen ^{Machthaber} ~~Maßnahmen~~ tarnte und ihre reibungslose Durchführung erleichterte

und durch diese Tätigkeit mindestens an der Deportation der Juden aus den im deutschen Macht- oder Einflußbereich liegenden Ländern Nord-, West-, Süd- und Südosteuropas beteiligt war.

2. Urschriftlich

mit Band XXXV der Akten
sowie 3 Leitzordnern
dem
Amtsgericht Tiergarten
im Hause

Unter Hinweis auf den vorstehenden Vermerk in Verbindung mit den darin
in Bezug genommenen Fundstellen - die dort teilweise bereits zusammen
mit den Anträgen auf Erlass von Haftbefehlen gegen die Beschuldigten
W s h r n vom 13. Dezember 1967 in Band XXXIII d. A. und
H u n s c h e vom 28. Dezember 1967 in Band XXXIV d. A.
vorgelegt worden sind - mit dem Antrage übersandt, gegen den
Beschuldigten

Friedrich B o s h a m m e r

H a f t b e f e h l

wie folgt zu erlassen:

"Der Rechtsanwalt

Friedrich Robert B o s h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen (Rheinland)
wohnhaft in Wuppertal-Vohwinkel, Körntner Straße 13

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt

in Berlin

in der Zeit von 1942 bis 1944

durch eine selbständige Handlung

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels
und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eich-
mann und Rolf Günther

Beihilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Anzahl von Menschen, zumindest jedoch 150.000 Personen, zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferates des RSHA, dem er vom 15. Januar 1943 bis Februar 1944 angehörte, war er unter dem Bearbeitungszeichen IV B 4 b-3 mit der organisatorischen Vorbereitung der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in politischer Hinsicht durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Verwirklichung der Planung der Juden- deportation im Rahmen der "Endlösung" in den einzelnen Ländern im deutschen Einfluß- und Machtbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung der Durchführung der "Endlösung" durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen ausländische Presse- und Rundfunkberichte über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen (= sogenannte "Greuelhetze") befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest durch die Abfassung zahlreicher Schreiben, durch Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen mit Angehörigen des Auswärtigen Amtes und anderer Reichsbehörden, durch zahlreiche Rücksprachen mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und dem RSHA untergeordneter Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD sowie durch Beschaffung und Auswertung von Unterlagen der verschiedensten Art Hilfestellung dazu leistete, eine noch nicht näher bekannte Anzahl von Juden, mindestens jedoch 150.000 Personen, aus Norwegen, Dänemark, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, aus Italien, der Slowakei, Kroatien, Serbien, Bulgarien, Rumänien und aus Griechenland zu Deportationstransporten zusammenzustellen und diese zu Deportationszielorten "nach dem Osten" auf den Weg zu bringen, wobei ihm

bekannt war, daß den dorthin abgeführten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49 StGB.

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar insbesondere aufgrund der aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihm ihm Text oder in Randvermerken Bezug nehmen, ihn als Teilnehmer von Besprechungen ausweisen, von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt oder mit seinem Bearbeitungszeichen versehen sind sowie aufgrund der Bekundungen des Mitbeschuldigten J a n i s c h und der Zeugen G i e r s c h, von G o d l e w s k i, E r l e r, K r a u s e, H a n k e, R a u s c h m a y e r, M a r k s, M a n n e l, S t u s c h k a, P e t e r s und R i c h t e r.

Im Falle seiner Verurteilung hat er mit einer zumindest 3 langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung mit dem Verlust seiner Existenz als Rechtsanwalt zu rechnen hat. Da er in diesem Beruf über ein hinreichendes Einkommen verfügt, ist er im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden."

Den Haftbefehl bitte ich mir alsbald nach Erlaß in sechsfacher Ausfertigung durch besonderen Wachmeister zuschleiten.

Berlin 21. des 29. Dezember 1967

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

In Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin
zur gefl. Kenntnisnahme

4. Am 10. Januar 1968

Berlin 21. des 29. Dezember 1967

Amtsgericht Tiergarten
Geschäftsnummer:
348 Gs 1/68

1 Berlin 21, den 9. Januar 1968
Turmstr. 91 - Wilsnacker Str. 3-5
Fernruf: 35 01 11

H a f t b e f e h l

Der Rechtsanwalt Friedrich Robert B o B h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen (Rheinland),
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Straße 13,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,
in B e r l i n
in der Zeit von 1942 bis 1944
durch eine und dieselbe Handlung

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels
und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eich-
mann und Rolf Günther durch Rat und Tat wesentlich Hilfe dazu
geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen eine noch unbe-
stimmte Anzahl von Menschen, zumindest jedoch 150.000 Personen,
zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA, dem er vom
15. Januar 1943 bis Februar 1944 angehörte, war er unter dem
Bearbeitungszeichen IV B 4 b-3 mit der organisatorischen Vor-
bereitung der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in politi-
scher Hinsicht durch Beschaffung und Auswertung der erforder-
lichen Unterlagen, mit der Verwirklichung der Planung der Juden-
deportation im Rahmen der "Endlösung" in den einzelnen Ländern
im deutschen Einfluß- und Machtbereich sowie mit der Tarnung der
Judenmaßnahmen zur Erleichterung der Durchführung der "Endlösung"
durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen ausländische Presse-
und Rundfunkberichte über die nationalsozialistischen Judenmaß-
nahmen (= sogenannte "Greuelhetze") befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnend und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest durch die Abfassung zahlreicher Schreiben, durch Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen mit Angehörigen des Auswärtigen Amtes und anderen Reichsbehörden, durch zahlreiche Rücksprachen mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und dem RSHA untergeordneter Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD sowie durch Beschaffung und Auswertung von Unterlagen der verschiedensten Art Hilfestellung dazu leistete, eine noch nicht näher bekannte Anzahl von Juden, mindestens jedoch 150.000 Personen aus Norwegen, Dänemark, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, aus Italien, der Slowakei, Kroatien, Serbien, Bulgarien, Rumänien und aus Griechenland zu Deportationstransporten zusammenzustellen und diese zu Deportationszielorten "nach dem Osten" auf den Weg zu bringen, wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgeführten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

Verbrechen. strafbar nach den §§ 211, 49 StGB,
§ 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom
5. 12. 39 (RGBl. I/2378)

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig, und zwar insbesondere auf Grund der aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen, ihn als Teilnehmer von Besprechungen ausweisen, von den ihm zugewiesenen Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt oder mit seinen

Bearbeitungszeichen versehen sind sowie auf Grund der Bekundungen des Mitbeschuldigten J H n i s c h und der Zeugen G i e r s c h , von G e d l e w s k i , E r l e r geb. Fingernagel, K r a u s e , H a n k e , R a u s c h m a y e r , M a r k s , M a n n e l , S t u s c h k a , P e t e r s und R i c h t e r .

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil bei diesem dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das Leben Fluchtgefahr besteht (§ 112 Abs. 2, Ziff. 2, Abs. 4 StPO).

Im Falle seiner Verurteilung hat der Beschuldigte mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung mit dem Verlust seiner Existenz als Rechtsanwalt zu rechnen hat. Da er in diesem Beruf über ein hinreichendes Einkommen verfügt, ist er in Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, da über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann (§ 118 Abs. 2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird (§§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

H e i n z e
Amtsgerichtsrat



Ausgefertigt

Winkler
(Winkler) Justizangestellte
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In der Ermittlungssache gegen

den Rechtsanwalt Friedrich Robert B o ß h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen(Rheinland),
wohnhaft in Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Str. 13,
z.Z. in Untersuchungshaft in der UHA Moabit,

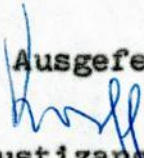
wird die Begründung des Haftbefehls vom 9. Januar 1968
- 348 Gs. 1/68 - dahin berichtigt, daß es in der zweiten
Zeile des zweiten Absatzes statt " 15. Januar 1943 " heißt
" 15 .Januar 1942".

Berlin 21, den 29. Februar 1968

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

K i t t e l
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:


Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vfg.

1. Urschriftlich mit Bd.XXXV und XLII d.A.
sowie mit 15 Leitzordnern und
dem Buch von Reitlinger "Die Endlösung"
(Bücherverzeichnis I E 8 der StA Berlin)

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

im Hause

auf den für den Beschuldigten Friedrich B o s h a m m e r
gestellten Haftprüfungsantrag seines Verteidigers Rechts-
anwalt von Heynitz vom 18. Juni 1968 (Bl.XLII 229ff. d.A.)
übersandt.

Es wird zunächst beantragt, unter Aufhebung des Haftbefehls
vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - (Bl.XXXV 8-10 d.A.) in
Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluß vom 29. Februar 1968
- 348 Gs 36/68 - (Bl.XXXV 67 d.A.) gegen den Beschuldigten
Boßhammer nunmehr einen - seine umfangreichen Bekundungen
und Einlassungen berücksichtigenden - neuen Haftbefehl zu
erlassen, und zwar dahingehend, daß er beschuldigt wird,

in Berlin

in den Jahren von 1942 bis 1944

durch vier selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring,
Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehe-
maligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Heydrich,
Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther

1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu
haben, aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte
Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 2.505
Personen, zu töten,
2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch ge-
leistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen
 - a) 80.000 Juden aus Rumänien,
 - b) 51.000 Juden aus Bulgarien und
 - c) 17.300 Juden aus der Slowakeizu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA, dem er vom 15. Januar 1942 bis zum 31. Januar 1944 angehörte, war er unter dem Bearbeitungszeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Einfluß- und Machtbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen betraut.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu 1. durch Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in dem seinen Gesprächsanteil erwähnenden Bestätigungsschreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217 g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, was zur Folge hatte, daß aus dem Lager Fossoli di Carpi bei Modena - wie ihm bekannt war - während des Jahres 1944 2.824 Juden nach Auschwitz deportiert wurden,

wo von ihnen zumindest 2.505 Personen getötet wurden,

zu 2.a) durch Rücksprache mit dem Amtsrat Jüngling vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168 g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43 g - und durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. und 4. Mai 1943 - IV B 4 bzw. IV B 4 b - 3 3349/42 g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von 80.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2.b) durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42 g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, durch die die bulgarische Regierung bestimmt werden könnte, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden im Rahmen der angestrebten "Endlösung der Judenfrage" gleichfalls in die Ostgebiete zu deportieren,

zu 2.c) durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, durch das slowakischerseits geäußerte^{de} Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die ^{zu jener Zeit} nach vorheriger Deportation von 57.545 Juden noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten,

wobei ihm bekannt war, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49, 43, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I/2378) -

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar aufgrund der in seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 1. Februar bis zum 4. Juni 1968 mit ihm erörterten, aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen, ihn als Teilnehmer von Besprechungen ausweisen, von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt oder mit seinem Bearbeitungszeichen versehen sind, sowie auf-

grund seiner eigenen Angaben und der ihm in seinen verantwortlichen Vernehmungen vorgehaltenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen, insbesondere des Mitbeschuldigten J ä n i s c h und der Zeugin G i e r s c h , E r l e r geb. Fingernagel, M a n n e l , K r a u ß e , H a n k e , M a r k s und R i c h t e r .

Im Falle seiner Verurteilung hat der Beschuldigte mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und damit in beruflich leicht löslichen Verhältnissen lebt. Im übrigen ist er durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Familienangehörigen im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland zu bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine weitere Inhaftierung beseitigt werden.

Den von der Verteidigung des Beschuldigten Boßhammer gestellten Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls vom 9. Januar 1968 bzw. hilfsweise auf Aussetzung des Haftbefehlsvollzuges, der in einen Antrag auf Aufhebung des neu zu erlassenden Haftbefehls bzw. auf Aussetzung von dessen Vollzug umzudeuten sein dürfte, beantrage ich aus den Gründen, die sich sowohl zum dringenden Tatverdacht als auch zur Fluchtgefahr aus dem vorstehenden neuen Haftbefehlsantrag ergeben, abzulehnen und die Fortdauer der gegen den Beschuldigten Boßhammer angeordneten Untersuchungshaft zu beschließen.

Die zur Begründung des Antrages vom 18. Juni 1968 von der Verteidigung gemachten Ausführungen sind nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht auszuräumen oder die Fluchtgefahr als beseitigt oder so gemindert anzusehen,

daß eine Haftverschonung in Betracht gezogen werden könnte. Die Gestellung einer eventuellen Haftkaution durch die Ehefrau des Beschuldigten Boßhammer würde hieran nichts ändern, da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner weitverzweigten Familie Auslandsunterstützungen auch im Falle des Verfalls einer selbst hohen Kautionsmöglichkeit machen würden.

Im übrigen bitte ich, da die Frist des § 121 Abs. 1 StPO am 11. Juli 1968 abläuft (Bl. XXXV 17 d.A.), die Akten alsbald nach der Entscheidung über den Antrag vom 18. Juni 1968 durch meine Vermittlung dem Strafsenat des Kammergerichts vorzulegen.

Berlin, den 20. Juni 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Klingberg

Erster Staatsanwalt

2. Am 1. Juli 1968.

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 24. Juni 1968

Geschäftsnummer :

Turmstrasse 91-Wilsnacker Str.3-5

348 Gs 114/68

Fernruf : 35 01 11 App . 310

H a f t b e f e h l

Der Rechtsanwalt Friedrich Robert B o B h a m m e r,
geboren am 20.Dezember 1906 in Opladen (Rheinland),
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Strasse 13
-z.Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten vom 9.1.1968- Aktenzeichen : 348 Gs 1/68-
in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

in B e r l i n

in den Jahren von 1942 bis 1944

durch vier selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring,
Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehe-
maligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Heydrich,
Dr.Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther
1.

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu
haben, aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte
Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 2.505
Personen, zu töten,

2.

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch ge-
leistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen

- a.) 80.000 Juden aus Rumänien,
- b.) 51.000 Juden aus Bulgarien und
- c.) 17.300 Juden aus der Slowakei
zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA, dem er vom 15. Januar 1942 bis zum 31. Januar 1944 angehörte, war er unter dem Bearbeitungszeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Einfluss- und Machtbereich sowie mit der Tarnung der Judenmassnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda"., d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmassnahmen betraut.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmässig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- bzw. Einflussbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, dass er
zu 1.

durch Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in dem

Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217 g - fanden, dazu beitrug, dass die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und dass die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflussbereich weitertransportiert wurden, was zur Folge hatte, dass aus dem Lager Fossoli di Carpi bei Modena - wie ihm bekannt war - während des Jahres 1944 2.824 Juden nach Auschwitz deportiert wurden, wo von ihnen zumindest 2.505 Personen getötet wurden, zu 2.a)

durch Rücksprache mit dem Amtsrat Jüngling vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168 g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 3. März 1943 - IV B 4 b-3 89/43 g - und durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. und 4. Mai 1943 - IV B 4 bzw. IV B 4 b - 3 3349/43 g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlasst werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von 80.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren, zu 2.b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42 g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden

waren, durch die bulgarische Regierung bestimmt werden könnte, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmassnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden im Rahmen der angestrebten "Endlösung der Judenfrage" gleichfalls in die Ostgebiete zu deportieren,

zu 2.c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2.Juni 1943-IV B 4 2145/42 g(1090)-, durch das slowakischerseits geäusserte Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmassnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8.Januar 1944 -IV B 4 2145/42 g(1090)-, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2.Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die nach vorheriger Deportation von 57.545 Juden noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmassnahmen zu erhalten,

wobei ihm bekannt war, dass den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich

schliessenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiss war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49, 43, 74 StGB,
===== § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher
vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I/2378)-

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar aufgrund der in seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 1. Februar bis zum 4. Juni 1968 mit ihm erörterten, aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen, ihn als Teilnehmer von Besprechungen ausweisen, von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt oder mit seinem Bearbeitungszeichen versehen sind, sowie aufgrund seiner eigenen Angaben und der ihm in seinen verantwortlichen Vernehmungen vorgehaltenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen, insbesondere des Mitbeschuldigten J ä n i s c h und der Zeugen G i e r s c h , E R l e r geb. Fingernagel, M a n n e l , K r a u ß e , H a n k e , M a r k s und R i c h t e r .

Im Falle seiner Verurteilung hat der Beschuldigte mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, dass er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und damit in beruflich

leicht löslichen Verhältnissen lebt.

Im übrigen ist er durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Familienangehörigen im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland zu bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine weitere Inhaftierung beseitigt werden.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann (§ 118 Abs.2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird (§§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

(W u m m e l)
Amtsgerichtsrat



A u s g e f e r t i g t :

Schürhoff
(Schürhoff)
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit 2 Bänden Akten, Untersuchungshaft!
15 Leitzordnern und
dem Buch von Reitlinger "Die Endlösung"
(Bucherverzeichnis I E 8 der Staatsanwaltschaft Berlin)

dem
Herrn Vorsitzenden
des Strafsenates des Kammergerichts

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Der Beschuldigte Friedrich B o s h a m m e r ist aufgrund des
Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968
- 348 Gs 1/68 - (Band XXXV Bl. 8-10) in Verbindung mit dem Berich-
tigungsbeschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. Februar 1968
- 348 Gs 36/68 - (Band XXXV Bl. 66R, 67) am 10. Januar 1968 in
Wuppertal festgenommen worden (Band XXXV Bl. 13) und befindet sich
seitdem in Untersuchungshaft, und zwar seit dem 11. Januar 1968 in
der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 103/68
(Band XXXV, Bl. 12, 12a sowie 14-17).

Am 24. Juni 1968 hat das Amtsgericht Tiergarten unter Aufhebung
seines Haftbefehls vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 - einen neuen
Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen - 348 Gs 114/68 -
(Band XLII, Bl. 244 unten, 245-250) und am 4. Juli 1968 - unter Wieder-
holung seines Aufhebungsbeschlusses betreffend den Haftbefehl vom
9. Januar 1968 - seinen Berichtigungsbeschuß vom 29. Februar 1968
- 348 Gs 36/68 - aufgehoben - 348 Gs 114/68 - (Band XL II, Bl. 254).

Mit Schriftsatz vom 18. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 228-238) - ergänzt
durch Schriftsatz vom 4. Juli 1968 (Band XLII, Bl. 252-253) - hat der
Beschuldigte mündliche Haftprüfung beantragt, die am 4. Juli 1968

durchgeführt wurde. Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluß vom gleichen Tage - 348 Gs 114/68 - die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet, hält diese also für erforderlich (Band XLII, Bl. 254).

Auch ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für geboten.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten ergeben sich aus dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 245-250).

Der dringende Tatverdacht folgt aus dem Vermerk vom 29. Dezember 1967 (Band XXXV, Bl. 1-3), dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 245-250), den in 15 Leitzordnern beige-fügten Dokumenten und Zeugenaussagen, dem in den den Beschuldigten H u n s c h e betreffenden, gleichfalls dort vorliegenden Leitzordnern befindlichen Vorgang aus dem Eichmann-Referat IV B 4 b - 2314/43g (82), dem Buch "Die Endlösung" von Reitlinger (Seite 403-405 wegen der Zahl der nach Auschwitz deportierten und dort ermordeten italienischen Juden) und den verantwortlichen Vernehmungen des Beschuldigten vom 1. Februar bis zum 4. Juni 1968 (Band XXXV, Bl. 56-61, Bl. 69-73, 99-135, 155-189, Band XLII, Bl. 1-78, 85-227).

Die Angaben des Beschuldigten sind nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht zu entkräften. Soweit er bestreitet, an der Ermordung von 2.505 italienischen Juden und dem Versuch der Ermordung von 80.000 rumänischen, 51.000 bulgarischen sowie 17.300 slowakischen Juden mitgewirkt zu haben, wird er insbesondere durch die im Haftbefehl vom 24. Juni 1968 auf Seite 2-4 (Band XLII, Bl. 246-248) angeführten Dokumente und die dort auf Seite 5 (Band XLII, Bl. 249) genannten Zeugen überführt. Die Einlassung des Beschuldigten, er habe nicht gewußt, daß die deportierten Juden ermordet werden sollten und ermordet wurden, wird insbesondere widerlegt durch die ihm in seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 27. Mai bis 4. Juni 1968 (Band XLII Bl. 112-227) zur subjektiven Tatseite vorgehaltenen Unterlagen und Zeugenaussagen.

Fluchtgefahr besteht aus den vom Amtsgericht Tiergarten auf Seite 5-6 des Haftbefehls vom 24. Juni 1968 (Band XLII, Bl. 249-250) zutreffend dargelegten Gründen. Weder die von dem Beschuldigten angebotene Kaution von 100.000,- DM noch eine höhere Kaution noch sonstige Auflagen sind geeignet, die bestehende erhebliche Fluchtgefahr so wesentlich zu mindern, daß eine Haftverschonung gerechtfertigt wäre. Die Fluchtgefahr kann vielmehr nur durch die weitere Inhaftierung des Beschuldigten beseitigt werden.

Die Ermittlungen waren wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen, wegen der Vielzahl der Beschuldigten und Zeugen, wegen der lange zurückliegenden Tatzeiten und der langwierigen Sammlung von Dokumenten in zahlreichen Archiven des In- und Auslandes besonders schwierig und zeitraubend, wie allein schon der Umfang der Akten (bisher 49 Bände Sachakten, 152 Personalhefte, 46 Leitzordner mit Vernehmungen Niederschriften, 37 Leitzordner mit beglaubigten Ablichtungen von Originalurkunden und 38 Leitzordner mit rekonstruierten Referatsakten) ausweist.

Allein hierauf beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs.1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 abgeschlossen sein. Der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung soll spätestens vor Weihnachten 1968 gestellt werden.

Die Vollmacht für den Verteidiger des Beschuldigten - Rechtsanwalt von H e y n i t z - befindet sich Band XXXV, Bl. 28, seine Bestellung zum Pflichtverteidiger durch das Landgericht Berlin Band XXXV, Bl. 34-35.

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

Ad.

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere, hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner
Straße 13,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammer-
gericht in der Sitzung vom 19. Juli 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 18. Oktober 1968 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten wegen Beihilfe zum Mord und Beihilfe zum versuchten Mord in einer Vielzahl von Fällen, begangen durch vier selbständige Handlungen. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther durch Rat und Tat Hilfe dazu geleistet zu haben, aus Rassenhaß eine unbestimmte Zahl von Juden aus Italien, mindestens jedoch 2505 Menschen, zu töten. Ferner wird ihm vorgeworfen, den genannten nationalsozialistischen Machthabern und seinen Vorgesetzten bei Handlungen geholfen zu haben, mit denen sie begonnen hatten, ihren Entschluß auszuführen, aus denselben niedrigen Beweggründen 80.000 Juden aus Rumänien, 51.000 Juden aus Bulgarien und 17.300 Juden aus Slowakei zu töten. Das Amtsgericht Tiergarten hält die Aufrechterhaltung der seit dem 10. Januar 1968 bestehenden Untersuchungshaft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Untersuchungshaft muß fort dauern.

1. Der Beschuldigte ist der ihm zur Last gelegten Verbrechen der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord nach §§ 211, 49, 43, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I S.2378) dringend verdächtig. Der Beschuldigte ist, wie er selbst erklärt hat, vom 15. Januar 1942 bis zum 31. Januar 1944 Angehöriger des RSHA und im Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4) als Sachbearbeiter unmittelbar dem Referatsleiter Eichmann und dessen Stellvertreter Günther unterstellt gewesen. Wie sich insbesondere aus einem Zeugnis, das Eichmann dem Beschuldigten ausgestellt hat, und der Aussage des Mitbeschuldigten Jänisch ergibt, umfaßte sein Arbeitsgebiet die Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht und die Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die verstärkte Greuelhetze der Feindstaaten über die Endlösung der europäischen Judenfrage. Allein schon dieser Aufgabenkreis des Beschuldigten in der Zentrale der Judenverfolgung belegt den dringenden Tatverdacht, daß er über das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber, die Judenfrage durch planmäßige Ausrottung der Juden endgültig zu lösen, unterrichtet gewesen ist und an der Durchführung dieses Vorhabens verantwortlich mitgewirkt hat. Die bisherigen Ermittlungen haben das auch in zahlreichen Einzelheiten bestätigt.

So hat z.B. die Zeugin Giersch einen Bericht des Beschuldigten geschrieben, in dem u.a. von der Tätigkeit der Einsatzgruppen in den von deutschen Truppen besetzten sowjetischen Gebieten die Rede gewesen ist. Im Rahmen dieser Beschreibung sind auch Zahlen über die von den Einsatzgruppen behandelten Juden angegeben gewesen, aus denen ein mitdenkender Leser erkennen konnte, daß die Zahlenangaben die durch die Einsatzgruppen getöteten Juden betrafen. In diesem Bericht hatte der Beschuldigte ferner Vorschläge über die zukünftige Behandlung der Juden im besetzten sowjetischen Gebiet gemacht und angeregt, die Juden in Sammel-lager zusammenzufassen und von dort aus zu deportieren. Auch aus diesen Vorschlägen hatte die Zeugin entnommen, daß die Juden letztlich getötet werden sollten.

Aus der Anlage zu dem vom Beschuldigten selbst unterzeichneten Schreiben vom 19. Mai 1943 an das Auswärtige Amt unter dem Aktenzeichen IV B 4 b - 3 - 175/43 geht weiterhin hervor, daß der Beschuldigte von einem ausländischen Bericht über Pläne zur Ermordung der in die besetzten Ostgebiete deportierten Juden, von Metzeleien, Nazigreuel und der systematischen Ausrottungspolitik, die von der Besatzungsmacht gegen die jüdische Bevölkerung in Polen durchgeführt würde, Kenntnis erhalten hat. Schließlich enthalten auch die Aussagen des Mitbeschuldigten Jänisch weitere Tatsachen, die zu dem Schluß zwingen, daß auch der Beschuldigte von der wahren Bedeutung der Begriffe "Endlösung der Judenfrage" und "Sonderbehandlung" sowie von dem Schicksal, das den "deportierten" Juden in den Konzentrationslagern erwartete, gewußt hat. Wie der Beschuldigte als Sach-

bearbeiter die Pläne zur Ausrottung der europäischen Juden durch sein Tun unterstützt und in diesem Zusammenhang sich bemüht hat, die Wege zu einer Deportation von Juden aus Italien, Rumänien, Bulgarien und der Slowakei zu ebnen, decken vor allem die im Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 im einzelnen genannten Urkunden auf.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind bei SS-Offizieren, die in der Zentrale der Judenverfolgung, im engsten Führungsstab, sachlich daran mitgearbeitet haben, Methoden zur Ausrottung der Juden zu entwickeln und anzuwenden, keine Anhaltspunkte für einen objektiven oder subjektiven Befehlsnotstand vorhanden.

Der Beschuldigte hat sich dahin eingelassen, er habe während seiner zweijährigen Tätigkeit als Sachbearbeiter im Judenreferat des RSHA niemals etwas über die Pläne zur Vernichtung der jüdischen Rasse erfahren, ausländische Berichte über die Tötung von Juden nur als Greuelhetze aufgefaßt und niemals bei der Vorbereitung oder Abwicklung von Judendeportationen sachlich mitgearbeitet, sei es durch Schriftwechsel oder Besprechungen mit anderen Behörden, sei es durch Anweisungen an untergeordnete Dienststellen. In Anbetracht des bisherigen Beweisergebnisses ist diese Einlassung unglaublich.

2. Der Beschuldigte muß zum mindesten mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechnen. Es besteht daher Fluchtgefahr. Der Beschuldigte hat bis zu seiner Verhaftung monatliche Einnahmen von 1.200.--/1.500.-- DM gehabt. Seine Ehefrau besitzt nennenswertes Grundvermögen. Da seit längerer Zeit die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung der Kapitalverbrechen durch die nationalsozialistischen Machthaber auch über die Intensivierung der Ermittlungen gegen die sogenannten Schreibtischtäter unterrichtet worden ist, liegt es nahe, daß auch der Beschuldigte als Angehöriger des Judenreferats im RSHA sowohl für den Fall seiner plötzlichen Verhaftung als auch für den Fall einer Flucht Pläne gemacht hat. Überdies hat er inzwischen auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet und ist daher beruflich nicht mehr an das Bundesgebiet gebunden. Selbst eine längere Trennung von der Ehefrau, wenn sie im Fall einer Flucht überhaupt notwendig werden sollte, würde in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord und zum versuchten Mord in der bisher ersichtlichen großen Zahl von Fällen stehen. Bei dieser Sachlage kann der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, auch nicht durch eine Kautionswerte von 100.000.- DM, erreicht werden. Somit kommt eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht.

Für eine mündliche Haftprüfung besteht kein Anlaß, da nach dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Beschuldigten nicht ersichtlich ist, daß eine mündliche Verhandlung weitere für die Haftfrage wesentliche Umstände ergeben könnte. Der Beschuldigte selbst hat eine mündliche Verhandlung erst für einen Zeitpunkt nach dem 25. August 1968 beantragt. Gründe, die eine solche Verzögerung des Verfahrens rechtfertigen könnten, sind insbesondere im Hinblick darauf nicht vorhanden, daß die Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO gerade der Verfahrensbeschleunigung dienen soll.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten bleiben. Diese Dauer steht zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis. Das Verfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte, die im RSHA tätig gewesen sind. Die Ermittlungen sind nicht nur deshalb und wegen des Ausmaßes der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen umfangreich, sondern wegen der organisatorischen Teilung der Aufgabengebiete im Judenreferat insbesondere auch im Hinblick auf die Feststellung des Grades der jeweiligen Verantwortung außerordentlich schwierig, zumal die Straftaten über zwanzig Jahre zurückliegen. Diese sachlichen Gründe lassen ein Urteil noch nicht zu. Sie rechtfertigen zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, um die Bestrafung des Beschuldigten wegen der schweren Rechtsbrüche zu sichern.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Selle

Zelle



Ausgefertigt
Kornrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

co

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit Band XXXV und XLII der Akten und
3 Leitzordnern

Untersuchungshaft!

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenates des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senates vom 19. Juli 1968
(Band XLII Bl. 266 - 267R) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft
gegen den Beschuldigten B o s h a m m e r weiterhin für erforderlich
(Band XLII Bl. 272R). Auch ich halte Haftfortdauer für geboten.

Die weiteren Ermittlungen haben keine Umstände ergeben, die den drin-
genden Verdacht der Beihilfe zum Mord und Beihilfe zum versuchten
Mord gegen den Beschuldigten Boßhammer entkräften könnten. Die Aus-
sage der inzwischen erneut vernommenen Zeugen Erna E r l e r ,
geborene Fingernagel (vom 13. September 1968, Leitzordner "Boß-
hammer III" - dunkelblauer Halbhefter) und R i c h t e r (vom 17. Sep-
tember 1968 - Leitzordner "Boßhammer III" - grauer Halbhefter) sowie
die inzwischen zu den Akten genommene handschriftliche Ausarbeitung
des verstorbenen Zeugen Dieter W i s l i c e n y vom 26. Juli 1946
über den Hauptschriftleiter des "Grenzboten", Fritz F i a l a ,
(Leitzordner "Boßhammer III" - grauer Halbhefter, am Ende) haben
vielmehr den dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten Boßhammer
weiter gefestigt. Die Zeugin Erler hat ihre bisherigen Aussagen be-
stätigt, in Einzelheiten ergänzt und insbesondere betont, sie habe
ausschließlich für den Beschuldigten Boßhammer, solange sie diesem
als Schreibkraft zugeteilt gewesen sei, niemals jedoch für den Zeugen
M a n n e l geschrieben (Seite 1 der Vernehmung Erler a.a.O.). Der
Zeuge Richter hat bekundet, er sei in Bukarest zumindest einmal von
Boßhammer angerufen und gefragt worden, wann mit dem Abtransport der

Juden aus Rumänien begonnen werden könne; Boßhammer habe ihm wegen des Abtransportes der rumänischen Juden "auf der Pelle gelegen und über ihn die Rumänen gedrängt, ihre Zusage zum Abtransport einzuhalten (Seite 4 - 5, auch 6 - 7 der Vernehmung Richter a.a.O.). Der Zeuge Wisliceny führt aus, Boßhammer habe die Artikel Fialas zensiert und habe ihm - Wisliceny - gegenüber anlässlich einer aus diesem Grunde unternommen Dienstreise in Wien im Namen Himmels und Eichmanns Änderungswünsche vorgetragen (letzte Seite der Ausarbeitung Wislicenys, a.a.O.)

Es besteht auch weiterhin so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 soweit abgeschlossen sein, daß - nach Abfassung des Abschlußvermerkes (dessen Fertigstellung sich wegen des außerordentlichen Umfanges bis Anfang 1969 hinziehen kann) - der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß die Haftprüfungen gemäß §§ 121, 122 StPO bei den Beschuldigten H u n s c h e und B o ß h a m m e r einerseits und dem Beschuldigten H a r t m a n n andererseits zu verschiedenen Zeiten anstehen, bitte ich, für alle drei Beschuldigte bei der nächsten Haftprüfung durch den Senat eine einheitliche Frist zu bestimmen (§ 122 Abs. 6 StPO).

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (158.68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Straße 13,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 23. Oktober 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 6. Januar 1969 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO hatte der Senat erneut zu prüfen, ob die Untersuchungshaft des Beschuldigten aufrechtzuerhalten^{ist}. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht ist aus den weiterhin zutreffenden Gründen des Senatsbeschlusses vom 19. Juli 1968 gegeben. Die inzwischen vorgenommenen Ermittlungen haben diesen Verdacht verstärkt. Insbesondere der Zeuge Richter hat in seiner Vernehmung vom 17. September 1968 bekundet, daß auch der Be-

schuldigte selbst immer wieder darauf gedrängt hat, es durch Verhandlungen mit der rumänischen Regierung zu erreichen, daß auch Juden aus Rumänien deportiert werden konnten.

Auch die Fluchtgefahr besteht aus den Gründen des Senatsbeschlusses vom 19. Juli 1968 fort. Die Ausführungen in der Schutzschrift des Verteidigers vom 18. Oktober 1968 sind nicht geeignet, eine Verminderung der Fluchtgefahr festzustellen oder die Annahme zu rechtfertigen, daß der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen wie insbesondere durch eine Sicherheitsleistung erreicht werden kann. Die Fluchtgefahr hat sich vielmehr dadurch verstärkt, daß dem Beschuldigten erst jetzt durch seine wiederholten Vernehmungen bekannt geworden ist, in welchem Umfang Urkunden und sonstige Beweise über seine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt und über deren furchtbare Folgen vorhanden sind. Aus der Tatsache, daß er zu einem früheren Zeitpunkt, zu dem ihm die konkreten Belastungsmomente noch unbekannt waren und er nur allgemein wußte, daß die Ermittlungen gegen die sogenannten Schreibtischtäter aufgenommen werden würden, nicht geflohen ist, läßt sich demgemäß nicht schließen, daß er sich auch jetzt nicht dem Verfahren entziehen würde.

Die Untersuchungshaft muß weiter aufrechterhalten bleiben, da ihre Dauer zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis steht und wegen des bereits im Senatsbeschuß vom 19. Juli 1968 dargelegten außerordentlichen Umfangs und wegen der ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Ermittlungen wichtige Gründe vorliegen, die die Haftfortdauer rechtfertigen.

Die in der Zeit bis zum 6. Januar 1969 etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den

allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen. Hierbei ist für die nächste Haftprüfung ein Zeitpunkt gewählt worden, der vor Ablauf der nach § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO zulässigen Dreimonatsfrist liegt, um über die Fortdauer der Haft des Beschuldigten gleichzeitig mit der Haftprüfung für zwei andere Beschuldigte desselben Ermittlungsverfahrens entscheiden zu können und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Dr. Freund

Poelchau, AGRat

Zelle



Ausgefertigt:
Carst
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Vfg.

1. V e r m e r k :

Im Hinblick auf die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB erscheint es angebracht, den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 gegen den Beschuldigten Friedrich B o s h a m m e r (Bl. 245 ff. Bd. XLII) vorsorglich dahingehend zu ergänzen, daß dieser dringend verdächtig ist, den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen RSHA H e y d r i c h , Dr. K a l t e n - b r u n n e r , M ü l l e r , E i c h m a n n und Rolf G ü n t h e r aus in seiner Person liegenden niedrigen Beweggründen Beihilfe zu den im Haftbefehl bezeichneten Taten geleistet zu haben. Denn die bisherige Fassung des Haftbefehls besagt nicht, ob auch insoweit dringender Tatverdacht besteht. Zwar kann dahingestellt bleiben, ob und welche Auswirkungen die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB für die Strafverfolgung von Beschuldigten hat, die Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet haben und dabei nicht selbst aus niedrigen Beweggründen handelten. Denn BoShammer ist dringend verdächtig, selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat zu haben. Dieser Umstand sollte jedoch vorsorglich im Haftbefehl zum Ausdruck gebracht werden.

Niedrige Beweggründe i. S. von § 211 Abs. 2 StGB sind gegeben, wenn der Beschuldigte aus Rassenhaß auf die Juden handelt, aber auch bereits dann, wenn er von dem Gedanken zur Tat bestimmt wird, daß es sich bei seinen Opfern "nur" um Juden handelt, daß also das bloße Dasein der Opfer, nämlich ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Juden, den Grund dafür bildet, sie umzubringen (OGH, Strafsenat, Urteil vom 3. Oktober 1949 - St S 180/49; BGH - Urteil vom 13. November 1958 - 4 St R 214/58). Der dringende Verdacht, daß BoShammer aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, ergibt sich aus dem Werdegang des Beschuldigten, aus seiner Stellung und der Art und Dauer seiner Tätigkeit im Referat IV B 4 des RSHA und später beim BdS Italien sowie aus seinem Verhalten während des Krieges.

Boßhammer trat bereits am 1. Mai 1933 der NSDAP und am 7. Oktober 1937 der SS bei, nachdem er im März 1936 aus der evangelischen Kirche ausgetreten war. Dadurch erwies er sich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt als Überzeugter und aktiver Anhänger einer Partei, die den Rassenhaß gegen das Judentum und dessen rücksichtslose Bekämpfung von ihrer Gründung an und für jeden ersichtlich zum Kern ihres politischen und weltanschaulichen Programmes gemacht hatte.

Im September 1937 trat der Beschuldigte in den SD ein und war zunächst drei Jahre lang als Referent im SD-Unterabschnitt Aachen tätig. Am 1. Oktober 1940 wurde er als SS-Untersuchungsführer und Fürsorgeoffizier zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wiesbaden versetzt. Am 27. Oktober 1941 kam er zur Stapostelle Kassel und am 15. Januar 1942 zum Referat IV B 4 des RSHA, dem er bis zum 31. Januar 1944 angehörte. Danach wurde er zum EdS Italien nach Verona abgeordnet, wo er Leiter der ^{Judenreferat} ~~Abteilung II~~ wurde. Mitte 1944 übernahm er als Leiter die Außendienststelle des EdS Italien in Padua, wo er bis zur Kapitulation in Italien Ende April 1945 blieb.

Boßhammer wurde am 20. April 1940 ^{Zum} SS-Obersturmführer, am 7. März 1941 zum SS-Hauptsturmführer und am 9. November 1943 zum SS-Sturmbannführer befördert. Am 15. März 1943 wurde er zum Regierungsrat ernannt. Im Jahre 1944 wurde ihm das ^{in Italien} ~~Kriegsverdienstkreuz~~ mit Schwertern verliehen.

Zu Art, Umfang und Dauer seiner Tätigkeit im Judenreferat des RSHA nehme ich auf Bl. 1 bis 3 Bd. XXXV Bezug.

Durch seine langjährige Tätigkeit im SD und bei der Gestapo beteiligte sich der Beschuldigte aktiv und in größtenteils besonders verantwortlicher Stellung aktiv an dem von den nationalsozialistischen Machthabern und seinen Vorgesetzten geführten Kampf gegen die Juden bis hin zu deren massenweiser Ausrottung. Trotz der Erkenntnis, daß die systematische Ausrottung der Juden beschlossen worden war und insbesondere von der Behörde, der er angehörte, rücksichtslos durchgeführt wurde, und daß seine eigene Tätigkeit für die Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung war, versah er jahrelang bis Kriegsende weiterhin nach besten Kräften seinen Dienst und unternahm nicht einmal den Versuch, sich dieser Tätigkeit - durch Versetzungsgesuche oder notfalls auch durch Ausscheiden aus dem Staatsdienst - zu entziehen.

Bereits diese allgemeinen Erwägungen begründen den dringenden Verdacht, daß der Beschuldigte Boßhammer aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Er hat jedoch darüber hinaus auch durch sein Verhalten während des Krieges eindeutig zu erkennen gegeben, daß ihn Rassenhaß und Verachtung gegenüber den Juden erfüllten und zu seinem Verhalten bestimmten.

Wie die Zeugin G i e r s c h (dunkelblauer Halbhefter) in ihren Vernehmungen vom 4. Oktober 1967 und 7. sowie 21. März 1968 bekundet hat, verfaßte der Beschuldigte gleich nach seinem Eintritt in das Judenreferat des RSHA einen Bericht über Entwicklung, gegenwärtigen Stand und zukünftige Handhabung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten, in dem er für die Zukunft vorschlug, die dort ansässigen Juden entsprechend der bisherigen Handhabung zusammenzufassen und umzubringen. Aus der auffälligen, die Juden abwertenden Schreib- und Ausdrucksweise, deren er sich dabei bediente - u. a. sei von jüdischen Untermenschentum die Rede gewesen -, habe nach den Angaben der Zeugin (Bl. 8 und 9 der Vernehmung vom 4. Oktober 1967, Bl. 7 der Vernehmung vom 7. März 1968) der Schluß gezogen werden müssen, daß Boßhammer mit seiner Arbeit die von ihm geschilderte "Behandlung" der Juden durch die Einsatzgruppen unterstützt und offensichtlich eine zukünftige "Behandlung" der Juden in entsprechender Weise für richtig gehalten habe.

Auch bei anderer Gelegenheit bediente sich Boßhammer einer die Juden abwertenden Ausdrucksweise, die erkennen läßt, daß er selbst von Rassenhaß erfüllt war. In dem Vermerk des Auswärtigen Amtes (Unterschrift: von Thadden) vom 26. Mai 1943 über das Telefonat mit dem Beschuldigten vom gleichen Tage (RSHA-Vorgang IV B 4 b - 2032/42 - grüner Halbhefter) bezeichnete dieser den Versuch einer Gruppe von Juden, durch Darlegung ihrer Ähnlichkeit mit der Sekte der Djuguten und durch die später erhobene Behauptung, der Sekte der Djuguten anzugehören, eine Verschonung von der Deportation zu erreichen, als "typisch jüdischen Trick". Durch diese seine Stellungnahme sorgte er auch dafür, daß der Antrag der jüdischen Gruppe abgelehnt wurde.

Daß Boßhammer auch bei anderen Gelegenheiten härteste Maßnahmen gegen die Juden befürwortete und damit seine von Rassenhaß getragene Einstellung gegenüber den Juden deutlich machte, kommt besonders in dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 an das RSHA z. Hd. von Müller - Inl. II 3217g (Vorgang "Boßhammer" - orange Halbhefter)

zum Ausdruck. Bei der Besprechung mit D a n n e c k e r und von T h a d d e n über die Deportation der Juden aus Italien schlug der Beschuldigte die bei weitem radikalste Lösung vor, nämlich die gleichzeitige Auslieferung aller in Konzentrationslagern einsitzenden Juden zur sofortigen Deportation "nach dem Osten" von den Italienern zu fordern, ein Vorschlag, der als zu radikal der Ablehnung verfiel.

Aufgrund der angeführten Umstände ist der Beschuldigte Boßhammer dringend verdächtig, aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß gegen die Juden und aus Judenverachtung ^{zu seinem Verhalten} bestimmt worden zu sein, also Beihilfe zu den im Haftbefehl näher bezeichneten Taten geleistet zu haben. Da der Haftbefehl vom 24. Juni 1968 (Bl. 245 Bd. XLII) dies nicht zum Ausdruck bringt, sollte er wie folgt ergänzt werden: Auf Bl. 245 Bd. XLII (Seite 1 des Haftbefehls) ist im 1. und 2. Absatz von unten jeweils zwischen "durch Rat und Tat" und "wissentlich Hilfe ... geleistet zu haben" der Halbsatz "aus niedrigen Beweggründen" einzufügen. Auf Bl. 246 Bd. XLII ist im 3. Absatz von oben zwischen "... von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden" und "an der sogenannten 'Endlösung der Judenfrage' ..." - in Kommata - der Satz "den er selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber Juden bestimmte" einzufügen. Auf Bl. 249 ist unter die dort aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen § 50 Abs. 2 StGB aufzunehmen.

2. U.

mit Bd. XXXV, XLII und LXIII d. A. und
1 Leitzordner

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

im Hause

unter Hinweis auf den Vermerk zu Ziffer 1 dieser Verfügung mit der Anregung übersandt, den Haftbefehl vom 24. Juni 1968 gegen den Beschuldigten B o s s h a m m e r (Bl. 245 ff. Bd. XLII) im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Vermerkes vorsorglich zu ergänzen. Auf den bevorstehenden Ablauf der Dreimonatsfrist nach §§ 121, 122 StPO am 6. Januar 1969 (Bl. 279 Bd. XLII) weise ich hin.

Berlin 21, den 18. Dezember 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

3. Am 20. 12. 1968 spätestens.

Nur in den Handakten:

4. Vor Abgang

Herrn AL 5

m. d. B. um gefl. Kenntnisnahme.

Berlin 21, den 18. Dezember 1968

Staatsanwalt

Ad.

1 Js 1/65 (RSA)

Mit Band XXXV, XLII und LXIII der Akten
sowie einem Leitzordner

Untersuchungshaft!

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 23. Oktober 1968
(Bd. XLII Bl. 279-280) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungs-
haft gegen den Beschuldigten B o ß h a m m e r weiterhin für
erforderlich (Bd. LXIII Bl. 33). Auch ich halte Haftfortdauer
für geboten, beantrage jedoch im Hinblick auf die seit dem
1. Oktober 1968 geltende Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB, den
Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968
(Bd. XLII Bl. 245-250) vorsorglich dahingehend zu ergänzen,
daß der Beschuldigte Friedrich Boßhammer dringend verdächtig
ist, aus niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord in einem
Falle und versuchtem Mord in drei Fällen geleistet zu haben.
Das Amtsgericht Tiergarten ist meiner diesbezüglichen Anregung
vom 18. Dezember 1968 (Bd. LXIII Bl. 28-32) nicht gefolgt
(Bd. LXIII Bl. 33-37), und zwar aus unzutreffenden Gründen
(Bd. LXIII Bl. 37). Denn ein Haftbefehl ist jederzeit zu er-
gänzen oder neuzufassen, wenn sein bisheriger tatsächlicher
oder rechtlicher Inhalt sich als unrichtig oder lückenhaft
erweist.

Daß der Beschuldigte Boßhammer dringend verdächtig ist, aus
niedrigen Beweggründen Beihilfe geleistet zu haben, ergibt
sich aus meinem Vermerk vom 18. Dezember 1968 (Bd. LXIII
Bl. 28-31), auf den ich Bezug nehme.

Da der dringende Verdacht besteht, daß Boßhammer aus niedrigen
Beweggründen handelte, kann dahingestellt werden, ob und inwie-

weit die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB Auswirkungen auf die Verjährung der Tat dessen hat, der Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet hat, ohne daß bei ihm selbst niedrige Beweggründe vorlagen. Aus dem gleichen Grunde kann auch dahinstehen, ob die vom Amtsgericht Tiergarten für seine Auffassung gegebene Begründung, die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB habe keine Auswirkungen auf die Verjährung, und die von ihm angeführten Zitate zutreffen. Lediglich vorsorglich weise ich zu der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB aufgeworfenen Problematik auf meine dem Senat bereits vorliegende Stellungnahme vom 19. Dezember 1968 in der Voruntersuchungssache gegen B o v e n s i e p e n u.a. - 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) - hin.

Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Angaben des Beschuldigten Boßhammer bei seiner verantwortlichen Vernehmung vom 22. November 1968 (Bd. LXIII Bl. 1-27), haben keine Umstände ergeben, die den dringenden Verdacht der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord gegen Boßhammer entkräften könnten.

Es besteht weiterhin so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend, dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Der in meinem Schreiben vom 10. Oktober 1968 dem Senat genannte voraussichtliche Termin für den Abschluß der Ermittlungen - November 1968 - (Bd. XLII Bl. 274) konnte nicht eingehalten werden, weil bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" in Washington und dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn zahlreiche neue, unter anderem auch den Beschuldigten B o ß h a m m e r belastende Dokumente aufgefunden werden konnten. Das neue Beweismaterial zwingt zu zeitraubenden Auswertungsarbeiten sowie zu weiteren Ermittlungshandlungen, deren Dauer sich gegenwärtig kaum sicher beurteilen läßt; jedenfalls können die Ermittlungen keinesfalls vor dem Frühjahr 1969 abgeschlossen werden.

Im Auftrage

(Hölzner)
Staatsanwalt

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (5.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht in der Sitzung vom 20. Januar 1969 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 19. April 1969 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114.68 - wird dahin ergänzt, daß der Beschuldigte die Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen, insbesondere zur Vermeidung beruflicher Nachteile, geleistet hat.

G r ü n d e :

Aufgrund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut vorzunehmenden Haftprüfung war die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen der Beschlüsse des Senats vom 19. Juli und 23. Oktober 1968 gegeben. Aus diesen Gründen kommt auch jetzt keine Aussetzung des Haftvollzugs in Betracht. Die Darlegungen der Verteidigung im Schriftsatz vom 3. Januar 1969 sind nicht geeignet, diese Gründe zu entkräften. Die in den früheren Beschlüssen näher dargelegten Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden auch von der derzeitigen Auseinandersetzung über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. nicht berührt. Der Beschuldigte ist nämlich nach den bisherigen Ermittlungen dringend verdächtig, auch selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben.

Wer an der Tötung völlig unschuldiger Menschen mitwirkt, die allein deswegen umgebracht werden, weil sie zu einer bestimmten rassischen Gemeinschaft gehören, sagt sich dadurch, auch wenn er selbst nicht aus Rassenhaß, sondern etwa zur Erreichung beruflicher Anerkennung oder Vermeidung beruflicher Nachteile handelt, von den einfachsten und selbstverständlichsten Grundsätzen und sittlichen Überzeugungen aller Kulturvölker los. Eine derartige Grundlage für ein rechtswidriges Tun ist aber in besonderem Maße sittlich verwerflich und im Sinne des § 211 StGB als niedrig zu bezeichnen (vgl. auch OGH St 2, 179, 180). Daß sich der Beschuldigte bei seinem Dienst im Reichssicherheitshauptamt zumindest von solchen Überlegungen hat leiten lassen, ergibt sich bereits daraus, daß ihm Eichmann, der die Judenverfolgung mit größter Energie und Zielstrebigkeit betrieb, ein gutes Zeugnis gegeben hat, daß er, der Beschuldigte, während seiner Tätigkeit im Judenreferat als SS-Offizier zweimal befördert und daß außerdem sein besonderer Wunsch, Beamter auf Lebenszeit zu werden, erfüllt und er zum Regierungsrat ernannt worden ist. Darüber hinaus ist er im Jahre 1944 als Leiter des Judenreferats zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Italien abgeordnet worden,

wo, wie sich aus einem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 an das Reichssicherheitshauptamt (Inl. II 3217 g) ergibt, energische Beamte benötigt wurden, weil die italienischen Dienststellen in der Durchführung der antijüdischen Maßnahmen mangelnden Eifer/zeigten. >

Die Untersuchungshaft, deren Dauer etwas über ein Jahr beträgt, steht nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug. Die Ermittlungen sind naturgemäß besonders umfangreich. Bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn sind inzwischen zahlreiche neue, auch den Beschuldigten betreffende Schriftstücke gefunden worden, deren Auswertung bei der Schwierigkeit der Sache zeitraubend ist. Es liegen demnach wichtige Gründe vor, die ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Um die Möglichkeit auszuräumen, daß der bisherige Inhalt des Haftbefehls aus den erwähnten Gründen Anlaß zu erneuten tatsächlichen oder rechtlichen Erörterungen über die Frage des niedrigen Beweggrundes in der Person des Beschuldigten geben könnte, hat der Senat es für zweckmässig gehalten, den Haftbefehl zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schwöbe

Jurizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 27. März 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 71/69 -

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a.,

hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert BOßHAMMER,
geb. am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

dauert die Untersuchungshaft aus den Gründen fort,
von welchen das Kammergericht in seiner Entscheidung
vom 20. Januar 1969 ausgegangen ist. Der Sachstand
hat sich seitdem nicht geändert; den Beschuldigten
entlastende oder die Fluchtgefahr mindernde Umstände
hat das weitere Verfahren nicht ergeben.

Auch eine Haftverschonung muss dem Beschuldigten ver-
sagt bleiben, zumal seiner Annahme, die Internierungs-
haft jedenfalls werde auf die zu erwartende Strafe an-
gerechnet, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes
vom 20. Mai 1963 - 2 StR 594/62 - entgegenstehen
dürfte.

K i t t e l

Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Berg (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



1 Js 1/65 (RSHA)

Mit Band XXXV, XLII und LXIII der Akten
sowie zwei Halbhefter (orange)

Untersuchungshaft!

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 20. Januar 1969
(Bl. 45 f Bd. LXIII) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluß vom 27. März 1969
- 348 Gs 71/69 (Bl. 58 f Bd. LXIII) angeordnet, daß die Unter-
suchungshaft des Beschuldigten B o s h a m m e r fort dauert.
Der gegen diesen Beschluß eingelegten Beschwerde des Verteidigers
des Beschuldigten vom 8. April 1969 (Bl. 65 - 72 sowie 75 - 76
Bd. LXIII) hat es nicht abgeholfen. Das Landgericht hat über die
Beschwerde noch nicht entschieden, weil es den Eingang der von mir
zur Frage der Haftfähigkeit des Beschuldigten angeforderten Gut-
achten abwarten will (Bl. 77 - 78 R Bd. LXIII). Auch ich halte
Haftfortdauer für geboten.

Dafür, daß der Beschuldigte der Beihilfe zum Mord dringend verdäch-
tig ist, und daß weiterhin erhebliche Fluchtgefahr besteht, die
Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zuläßt, nehme ich auf die unver-
ändert zutreffenden Gründe der Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 1968
(Bl. 266 f Bd. XLII), 23. Oktober 1968 (Bl. 279 f Bd. XLII) und
20. Januar 1969 (Bl. 45 f Bd. LXIII), auf meine Stellungnahmen vom
5. Juli 1968 (Bl. 255 ff Bd. XLII), 10. Oktober 1968 (Bl. 273 f
Bd. XLII) und 27. Dezember 1968 (Bl. 38 f Bd. LXIII) sowie auf die
Gründe des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. März 1969
- 348 Gs 71/69 - (Bl. 58 f Bd. LXIII) Bezug. Die bei der "Yivo" in
New York und den "National Archives" in Washington neu aufgefundenen
Dokumente haben den dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten
in objektiver und subjektiver Hinsicht weiter verstärkt.

Die Tatsache, daß sich der Beschuldigte 1 Jahr und 2 Monate in Internierungshaft befand (Bl. 70 Bd. XXXV), mindert die bestehende erhebliche Fluchtgefahr nicht. Denn die Anrechnung dieser Internierungshaft auf die im vorliegenden Verfahren zu erwartende hohe Strafe ist unsulässig, weil der Beschuldigte durch Urteil der Spruchkammer Recklinghausen vom 18. März 1948 (im orange Halbhefter "der öffentliche Ankläger") wegen eines Organisationsdeliktes, nämlich wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo, und nicht wegen der ihm hier zur Last gelegten Taten verurteilt worden ist (Urteil des BGH vom 20. Mai 1963 gegen Hunsche und Krumey - 2 StR 594/62 -, Seite 3 - 4 und 22 - in beigelegtem orange Halbhefter; Beschluß des Senates vom 29. Oktober 1968 gegen Hunsche, Bl. 107 R Bd. XXXIV). BeShammer ist nach der vorsorglich vorab eingeholten fernmündlichen Auskünfte der behandelnden Ärzte Dr. Kutz und Dr. Kühnert auch haftfähig (Bl. 79 - aber auch 75 - 78 - Bd. LXIII). Im Hinblick auf diese Auskünfte kann der Eingang der schriftlichen Gutachten abgewartet werden, zumal der Beschuldigte erst am 5. März 1969 offenbar als so gesund angesehen wurde, daß er aus der Krankenabteilung der Untersuchungsheftanstalt nach Haus I verlegt werden konnte, und daß die zuständigen Ärzte bisher keine Veranlassung sahen, ihn in die Krankenabteilung der U-Haftanstalt zurückzuverlegen.

Die Ermittlungen, die hinsichtlich wesentlicher Komplexe nunmehr nahezu abgeschlossen sind, sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Gegenwärtig wird der umfangreiche abschließende Vermerk über das bisherige Ermittlungsergebnis erstellt, mit dessen Fertigstellung etwa Ende Mai, Anfang Juni 1969 zu rechnen ist. Zu diesem Zeitpunkt soll der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden.

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

-Anstaltsarzt I-

1 Berlin 21, den 16. April 1969

An den
Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt Moabit

Betrifft: B o ß h a m m e r , Friedrich, geb. am 20.12.1906
-Gef.B.Nr. 103/68-.

Bezug: Vfg. R - 87/69
zum Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht - 1 Js 1/65 (RSA).

B., der hier seit dem 11.1.1968 einsitzt, wurde vom 22.7.1968 bis 5.3.1969 auf der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses der BVA stationär behandelt. Operativ wurde eine Dupuytren'sche Kontraktur im Bereich beider Hände, rechts 4. und 5. Strahl, links der 4. Strahl, beseitigt. Das Operationsergebnis kann als sehr gut bezeichnet werden. Anstaltsärztlich wird B. alle 10 Tage in der anstaltsärztlichen Sprechstunde gesehen und untersucht. Psychiatrisch-neurologisch wurde B. am 25.3. und am 15.4.1969 durch Dr. Hiob untersucht. Diese Untersuchungen erfolgten nicht nur zur nervenärztlichen Diagnostik, sondern dienten auch der forensisch-psychiatrischen Beurteilung der Haftfähigkeit.

B. befindet sich in ausreichendem körperlichen Allgemeinzustand.

Erscheinungsmäßig wirkt er mäßig vorgealtert. Bei B. bestehen als Organbefund mäßiger Bluthochdruck, ebenfalls occipital-neuralgische Kopfschmerzen und periphere Durchblutungsstörungen der Hände, infolge eines Bandscheibenschadens der Halswirbelsäule. Mäßige Hirndurchblutungsstörungen müssen angenommen werden. Ferner bestehen subjektiv empfunden, durch das EKG noch nicht objektivierbare Herzmuskelfunktions-einschränkungen. Psychisch liegt eine reaktiv-depressive Verstimmung vor. Therapeutisch wird versucht, den Beschwerden-Komplex mit entsprechenden Medikamenten günstig zu beeinflussen. Kreislaufspritzen, wie der Verteidiger des B. äußert, erhält er nicht. Er erhält, den peripheren Kreislauf und die vasomotorischen Kopfschmerzen beeinflussende, oral zu nehmende Medikamente. Als Medikament, das als

Injektion appliziert wird, werden Impletol-Quaddeln nach neuraltherapeutischen Richtlinien intrakutan und subkutan in die Nackenpartie verabreicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist B. haftfähig, wie auch Dr. Hiob bei seiner Exploration des B. am 15.4.1969 bestätigte. Zur Behandlung des Halswirbelsäulen-Syndroms und des z.Zt. bestehenden reaktiv-depressiven Verstimmungszustandes ist die Verlegung in die Psychiatrisch-Neurologische Abteilung des Krankenhauses der BVA in der Strafanstalt Tegel vorgesehen.


(Dr. Kühnert)
Obermedizinalrat

Hh.

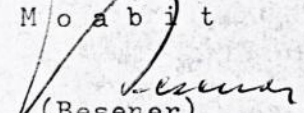
R - 87/69

Urschriftlich

dem
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 11.4.1969 übersandt.

1 Berlin 21, den 18. April 1969
Der Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt
Moabit


(Besener)
Regierungsdirektor

Hh.

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit

zwei Schriftstücke

Untersuchungshaft!

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenates des Kammergerichts

zu dem dort vorliegenden Band LXIII der Akten im Nachgang zu meiner
Stellungnahme vom 14. April 1969 betreffend den Beschuldigten
B o B h a m m e r vorgelegt.

Da nach dem anliegenden, hier am 22. April 1969 eingegangenen Gut-
achten Dr. Kühnerts vom 16. April 1969, auf dessen Inhalt ich Bezug
nehmen darf, BoBhammer haftfähig ist, bleibe ich bei meiner bisheri-
gen Stellungnahme. Der Vorsitzende der 8. Strafkammer des Landge-
richts Berlin hat eine Ablichtung des Gutachtens zum Aktenzeichen
508 Qs 21/69 erhalten. Das Landgericht hat über die Haftbeschwerde
des Beschuldigten vom 8. April 1969 (Bl. 65 ff, 75 f Bd. LXIII) bis
einschließlich zum 19. April 1969 nicht entschieden, da das Gutachten
bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag.

Die mit dem ebenfalls beigelegten Schreiben des Rechtsanwaltes
Heinz M ü l l e r vom 16. April 1969 erbetene Intervollmacht ist
von Rechtsanwalt von H e y n i t z für Rechtsanwalt Möller aus-
gestellt worden und befindet sich in Band LXIII der Akten. Ich bitte
deshalb, Herrn Möller die Intervollmacht von dort aus zu übersenden.

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

1 Js 1/65 (RSA)

Mit

Untersuchungshaft!

drei Blatt Schriftstücken

den

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenates des Kammergerichts

zu dem dort vorliegenden Band LXIII der Akten im Nachgang zu
meiner Stellungnahme vom 14. April 1969 und zu meinem Schreiben
vom 23. April 1969 - beide betreffend den Beschuldigten
B o B h a m m e r - vorgelegt.

Die Strafkammer konnte über die Haftbeschwerde des Beschuldigten
vom 8. April 1969 (Bl. 65 - 72 sowie 75 - 76 Bd. LXIII) nicht mehr
entscheiden, weil das angeforderte Gutachten bis zum 19. April 1969
nicht eingegangen war.

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

(1) 1 Js 1.65 (RSA) (60.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 5. Mai 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 4. August 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den
Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom
27. März 1969 wird für erledigt erklärt.

G r ü n d e :

Aufgrund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO vorgeschriebenen
erneuten Haftprüfung war die Fortdauer der Untersuchungshaft
des Beschuldigten anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht ist aus den Gründen der Senats-
beschlüsse vom 19. Juli 1968, 23. Oktober 1968 und
20. Januar 1969 weiterhin gegeben. Der Beschuldigte hat

in der Begründung seiner Beschwerde gegen den die Haftfortdauer anordnenden Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. März 1969 wiederum betont, daß er zum Referat Eichmann lediglich versetzt worden sei, weil ihm auf diesem Wege die Planstelle eines Regierungsrats habe verschafft werden sollen, daß er daher während seiner Zugehörigkeit zum Referat Eichmann mit keiner sachlichen Arbeit befaßt worden sei und daß/^{er}nach den für die Endlösung der Judenfrage bestehenden Geheimhaltungsvorschriften von den Ausrottungsmaßnahmen nichts erfahren habe. Daß diese Einlassung unglaublich ist, offenbart bereits die Tatsache, daß er einen Bericht über die Tätigkeit der Einsatzkommandos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu fertigen hatte, um sich dadurch in das auf ihn zukommende Aufgabengebiet einzuarbeiten. Dieser Berichtsauftrag ist gerade eines der geeignetsten Mittel gewesen, den Beschuldigten schnell und gründlich mit den angeblich vor ihm geheimzuhaltenden Plänen zur Ausrottung der Juden und deren Durchführung vertraut zu machen. Schon hieraus ergibt sich, daß der Beschuldigte nicht nur innerhalb des Judenreferats "als fünftes Rad nebenherlaufen", sondern sachlich mitarbeiten sollte, wie er es auch getan hat.

Aus den unverändert zutreffenden Gründen der genannten Senatsbeschlüsse besteht die Fluchtgefahr ebenfalls fort. Sie entfällt nicht etwa deswegen, weil der Beschuldigte von Auslandsreisen in früheren Jahren nach Deutschland zurückgekehrt ist. Der Tatverdacht hat sich vielmehr erst in den letzten Jahren konkretisiert und auch die notwendigen Beweise sind erst in der letzten Zeit speziell für den jeweiligen Beschuldigten zusammengestellt worden. Der Beschuldigte hatte im übrigen Andalusien, Marokko und Tunesien als Urlaubsziele gewählt. Dies legt den Verdacht nahe, daß er die Reisen benutzt hatte, um sich über Fluchtmöglichkeiten zu unterrichten. Der Beschuldigte kann auch nicht damit rechnen, daß seine Internierungshaft von

einem Jahr und zwei Monaten auf die zu erwartende Freiheitsstrafe angerechnet wird. Die Spruchkammer Recklinghausen hat ihn nicht wegen der ihm in diesem Verfahren zur Last gelegten Straftaten, sondern wegen eines Organisationsdeliktes, nämlich seiner Zugehörigkeit zur Gestapo verurteilt. Damit entfällt die Möglichkeit einer Haftanrechnung (vgl. BGH Urteil 2 Str 594.62 vom 20. Mai 1963 in der Strafsache gegen Hunsche).

Nach den Auskünften der Ärzte der Untersuchungshaftanstalt befindet sich der Beschuldigte in ausreichendem körperlichen Allgemeinzustand und leidet nur an altersbedingten, nicht erheblichen Beschwerden. Eine reaktiv-depressive Verstimmung dürfte im wesentlichen auf die Belastungen des Verfahrens und der Untersuchungshaft zurückzuführen sein. Sie würde ihn daher nicht hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, sobald er auf freiem Fuß wäre. Eine Aussetzung des Haftvollzugs kommt daher nicht in Betracht.

Der außergewöhnliche Umfang und die besonderen Schwierigkeiten der Ermittlungen lassen weiterhin noch kein Urteil zu und rechtfertigen die Haftfortdauer, die in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt.

Für eine Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung bestand kein Anlaß, da aus den ausführlichen Stellungnahmen der Verteidigung zu den bisherigen zahlreichen Haftentscheidungen nicht zu erkennen ist, daß eine mündliche Verhandlung über den Akteninhalt hinaus noch neue für die Haftfrage bedeutsame Umstände ergeben könnte.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Da mit der Entscheidung nach § 122 Abs. 3 StPO die Voraussetzungen des Haftbefehls und die Möglichkeit einer Aussetzung des Haftvollzugs zu prüfen waren, erübrigt sich eine besondere Entscheidung über die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. März 1969, durch den im Wege der Haftprüfung die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet und eine Haftverschonung versagt worden ist. Die Beschwerde war daher für erledigt zu erklären (vgl. Schwarz-Kleinknecht 28. Aufl., § 122 StPO Anm. 1 C; Beschlüsse des Senats u.a. (1) 1 HEs 105.67 (125.67) vom 28. Juni 1967 und (1) 1 HEs 131.67 (152.67) vom 28. Juli 1967).

Jericke

Pufahl

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schneider

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 17. Juli 1969
Turmstraße 91 — Wilsnacker Straße 3—5

Geschäftsnummer:
348 Gs 114/68

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Kittel
als Richter

Erster Staatsanwalt Klingberg
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Lüpke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

als Verteidiger:

Rechtsanwalt von Heynitz
u. Rechtsanwalt Möller

Strafsache

gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich
Robert B o s s h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in
Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit zu Gef.B.Nr. 103/68

wegen Mordes

V.

1. U. mit Akten

an den Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

an den Oberstaatsanwalt
bei der Staatsanwaltschaft

1 Berlin 21

zurückgesandt.

2. Nach

Berlin, den

Amtsgericht Tiergarten

Zum Zwecke der Haftprüfung erschien(en) vorgeführt

der/die Beschuldigte(n)

Beschuldigter und Verteidiger beantragen
Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise
Haftverschonung.

Beschlossen und verkündet:

Untersuchungshaft dauert aus den Gründen
des Haftbefehls vom 24.6.1968 und des
Beschlusses vom 20.1.1969 fort; dabei
wird die Dringlichkeit des Tatverdachts,
insbesondere in der von der Zeugin Giersch
wiedergegebenen Äußerung "jüdisches
Untermenschentum", in dem Vermerk des AA
vom 26.5.1943 über die Äußerung "typisch
jüdischer Trick" und in dem Schreiben des
AA vom 14.12.1943 an das RSHA mit der
Feststellung, der Beschuldigte habe die
gleichzeitige Auslieferung aller in KL
einsitzenden Juden zur sofortigen
Deportation von den Italienern zu fordern
vorgeschlagen, gesehen, d.h. die Begründung
des Verdachts des Vorliegens niedriger
Beweggründe im Sinne des § 211 StGB.
Haftverschonung wird versagt, da auch im
Hinblick auf die Schwere des Tatverwurfs
ungewöhnlich hohe Sicherheit in Geld nicht
geeignet ist, die Fluchtgefahr zu ver-
mindern.

gez. Kittel

gez. Lüpke

Vfg.

1. Zu schreiben (unter Beifügung von Bd. XXXV, XLII u. LXIII d.A.)

Untersuchungshaft

Mit Band XXXV, XLII und LXIII d.A.

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 5. Mai 1969 (Bl. LXIII 102 ff.) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft weiterhin für erforderlich.

Dafür, daß der Beschuldigte B o ß h a m m e r der Beihilfe zum Mord und zum versuchten Mord dringend verdächtig ist und daß weiterhin erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zuläßt, nehme ich auf die unverändert zutreffenden Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 1968 (Bl. XLII 266 f.), vom 23. Oktober 1968 (Bl. XLII 279 f.), vom 20. Januar 1969 (Bl. LXIII 45 f.) und vom 5. Mai 1969 (Bl. LXIII 102 f.), auf meine den fraglichen Beschlüssen voraufgegangenen Stellungnahmen vom 5. Juli 1968, 10. Oktober 1968, 27. Dezember 1968 und 14. April 1969 (Bl. XLII 255 ff., 273 f., LXIII 38 f. und 81 f.) sowie auf den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Juli 1969 (Bl. LXIII 129) Bezug.

Der die bisherigen Ermittlungshandlungen zusammenfassende "Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969" ist nunmehr fertiggestellt und befindet sich derzeit in der kanzleimäßigen Vervielfältigung. Aufgrund der darin enthaltenen Zusammenfassung der Tatvorwürfe wird alsbald nach Wiedereingang der Akten Antrag auf Eröffnung und Führung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen den Beschuldigten Boßhammer gestellt werden.

2. Diese Vfg. z.d.HA.

3. Am 10.8.1969.

Berlin, den 21. Juli 1969

Klingberg
Erster Staatsanwalt

zu 1) erl.
22.7.69 Sch

(1) 1 Js 1.65 (RSA) (104.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 27. August 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 26. November 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den
Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom
17. Juli 1969 wird für erledigt erklärt.

G r ü n d e :

Die nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO wiederholte Haftprüfung
mußte zur Anordnung der Haftfortdauer führen, weil die
Voraussetzungen des Haftbefehls und seines Vollzuges
aus den bisherigen Gründen weiterhin vorliegen. Das
Vorbringen der Verteidigung ist nicht geeignet, den dringenden
Tatverdacht zu entkräften und die Annahme der Fluchtgefahr
auszuräumen. Insbesondere handelt es sich bei den Dar-

legungen und Schlußfolgerungen in früheren Entscheidungen des Senats, die von der Verteidigung als Vermutungen oder als nicht zwingend bezeichnet werden, nicht um die eigentliche Grundlage für die Anordnung der Haftfortdauer, sondern lediglich um Überlegungen im Rahmen der Auseinandersetzung mit Einwendungen der Verteidigung gegen die Feststellung der Fluchtgefahr.

Die Fluchtgefahr hat sich auch nicht etwa durch die neueste Gesetzgebung vermindert, und zwar durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG), das den § 26 StGB neu faßt und bei günstiger Prognose auch dann eine bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe vorschreibt, wenn es sich um so schwere Taten wie die Gewalttaten in der nationalsozialistischen Zeit handelt. Denn dem Beschuldigten werden Verbrechen der Mordbeihilfe zur Last gelegt, die in ihrem Ausmaß und Charakter zu den schwersten Straftaten zählen, die in Deutschland Gegenstand von Strafverfahren sind. Selbst unter Berücksichtigung der Aussicht des Beschuldigten auf eine bedingte Entlassung nach § 26 StGB in der Fassung des 1. StrRG wird daher der zu verbüßende Teil der zu erwartenden Freiheitsstrafe noch derart hoch sein, daß die bisher erlittene Untersuchungshaft von rund einem Jahr und acht Monaten nur einen geringen Bruchteil ausmacht und für den Beschuldigten der Anreiz, sich dem Verfahren zu entziehen, unvermindert stark fortbesteht.

Die Sicherheitsleistung, die von 100.000,-- DM inzwischen auf 500.000,-- DM erhöht worden ist, kann diese Fluchtgefahr auch in Verbindung mit den sonst üblichen Haftverschonungsauflagen nicht wesentlich verringern. Durch eine Flucht würde der Beschuldigte der Pein einer gerichtlichen Feststellung entgehen, an der Ermordung von mehr als 2000 jüdischen Menschen mitschuldig zu sein und bei der Durchführung des Planes geholfen zu haben,

rund 150000 weitere jüdische Menschen dem selben Schicksal zuzuführen. Eine Flucht würde ihm aber vor allem ersparen, jahrelang die Freiheit vermissen und im Hinblick auf sein vorgerücktes Alter einen zumindest erheblichen Teil der ihm noch verbleibenden Lebensspanne in der Abgeschiedenheit der Haft verbringen zu müssen. Diese Vorteile können durchaus den Verlust materieller Güter wie des für die Leistung einer Haftsicherheit eingesetzten gesamten Vermögens der Ehefrau und der von verschwägerten Personen für denselben Zweck zur Verfügung gestellten Grundpfandrechte im Werte von ca. 400.000,-- DM aufwiegen. Da der Zweck der Untersuchungshaft hiernach auch bei der auf 500.000,-- DM erhöhten Haftsicherheit nicht zu erreichen ist, kommt eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht.

Seit der letzten Haftprüfung ist keine Verfahrensverzögerung eingetreten. Die Ermittlungen sind vielmehr soweit gediehen, daß in Kürze der gesetzlich vorgeschriebene Antrag auf Voruntersuchung gestellt werden wird. Es wirkt sich demgemäß der in den früheren Beschlüssen des Senats dargelegte wichtige Grund, der Umfang und die Schwierigkeit der Ermittlungen, auch jetzt noch dahin aus, daß zur Zeit kein Urteil ergehen kann und wegen der Bedeutung des Verfahrens für die Rechtsordnung die Fortdauer der Untersuchungshaft gerechtfertigt ist.

Nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO hat der Senat wiederum für die nächsten drei Monate die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

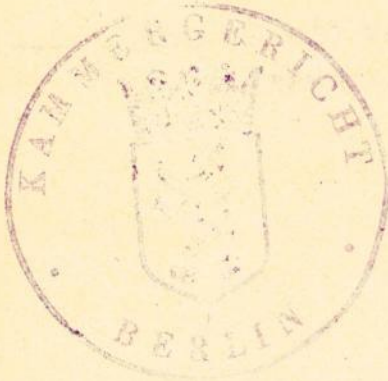
Durch die Entscheidung nach § 122 StPO ist

die denselben Gegenstand betreffende Beschwerde des Beschuldigten gegen den die Haftfortdauer andauernden Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Juli 1969 gegenstandslos geworden. Die Beschwerde war daher für erledigt zu erklären (vgl. u.a. den Beschluß des Senats in dieser Sache vom 5. Mai 1969-(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (60.69) -).

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Schmöle
Justizangestellte
als Verkündungsbeamter
der Geschäftsstelle

schr.

Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

1 Berlin 21, den 6. Oktober 1969
Turmstraße 91

An den
Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere
Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshaupt-
amtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teil-
nahme am Mord bzw. am versuchten Mord im Rahmen der
"Endlösung der Judenfrage";
hier: Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vor-
untersuchung gegen
a) den Assessor Friedrich B o s h a m m e r
b) den Rechtsanwalt und Versicherungsange-
stellten Otto H u n s c h e

Unter Bezugnahme auf den beigelegten

"Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaft-
lichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969"

Übersende ich die Vorgänge (85 Bände Originalakten und
105 Ordner - enthaltend Vernehmungsniederschriften und
Urkunden -) mit dem Antrage, gemäß §§ 178 ff. StPO, die

V o r u n t e r s u c h u n g

zu eröffnen und zu führen gegen:

Bl. XXV 14/14R
XLII 238

I. den Assessor und vormaligen SS-Sturmabführer
Regierungsrat Friedrich Robert B o s h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Str. 15.

Bl. XXV 8-10
XLII 245-250
LXIII 45/46

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 -,
ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts
Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 -.

Bl. XXXV 12, 17

dieser ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969 - (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 103/68 -

Verteidiger:

Bl. XXXV 34

Rechtsanwalt Wolfram von H e y n i t z ,
1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13,

Bl. LXIII 123

Rechtsanwalt Heinz M ö l l e r ,
56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

Bl. XXXIV 19/19R II. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestellten
und vormaligen SS-Hauptsturmführer

Regierungsrat Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,

Bl. XXXIV 11-13,
130-131

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -,
ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats
des Kammergerichts vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (4/69) -,
am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem
11. Januar 1968 in Untersuchungshaft, und zwar
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef.B.Nr. 1637 -

Bl. XXXIV 16, 22, 66

Verteidiger:

Bl. XXXIV 34

Rechtsanwalt Dietrich W e i m a n n ,
1 Berlin 19, Reichsstraße 84.

Sie werden wie folgt angeschuldigt:

I. der Angeschuldigte Friedrich B o s h a m m e r
in Berlin und Verona (Italien)
in den Jahren 1942, 1943 und 1944
durch fünf selbständige Handlungen
den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s
und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten
im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
Dr. K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r ,

E i c h m a n n u n d G ü n t h e r

1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.047 Personen,
 - b) 854 Juden aus der Slowakei zu töten,
2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,
 - b) etwa 51.000 Juden aus Bulgarien,
 - c) weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten,

II. der Angeschuldigte Otto H u n s c h e
in Berlin

im Jahre 1943

durch vier selbständige Handlungen
den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s u n d
H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

Dr. K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r ,
E i c h m a n n u n d G ü n t h e r

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

1. gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland abordneten SS-Hauptsturmführer W i s l i c e n y eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr als 13.000 Personen,

2. eine noch unbestimmte Anzahl von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, und zwar
- a) zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche ausländische Juden,
 - b) zumindest 63.208 aus Frankreich, Belgien und Holland deportierte Juden,
 - c) zumindest 2.461 Juden aus Ghettos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu töten,

III. die Angeschuldigten Otto Hunsche und Friedrich B o ß h a m m e r in Berlin
im Juli und/oder August 1943
durch je eine weitere selbständige Handlung gemeinschaftlich
versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Zu I.:

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeschuldigte B o ß h a m m e r unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit,

nämlich vom Februar bis zum August 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Vorbereitung und Durchführung der Deportation der in Italien ergriffenen Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu 1 a)

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944 erfolgte - Gesamttätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die u.a. in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli di Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Zusammenstellung von Transportlisten und in der Einweisung von Begleitkommandos in die bei der Transportdurchführung wahrzu-

nehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, die Gefangenhaltung und den Abtransport einer noch unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3.047 Personen getötet wurden,

zu 1 b)

durch die - im September oder Oktober 1942 erfolgte - Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichterstattung sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden Einfluß des u.a. in der "Slovenska politika" vom 7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insgesamt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriefe verlustig gingen, damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in den Distrikt Lublin im Generalgouvernement abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu 2 a)

durch die - im Sommer 1942 erfolgte - Abfassung eines statistischen Berichtes über die in Rumänien ansässigen Volksgruppen einschließlich der Juden und damit durch die Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials eine notwendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete, durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, R i c h t e r , sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache mit dem Hofrat J ü n g l i n g vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168g - bezog, durch

Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2 b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu 2 c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten

Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete Formulierung von "jüdischem Untermenschentum", seine Äußerung im Gespräch mit von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag aus dem April 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu II.:

Als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 angehörte, war der Ange-schuldigte H u n s c h e zunächst unter dem Sachgebietszeichen IV B 4 b und später - unterbrochen nur durch seine Abordnung zum "Sondereinsatzkommando Eichmann" nach Ungarn - unter IV A 4 b (II) für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden "Rechtsfragen" einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhängenden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörig-keit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der national-sozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propa-gierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegen-über den Juden bestimmte, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

zu 1)

durch - im Januar 1943 erfolgte - fernmündliche Fühlung-nahme mit dem Gesandtschaftsrat Dr. K l i n g e n f u ß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des als Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg tätigen Wisliceny nach Saloniki schuf und dadurch mitbewirkte, daß durch die persönliche Einschaltung Wislicenys und des diesem beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13.435 Juden aus Griechenland in das KL Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka

abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden,

zu 2 a)

durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - S IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der im Reichsgebiet zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, dazu beitrug, daß in der Zeit zwischen dem 19. April 1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich getötet wurden.

zu 2 b)

durch die Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der in Frankreich, Belgien und Holland zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, sowie - speziell in bezug auf die Niederlande - durch ein den Runderlaß vom 5. März 1943 erläuterndes Schreiben vom 31. März 1943 - IV B 4 2314/43g (82) - und ein weiteres ergänzendes Schreiben vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - betreffend "Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden" dazu beitrug, daß aus Frankreich in der Zeit vom 23. Juni 1943 bis zum 30. Juli 1944 24.119 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen zumindest 16.569 sogleich selektiert und vergast wurden, aus Belgien in der Zeit vom 31. Juli 1943 bis zum 19. Mai 1944 4.761 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen bis Kriegsende insgesamt 3.942 vergast oder sonstwie getötet wurden, und aus den Niederlanden in der Zeit vom 23. März 1943 bis zum 20. Juli 1943 31.086 Juden dem Vernichtungslager Sobibor zugeführt wurden, wo alle bis auf vier Überlebende

alsbald vergast oder sonstwie getötet wurden, und in der Zeit vom 24. August 1943 bis zum 3. September 1944 weitere 11.984 Juden dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo 6.898 von ihnen sogleich selektiert und vergast und weitere 4.717 in der Folgezeit auf andere Art und Weise getötet wurden,

zu 2 c)

durch die Abfassung der Runderlasse vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" und vom 23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich", die in der jeweiligen Folgezeit den der Ghettoräumung im "Ostland" dienenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden mußten, dazu beitrug, daß die Ghettos von Riga, Kowno und Wilna - beginnend im Herbst 1943 - geräumt wurden und eine noch unbestimmte Anzahl von vormaligen Ghettoinsassen dem KL Auschwitz zugeführt wurde, wo von ihnen bis Kriegsende zumindest 2.461 Personen vergast oder sonstwie getötet wurden.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Verbringungsorten gewiß war; zum anderen lassen sein persönliches Verhalten gegenüber Juden, seine Mitarbeitern und Untergebenen gemachten Vorhaltungen über eine zu freundliche Verhaltensweise gegenüber Juden und sein funktioneller Aufstieg innerhalb des Judenreferats des RSHA erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu III.:

Der Angeschuldigte H u n s c h e , dem als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA die Bearbeitung der aus dem Vorgang IV B 4 b 2314/43g (82) sich ergebenden Angelegenheiten betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" oblag, wurde angesichts seiner diesbezüglichen Zuständigkeit im Juli oder August 1943 seitens des Legationsrates von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt daraufhin angesprochen, ob die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro, die sich im besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die in Belgien geltenden allgemeinen Judenmaßnahmen, die auch die Deportation "in die Ostgebiete" in sich schlossen, einbezogen werden sollte.

Im Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten B o ß h a m m e r , der im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit auf dem die "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" beinhaltenden Arbeitsgebiet u.a. auch für den Fragenkomplex zuständig war, wie sich die gegenüber ausländischen Juden beabsichtigten deutschen Judenmaßnahmen auf die mit Deutschland verbündeten Staaten und ihre Regierungen auswirkten, entschied der Beschuldigte H u n s c h e zwischen dem 21. Juli und 10. August 1943, und zwar den unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlassen vom 23. April, 18. Mai und 5. Juli 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - zuwider, daß "Hildegarde Schwamenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei", und setzte sie damit der Gefahr aus, durch die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Belgien einem der von dort in das KL Auschwitz abgehenden Deportationstransporte angeschlossen und in Verfolg einer solchen Maßnahme am Verbringungsort getötet zu werden.

Daß es in der Folgezeit nicht zur Deportation und Tötung der Jüdin Schwamenthal gekommen ist, lag außerhalb der Einflusssphäre der Angeschuldigten H u n s c h e und B o s h a m m e r und kann ihnen daher nicht als strafausschließender Umstand zugerechnet werden.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs. 2, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378)

Beweismittel:

I. Eigene Angaben und Einlassungen der Angeschuldigten

AO(orange)
Boshammer

1. Friedrich B o s h a m m e r ,

AO(orange)
Hunsche

2. Otto H u n s c h e

II. Zeugen:

(Angehörige des Judenreferats des RSHA)

ZO(orange)
Hartmann

1. Gastwirt Richard H a r t m a n n ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a,
zu Gef.B.Nr. 1057/68,

ZO(orange)
Wöhrn

2. Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a,
zu Gef.B.Nr. 1983/67,

ZO(d'blau)
Sachbearbeiter

3. Pensionär Karl A n d e r s ,
Detmold, Im Lindenort 21,

4. kaufmännischer Angestellter
Ernst B r a u e r ,
Osnabrück, Albrechtstraße 7,

5. Amtsrat Adolf F r a n k e n ,
Bonn, Saarweg 33,

6. Pensionär Karl K u b e ,
Berlin 31, Wiesbadener Straße 58 f, und
Wangen/Allgäu, Kopernikusweg 29,

ZO(d'blau)
Mitarbeiter

7. technischer Angestellter Franz N o v a k ,
Langenzersdorf bei Wien, An den Mühlen 18, und
Wolfsberg/Kärnten, Sporergasse 132
(Österreich),
8. Abteilungsleiter Richard H a r t e n b e r g e r ,
Wien VI, Otto-Bauer-Gasse 4/7 (Österreich),
9. Ehefrau Elsa H e i n e ,
Bad Driburg, Widukindstraße 13,
10. kaufmännischer Angestellter
Rudolf J ä n i s c h ,
Hameln, Königstraße 42,
11. Rentner Otto K o l r e p ,
Freiburg/Breisgau, Reutebachgasse 36 a,
12. Baukaufmann Herbert M a n n e l ,
Salzburg, St.-Julien-Straße 27 (Österreich),
13. Elektromonteur Franz S t u s c h k a ,
Wien XXIII, Breitenfurter Straße 396
(Österreich),
14. Arztsekretärin Erika A l b r e c h t ,
Berlin 37, Onkel-Tom-Straße 95,
15. Rentnerin Liesbeth B a e s e c k e ,
Berlin 19, Danckelmannstraße 29,
16. Pensionärin Ilse B o r c h e r t ,
Berlin 44, Sonnenallee 195,
17. Verwaltungsangestellte Siddikah E g g e r t ,
Berlin 31, Holsteinische Straße 34,
18. Hausfrau Erna E r l e r ,
Frankfurt/Main, Hügelstraße 185,
19. Hausfrau Emilie Hermine F i n n e g a n ,
39 Ocean Avenue, Bass River, Massachusetts (USA),
20. Justizangestellte Margarete G i e r s c h ,
Berlin 20, Flankenschanze 52,
21. Sekretärin Rosemarie von G o d l e w s k i ,
Karlsruhe, Mathystraße 14/16, Wohnung III-15,
22. Hausfrau Johanna G r e i f e n d o r f ,
Ulm/Donau, Schillerstraße 22,
23. Postoberrevidentin Herta M a y e r ,
Wien XVI, Steinbruchstraße 16-24, XVI/11
(Österreich),

ZO(d'blau)
Schreibkräfte

24. kaufmännische Angestellte
Marianne M ü l l e r ,
Echterdingen/Krs. Esslingen,
Joachim-von-Schröder-Straße 7,
25. kaufmännische Angestellte
Margaretha R e i c h e r t ,
Augsburg, Frauentorstraße 40,
26. Regierungsangestellte Charlotte R i e m e r ,
Düsseldorf, Sybelstraße 37,
27. Sekretärin Ursula R o g g e ,
Berlin 31, Barstraße 46,
28. Büroangestellte Erika S c h o l z ,
Wien X, Troststraße 98/II/III/22 (Österreich),
29. Büroangestellte Hildegard T o p e l ,
Berlin 41, Hedwigstraße 1 a,
30. kaufmännische Angestellte
Ingeburg W a g n e r ,
Bonn, Friesdorfer Straße 75,
31. Stenotypistin Ingeborg W e s t p h a l ,
Frankfurt/Main, Prieststraße 3,
32. kaufmännische Angestellte Emilie G r o t h ,
Berlin 31, Sesselmannweg 8,
33. Kraftwagenführer der Bundespost
Rudolf H a n k e ,
Möglingen/Krs. Ludwigsburg, Christofstraße 7,
34. Hausfrau Luise H e r i n g ,
Bielefeld, Eichendorffstraße 8,
35. Rentnerin Marie K n i s p e l ,
Berlin 20, Jägerstraße 12,
36. Mechaniker Alfred K r a u s e ,
Berlin 31, Dillenburger Straße 60 c,
37. Verwaltungsangestellte Elisabeth M a r k s ,
Exten/Rinteln, Kirchbreite,
38. Kaufmann Anton U l l m a n n ,
Neukirchen am Großvenediger/Bezirk Zell am See,
Rosental 36 (Österreich),
39. Koch Otwald Z s a m b o k ,
Porz-Eil, Altenberger Straße 21,

20(d'blau)
Verwaltungs- u.
Registraturhilfs-
kräfte

ZO(d'blau)
sonstige Hilfskräfte

40. Vertreter Rudolf H e i s c h m a n n ,
Wien XV, Grenzgasse 13/15, und
Kitzbühel, Unterleitenweg 12 (Österreich),
41. Rentnerin Johanna Q u a n d t ,
Berlin-Pankow, Wetterseestraße 12,
42. Hausmeister Rudolf S c h w a n n e r ,
Duisburg-Neudorf, Neue Fruchtstraße 2,

(sonstige Angehörige der Sicherheitspolizei und
des SD)

ZO(grau) Juden-
berater und
Hilfskräfte

43. kaufmännischer Angestellter
Gustav R i c h t e r ,
Neustadt/Weinstraße-19, Am Schieferkopf 7,
44. Magazinmeister Alfred S l a w i k ,
Wien X, Wirerstraße 6-14/IV/3/16 (Österreich),

ZO(grau)sonstige
RSHA-Bedienstete

45. Oberverwaltungsgerichtsrat a.D.
Dr. Rudolf B i l l f i n g e r ,
Stuttgart-W, Reinsburgstraße 51 b,
46. Senatspräsident Rudolf K r ö n i n g ,
Mainz, Feldbergplatz 11,

ZO(h'blau)Belgien,
Frankreich, Nieder-
lande

47. Lagerverwalter Kurt A s c h e ,
Hamburg 19, Sartoriusstraße 27 b. Kossak,
48. Dr. Wilhelm H a r s t e r ,
München, Josef-Haas-Weg 4,
49. Versicherungskaufmann Dr. Helmut K n o c h e n ,
Offenbach/Main, Heinrich-Heine-Straße 29,
50. Sekretärin Gertrud S l o t t k e ,
zu laden in der Frauenstrafanstalt Gotteszell
in Schwäbisch Gmünd,
51. Versicherungsvertreter Alfons W e r n e r ,
Schney, Von-Schaum-Berg-Straße 10,
52. Angestellter Wilhelm Z o e p f ,
zu laden in der Strafanstalt München-Stadelheim,

ZO(h'blau)Italien

53. Werkschutzmann Wilhelm B e r k e f e l d ,
Wolfsburg, Lessingstraße 13,
54. Thomas B r u t s c h e r ,
Oberstdorf, Luitpoldstraße 11,
55. kaufmännischer Angestellter
Albin E i s e n k o l b ,
Furthammer/Oberfranken, Haus Nr. 12,

56. Gütermakler Ludwig F i n d l e r ,
Memmingen, Kempter Straße 6,
57. Schlachter Wilhelm G r i m m e ,
Bremen, Schleswiger Straße 24,
58. technischer Angestellter Hans H a a g e ,
Kelheim/Donau, N 21/2,
59. Landwirt Eugen K e l l e r ,
Kelmünz/Ikrs. Illertissen, Haus Nr. 79,
60. Otto K o c h ,
Langenhagen-Wiesenaus, Wilhelm-Busch-Straße 16 d,
61. Georg M o t t ,
zu laden in der Landesstrafanstalt Bruchsal,
62. Buchhalter Franz S c h w i n g h a m m e r ,
Innsbruck, Vögelebichl Nr. 10 (Österreich),
63. Kraftfahrer Karl T i t h o ,
Horn bei Detmold, Pfuhlstraße 4,

(Bedienstete anderer Behörden oder SS-Dienststellen)

ZO(grün)
Auswärtiges Amt

64. Geschäftsführer i.R.
Dr. Karl K l i n g e n f u s ,
Olivos, Provinz Buenos Aires (Argentinien),
Estrada 3727,

65. Franz R a d e m a c h e r ,
Bad Godesberg, Elsässer Straße 31,

ZO(grün)sonstige
Reichsbehörden

66. Ministerialrat Dr. Gottfried B o l e y ,
Wiesbaden, Rosenstraße 5,
67. Referent und Oberregierungsrat a.D.
Horst K a p ,
Köln, Brüsseler Straße 17,
68. Ministerialrat a.D.
Dr. Richard K o r h e r r ,
München 45, Max-von-Laue-Straße 16,
69. Amtsgerichtsdirektor Eberhard L i e g e n e r ,
Frankfurt-Niederrad, Königslacher Straße 47,
70. kaufmännischer Angestellter
Hermann P r e u s c h ,
Weil/Rhein, Bühlstraße 20,
71. Verwaltungsangestellter Dr. Günther S t i e r ,
Hildesheim, Feldstraße 50 a, und
Wiesbaden, Lessingstraße 17,

72. Ministerialdirektor Lothar W e i r a u c h ,
Bonn-Ippendorf, Höhenweg 75,

(Jüdische Opfer und Angehörige)

ZO(chamois)
Reichsvereinigung

73. Sachbearbeiter Dr. Hans-Erich F a b i a n ,
245 East Mosholu Parkway, Bronx 67,
New York (USA),

ZO(gelb)Riga

74. Kauffrau Liesel G i n s b u r g ,
Köln-Braunsfeld, Echternacher Straße 15 a,

75. Friseur Horst G o l n i k ,
Kassel, Heiligenbergstraße 53,

76. Kaufmann Gustav H a r f ,
Kettwig, Arndtstraße 6,

77. Industrieller Elieser K a r s t a d t ,
Tel Aviv, Professor Schor 27 (Israel),

78. Elfriede M a r x ,
Köln-Riehl, Stammheimer Straße 73,

79. Beamtin Lili M e n c z e l ,
Jerusalem, Tschernichowskistraße 30 (Israel),

80. Hausfrau Irmgard O h l ,
Hamburg 93, Jenerseitedeich 6,

81. Verwaltungsangestellter
Julius R o s e n g a r t e n ,
Frankfurt/Main, Kurze Röderstraße 11,

82. Verkäuferin Hildegard S h e r m a n ,
Bogota, Cra. 29 Nr. 91 - 67 (Kolumbien),

83. Alfred W i n t e r ,
141 Bremen Street, Springfield,
Massachusetts (USA),

ZO(gelb)General-
gouvernement

84. Beamter Mosze B a h i r ,
Ramat Gan, El Al 8 (Israel),

85. Hebamme Sophia Maria E n g e l s m a n ,
Ramat Chen, Aluf Dawid 118 (Israel),

86. Beamter Dow F r a j b e r g ,
Ramle, Alija Sznija 9 (Israel),

87. Beamter Abraham G o l d f a r b ,
Petach Tikwa, Jehuda Halevi 7 (Israel),

88. Beamter Shalom K o h n ,
Ramat Gan, Haroe 73 (Israel),

89. Arie K u d l i k ,
Givataim, Lamed-Hey-Straße 5 (Israel),
90. Lehrerin Eda L i c h t m a n n ,
Holon, Nifde, Professor Schor 4 (Israel),
91. Magazinmeister Eliahu R o s e n b e r g ,
Bat Jam, Gdud Haivri 15 (Israel),
92. Sozialfürsorgerin Ilana S a f r a n ,
Aschkelon, Havradim 64 (Israel),
93. Schlosser Kalman T a i g m a n ,
Bat Jam, Herzl 25 (Israel),
94. Mechaniker Eugen T u r o w s k i ,
Bat Jam, Histadrut 4 (Israel),
95. Gastwirtin Ilse A r n d t ,
Köln-Lindenthal, Wüllnerstraße 98,
96. Friseur Jacob A r o y o ,
Tel Aviv, Epsteinstraße 6 (Israel),
97. Privatkrankenpfleger Moritz A u g e n r e i c h ,
Berlin 30, Hohenstaufenstraße 44,
98. Techniker Eli C o h e n ,
Tel Aviv, Sd. Har Zion 25 (Israel),
99. Hausfrau Nina C r o v e t t i ,
Mailand, Via Venezian 14 (Italien),
100. Unternehmer Baruch E l i m e l e c h ,
Ramat Gan, Modiin 165 (Israel),
101. Landwirt Leo E n g e l ,
Kibutz Nezer Sireni (Israel),
102. Regierungsangestellte Ruth F r i e d h o f f ,
Köln-Lindenthal, Wüllnerstraße 98,
103. Kaufmann Jacob G i v r e ,
Holon, Krause 33 (Israel),
104. Kürschner Herbert H o f f m a n n ,
Weiden/Köln, Erkelenzhofweg 26,
105. Hausfrau Erna H o f f m a n n ,
Weiden/Köln, Erkelenzhofweg 26,
106. Verwaltungsangestellte Elli J o e l s o n ,
Berlin 41, Johanna-Stegen-Straße 16,
107. Hausfrau Lydia J o s e p h ,
Berlin 19, Dernburgstraße 230,

ZO(gelb)Auschwitz

108. Kauffrau Gerda K a c h e l ,
Berlin 42, Bayernring 6,
109. Rentnerin Estera L e w k o w i c z ,
Berlin 42, Hessenring 14,
110. Rentner Josef M a t a l o n ,
Tel Aviv, Wolfsonstraße 75 (Israel),
111. Rentner Rudy N a v e ,
Berlin 30, Motzstraße 59,
112. Arbeiter Jakow N e c h a m a ,
Tel Aviv, Merkaz Mischari 89 (Israel),
113. Chirurg Dr. Thadeus P a c z u l a ,
Swietochlowice, ul. Armil Czerwonej 60 (Polen),
114. Kaufmann Gabriel P a t i l l o n ,
Tel Aviv, Markolet 2 (Israel),
115. Praktischer Arzt Dr. Otto W o l k e n ,
Wien IX, Servittengasse 11/15 (Österreich),
116. Magazinverwalterin Hilde Z i m c h e ,
Kibutz Nezer Sireni (Israel),

(weitere Schicksalszeugen werden - nach Feststellung
ihrer Personalien und Anschriften - nachbenannt).

III. Sachverständige:

30(orange)
Sachverständige

1. Archivist Josef B i l l i g ,
Corbeille, Boulevard de Mont Conseil 22
(Frankreich),
2. Historiker Josè G o t t o v i c h ,
Brüssel, Rue Rénard 89 (Belgien),
3. Beamter Antonie Johannes van der L e e u w ,
Hemstede (Niederlande),
4. Historikerin Dr. Livia R o t k i r c h e n ,
Jerusalem, Palmach 9 (Israel).

IV. Urkunden:

PO(orange)Boßhammer

1. Personalunterlagen des Angeschuldigten
Friedrich B o ß h a m m e r ,

PO(orange)Hunsche

2. Personalunterlagen des Angeschuldigten
Otto H u n s c h e ,

PO(d'blau)Suhr

3. Personalunterlagen des verstorbenen
Friedrich S u h r ,

ZO(d'blau)Eichmann

4. Niederschrift über die Beschuldigtenver-
nehmung des verstorbenen Zeugen
Adolf E i c h m a n n vom 31.5./22.6.1960

ZO(d'blau)
Sachbearbeiter

5. Niederschriften über die Beschuldigtenver-
nehmungen des verstorbenen Zeugen
Max P a c h o w vom 10.12.1965, 20.11. und
21.11.1967,

ZO(grau)Judenberater

6. Niederschriften über die Zeugen- und
Beschuldigtenvernehmungen des verstorbenen
Zeugen Dieter W i s l i c e n y vom
6.5.1946, 5.6.1946, 26.7.1946, 27.10.1946,
18.11.1946, 27.6.1947

ZO(grün)
Auswärtiges Amt

7. Niederschriften über die Zeugenvernehmungen
des verstorbenen Zeugen Dr. Eberhard von
T h a d d e n aus der Zeit vom 12.4.1962
bis zum 4.9.1964

(rekonstruierte Vorgänge des "Judenreferats"
des RSHA)

BO(grün)g

8. Geheinvorgang 2659/41g (679)

9. " " 2963/41g (799)

10. " " 3233/41g (1085)

11. " " 1456/41gRs (1344)

12. " " 41/42gRs (370)

13. " " 2162/42g (373/42)

| | | | |
|-----|---------------|-------------|--------|
| 14. | Geheimvorgang | 2093/42g | (391) |
| 15. | " | " 43/42gRs | (1005) |
| 16. | " | " 2145/42g | (1090) |
| 17. | " | " 2398/42g | (1099) |
| 18. | " | " 2427/42g | (1148) |
| 19. | " | " 241/42gRs | (1245) |
| 20. | " | " 3013/42g | (1319) |
| 21. | " | " 3349/42g | (1425) |
| 22. | " | " 3433/42g | (1446) |
| 23. | " | " 3564/42g | (1484) |
| 24. | " | " 3576/42g | (1488) |
| 25. | " | " 490/42gRs | (1618) |
| 26. | " | " 90/43g | (81) |
| 27. | " | " 2314/43g | (82) |
| 28. | " | " 89/43g | |
| 29. | " | " 174/43g | |
| 30. | " | " 175/43g | |
| 31. | " | " 3072/43g | (213) |
| 32. | " | " 268/43g | |
| 33. | " | " 345/43g | |
| 34. | " | " 30/44g | (3) |

B0(grün)

| | | | |
|-----|-----------------|-----------|--|
| 35. | offener Vorgang | 675/41 | |
| 36. | " | " 767/41 | |
| 37. | " | " 840/41 | |
| 38. | " | " 940/41 | |
| 39. | " | " 1017/41 | |
| 40. | " | " 1025/41 | |
| 41. | " | " 1033/41 | |
| 42. | " | " 163/42 | |
| 43. | " | " 1074/42 | |
| 44. | " | " 1164/42 | |
| 45. | " | " 2032/42 | |
| 46. | " | " 2100/42 | |
| 47. | " | " 2377/42 | |
| 48. | " | " 2383/42 | |
| 49. | " | " 2537/42 | |
| 50. | " | " 2586/42 | |
| 51. | " | " 2604/42 | |

52. offener Vorgang 2686/42
 53. " " 2856/42
 54. " " 4204/43
 55. " " 4315/43
 56. " " 4326/43
 57. " " 4435/43
 58. " " 4474/43

BO(rot)g

59. Geheimvorgang 225/42g (1178)
 60. " " 3346/42g (1424)
 61. " " 3615/43g (281)
 62. " " 298/43g

BO(rot)

63. offener Vorgang 650/42
 64. " " 758/42
 65. " " 982/42
 66. " " 1180/42
 67. " " 2476/42
 68. " " 2620/42
 69. " " 2648/42
 70. " " 4151/43
 71. " " 4546/43
 72. " " 4601/43
 73. " " 4857/43
 74. " " 4889/43
 75. " " 4459/44
 76. " " 4495/44
 77. " " 4520/44
 78. " " 4671/44

BO(orange)

79. Vorgänge ohne Aktenzeichen "Boßhammer"
 80. Vorgänge ohne Aktenzeichen "Hunsche"

BO(chamois)

81. Vorgänge in Angelegenheiten der 11. VO
 zum Reichsbürgergesetz, die die Unter-
 schriften Suhr, Hunsche, Kube, Blum,
 Franken, Preuß, Kolrep, Annecke und
 Nitschke tragen
 82. Vorgänge in Vermögenseinziehungsangelegen-
 heiten, die die Unterschrift Hunsche tragen

(zu den rekonstruierten Vorgängen des
 "Judenreferats" des RSHA parallel laufende
 Regionalunterlagen)

BO(h'blau)Berlin
BO(h'blau)
sonstiges Reichsgebiet
BO(h'blau)Slowakei
BO(h'blau)Frankreich
BO(h'blau)Belgien pp.

BO(h'blau)Balkan

BO(h'blau)Italien
BO(h'blau)
ausländische Juden

BO(gelb)Ostland pp.
BO(gelb)Auschwitz

BO(grau)
RSHA-Organisation

BO(d'blau)Erlasse

BO(d'blau)inländische
Presseberichte pp.

83. Regionalordner Berlin
 84. " " Nürnberg/Fürth
 85. " " Slowakei
 86. " " Frankreich
 87. " " Belgien
 88. " " Niederlande
 89. " " Bulgarien
 90. " " Griechenland
 91. " " Kroatien
 92. " " Rumänien
 93. " " Italien
 94. Ordner betreffend Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit
 95. Regionalordner Ostland
 96. " " Auschwitz
- (Organisationsunterlagen)
97. Geschäftsverteilungspläne des RSHA
 98. Fernsprechverzeichnisse des RSHA
 99. Sachordner Judenberater
- (sonstige Unterlagen)
100. Sachordner Gestapo-Vorgänge
 101. Sachordner SD-Berichte
 102. Sachordner WVHA-Erlasse
 103. Sachordner 'Deutscher Staats- und Reichsanzeiger'
 104. Sachordner 'Wochenspruch der NSDAP'
 105. Sachordner 'Berliner Illustrierte Nachtausgabe'
 106. Sachordner 'Berliner Lokalanzeiger'
 107. Sachordner 'Berliner Morgenpost'
 108. Sachordner 'Charlottenburger Zeitung'
 109. Sachordner 'Deutsche Allgemeine Zeitung'
 110. Sachordner 'Frankfurter Zeitung'
 111. Sachordner 'Kölnische Zeitung'
 112. Sachordner 'Das Reich'

- BO(d'blau)ausländische
Presseberichte pp.
- 113. Sachordner 'Völkischer Beobachter'
 - 114. Sachordner 'Antijüdische Aktion'
 - 115. Sachordner 'Ausländische Presseberichte'
 - 116. Sachordner 'Informationsberichte zur Judenfrage'

(Das Nachreichen weiterer Urkunden zur Komplettierung der überreichten Vorgänge bleibt vorbehalten).

Die Einzelheiten des Sachverhalts und das Ergebnis der Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 ergeben sich aus dem eingangs erwähnten Ermittlungsvermerk, und zwar insbesondere aus dessen Teilen

Ermittlungsver-
merk Teil A

- I. Die Beschuldigten und ihre persönlichen Verhältnisse S. 7 - 8
 - 2. Der Lebenslauf des Beschuldigten Boßhammer S. 14 - 19
 - 3. Der Lebenslauf des Beschuldigten Hunsche S. 20 - 25
- II. Die Einschaltung des "Eichmann-Referats" in die "Endlösung der Judenfrage" S. 30
 - 1. Vorgeschichte, Vorstufen und Vorbereitung der "Endlösung der Judenfrage" S. 31 - 84
 - 2. Die Einordnung des "Eichmann-Referats" in die Gesamtorganisation der Sicherheitspolizei und des SD, seine personelle Besetzung und sachgebietsmäßige Gliederung S. 85-254

Ermittlungsver-
merk Teil B

3. Der Tatbeitrag des "Eichmann-Referats" zur "Endlösung der Judenfrage", seine Bedeutung und seine Folgen S. 255- 541
4. Die allgemeine Kenntnis der Angehörigen des "Eichmann-Referats" über die "Endlösung der Judenfrage", ihre Bedeutung und die mit ihr verfolgten Ziele S. 542- 653

Ermittlungs-
vermerk Teil C

- III. Die Tatbeteiligung der einzelnen Beschuldigten an der "Endlösung der Judenfrage" S. 654
 2. Das strafbare Verhalten des Beschuldigten Boßhammer S. 747- 845
 3. Das strafbare Verhalten des Beschuldigten Hunsche S. 846- 962
- IV. Die Einstellung der Beschuldigten zur "Endlösung der Judenfrage" S. 1082-1084
 2. Des Beschuldigten Boßhammer antisemitische Einstellung S. 1090-1096
 3. Des Beschuldigten Hunsche antisemitische Einstellung S. 1097-1102

Die Ermittlungen, die nach dem 30. April 1969 geführt worden sind, haben ihren Niederschlag in den Aktenbänden LXXXIII und LXXXIV gefunden, und zwar

a) betreffend beide Angeschuldigten durch die Vernehmung der Zeugen

Bd. LXXXIII 87

aa) Otwald Z s a m b o k ,

Bd. LXXXIV 34

bb) Georg P ü t z ,

b) betreffend den Angeschuldigten H u n s c h e durch die Vernehmung der Zeugen

Bd. LXXXIII 91

aa) Horst K a p ,

Bd. LXXXIII 94

bb) Liesel G i n s b u r g ,

Bd. LXXXIV 39

cc) Elfriede M a r x ,

Bd.LXXXIV 45
Bd.LXXXIV 49
Bd.LXXXIV 52
Bd.LXXXIV 53

dd) Ilse A r n d t ,
ee) Ruth F r i e d h o f f ,
ff) Herbert H o f f m a n n ,
gg) Erna H o f f m a n n ,

c) betreffend den Angeschuldigten B o s h a m m e r
durch die Beiziehung von Niederschriften über die
Vernehmung der Zeugen

Bd.LXXXIII 114
Bd.LXXXIII 124
Bd.LXXXIII 149

aa) Georg M o t t ,
bb) Otto K o c h ,
cc) Gustav R i c h t e r .

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt
für Ersten Staatsanwalt Klingberg

III VU 16/69

1 Js 1/65 (RSA)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n I. den Assessor und vormaligen

SS-Sturmchefführer Regierungsrat

Friedrich Robert B o ß h a m m e r ,

geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rheinland,

wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,

Kärtner Straße 15,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsge-
richts Tiergarten vom 9. Januar 1968
- 348 Gs 1/68 -, ersetzt durch den
Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 -,
dieser ergänzt durch den Beschluß des
1. Strafsenats des Kammergerichts
vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSA) (5/69) -,
am 10. Januar 1968 festgenommen und
seit dem 11. Januar 1968 in Untersu-
chungshaft in der Untersuchungshaftan-
stalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a,
zu Gef.Buch-Nr. 103/68 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfram von H e y n i t z ,
1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13,

Rechtsanwalt Heinz M ö l l e r ,
56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

- II. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestell-
ten und vormaligen SS-Hauptsturmführer
Regierungsrat Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in
Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -, ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969 - (1) 1 Js 1/65 (RSHA)(4/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft, und zwar zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef.Buch-Nr. 1637 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich W e i m a n n ,
1 Berlin 19, Reichsstraße 84.

Sie werden wie folgt angeschuldigt:

I. der Angeschuldigte Friedrich B o ß h a m m e r
in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1942, 1943 und 1944

durch fünf selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern

H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s

und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten

im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

Dr. K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r ,

E i c h m a n n und G ü n t h e r

1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

a) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.047 Personen,

b) 854 Juden aus der Slowakei zu töten,

2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

- a) mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,
- b) etwa 51.000 Juden aus Bulgarien,
- c) weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten,

II. der Angeschuldigte Otto H u n s c h e
in Berlin

im Jahre 1943

durch vier selbständige Handlungen
den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s
und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten
im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
Dr. K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r ,
E i c h m a n n und G ü n t h e r
durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu ge-
leistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen,
die ihm auch als besondere persönliche Merkmale
nicht fehlten,

- 1. gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland
abgeordneten SS-Hauptsturmführer
W i s l i c e n y eine noch unbestimmte An-
zahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr
als 13.000 Personen,
- 2. eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus-
ländischer Staatsangehörigkeit, und zwar
 - a) zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche
ausländische Juden,

- b) zumindest 63.208 aus Frankreich, Belgien und Holland deportierte Juden,
- c) zumindest 2.461 Juden aus Ghettos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu töten,

III. die Angeschuldigten Otto H u n s c h e und Friedrich B o ß h a m m e r in Berlin im Juli und/oder August 1943 durch je eine weitere selbständige Handlung gemeinschaftlich versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Zu I.:

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeschuldigte B o ß h a m m e r unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD

(BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit, nämlich von Februar bis zum August 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Vorbereitung und Durchführung der Deportation der in Italien ergriffenen Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Jüdengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu 1 a)

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl.II 3217g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944

erfolgte - Gesamttätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die u.a. in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli de Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Zusammenstellung von Transportlisten und in der Einweisung von Begleitkommandos in die bei der Transportdurchführung wahrzunehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, die Gefangenhaltung und den Abtransport einer noch unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3.047 Personen getötet wurden,

zu 1 b)

durch die - im September oder Oktober 1942 erfolgte - Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichterstattung sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden Einfluß des u.a. in der "Slovenska politika" vom 7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insgesamt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriefe verlustig gingen, damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in den Distrikt Lublin im Generalgouvernement abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu 2 a)

durch die - im Sommer 1942 erfolgte - Abfassung eines statistischen Berichtes über die in Rumänien

ansässigen Volksgruppen einschließlich der Juden und damit durch die Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials eine notwendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete, durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, R i c h t e r , sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache mit dem Hofrat J ü n g l i n g vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2 b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu 2 c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diene, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Deportationszielen gewiß war; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete Formulierung von "jüdischem Untermenschentum", seine Äußerung im Gespräch mit von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag aus dem April 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung inwohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu II.:

Als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 angehörte, war der Angeschuldigte H u n s c h e zunächst unter dem Sachgebietszeichen IV B 4 b und später - unterbrochen nur durch seine Abordnung zum "Sondereinsatzkommando Eichmann" nach Ungarn - unter IV A 4 b (II) für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden "Rechtsfragen" einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhän-

genden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

zu 1)

durch - im Januar 1943 erfolgte - fernmündliche Führungnahme mit dem Gesandtschaftsrat Dr. K l i n - g e n f u ß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des als Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg tätigen Wisliceny nach Saloniki schuf und dadurch mitbewirkte, daß durch die persönliche Einschaltung Wislicenys und des diesem beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13.435 Juden aus Griechenland in das KL Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden.

zu 2 a)

durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943
- S IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit

im Reichsgebiet", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der im Reichsgebiet zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, dazu beitrug, daß in der Zeit zwischen dem 19. April 1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich getötet wurden,

zu 2 b)

durch die Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der in Frankreich, Belgien und Holland zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, sowie - speziell in bezug auf die Niederlande - durch ein den Runderlaß vom 5. März 1943 erläuterndes Schreiben vom 31. März 1943 - IV B 4 2314/43g (82) - und ein weiteres ergänzendes Schreiben vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - betreffend "Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden" dazu beitrug, daß aus Frankreich in der Zeit vom 23. Juni 1943 bis zum 30. Juli 1944 24.119 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen zumindest 16.569 sogleich selektiert und vergast wurden, aus Belgien in der Zeit vom 31. Juli 1943 bis zum 19. Mai 1944 4.761 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen bis Kriegsende insgesamt 3.942 vergast oder sonstwie getötet wurden, und aus den Niederlanden in der Zeit vom 23. März 1943 bis zum 20. Juli 1943 31.086 Juden dem Vernichtungslager Sobibor zugeführt wurden, wo alle bis auf vier Überlebende alsbald vergast oder sonstwie getötet wurden, und in der Zeit vom

24. August 1943 bis zum 3. September 1944 weitere 11.984 Juden dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo 6.898 von ihnen sogleich selektiert und vergast und weitere 4.717 in der Folgezeit auf andere Art und Weise getötet wurden,

zu 2 c)

durch die Abfassung der Runderlasse vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" und vom 23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich", die in der jeweiligen Folgezeit den der Ghettoräumung im "Ostland" dienenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden mußten, dazu beitrug, daß die Ghettos von Riga, Kowno und Wilna - beginnend im Herbst 1943 - geräumt wurden und eine noch unbestimmte Anzahl von vormaligen Ghettoinsassen dem KL Auschwitz zugeführt wurde, wo von ihnen bis Kriegsende zumindest 2.461 Personen vergast oder sonstwie getötet wurden.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Verbringungs-orten gewiß war; zum anderen lassen sein persönliches Verhalten gegenüber Juden, seine Mitarbeitern und Untergebenen gemachten Vorhaltungen über eine zu freundliche Verhaltensweise gegenüber Juden und sein funktioneller Aufstieg innerhalb des Judenreferats des RSHA erkennen, daß er sich den der

nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu III.:

Der Angeschuldigte H u n s c h e , dem als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA die Bearbeitung der aus dem Vorgang IV B 4b2314/43g (82) sich ergebenden Angelegenheiten betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" oblag, wurde angesichts seiner diesbezüglichen Zuständigkeit im Juli oder August 1943 seitens des Legationsrates von Thadden vom Auswärtigen Amt daraufhin angesprochen, ob die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro, die sich in besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die in Belgien geltenden allgemeinen Judenmaßnahmen, die auch die Deportation "in die Ostgebiete" in sich schlossen, einbezogen werden sollte.

Im Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten B o ß h a m m e r, der im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit auf dem die "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" beinhaltenden Arbeitsgebiet u.a. auch für den Fragenkomplex zuständig war, wie sich die gegenüber ausländischen Juden beabsichtigten deutschen Judenmaßnahmen auf die mit Deutschland verbündeten Staaten und ihre Regierung/^{en} auswirkten, entschied der Beschuldigte H u n s c h e zwischen dem 21. Juli und 10. August 1943, und zwar den unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlassen vom 23. April, 18. Mai und 5. Juli 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) -

zuwider, daß "Hildegard Schwamenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei", und setzte sie damit der Gefahr aus, durch die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Belgien einem der von dort in das KL Auschwitz abgehenden Deportationstransporte angeschlossen und in Verfolg einer solchen Maßnahme am Verbringungsort getötet zu werden.

Daß es in der Folgezeit nicht zur Deportation und Tötung der Jüdin Schwamenthal gekommen ist, lag außerhalb der Einflußsphäre der Angeschuldigten H u n s c h e und B o ß h a m m e r und kann ihnen daher nicht als strafausschließender Umstand zugerechnet werden.

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs.2, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S.2378) -.

Berlin, den 21. Oktober 1969

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

(Halbedel)
Landgerichtsrat

(1) Js 1.65 (RSHA) (173.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 17. Dezember 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeeschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 16. März 1970 wird die Haftprüfung
dem Untersuchungsrichter bei dem Land-
gericht Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Die nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO vorgenommene Wiederholung
der Haftprüfung mußte zur Anordnung der Haftfortdauer
führen.

Der dringende Tatverdacht ist insbesondere aus den Gründen
der Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 1968 und 20. Januar 1969
weiterhin gegeben. In dem Beschluß des Untersuchungsrichters
bei dem Landgericht über die Eröffnung der Voruntersuchung

vom 21. Oktober 1969 sind die bisherigen strafbaren Vorwürfe im Tatsächlichen näher konkretisiert und nunmehr rechtlich als fünf selbständige Handlungen der Beihilfe zum Mord in einer Vielzahl von Fällen sowie einer gemeinschaftlich versuchten Ermordung eines Menschen gewürdigt worden. Dabei haben die seither vorgenommenen weiteren Ermittlungen zur Feststellung einer insgesamt höheren Zahl von Opfern geführt. Diese Änderungen des für den Erlaß des Haftbefehls maßgeblichen Ermittlungsergebnisses haben jedoch für die Entscheidung der Haftfrage keine Bedeutung, da sie nicht geeignet sind, die Schwere der Tatvorwürfe oder die Stärke der Fluchtgefahr zu verringern.

Der dringende Tatverdacht wird auch nicht durch die Ausführungen der Verteidiger in ihren Schriftsätzen vom 3. und 10. Dezember 1969 abgeschwächt. Für die strafbare Beihilfe zum Mord oder versuchten Mord genügt bedingter Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist daher auch dann erfüllt, wenn der Angeschuldigte zwar davon ausgegangen ist, daß ein Teil der durch seine Mitarbeit im Reichssicherheitshauptamt oder in einer ihm nachgeordneten Dienststelle deportierten oder zur Deportation bestimmten Menschen überleben könnte, er aber zugleich bei jedem einzelnen die Möglichkeit billigend in Kauf nahm, daß er zu den anderen gehören würde, die aufgrund der nazistischen Ausrottungsmaßnahmen den Tod finden würden. Die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 1969 - 2 StR 280.67 - angeführten Erwägungen über die Grenzen der Verantwortlichkeit eines Angehörigen des Lagerpersonals für die in einem Konzentrationslager begangenen Tötungen sind auf die Mitarbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamts oder einer seiner nachgeordneten Dienststellen

nicht übertragbar. Dieses Amt hat die Judenverfolgung zentral geleitet. Jeder Mitarbeiter in diesem Amt oder in dessen untergeordneten örtlich gegliederten Dienststellen hat daher, soweit er in den Judenreferaten Aufgaben sachlicher Art erfüllte, Ursachen für die Durchführung des Planes zur Ausrottung der Juden gesetzt, ohne daß es darauf ankommt, aus welchem der vom Bundesgerichtshof angeführten Beweggründe derjenige gehandelt hat, der in den Konzentrationslagern im einzelnen Fall unmittelbar die Tötung eines Menschen vollzog. Dabei ist es für die Feststellung des objektiven Tatbeitrags unerheblich, welchen Sachbereich der einzelne Mitarbeiter im Rahmen der durch den Umfang der Aufgaben bedingten Arbeitsteilung im Judenreferat wahrzunehmen hatte. Selbst wenn der Angeeschuldigte nur an Maßnahmen mitgewirkt hat, die nicht unmittelbar zum Tode eines Menschen geführt haben, sondern die lediglich die Verwirklichung des Gesamtplanes zur Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa vorbereiten oder etwa im Rahmen der Antigreuelpropaganda vor außenpolitischen Störungen sichern sollten, so hat er doch zu dem letztlich von seiner Dienststelle erreichten strafbaren Erfolg einen von seinen Vorgesetzten für erforderlich gehaltenen Beitrag geleistet.

Obwohl die Untersuchungshaft des Angeschuldigten am 9. Januar 1970 zwei Jahre erreicht haben wird, ist die Verhältnismäßigkeit zwischen diesem schweren Eingriff in die persönliche Freiheit und dem Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf Strafverfolgung jedenfalls bei diesem Strafverfahren, in dem es um die Aufklärung und Ahndung von Gewaltverbrechen größten Ausmaßes geht, gewahrt. Die Haftdauer steht aber auch im Hinblick auf die Möglichkeit, daß die Internierungshaft des Angeschuldigten bei der Strafbemessung mildernd berücksichtigt wird, noch nicht außer Verhältnis zu dem

zu verbüßenden Teil der zu erwartenden Freiheitsstrafe. Eine Aussetzung des Haftvollzugs kommt daher aus den bisherigen Gründen zur Zeit nicht in Betracht. Mit der Eröffnung der Voruntersuchung liegt ein wichtiger Grund vor, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt.

Da nach den inzwischen vorgenommenen fünf Haftprüfungen nicht ersichtlich ist, daß eine mündliche Verhandlung neue für die Entscheidung der Haftfrage wesentliche Umstände ergeben könnte, hielt es der Senat nicht für angebracht, der Anregung der Verteidigung zu folgen und nach § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO zu verfahren.

Nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO ist die Haftprüfung für die nächsten drei Monate wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen worden.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schneider
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 6. April 1970
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeeschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 5. Juli 1970 wird die Haftprüfung
dem Untersuchungsrichter bei dem Landge-
richt Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Haftfortdauer nach § 121
Abs. 1 St⁴⁰O sind erfüllt.

Der dringende Tatverdacht ist weiterhin gegeben. Die
Aussagen des Angeeschuldigten vor dem Untersuchungs-
richter sind nicht geeignet, den bisherigen Grad des
Tatverdachts abzuschwächen. Auch die Fluchtgefahr be-
steht aus den bisherigen Gründen fort. Der Sachver-
halt, auf Grund dessen der Senat am 17. Dezember 1969
die Fluchtgefahr bejaht und eine Aussetzung des Haft-
vollzugs abgelehnt hatte, hat sich auch durch die Tat-
sache, daß die Untersuchungshaft des Angeeschuldigten
weitere drei Monate gedauert hat, nicht entscheidend

verändert.

Der Umfang des Verfahrens, das sich im Stadium der Voruntersuchung befindet, bildet den wichtigen Grund, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, deren Dauer auch ferner in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt, rechtfertigt. Die Ansicht der Verteidigung, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren dadurch unnötig verzögert, daß sie gegen den Angeschuldigten die Voruntersuchung beantragt habe, vermag der Senat schon aus tatsächlichen Gründen nicht zu teilen. Nach § 178 StPO muß in den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen eine Voruntersuchung geführt werden, wenn dies der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft hat daher im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung den Angeschuldigten über einen seiner beiden Verteidiger schon vor der von ihr in Aussicht genommenen Anklageerhebung befragt, ob er auf sein Recht, die Voruntersuchung zu erzwingen, verzichte. Der Angeschuldigte hat diese Frage verneint. Wenn die Staatsanwaltschaft bei dieser Sachlage nicht erst eine Anklageschrift gefertigt und zwecks Anklageerhebung bei dem Gericht eingereicht, sondern für einen unverzüglichen Beginn der Voruntersuchung gesorgt hat, so kann von einer verzögerlichen Bearbeitung der Sache durch die Staatsanwaltschaft nicht die Rede sein.

Die erneute Übertragung der Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.

Jericke

Selle

Zelle

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (86/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 13. Juli 1970 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 12. Oktober 1970 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Auf Grund der erneuten Haftprüfung sind die Voraus-
setzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft
zu bejahen.

Der dringende Tatverdacht, auch soweit er sich auf
die Art und Wichtigkeit der dienstlichen Tätigkeit
des Angeschuldigten als Grundlagen für die Bemessung
der zu erwartenden Strafe bezieht, hat sich durch die
Zeugenvernehmungen im Rahmen der Voruntersuchung zum
mindesten nicht verringert. Die Bekundungen der Zeugen
Koch und Berkefeld widerlegen die Einlassung des Ange-
schuldigten, er sei nur formell Leiter des Judenreferats

in Verona gewesen und die sachliche Arbeit sei von anderen geleistet worden. Er ist vielmehr für die Tätigkeit des Referats verantwortlich gewesen, hat in der Regel den gesamten Schriftverkehr mit den Außenstellen, auch wenn er Kleinigkeiten betraf, abgezeichnet und in Zweifelsfragen Entscheidungen getroffen. Er ist darüber unterrichtet gewesen, daß die Juden, die im oberitalienischen Raum durch die seinem Referat unterstellten Außenstellen ergriffen und in das Sammellager Fossoli di Carpi gebracht worden waren, nach Auschwitz deportiert wurden. Aus den Aussagen der Zeugen Berkefeld und Thito ist ferner zu ersehen, daß er mit dem Schicksal der Juden nicht nur durch dienstliche Besprechungen und durch Aktenstudium in Berührung gekommen, sondern auch durch mindestens einen Besuch im Sammellager Fossoli unmittelbar mit dem Leiden der dort festgehaltenen jüdischen Männer, Frauen und Kinder konfrontiert worden ist.

Die Fluchtgefahr ist aus den bisherigen Gründen gegeben. Sie hat sich durch die seit der letzten Haftprüfung am 6. April 1970 weiterhin erlittene Untersuchungshaft noch nicht so sehr vermindert, daß ihr auch unter Berücksichtigung des angegriffenen Gesundheitszustandes des Angeschuldigten durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie sie der Angeschuldigte vorgeschlagen hat, begegnet werden kann.

Der Umfang der Voruntersuchung, mit deren Abschluß nach einem Vermerk des Untersuchungsrichters im Herbst dieses Jahres zu rechnen ist, läßt ein Urteil noch nicht zu und rechtfertigt die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, deren Dauer in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt.

Für die nächsten drei Monate hat der Senat nach
§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO wiederum die Haftprüfung
dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen
Gericht übertragen.

Selle

Franke

Zelle



Ausgegeben
Conrad
Justizsekretär
als Urkundsbekannter
der Geschäftsstelle

o/c

18. September 1970

Krankenhaus der
Berliner Vollzugsanstalten
in Berlin 21, Alt Moabit 12a

An den
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstraße

Betr.: Friedrich B o ß h a m m e r ;
Schreiben vom 1.9.70 Az.: III V U 16.69
1 Js 1.65 (RSHA)

Friedrich B o ß h a m m e r wurde von mir heute erneut
exploriert und untersucht.

Bei der neurologischen Untersuchung fand sich eine linksseitige
angedeutete Facialisparesie, die aber durch eine alte Fecht-
verletzung der linken Oberlippe hervorgerufen ist und sicherlich
nicht mit einem von Dr. Hans Spächt, dem Schwager von Herrn
Boßhammer und Chirurg. Chefarzt des Bethesda-Krankenhauses
Wuppertal, angenommenen Schlaganfall in Zusammenhang steht.
Auch die Enge der linken Lidspalte erklärt sich aus einer
Augenerkrankung und ist nicht merval bedingt.

Weiterhin waren an den Hirnnerven verwertbare Ausfälle nicht
festzustellen, bis auf eine Druckempfindlichkeit rechts occipital,
die aber schon seit Jahren besteht.

Auch an den langen Bahnen waren Defektdifferenzen, Pyramiden-
zeichen und Sensibilitätsstörungen nicht zu erkennen. Es fanden
sich auch keine Koordinationsstörungen.

Psychisch war lediglich ein depressiver Verstimmungszustand
festzustellen, der als Reaktion auf die jetzige Haftsituation
aufgefaßt werden muß.

Die von Friedrich Boßhammer geklagten Migränezustände bestehen
seit ca. 30 Jahren und werden entsprechend behandelt. Es liegt

auch schon eine gewisse Medikamentenabhängigkeit vor.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchung ist Herr
Friedrich B o ß h a m m e r als vollzugstauglich,
haftfähig und verhandlungsfähig zu bezeichnen.



(Dr. med. H i o b)
Medizinaldirektor
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

Vfg.

1) Urschriftlich

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

z.Hd. von Herrn Landgerichts-
direktor H a l b e d e l

-z.Zt. in München-

zum Vorgang III VU 16/69

mit dem Antrage vorgelegt,

den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom
24.Juni 1968 gegen den Angeschuldigten B o B h a m m e r
- 348 Gs 114/68 - (Bd.XLII Bl.245-250 d.A.) , ergänzt durch
den Beschluß des Kammergerichts vom 20.Januar 1969
(Bd.LXIII Bl. 45 f. d.A.), unter Aufrechterhaltung im
Übrigen dahin abzuändern,

daß der Angeschuldigte B o B h a m m e r im Punkt 1 des
Haftbefehls vom 24.Juni 1968 (Teilnahme an der Deportation und Ermordung von Juden aus Italien) dringend verdächtig ist,

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

Dr. K a l t e n b r u n n e r , Heinrich M ü l l e r ,
E i c h m a n n und R o l f G ü n t h e r

aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam

eine noch unbestimmte Vielzahl von Juden aus Italien, mindestens jedoch 3800 Personen, getötet zu haben.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47 StGB.

Begründung:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 und alle seither ergangenen Beschlüsse des Kammergerichts gehen entsprechend meinen bisherigen Anträgen davon aus, daß der Angeschuldigte B o B h a m m e r u.a. dringend verdächtig ist, zu der Deportation und Ermordung einer Reihe von Juden aus Italien lediglich Beihilfe geleistet zu haben. Die in der Voruntersuchung geführten weiteren Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der zuletzt vernommenen Zeugen E i s e n k o l b , Dr. H a r s t e r , S c h l o c h o f f und H a a g e , aber auch die Angaben der Zeugen S c h w i n g h a m m e r , B e r k e f e l d , K o c h , M o t t und T i t h o sowie einige inzwischen aufgefundene Dokumente, vor allem der Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV des BdS Italien vom 14. April 1944 (BO 70, hellblau, Italien), begründen nunmehr jedoch im Zusammenhang mit den schon früher vorgelegten Beweismitteln den dringenden Verdacht, daß B o B h a m m e r als Referent für Judenangelegenheiten und Leiter des Referates IV B 4 = IV 4 b des BdS Italien die Deportation und Ermordung der Juden aus Italien als Mittäter durchgeführt hat.

Schon frühzeitig während der Ermittlungen ergaben sich hierfür zahlreiche erhebliche Verdachtsmomente. Diese haben sich im Verlaufe der Voruntersuchung so verstärkt, daß nunmehr der dringende Verdacht der Mittäterschaft hinsichtlich B o B h a m m e r s Tätigkeit in Italien gegeben ist.

Bereits in der Besprechung mit von T h a d d e n und D a n n e c k e r vom (vermutlich) 4. Dezember 1943 (BO 70, hellblau, Italien, Vortragsnotiz vom 4. Dez. 1943; BO 79, grün, 90/43 g (81), Schreiben vom 14. Dezember 1943) fiel B o B h a m m e r durch einen besonders radikalen

Vorschlag auf, als er die Auslieferung aller in Italien von den italienischen Behörden erfaßten Juden zur sofortigen Deportation forderte. Sein Vorschlag wurde allerdings als zu radikal und daher zu diesem Zeitpunkt noch unzweckmäßig zurückgestellt.

Die Tatsache, daß B o s h a m m e r zusammen mit D a n n e c k e r an der Besprechung mit von T h a d d e n teilnahm und Vorschläge zur weiteren Behandlung der Judenfrage in Italien unterbreitete, deutet darauf hin, daß er zu diesem Zeitpunkt schon als Nachfolger D a n n e c k e r s in Italien ausersuchen war. Denn D a n n e c k e r war, wie der Zeuge E i s e n k o l b bekundet, zu dieser Zeit bereits krank. Seine Tätigkeit in Italien war auch relativ erfolglos geblieben, denn seine "Aktionen zur Erfassung der italienischen Juden" hatten bis zum Zeitpunkt der Besprechung mit von T h a d d e n und dem Angeschuldigten "zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt" (Vortragsnotiz vom 4. Dezember 1943, aaO.). Die Zeugen B e r k e f e l d und E i s e n k o l b bekunden in diesem Zusammenhang, daß bis zum Eintreffen B o s h a m m e r s in Italien praktisch nichts zu tun war und keinerlei Tätigkeit zur Erfassung und Deportation der italienischen Juden entfaltet wurde.

Das änderte sich grundlegend mit dem Eintreffen B o s h a m m e r s in Italien, spätestens Anfang Februar 1944. Zeitlich zusammen damit fällt der Transport von etwa 800 Juden aus Mailand direkt nach Auschwitz (ZO 48, gelb, Epstein, Lisa; ZO 48, gelb, Felix, Lotte). Daß die Durchführung dieses Transportes bereits auf die besondere Initiative des Angeschuldigten B o s h a m m e r zurückzuführen ist, ist nicht nachweisbar, weil nicht feststeht, ob B o s h a m m e r schon vor dem 30. Januar 1944 in Italien eintraf, so daß hinsichtlich dieses Transportes weiterhin lediglich Beihilfe durch Teilnahme an der Besprechung mit von T h a d d e n und D a n n e c k e r gegeben ist.

Bei den nachfolgenden Transporten von Juden aus Italien nach Auschwitz besteht bis zu seiner Versetzung nach Padua jedoch der dringende Verdacht, daß sie der Angeschuldigte B o s h a m m e r als Mittäter durchgeführt hat. Wie die oben genannten Zeugen bekunden, begann mit seinem Dienstantritt in Verona eine systematische Tätigkeit zur Erfassung und Deportation der italienischen Juden. Diese wurden von deutschen Stellen, namentlich den Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen Orten Italiens sowie von italienischen Behörden sukzessive festgenommen und in das Lager Fossoli di Carpi bei Modena überstellt. Dieses Lager wurde bei B o s h a m m e r s Dienstantritt in Italien noch von italienischen Behörden verwaltet. Nur der Angeschuldigte kann es gewesen sein, der das Lager Fossoli di Carpi dann als Sammellager für die Deportation der Juden aus Italien - entsprechend dem bewährten Muster der Sammellager Drancy in Frankreich, Malins in Belgien und Westerbork in den Niederlanden - nutzbar machte. Denn bereits am 22. Februar 1944 führte er einen Transport von 650 Juden aus diesem Lager nach Auschwitz durch und begann damit, seine in der Besprechung vom 4. Dezember 1943 mit von Thadden und Dannacker entwickelten Pläne in die Tat umzusetzen. Obwohl das Lager Fossoli zu dieser Zeit noch unter italienischer Verwaltung stand, stellte B o s h a m m e r ein SS-Kommando dorthin ab, das alle zu diesem Zeitpunkt im Lager befindlichen Juden erfaßte und, soweit es sich nicht um jüdische Mischlinge und jüdische Mischehenpartner handelte, für den Transport einteilte (ZO 50, gelb, Schlochoff; ZO 48, gelb, Liko Mosche Israel). Durch dieses Vorgehen verstieß er im entscheidenden Punkt bewußt gegen die Absprache, die im Dezember 1943 zwischen dem RSHA und dem Auswärtigen Amt unter seiner Mitwirkung zustande gekommen war und die vorsah, zunächst den Abschluß der Erfassungsaktion durch die italienischen Behörden in Italien abzuwarten (vgl. Vortragsnotiz vom 4. Dezember 1943, aaO., und Schreiben vom 14. Dezember 1943, aaO.). Denn die Erfassungsaktion war

zu diesem Zeitpunkt gerade erst angelaufen. In dem Bestreben, entsprechend seinen bereits in der Besprechung mit von T h a d d e n und D a n n e c k e r zum Ausdruck gebrachten eigenen Vorstellungen möglichst schnell mit der Deportation der Juden aus Italien zu beginnen, nahm der Angeschuldigte sogar das ihm bekannte Risiko in Kauf, durch sein verschämtes Vorgehen die Unterstützung der italienischen Behörden bei der Erfassungsaktion zu verlieren.

Seit seinem Eintreffen in Italien war B o s h a m m e r selbständiger und alleinverantwortlicher Judenreferent beim BdS Italien in Verona (vgl. Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV des BdS vom 14. April 1944, aaO., der seine Sonderstellung dokumentiert). Auch in seinem Dienst-rang als SS-Sturmabführer deutlich aus der Stellung der übrigen Referenten der Abteilung IV des BdS Italien herausgehoben, arbeitete er, wie die hierzu gehörten Zeugen (insbesondere S c h w i n g h a m m e r und Dr. H a r s t e r) übereinstimmend bekundet haben, völlig selbständig und im wesentlichen unabhängig von Weisungen seiner unmittelbaren Vorgesetzten Dr. K r a n e b i t t e r und Dr. H a r s t e r. Er war offenbar lediglich formell in die Abteilung IV des BdS Italien eingebaut, in Wirklichkeit aber als Nachfolger D a n n e c k e r s Leiter eines nunmehr in die Organisationsform des BdS Italien eingebauten Einsatzkommandos, der mit dem Sonderauftrag E i c h m a n n s, Italien "judenfrei" zu machen, nach Italien gesandt und zu diesem Zweck mit entsprechenden Vollmachten versehen worden war.

Alle bis zu seiner Versetzung nach Padua (im August oder September 1944) in Italien durchgeführten Judenaktionen können daher nur von ihm befohlen und abgewickelt worden sein. Dafür, daß er seiner Aufgabe mit außerordentlichem Eifer gerecht wurde, spricht nicht nur die Tatsache, daß er

in Verletzung bestehender Absprachen mehr tat, als das RSHA mit dem Auswärtigen Amt vereinbart hatte, sondern auch der Umstand, daß er seinerseits von E i c h m a n n nicht zu besonderer Aktivität gedrängt worden sein kann. Denn E i c h m a n n ging bereits am 19. März 1944 mit einem Sondereinsatzkommando, dem ein großer Teil der Bediensteten des "Eichmann-Referates" angehörte, nach Ungarn und organisierte dort die Deportation von etwa 400 000 ungarischen Juden. Diejenigen in Berlin verbliebenen Referatsbediensteten waren, was auf der Hand liegen dürfte, nach dem Ausfall der meisten übrigen Sachbearbeiter und durch die organisatorische Abwicklung der "Ungarn-Aktion" arbeitsmäßig so überlastet, daß sie schlechterdings keine Veranlassung haben konnten, die Judenmaßnahmen in Italien von sich aus mit Nachdruck zu betreiben. Dies hingegen tat der Angeschuldigte B o b h a m m e r . Er ging dabei so weit, daß es einmal sogar zu Schwierigkeiten bei der "Abfertigung" eines Italien-Transportes in Auschwitz-Birkenau kam, als der am 23. Mai 1944 aus Fossoli in Auschwitz-Birkenau angekommene Transport wegen mehrerer gleichzeitig angekommener Züge mit deportierten Juden aus Ungarn und den Niederlanden etwa einen bis anderthalb Tage stehenbleiben mußte, bis man ihn entladen konnte. (ZO 28, hellblau, Keller).

Nach der Übernahme des Lagers Fossoli di Carpi und dessen Einrichtung als Polizei-Durchgangslager des BdS Italien etwa Anfang März 1944 organisierte der Angeschuldigte B o b h a m m e r , jeweils wenn eine hinreichende Anzahl von Juden erfaßt und dort konzentriert worden war, Transporte von hieraus nach Auschwitz. Insgesamt gingen nach diesem Zeitpunkt folgende Transporte von Fossoli di Carpi nach Auschwitz:

vom 5. bis 10. April 1944 (mindestens 564 Personen),
etwa vom 19. bis 23. Mai 1944 (mindestens 575 Personen),
etwa vom 26. bis 30. Juni 1944 (etwa 1000 Personen) und
etwa vom 1. bis 6. August 1944 (etwa 300 Personen).

Daß auch Ende April 1944 ein weiterer Transport mit etwa 600 Personen aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz ging, konnte bisher nicht festgestellt werden und erscheint im Hinblick auf die Angaben des Zeugen Werner R o s e n t h a l (ZO 50, gelb, Rosenthal) eher zweifelhaft.

Für die Durchführung dieser vier Transporte ist der Ange-
schuldigte B o B h a m m e r ebenso wie für den Transport
vom 22. bis zum 26. Februar 1944 als Mittäter verantwortlich.

Mit der Auflösung des Lagers Fossoli di Carpi Anfang
August 1944 war B o B h a m m e r s Tätigkeit als Juden-
Referent im Großen und Ganzen beendet. Denn das zu diesem
Zeitpunkt noch deutsch besetzte Gebiet Italiens war jetzt
im wesentlichen "judenfrei". Es lag daher nahe, den Ange-
schuldigten nunmehr ^{mit} einer anderen Aufgabe, der Leitung des
Außenkommandos Padua, zu betrauen.

Der letzte Transport aus Italien nach Auschwitz, der
vom Polizei-Durchgangslager Bozen-Gries mit etwa 300 Personen
im Oktober 1944 - als nach der Veratzung B o B h a m m e r s,
nach Padua - abging, betraf die noch nachträglich erfaßten
Juden aus Italien. Für diesen Transport ist der Ange-
schuldigte infolge seiner Teilnahme an der Besprechung mit
D a n n e c k e r und von T h a d d e n im Dezember 1943
lediglich als Gehilfe verantwortlich, weil ihm, obwohl er
auch das Polizei-Durchgangslager Bozen-Gries nach eigenem
Eingeständnis und den Angaben des Zeugen T i t h o aufge-
sucht hatte, nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachge-
wiesen werden kann, daß er auch diesen Transport noch selbst

organisierte.

Die gesamte von B o S h a m m e r bei der Deportation der italienischen Juden entfaltete Tätigkeit stellt wegen seiner Teilnahme an der Besprechung mit von T h a d d e n und D a n n e c k e r im Dezember 1943 eine einheitliche Handlung im natürlichen Sinne dar. Da er mindestens den wesentlichen Teil dieser einheitlichen Handlung als Mittäter durchführte, ist er wegen der gesamten einheitlichen Handlung der Mittäterschaft dringend verdächtig. Durch seine Tätigkeit sind aus Italien, wie dargelegt, insgesamt mindestens 4169 Juden nach Auschwitz deportiert worden. Wenn man zugunsten des Angeeschuldigten B o S h a m m e r davon einen Prozentsatz von gut 5 % Überlebender abzieht (festgestellt wurden bisher insgesamt nur etwa 100 Überlebende der in Betracht kommenden Transporte), ist B o S h a m m e r für die Ermordung von mindestens 3800 italienischen Juden als Mittäter verantwortlich.

B o S h a m m e r s "maßgebliche Initiative, der von ihm gezeigte Eifer und nicht zuletzt auch seine "Erfolge" bei der Durchführung der "Entjudung" Italiens wurden durch die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern durch H i m m l e r mit Wirkung vom 1. September 1944 belohnt (PO 1, orange, 11.10.1944). Zutreffend begründete der Zeuge Dr. H a r s t e r den Verleihungsvorschlag am 31. Juli 1944 (PO 1, orange, 31. Juli 1944) wie folgt:

"B o S h a m m e r leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahlreichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet. ..."

Im Hinblick auf die bei den Ermittlungen getroffenen und vorstehend dargelegten Feststellungen über die Tätigkeit

des Angeschuldigten B o S h a m m e r in Italien entspricht diese Begründung Dr. H a r s t e r s durchaus den Tatsachen und kann keineswegs etwa als Übertrieben (um ihm - wie vielleicht manchem anderen - auch einen Orden "zuzuschancen") abgetan werden.

Daß B o S h a m m e r die Durchführung der Deportation und Ermordung der italienischen Juden als seine eigentliche Aufgabe betrachtete, mit der er sich voll identifizierte, an deren Erfüllung er ein erhebliches eigenes Interesse hatte und in deren Erfüllung er sogar mehr tat, als seine Vorgesetzten von ihm verlangten, zeigen auch andere Umstände. Hierzu gehört etwa die von dem Zeugen B e r k e f e l d geschilderte Tatsache, daß B o S h a m m e r sich bei diesem über die ohne sein Wissen erfolgte Freilassung zweier Juden beklagte, die zuvor festgenommen worden waren. B o S h a m m e r erklärte nach Angaben des Zeugen, er verstehe das gar nicht und fühle sich auch gar nicht mehr wohl in Verona. Nach der Bekundung des Zeugen M o t t hatte B o S h a m m e r gegen diesen Zeugen von Anfang an eine häufig zum Ausdruck gebrachte Antipathie gefaßt, die , wie der Zeuge vermutet, nur dadurch erklärbar war, daß B o S h a m m e r in den Personalakten des Zeugen gelesen haben mußte, daß der Zeuge M o t t als "judenfreundlich" galt, weil er einmal 100 Juden illegal über die schweizer Grenze hatte gehen lassen.

Der Angeschuldigte B o S h a m m e r war auch, wie der Zeuge M o t t weiter schildert, ein überzeugter Nationalsozialist, den noch 1945 sein unerschütterlicher Glaube an den "Endsieg" auszeichnete, den er etwa dadurch dokumentiert, daß er aus Freude über die Nachricht von der Ardennenoffensive anläßlich einer Feier im Kreise von Deutschen und Italienern in Padua einen Purzelbaum schlug. Aus dieser seiner Überzeugung heraus machte er die Maßnahmen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" im italienischen Raum zu seiner eigenen Sache.

Im Gegensatz zu dem bei der "Endlösung der Judenfrage" in Italien gezeigten Eifer und Einsatz leistete der Angeschuldigte später in Padua nach Angaben des Zeugen M o t t kaum sachliche Arbeit, sondern beschränkte sich mehr auf Repräsentationstätigkeit. Auch dieses späteren

Verhalten beweist, wie sehr sich B o s h a m m e r bei der "Entjudung" Italiens im Gegensatz zu seiner sonstigen Arbeitsauffassung engagierte. Wäre er lediglich Gehilfe bei der Deportation und Ermordung der italienischen Juden gewesen, dann hätte er - wie viele andere auch - nicht mehr als seine "Pflicht", also nicht mehr als das unbedingt Notwendige, nämlich jeweils konkret Befohlene getan. Dann hätte er die Judenfrage in Italien im wesentlichen so weiterbearbeitet, wie sie bis zu seinem Eintreffen betrieben worden war, nämlich im Hinblick auf die in Italien bestehenden besonderen Schwierigkeiten, nur zögernd und vorsichtig, wobei er die volle Unterstützung seiner Vorgesetzten, des Zeugen Dr. H a r s t e r und des verstorbenen Leiters der Abteilung IV, Dr. K r a n e b i t t e r, gehabt hätte.

Der Angeschuldigte tat jedoch wesentlich mehr als seine "Pflicht", sogar, wie dargelegt, mehr als das, was das RSHA mit dem Auswärtigen Amt vereinbart hatte. Seine Gesamttätigkeit und sein Verhalten in Italien zeugen, daß er hier mit dem Willen tätig war, sich in Judenangelegenheiten auszuzeichnen und bei der "Endlösung der Judenfrage" besonders erfolgreich zu arbeiten.

Im Hinblick auf die am 12. Oktober 1970 ablaufende Frist gem. §§ 121, 122 StPO bitte ich, über meinen Antrag alsbald zu entscheiden und mir anschließend die Bände XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV, LXXXVI, XC und XCI d.A. sowie

alle noch nicht zu den Akten gelangten zuletzt angefallenen Vernehmungsprotokolle zur Weiterleitung an das Kammergericht bis spätestens zum 6. Oktober 1970 huzuleiten.

Ich bitte auch, mir die Zeugenordner aller in der vorstehenden Darlegung genannter Zeugen sowie alle Beweismittelordner, aus denen ich in meiner Darlegung Dokumente zitiert habe, zu übersenden, damit sie dem Kammergericht vorgelegt werden können.

z.Zt. München, den 2. Oktober 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

(Hölzner)
Staatsanwalt

2) Durchschrift ds.Vfg. z.d.HA

3) Am 6. Oktober 1970 genau

Schl

Ausfertigung

(1) 1 Js 1/65 (RSA) (144/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich
Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahme-
anstalt Moabit, Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 30. Oktober 1970
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Ange-
schuldigten dauert fort.
2. Bis zum 29. Januar 1971 wird die
Haftprüfung dem nach den allgemeinen
Vorschriften zuständigen Gericht
übertragen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der
Untersuchungshaft sind erfüllt.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord
und versuchten Mord in zahlreichen Fällen ist
weiterhin gegeben. Soweit der Angeschuldigte an
der Ermordung von mindestens 2500 jüdischen Menschen,

die in Italien ergriffen worden waren, mitgewirkt haben soll, hat er nach dem bisherigen Ergebnis der Voruntersuchung, insbesondere nach den Aussagen der Zeugen Eisenkolb, Schwinghammer und Dr. Harster, einen sehr wesentlichen Tatbeitrag geleistet. Vor allem hat er den zügigen Abtransport der in das Lager Fossoli di Carpi gebrachten Juden organisiert. Seine sich hierin offenbarende Einsatzfreudigkeit begründet den Verdacht, daß er nicht bloß mit Gehilfenwillen gehandelt hat. Der dringende Verdacht der Mittäterschaft läßt sich hieraus allein aber noch nicht rechtfertigen. Aus der Vortragsnotiz vom 4. Dezember 1943 ergibt sich lediglich, daß er in einer Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden und dem Hauptsturmführer Dannecker mit der Anregung, von der italienischen Regierung sofort die Auslieferung der in die Konzentrationslager übernommenen italienischen Juden zum Abtransport in die Ostgebiete zu fordern, keinen eigenen Vorschlag gemacht, sondern einen Wunsch des Reichssicherheitshauptamts vorgebracht hat. Tatsächlich haben die Deportationen von Juden nach Auschwitz erst begonnen, nachdem der Angeschuldigte die Leitung des Judenreferats beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Italien übernommen hatte. Dies ist jedoch nicht auf die besondere Aktivität des Angeschuldigten zurückzuführen. Vielmehr sind erst zu diesem Zeitpunkt auf Grund eines neuen italienischen Gesetzes generell die Juden erfaßt und in das Konzentrationslager Fossoli di Carpi gebracht worden, während zuvor nur in einzelnen Fällen Juden verhaftet worden und daher Deportationen größeren Umfanges überhaupt nicht möglich gewesen waren. Hiernach läßt sich

insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeeschuldigten nicht ausschließen, daß er allein aus dem Grunde so eifrig tätig gewesen ist, weil er als Befehlsempfänger seine dienstlichen Obliegenheiten möglichst gut erfüllen wollte. Um dagegen anzunehmen, er habe sich so einsatzbereit gezeigt, weil er den Plan zur Judenausrottung innerlich bejahte, bedürfte es weiterer tatsächlicher Anhaltspunkte.

Dem Gewicht seines Gehilfenbeitrags und seiner besonderen Einsatzbereitschaft, wie sie nunmehr bekannt geworden sind, kommt jedoch für die Entscheidung der Haftfrage insofern Bedeutung zu, als diese Umstände, selbst wenn sie nicht zur Feststellung der Mittäterschaft ausreichen, zum mindesten die Strafzumessung zu Ungunsten des Angeeschuldigten beeinflussen. Die Fluchtgefahr, die aus den bisherigen Gründen weiterhin gegeben ist, hat sich daher auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung erhöht. Der reduzierte Gesundheitszustand des Angeeschuldigten, der seine Haft- und Vernehmungsfähigkeit unberührt läßt, vermindert die Fluchtgefahr nicht. Die Altersbeschwerden sind nicht erheblich. Vor allem ist aber die derzeitige reaktiv-depressive Verstimmung allein auf die Haftsituation zurückzuführen und würde verschwinden, sobald der Angeeschuldigte auf freiem Fuß wäre. Der Zweck der Untersuchungshaft kann weiterhin nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden.

Die Ausführungen in den Schriftsätzen der Verteidigung vom 30. September, 14., 25. und 28. Oktober 1970 sind nicht geeignet, die Voraussetzungen der Haft

fortdauer zu entkräften.

Nach Auskunft des Untersuchungsrichters wird die Voruntersuchung voraussichtlich Anfang November 1970 geschlossen werden können. Ein wichtiger Grund, der ein Urteil noch nicht zulässt, liegt daher auch ferner vor. Dieser Grund rechtfertigt zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, deren Länge sich in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit hält.

Die Übertragung der Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.

Jericke

Selle

Zelle



Ausgefertigt:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

1 Berlin 21, den 8. Januar 1971
Alt-Moabit 12 a
Fernruf: 352701 } App.: 1052
(933)

Der Leitende Arzt

An den

Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

- III VU 16.69 -

B e r l i n 21

11. JAN. 1971
1261 NOV 11

Betr.: Friedrich B O B h a m m e r, geb. 20.12.06,
Bezug: Dortige Anfrage vom 21.12.70.

B. ist weiterhin auf der hiesigen inneren Abteilung untergebracht und befindet sich somit unter ständiger ärztlicher Überwachung. Internistisch ist keine Befundänderung eingetreten (siehe Vorbericht vom 24.9.70). Wegen seiner reaktiven Depression bei allgemeiner Gefäßsklerose und Kopfnuralgien bei degenerativen Halswirbelsäulenveränderungen wird er mit Psychopharmaka, Vitaminen und durchblutungsfördernden Medikamenten behandelt, im Bedarfsfall mit Schmerzmitteln.

Es besteht ausserdem eine Innenohrschwerhörigkeit und ein chronischer Tubenkatarrh, der mit Tropfen und Rotlichtbestrahlungen behandelt wird. Die Herzkreislaufverhältnisse sind regelrecht, der Blutdruck normal, die Herzstromkurve (EKG) ist ohne path. Befund. Die Blut- und Urinbefunde sind normal, das Gewicht konstant.

B. ist in einer Gemeinschaftszelle untergebracht und fügt sich gut ein, berät seine Mitgefangenen und nimmt regelmässig an der Freistunde teil.

Am 5.1.71 hat sich Prof.Dr.Phillip nach einer erneuten Untersuchung wie folgt geäußert:

" In seiner Weitschweifigkeit, Logorrhoe und Affektlabilität bietet Pat. das Bild cerebralsklerotisch veränderten Menschen. Hinzu kommt die anhaltende situationsbedingte Depression. In neurologischer Hinsicht ist z.Zt. eine Schwäche im re. Facialisgebiet festzustellen. Die Nasolabialtfalte ist gegenüber li. mehr verstrichen, der Mundwinkel hängt etwas. Diese Symptome sind m.E. mit den cerebr.Durchblutungsstörungen in Zusammenhang zu sehen. Im Vordergrund steht jedoch die oben erwähnte depressive Reaktion, die auch jede therapeutische Maßnahme auf org. Gebiet negativ beeinflusst. Besserung kann nur durch eine Änderung des Milieus erfolgen, dazu gehört auch, dass Pat. erfährt, wann er mit einem Abschluss seines Verfahrens rechnen kann. In den zwei Jahren hat sich der Zustand des Pat. merklich verschlechtert. "

Es ist nicht ersichtlich, welche "ärztlichen Erkenntnis - und Behandlungsmöglichkeiten " in einem anderen Krankenhaus herangezogen werden könnten. Es stehen uns Fachärzte aller Disziplinen zur Verfügung; evtl. Spezialuntersuchungen könnten - falls erforderlich - jederzeit ambulant durchgeführt werden.

Selbstverständlich besteht jederzeit die Möglichkeit, unsere Befunde durch einen

./.

Sachverständigen überprüfen zu lassen, dem alle unsere Unterlagen
- mit Einverständnis des Pat. - zur Verfügung stehen.

Wenn dies von Seiten des Gerichtes im Gegensatz zu uns für notwendig gehalten wird, sollte es sich hierbei allerdings nicht um einen Internisten handeln, da internistischerseits keinerlei Zweifel an seiner Haftfähigkeit bestehen, sondern um einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie. Die Verschlechterung seines Zustandes liegt auf diesem Fachgebiet; sie ist u.E. verursacht durch die ungewöhnlich lange Untersuchungs-Haftdauer von nunmehr 3 Jahren, bei der eine Entwicklung und Verschlimmerung seelischer Schäden - wie bei B. - unvermeidbar ist.



(Dr. med. Heitzner)

Leitender Medizinaldirektor

Me.

1e
**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

233
1 Berlin 21, den 29. Januar 1971
Alt-Moabit 12a
Fernruf: 352701 } App.: 1052
(933)

Der Leitende Arzt

An den

Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin
- 3 VU 16.69 -

B e r l i n 21

Betr.: Friedrich B o ß h a m m e r, geb. 20.12.06

Bezug: Dortige Anfrage vom 18.1.71, 3 VU 16.69.

1 Anlage zum Verbleib (Äußerung Dr.Hiob vom 22.1.71).

In Übereinstimmung mit Prof.Phillip und Dr.Hiob ist festzustellen, dass B.
immer noch haft- und verhandlungsfähig ist.

Zu den gestellten Fragen 1) - 4) ist grundsätzlich zu sagen, dass Voraus-
sagen über psychisch bedingte Verhaltensstörungen (mit oder ohne gleichzeitige
organische Veränderungen) nur unter grösstem Vorbehalt gemacht werden können,
insbesondere dann, wenn die auslösenden Faktoren (ungewöhnlich lange Unter-
suchungshaftdauer bei Möglichkeit ~~von~~ ^{eventuell} lebenslanger Freiheitsstrafe) fort-
bestehen.

< zu 1) Die bei B. anzunehmenden cerebralsklerotischen Veränderungen werden sich
naturgemäss verstärken. Art und Umfang, evtl. Symptomatik und weitere
Folgen sind nicht voraussehbar.

zu 2) möglich. Hierbei ist allerdings zu bemerken, dass der Zusammenhang kein
kaiserlicher ist.

zu 3) auch das ist möglich. Da dem Vernehmen nach die Vorbereitungen für den
späteren Prozess noch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen werden, muss
eine Vertiefung des depressiven Syndroms auch als wahrscheinlich ange-
sehen werden. Welche Auswirkungen dies auf seine "Verteidigungsfähig-
keit" haben wird, kann nicht gesagt werden.

zu 4) keine. >

Herr Prof.Phillip hat sich am 28.1.71 wie folgt geäußert:

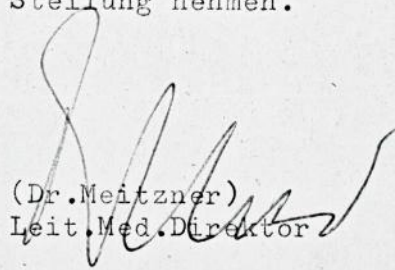
Es sind zu unserer Äußerung vom 5.1.71 keine weiteren Erklärungen
notwendig.

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 des Schreibens des Herrn Unter-
suchungsrichters vom 18.1.71 ergibt sich bereits zutreffend aus dem
Bericht des Lt.Med.Dir.Dr.Meitzner.

Zu 3 ist lediglich zu erörtern, dass die intellektuelle Leistungs-
fähigkeit erst in einem rel. späten Zeitpunkt eines org. Abbauprozesses
Einbuße erleidet. Im Vordergrund steht bei B. eine Gemütsverstimmung !

Wenn die Untersuchungsbehörden nicht in der Lage sind, eine angemessene Frist für den Ablauf eines Verfahrens zu setzen, den Pat. im Zustand der Ungewissheit belassen und damit nicht zur Besserung der psychischen Verstimmung beitragen, so kann in einem derartigen Fall nicht dem Arzt die Verantwortung für die Haftfortdauer bzw. Unterbrechung der U.-Haft über die Brücke der Haftunfähigkeit zugemutet werden. ")

Um bei diesem schwierigen Sachverhalt von ärztlicher Seite möglichst Klarheit herzustellen, muss zugegeben werden, dass verwertbare Erfahrungen über die Auswirkungen exorbitanter Untersuchungshaftdauer in Kapitalsachen kaum vorliegen. Hier dürften die individuellen Unterschiede so gross sein, dass Prognosen im Einzelfall nicht möglich sind. Es wird sich auch schließlich erst im Prozess selbst herausstellen, ob die Belastungen der Verhandlungen bewältigt werden und die Verteidigungsfähigkeit ausreichend vorhanden ist. Hierzu müsste ein Psychologe Stellung nehmen.


(Dr. Meitzner)
Leit. Med. Direktor

Me.

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

235
1 Berlin 21, den 22. Januar 1971
Alt-Moabit 12 a
Fernruf: 352701 } App.:
(933)

An den

Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin
- 3 VU 16.69

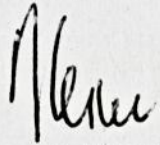
B e r l i n 21

Betr.: Friedrich B o ß h a m m e r, Gef.B.Nr. 103/68.

Herr Boßhammer wurde heute von mir exploriert und untersucht, dabei konnte ich ausser der rechtsseitigen Facialisschwäche am Augenhintergrund keine besonderen Veränderungen feststellen. Es besteht lediglich bei angedeuteter Schielstellung des re.Auges ein leichtes Augenzittern.

Geistig sind keine Ausfälle zu erkennen. Die intellektuellen Fähigkeiten sind intakt. Ausser einer gewissen Weitschweifigkeit, sentimentalen Rührseligkeit und einer Larmoyanz besteht ein depressives Syndrom, das als Reaktion auf die lange Haftzeit zu erklären ist.

Herr Friedrich Boßhammer ist trotz der angegebenen Beschwerden, wie Schlafstörungen, Gliederbeben, Kopfschmerzen, Verschlechterung des Gehörs und der Sehfähigkeit, haft - und vollzugstauglich sowie terminsfähig.


(Dr.med.Hiob)
Med.Direktor

Me.

(1) Js 1/65 (RSHA)(10/71)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahme-
anstalt Moabit, Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 12. Februar 1971 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Ange-
schuldigten dauert fort.
2. Bis zum 11. Mai 1971 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen
Vorschriften zuständigen Gericht
übertragen.

G r ü n d e :

Die Untersuchungshaft ist aufrechtzuerhalten.
Der dringende Tatverdacht ist in vollem Umfang des
dem Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Tuns
weiterhin gegeben. Entgegen der Ansicht der Vertei-
digung sind die Beihilfehandlungen zum Mord an
854 Slowaken und zur versuchten Ermordung von 75 000
Rumänen und 51 000 Bulgaren nicht verjährt. Diese
Handlungen sind schon vor der Änderung des § 49 StGB
durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 nach § 4 der
Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939

(RGBl I S. 2378) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht gewesen, so daß auf Grund der im § 67 StGB a.F. bestimmten Verjährungsfrist von zwanzig Jahren bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 noch keine Verjährung eingetreten war.

Die Fluchtgefahr besteht aus den bisherigen Gründen fort. Auch nach den letzten gutachtlichen Äußerungen dreier Ärzte ist der Angeschuldigte nicht nur zur Zeit Haft- und verhandlungsfähig, sondern es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, daß der weitere Vollzug der Untersuchungshaft in absehbarer Zeit wahrscheinlich zu einer Verhandlungsunfähigkeit führen würde. Nur eine solche Prognose würde aber mit dem Zweck der Untersuchungshaft, die Durchführung des Verfahrens zu sichern, unvereinbar sein. Schließlich ist die körperliche und seelische Verfassung des Angeschuldigten auch nicht von der Art, daß eine wesentliche Verringerung der Fluchtgefahr festgestellt werden könnte.

Die Voruntersuchung hat noch nicht beendet werden können. Umfang und Schwierigkeit der Ermittlungen haben vielmehr auch noch nach der letzten Haftprüfung Zeugenvernehmungen notwendig gemacht. Diese wichtigen Gründe lassen noch kein Urteil zu und rechtfertigen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, deren Dauer sich weiterhin in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit hält.

Jericke

Selle

Zelle



Ausgefertigt
Kamrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

o/c

1e
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin, den 23. April 1971

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Staatsanwalt H ö l z n e r
Staatsanwalt S t i e f
Justizangestellte Adryan

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

- in Gegenwart seines Verteidigers, Rechtsanwalt von Heynitz -

um 10.00 Uhr der

Angeschuldigte Friedrich B o ß h a m m e r

und erklärt, nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage,
um 11.00 Uhr folgendes:

"Mit mir ist soeben die Frage der Abhaltung eines Schlußgehörs
eingehend erörtert worden. Nach Beratung mit meinem Verteidiger,
Herrn Rechtsanwalt von Heynitz, unter vier Augen, zu der ich
soeben Gelegenheit erhalten habe, erkläre ich:

Ich verzichte auf die Durchführung des Schlußgehörs."

Selbst gelesen und als genehmigt
unterschrieben

gez. (Friedrich Boßhammer)

Herr Rechtsanwalt von Heynitz erklärte:

" Ich schließe mich dieser Erklärung an,* zugleich auch für
Herrn Rechtsanwalt Möller "

Selbst gelesen und als genehmigt
unterschrieben:

.....
gez. W. v. Heynitz
geschlossen: 11.10 Uhr

Geschlossen:

StA Hölzner

StA Stief

JA Adryan

gez.

gez.

gez.

H a f t s a c h e !

Vfg.

- 1) 1 Stück des Ermittlungsabschlußvermerkes vom 30. April 1969 - Teil A, B und C - als Bd.LXXXV a, b und c d.A. beschriften; auf Bd.LXXXV d.A. vermerken, daß Bd.LXXXV a, b und c angelegt sind.
- 2) Mindestens 30 Ormig-Abzüge der Schwurgerichtsanklage gegen den Angeschuldigten B o s h a m m e r fertigen und in der Strafanstalt Tegel binden lassen - blauer Einband; Aufschrift: "Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht (darunter) 1 Js 1/65 (RSHA), (rechts - in der unteren Mitte) Anklageschrift in der Strafsache gegen Friedrich Boßhammer"; fünf Exemplare der Anklage sollen vorab gebunden werden ohne Aufschrift, 1 davon das von mir unterschriebene.
- 3) Das von mir heute unterschriebene Exemplar der Schwurgerichtsanklage als Bd.CXXI anlegen.
- 4) Diese Vfg. zu Bd. CXXII d.A. (Bl.1 dieses Bandes ist die heutige Erklärung des Angeschuldigten, daß er auf die Durchführung des Schlußgehörs verzichte).
- 5) Strafregisterauszug betreffend den Angeschuldigten Boßhammer (Bd.XXXV Bl.14/14R d.A.) anfordern.

6) Unbeschriftlich

(Bd. I - CXXII)

mit 126 Bänden Akten [✓] sowie
4 weiteren Exemplaren der Anklageschrift und
in 5 Stücken des dreibändigen Vermerkes
über das Ergebnis der staatsanwaltschaft-
lichen Ermittlungen nach dem Stande vom
30. April 1969 (Teile A, B und C)

Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

unter Bezugnahme auf die miteingereichte Schwurgerichts-
anklage - Bd.CXXI d.A. - vorgelegt.

Drei der vier mitgesandten weiteren Exemplare der
Anklageschrift - 1 Stück ist als Bd.CXXI Aktenbestandteil -
sind für die Mitteilung gemäß § 201 StPO an den Ange-
schuldigten und seine beiden Verteidiger bestimmt.
Ein Stück ist zum Handgebrauch für das Gericht vorge-
sehen. Weitere Exemplare der Anklageschrift für die
Richter und ggf. Ergänzungsrichter des Schwurgerichts
werde ich nachreichen, sobald sie fertig eingebunden
sind (womit in Kürze zu rechnen ist). Die fünf Über-
stücke des dreiteiligen Ermittlungsabschlußvermerks
sind, da Teile davon in der Anklageschrift in Bezug
genommen sind, für die Richter und ggf. Ergänzungs-
richter des Schwurgerichts bestimmt. Der Angeschuldigte
und seine Verteidiger sind bereits im Besitz des Ermitt-
lungsabschlußvermerks, der ihnen deshalb m.E. im Rahmen
der Mitteilung gem. § 210 StPO nicht nochmals mitüber-
sandt zu werden braucht. Sollte dort eine andere Auf-
fassung vertreten werden, bitte ich, Teil A und Teil B
des Ermittlungsvermerks (Teil C ist nicht in Bezug
genommen) von den fünf mitübersandten Überstücken zu
entnehmen. Weitere Überstücke des Ermittlungsabschluß-
vermerks sind hier noch vorhanden.

Die Beweismittelsammlung - 137 Leitordner (mit Vernehmungs- und Dokumentenablichtungen bzw. -abschriften) - werde ich in Kürze nachreichen; es müssen lediglich noch einige Beschriftungen nachgetragen und die Vollständigkeit überprüft werden, womit ich z.Zt. befaßt bin.

Soweit die Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten wegen des Vorwurfes geführt worden ist, gemeinschaftlich mit dem früheren Mitangeschuldigten Otto H u n s c h e

in B e r l i n

im Juli und/oder August 1943

durch eine weitere selbständige Handlung

versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l , geb. Caro, aus niedrigen Beweggründen zu töten (Bd.LXXXV/ 3 ff., 34 ff. - jeweils unter III -; Ermittlungsabschlußvermerk Teil C, Seite 930 bis 939), haben die Ermittlungen nicht mit hinreichender Sicherheit den Nachweis erbracht, daß der Angeschuldigte insoweit als Mittäter gehandelt hat. Ihm kann - anders als dem früheren Mitangeschuldigten Otto H u n s c h e - in diesem Falle lediglich Beihilfe zum versuchten Mord nachgewiesen werden (außer den in Teil C zitierten Dokumenten vgl. LO 51 - ZO (gelb) Beck, geb.Caro, verw.Schwamenthal, 8.10.70).

Da die Strafe, die der Angeschuldigte wegen dieser Tat - Beihilfe zum versuchten Mord an einem Menschen - gegenüber der Strafe, die er wegen der Taten zu erwarten hat, deretwegen er angeklagt wird, nicht ins Gewicht fällt,

beantrage ich,

das Verfahren insoweit gem. § 154 StPO vorläufig einzustellen.

Wegen der nach dem 11. Mai 1971 durchzuführenden Haftprüfung durch den 1. Strafsenat des Kammergerichts bitte ich - nach Verfügung gem. § 201 StPO - um Rückgabe der Bände XXXV, XLII, LXIII, LXXXV, CXVI, CXVIII, CXXI (Anklageband) und CXXII d.A. - die übrigen Bände brauchen dem Kammergericht für die Haftprüfung nicht vorgelegt^{zu} werden - bis spätestens zum 6. Mai 1971

Berlin 21, den 23. April 1971

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

S t i e f

(Stief) Staatsanwalt
für: Hölzner, Staatsanwalt

7) Weitere Verfügungen (in den Akten und HA) bes.

8) Am 6. Mai 1971 genau

Schl

Vfg.

- 1) Diese Vfg. ausführen, sobald die ⁶ bundenen Anklage-exemplare vorliegen.
- 2) 1 Exemplar der Anklage zu den HA nehmen.
- 3) Je 1 Exemplar der Anklage
 - a) Herrn AL 5
 - b) Herrn StA S t i e f
 - c) m i r (n.R.)vorlegen.
- 4) Je 1 Exemplar der Anklage
 - a) der UHA Moabit zu Gef.-Buch-Nr. 103/68
 - b) dem Pol-Präs. in Berlin -Abt. I -z.Hd. von
Herrn KOK P a u l -o.V.i.A.-Übersenden.
- 5) 2 Exemplare der SGH Übersenden mit der Bitte um Bericht.
- 6) 1 Exemplar der Justizpressestelle vorlegen.

7) Zu schreiben - unter Befügung 1 Anklageabschrift -

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Strafverfahren gegen verschiedene frühere
Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSA) in Berlin wegen Mordes im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier nur: gegen den früheren SS-Sturmabführer
Friedrich B o s s h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rhld.,

Bezug: Dortiger Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlage: 1 Anklageabschrift

Mit der Bitte um Kenntnisanahme und zum dortigen
Verbleib erhalten Sie eine Abschrift der sich gegen
den Angeeschuldigten Friedrich B o s s h a m m e r richtenden
Schwurgerichtsanklage vom heutigen Tage.

8) Diese Vfg. zu Bd. CXXII nehmen - evtl. nach Rückkehr
der Akten von der 8. Kammer des Landgerichts

9) Weitere Vfg. (Bericht usw.) bes.

Berlin 21, den 23. April 1971

(Stief) Staatsanwalt
für: Hölzner, Staatsanwalt

Schl

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (93/71)
(500) - (26/71)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere, hier nur gegen
den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahme-
anstalt Moabit, Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 2. Juni 1971 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 1. September 1971 wird die Haftprüfung
dem nach den allgemeinen Vorschriften zu-
ständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die wiederholte Haftprüfung mußte zur Anordnung der Haftfort-
dauer führen.

Der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr sind aus den
unverändert zutreffenden Gründen der früheren Senatsbeschlüsse
gegeben. Die Tatsache, daß sich der Angeschuldigte nunmehr
rund drei Jahre und fünf Monate in Untersuchungshaft befindet,
vermindert im Hinblick auf die Höhe des Anteils der zu er-
wartenden Strafe, den der Angeschuldigte auch unter Berück-
sichtigung seiner Internierungshaft noch zu verbüßen hätte,
die Fluchtgefahr noch nicht so wesentlich, daß ihr durch

weniger einschneidende Maßnahmen begegnet werden könnte. Der Anreiz, sich dem Verfahren zu entziehen, hat sich vielmehr dadurch erhöht, daß im April 1971 die Anklage erhoben worden ist, die dem Angeschuldigten neben der Beihilfe zur Ermordung und zur versuchten Ermordung von zahlreichen Juden als weitere Straftat die gemeinschaftliche Ermordung von mindestens 3.336 jüdischen Menschen aus Italien zur Last legt.

Inzwischen ist die Voruntersuchung abgeschlossen und die Anklage erhoben worden. Der außerordentliche Umfang des Verfahrens fordert für die Hauptverhandlung eine längere Zeit der Vorbereitung. Hierin ist der wichtige Grund zu finden, der noch kein Urteil zuläßt und die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft rechtfertigt, deren Dauer in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt.

Die Übertragung der Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.

Selle

Weiß, LGR

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

delundau

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(500) 1 Js 1.65 (RSHA) (26.71)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n Bosshammer u.a., hier nur

g e g e n den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert

B o s s h a m m e r ,

geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,

wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,

Kärtnerstr.15,

zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit

zu Gef.B.Nr.103.68,

w e g e n gemeinschaftlichen Mordes

wird das Verfahren gegen den Angeschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 154 StPO vorläufig eingestellt, soweit dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, gemeinschaftlich mit dem früheren Mitangeschuldigten Otto Hunsche im Juli oder August 1943 in Berlin die Jüdin Hildegard Schwamenthal zu töten versucht zu haben.

Die Strafe, die der Angeschuldigte wegen dieser Tat zu erwarten hat, fällt gegenüber der Strafe, die den Angeschuldigten wegen der Taten, die Gegenstand der Anklage sind, treffen kann, nicht ins Gewicht.

Berlin 21, den 9. Juni 1971

Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Pahl

Lange

Dr. Endel



Ausgefertigt:

Behnke

(Behnke) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Landgericht Berlin
Ferienstrafkammer 5

1. Berlin 21, den 3. August 1971
Turmstraße 91

(500) 1 Js 1.65 (RSA) (26.71)

-

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den früheren Rechtsanwalt

Friedrich Robert B o s s h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rheinland,

wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,
Kärtnerstraße 15,

- zur Zeit in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68 - ,

wird die Anklage des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht
Berlin vom 23. April 1971 unter Eröffnung des Hauptverfahrens
vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zur Haupt-
verhandlung zugelassen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß in der Hauptverhandlung ein
mündliches zeitgeschichtliches Gutachten erstattet werden soll,
das im wesentlichen organisatorische Fragen hinsichtlich der
Entwicklung und des Aufbaus des Reichssicherheitshauptamtes,
die Entwicklung und Durchführung der sogenannten "Endlösung
der Judenfrage" und insbesondere die Judenverfolgungen in
Italien behandeln soll.

Als Sachverständige werden beauftragt

- a) Historiker Dr. Wolfgang S c h e f f l e r ,
Berlin 37, Markgrafenstraße 1-2 ;
- b) Historikerin Dr. Eloisa R a v e n n a ,
Via Eupili 6, Milano (Italien),

für die Frage der Judenverfolgungen in Italien.

Die Untersuchungshaft dauert aus den Gründen ihrer Anordnung und des Beschlusses des Kammergerichts vom 2. Juni 1971 fort.

Dr. Schwerdtner

Moritz

Dr. Endel



Ausgefertigt:

Krus

(Lück) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

(500) (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (93/71) (26/71)

B e s c h l u ß
In der Strafsache

g e g e n den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o s s h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,
Kärtnerstraße 15,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaftanstalt Moabit zu Gef. Buch
Nr.: 103/68 -,

wird der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
in Berlin vom 24. Juni 1968 hinsichtlich des
dringenden Tatverdachts dahin abgeändert und
ergänzt, daß der Angeklagte beschuldigt wird,

in Berlin und Verona (Italien) in den Jahren
1942, 1943 und 1944 durch fünf selbständige
Handlungen, und zwar

I. in einem Falle

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen
Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und
Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehe-
maligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
Dr. Kaltenbrunner, Heinrich Müller, Eichmann
und Rolf Günther
aus niedrigen Beweggründen sowie heim-
tückisch und/oder grausam

eine unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien,
mindestens jedoch 3.336 Personen, getötet zu haben,

II. in einem weiteren Falle

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler,
Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorge-
setzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt
(RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Heinrich Müller, Eichmann
und Rolf Günther

durch Rat und Tat wesentlich Hilfe dazu geleistet
zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch
als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
sowie heimtückisch und/oder grausam

854 Juden aus der Slowakei zu töten,

III. in drei weiteren Fällen

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler,
Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorge-
setzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt
(RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Heinrich Müller, Eichmann
und Rolf Günther

durch Rat und Tat wesentlich Hilfe zu dem Versuch
geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen,
die ihm auch als besondere persönliche Merkmale
nicht fehlten, sowie heimtückisch und/oder grausam

a) mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,

b) etwa 51.000 Juden aus Bulgarien und

c) weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeklagte unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen, betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit, nämlich spätestens vom 1. Februar bis Mitte September 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Ergreifung, Konzentrierung und Deportation der in Italien lebenden Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern

laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, und in Kenntnis der wesentlichen tatsächlichen Umstände, unter denen die Juden ergriffen, nach dem Osten deportiert und dort getötet wurden, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu I

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217 g - fanden, darauf hinwirkte, daß die damalige, von Mussolini geführte italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager, angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis September 1944 entfaltete - Gesamttätigkeit als "Referent für Judenangelegenheiten" und Judenreferatsleiter des BdS Italien, die

u.a. im Neuaufbau eines Systems zur Erfassung, Konzentrierung und Deportation der italienischen Juden unter Einschaltung der Dienststelle des BHS Italien und italienischer Dienststellen, in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli di Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in der Organisation von Deportationstransporten, in der Beschaffung der notwendigen Transportmittel, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Einteilung der festgenommenen Juden zur Deportation sowie der Zusammenstellung von Transportlisten und in der Anforderung von Begleitkommandos nebst deren Einweisung in die bei der Transportdurchführung wahrzunehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, in maßgeblicher und entscheidender Weise auf Grund der von ihm dabei entwickelten Initiative die Festnahme, Konzentrierung und den Abtransport einer unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz/Birkenau durchführte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3.336 Personen getötet wurden,

zu II

durch die - im September oder Oktober 1942 vorgenommene - Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse

beschönigende Berichterstattung sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden Einfluß des u.a. im "Grenzboten" vom 7., 8. und 10. November 1942 und in der "Slovenska politika" vom 7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insgesamt

854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriefe verlustig gingen, damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in das Generalgouvernement abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu III a)

durch die - im Spätsommer 1942 erfolgte - Abfassung eines Berichtes über die in Rumänien ansässigen Juden sowie deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen und damit durch die Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials und durch Vorschläge zur Deportation eine notwendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete, durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, Richter, sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache

mit dem Hofrat Jüngling vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168 g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43 g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42 g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, durch diesbezügliche weitere Telefonate mit Richter und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu III b)

durch Besprechungen mit dem in Bulgarien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, Dannecker, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42 g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mit-

wirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42 g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten albulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu III c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbe-

ziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnissen an den Deportationszielorten gewiß war, unter welchen äußeren Bedingungen die Deportations-transporte abgewickelt und auf welche ungefähre Weise die Opfer am Zielort getötet wurden; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete, die Juden abwertende Ausdrucksweisen, seine Äußerung im Gespräch mit von Thadden vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", sein bei der Bearbeitung dieser Angelegenheit an den Tag gelegter besonderer Eifer, seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217 g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage, sein Gesamtverhalten in Italien und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag vom 31. Juli 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs. 2, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378).

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar auf Grund der in seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 1. Februar bis zum 4. Juni 1968 mit ihm erörterten, aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen, ihn als Teilnehmer von Besprechungen ausweisen, von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt oder mit seinem Bearbeitungszeichen versehen sind, sowie auf Grund seiner eigenen Angaben und der ihm in seinen verantwortlichen Vernehmungen vorgehaltenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen, insbesondere des Mitbeschuldigten Jänisch und der Zeugen Giersch, Erler geb. Fingernagel, Mannel, Krauße, Hanke, Marks und Richter.

Berlin 21, den 19. August 1971
Landgericht Berlin, Ferienstrafkammer 5

Dr.Schwerdtner

Mundt

Dr.Endel

Ausgefertigt



[Signature]
(Hall), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

(1) 1 Ks 1/71 (156/71)

500 - 26/71

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 6. September 1971 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 5. Dezember 1971 wird die Haft-
prüfung dem Landgericht Berlin über-
tragen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft
sind gegeben.

Der Tatverdacht hat sich aufgrund der letzten Ermittlungen,
die der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß zugrundeliegen,
dahin erweitert, daß der Angeklagte über die Beihilfe zur

Er mordung und versuchten Ermordung zahlreicher jüdischer Menschen hinaus der Mittäterschaft an der Ermordung von über 3.300 jüdischen Menschen aus Italien dringend verdächtig ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bekundungen der Zeugen Berkefeld, Eisenkolb, Koch und Titho sowie der Zeugen und Urkunden, die im Beschluß des Landgerichts Berlin vom 19. August 1971 aufgeführt sind, durch den der frühere Haftbefehl vom 24. Juni 1968 ergänzt worden ist. Im Hinblick auf die absolute Strafdrohung des § 211 StGB ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt und kommt der bisherigen Dauer der Untersuchungshaft von rund drei Jahren und acht Monaten sowie der früheren Internierungshaft von einem Jahr und zwei Monaten, selbst wenn die letzte voll angerechnet werden würde, für die Beurteilung der Fluchtgefahr keine nennenswerte Bedeutung zu. Die Fluchtgefahr besteht vielmehr aus den bisherigen in zahlreichen Beschlüssen des Senats näher dargelegten Gründen unvermindert fort, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Hauptverhandlung Mitte November beginnt. Aus den bisherigen Gründen kommt auch jetzt keine Aussetzung des Haftvollzugs in Betracht. Die körperliche, geistige und seelische Verfassung des Angeklagten läßt aber auch nicht erwarten, daß der weitere Vollzug der Untersuchungshaft zu einer Verhandlungsunfähigkeit führen und dadurch den Zweck der Untersuchungshaft, die Durchführung des Verfahrens zu sichern, vereiteln könnte.

Auch der im § 121 Abs. 1 StPO zum Ausdruck gekommene Beschleunigungsgrundsatz ist nicht verletzt. Da der außerordentliche Umfang des Verfahrens eine längere Zeit für die Terminsvorbereitung erfordert, ist die Festsetzung des Verhandlungsbeginns auf den 16. November 1971 sachlich gerechtfertigt gewesen. Es liegt daher ein wichtiger Grund vor, der noch kein Urteil zuläßt und

die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt.

Die Übertragung der Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3
Satz 3 StPO.

Jericke

Weiß, LGR

Zelle



Ausgefertigt:

Lehmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

500 - 26.71

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den früheren Rechtsanwalt
Friedrich Robert B o ß h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rhein-
land,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit,
Gef.-Buch Nr.: 103/68,

w e g e n

Mordes

bleibt die Bestellung des Leitenden Medizinaldirektors
Dr. Meißner zum Sachverständigen bestehen.

Der Sachverständige soll den ihm durch Beschluß der Straf-
kammer vom 1. Oktober 1971 erteilten Auftrag nach Rückkehr
von seinem Urlaub ausführen.

Zum weiteren Sachverständigen für den durch Beschluß vom
1. Oktober 1971 erteilten Auftrag wird Professor Dr. Philipp
vom Institut für forensische Psychiatrie in Berlin 45,
Limonenstraße 27, bestellt.

Berlin 21, den 11. Oktober 1971
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Dr. Pahl

Richter,
Ri.kr.A.

Paetzelt

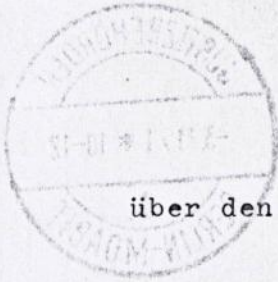


Ausgefertigt:

Kuzior
(Kuzior) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

Innere Abteilung
Der Leitende Arzt



Berlin 21, den 1. November 1971

Alt-Moabit 12 a

Fernruf: 35 27 01 } App.: 1052
(933)

An das

Landgericht Berlin
Strafakammer 8

über den Leiter der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt
Berlin 21

Betr.: Den Unters.-Gef. Friedrich B o ß h a m m e r, -
Gef.B.Nr. 103/68.

Bezug: Dortige Beschlüsse vom 1. und 11.10.1971.

Nach den vier vorliegenden Befunden und der Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen ist der Angeklagte nach seinem körperlichen Gesundheitszustand für die am 16.11.71 beginnende Hauptverhandlung internistischerseits verhandlungsfähig.

Naturgemäss kann über die Auswirkungen einer mehrmonatigen Hauptverhandlung mit entsprechender nervlicher und psychischer Belastung keine sichere Prognose gestellt werden. Die Belastungsfähigkeit wird sich daher erst im Laufe der Verhandlungen herausstellen.

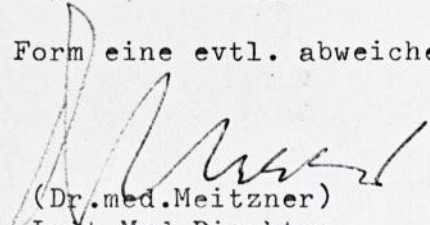
Dabei handelt es sich auf internistischem Fachgebiet und in Bezug auf organische Störungen im wesentlichen um altersentsprechende Gefährdungen.

Im Vordergrund stehen die nervenfachärztlichen Befunde. Prof. Dr. Phillip hat zuletzt am 15.10.71 festgestellt:

" Pat. ist in der Lage, auch längere Gespräche ohne Ermüdung zu überstehen und komplizierte Sachverhalte zu erörtern. Gravierende Gedächtnisausfälle lassen sich nicht eruieren. Die Berichte des Pat. sind allerdings weitschweifig; er kann sich schwer auf bestimmte Geschehnisse konzentrieren, wirkt daher umständlich, z.T. logorrhöisch. Die depressive Verstimmung besteht weiterhin, ist aber auch nicht intensiver geworden. Nach Vorgeschichte und Befund ist eine Verhandlungsunfähigkeit z.Zt. nicht anzunehmen. "

Der Angeklagte wird vom Unterzeichneten am 15. November 1971 nachuntersucht werden.

Es wird um Mitteilung gebeten, in welcher Form eine evtl. abweichende Beurteilung übermittelt werden soll.


(Dr. med. Meitzner)
Leit. Med. Direktor
Facharzt für Innere Krankheiten